
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36601529970016

<36601529970016

Bayer. Staatsbibliothek

Medic.
981. a

Medicina. Scripta varia method. et propaed. illustr. 75.

Politia Civ. 136.-1

Handbuch
der
Staatsarzneikunde
zu
Vorlesungen
und
zum Gebrauche
für
Bezirksärzte, Polizei - und Justizbeamte

von
Joh. A. Schmidtmüller,
der Arznei - und Wundarzneikunde Doktor, Prosector und Privatdocent an der Maximilian - Ludwigs - Universität zu Landshut, der königlichen Societät für Moral und schöne Wissenschaften zu Erlangen, und der mineralogischen Gesellschaft zu Jena Mitglied.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1804.

Pol. civ. 496 e

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Churfürstl. Durchlaucht

von Pfalzbaiern etc. etc.

Maximilian IV.

Seinem

gnädigsten Fürsten und Herrn

aus Dankgefühl

unterthänigst gehorsamst

geweihet

vom

Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

„Wozu nun aber ein Handbuch über die Staatsarzneikunde? — Hat uns nicht Metzger mit einem sehr bequemen (Züllichau 1786.) versehen? — und wenn diess wirklich zu kompendiös sein sollte, haben wir nicht P. Frank's und H. Hebenstreit's vortreffliche Schriften über die Gesundheitspolizei? Metzger's, Roose's u. a. vortreffliche gerichtliche arzneiliche Handbücher?“

Nichts desto weniger glaubte ich, den vorliegenden Versuch wagen zu dürfen. Gemäss dem unter'm 25. Novemb. 1799. von Sr. Churf. Durchl. zu Pfalzbaiern für Höchstdero hohe Schule verordnetem Lehrplane sind sowohl die Kandidaten der Rechte, als die der Medizin, und diejenigen, welche sich mit kameralistischen Studien befassen, gehalten, halbjährige Vorlesungen über die Staatsarzneikunde zu besuchen. Diese Vorlesungen selbst sind nun zwar einem andern öffentlichen Lehrer übertragen; demungeachtet aber glaubte ich, den Wunsch, vielleicht ebenfalls durch sie nützlich zu werden, nicht unterdrücken zu müssen, und machte mich daher an die Ausarbeitung dieses Handbuches, das zunächst meinen allfalsigen Vorlesungen zu Grunde liegen sollte. Denn seit 1786. hat die Staatsarzneikunde mit den übrigen Lehren der Medizin denn doch zu viel gewonnen, als dass H. Geh. Hofrath Metzger zu seinem in genanntem Jahre erschienenen Handbuche nicht selbst zu viele Zusätze zu machen hätte: ein anderes

Handbuch über Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, als die beiden Theile der nun einmal sogenannten Staatsarzneikunde, mit dem man mehr zufrieden zu sein Ursache hätte, ist mir aber nicht bekannt; und die über diese beiden Gegenstände im Einzelnen sich verbreitenden Schriften sind, falls sie auch alle übrige Forderungen befriedigen sollten, doch immer etwas zu weit ausholend, als dass deren zwo bei halbjährigen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden könnten. Nach Heften zu lesen ist bekanntlich noch weniger gewinnvoll.

Ob aus meinen Bemühungen ein Gewinn für die Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde hervorgehe, mögen kompetente billige Richter entscheiden. Dass in dem ersten Theile von mehreren Dingen die Rede sei und sein musste, nach denen man in andern Schriften vielleicht vergebens sucht, ist wohl mehr Verdienst der Zeit, welche z. B. H. Prof. Hebenstreit in

ſeinen mit Recht beliebten Vorleſungen über die mediz. Polizeiwiſſ. Leipz. 1795. nichts von der Vaccine, von beſſeren Mitteln zur Prüfung des Scheintodtes u. ſ. w. ſagen lieſs. Indeſs möchte doch auch mir ſelbſt wenigſtens einiges Verdienſt in der Ausarbeitung mehrerer wichtiger Kapitel, z. B. der eigentlich ſo zu nennenden Polizei der Medizin, der Lehre von der Tödtlichkeit der manchfachen Verletzungen, der Vergiftungen, der Würkung der Lungenprobe u. a. nicht gänzlich abzuſprechen ſein.

Daſs ich mehrere Schriften hie und da zu Rathe zog und benützte, war nicht mehr als billig; und ich laſſe es gerne geſchehen, daſs man an mehreren Orten Beweiſe von der Achtung finde, die ich einem Metzger, Hebenſtreit, Rooſe u. a. ſchuldig zu ſein glaube. Man wird deswegen das Eigenthümliche meines Ganges und meiner Anſichten eben ſo wenig verkennen, als wenig dadurch der Brauchbarkeit oder den Vor-

zügen dieſes Verſuches (wenn er einige hat) ein Abtrag geſchieht. Die mehreren beſonders im ſechſten, ſiebenten und achten Kapitel des erſten Theiles angeführten Schriften ſind, da ich nebenbei vorzüglich für Polizei- und Juſtizbeamte geſchrieben zu haben wünſche, vorzüglich dieſer wegen aufgeführt, um ſie bei Gelegenheit einer vielleicht ex officio intereſſanten Lektüre mehrere andere Schriften ſolcher Art kennen zu lehren, deren Verbreitung für die Geſundheitspolizei höchſt wichtig, und im Allgemeinen höchſt wohlthätig ſein muſs.

Man wird leicht einſehen, daſs ich im Vortrage ſelbſt, rückſichtlich des mir beſtimmten doppelten Publikums, mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um auf der einen Seite nicht die Gränzen eines zu Vorleſungen beſtimmten Lehrbuches zu übertreten, auf der andern nicht durch eine zu handbücherliche Kürze ungenieſsbar zu werden. Wenn ſchon vielleicht Manches

noch auf eine Erörterung im mündlichen Vortrage wartet, ſo glaube ich doch, nirgends ſo kurz geweſen zu ſein, daſs ein bloſser Leſer irgendwo unbefriedigt gelaſſen würde.

Landshut, im Julius 1803.

Der Verfaſſer.

Innhalt.

Einleitung. S. 1. §. 1 - 13.

Erster Theil. Die Lehre der Gesundheitspolizei. S. 11.

Erstes Kapitel. S. 12. Begriff dieser Polizei, ihr Zweck, Mittel zum Zwecke. §. 14 - 17.

Zweites Kapitel. S. 14. Verbreitung gemeinnütziger ärztlicher Kenntnisse. §. 18 - 27.

Drittes Kapitel. S. 20. Ueber Medizinalwesen und Medizinalpersonen — Medizinalverfassung. §. 28 - 69.

A. Aerzte. S. 21. §. 30 - 38.

B. Wundärzte. S. 27. §. 39 - 44.

C. Geburtshelfer und Hebammen. S. 30. §. 45 - 50.

D. Apotheker. S. 34. §. 51 - 54.

E. Krankenwärter. S. 36. §. 55 - 57.

F. Thierärzte. S. 38. §. 58 - 60.

G. Medizinalkollegien. S. 39. §. 61 - 66.

Afterärzte und Geheimarzneikrämerei. S. 44. §. 67 - 70.

Viertes Kapitel. S. 48. Oeffentliche Krankenpflege. §. 71 - 85.

Fünftes Kapitel. S. 58. Verhütung und Abwendung epidemischer und ansteckender Krankheiten. §. 86 - 108.

Sechstes Kapitel. S. 76. Rettungsanstalten für Verunglückte und Scheintodte. §. 109 - 118.

Siebentes Kapitel. S. 83. Sorge für Sterbende und Todte. §. 119 - 129.

Achtes Kapitel. S. 90. Nähere Sorge für die Bevölkerung. §. 130 - 186.

Erster Abschnitt. S. 91. Zweckmässige Beförderung der Ehen. §. 132 - 145.

Zweiter Abschnitt. S. 99. Sorge für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen. §. 146 - 163.

Dritter Abschnitt. S. 110. Oeffentliche Sorge für Neugeborne und für die physische Erziehung. §. 164 - 185.

Neuntes Kapitel. S. 123. Oeffentliche Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel. §. 186 - 194.

Zehntes Kapitel. S. 129. Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel. §. 195 - 235.

Eilftes Kapitel. S. 149. Oeffentliche Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinheit der Luft. §. 236 - 250.

Zwölftes Kapitel. S. 157. Sorge für gesunde Kleidertracht und Vergnügungen. §. 251 - 264.

Dreizehntes Kapitel. S. 164. Polizeyliche Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten. §. 265 - 279.

Zweiter Theil. Gerichtliche Arzneikunde. S. 173.

Erstes Kapitel. S. 176. Begriff der gerichtlichen Arzneikunde und Zweck derselben. §. 280 - 282.

Zweites Kapitel. S. 178. Von dem arzneilich-gerichtlichen Personale, und den Objekten der Untersuchung im Allgemeinen. §. 283 - 290.

Drittes Kapitel. S. 181. Von dem Formellen bey medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen, und den Berichten darüber. §. 291 - 299.

Viertes Kapitel. S. 187. Plan zur Ordnung der speciell abzuhandelnden gerichtlich-arzneilichen Gegenstände. §. 300 - 303.

Fünftes Kapitel. S. 189. Anwendung der Physiologie zur Aufhellung medizinisch-gerichtlicher Gegenstände. §. 304 - 379.

Erster Abschnitt. S. 190. Von dem menschlichen Lebensalter. §. 305 - 317.

Zweiter Abschnitt. S. 195. Von dem Fortpflanzungsvermögen. §. 318 - 329.

Dritter Abschnitt. S. 201. Von der Jungferschaft. §. 330 - 336.

Vierter Abschnitt. S. 205. Vom Naturgesetzwidrigen Beischlafe und von der Nothzucht. §. 337 - 345.

Fünfter Abschnitt. S. 209. Untersuchungen über Schwangerschaft und Geburt. §. 346 - 351.

Sechster Abschnitt. S. 213. Von den verschiedenen Geburtsfällen. §. 352 - 363.

Siebenter Abschnitt. S. 222. Untersuchungen über die Frage: ob todtgefundene Neugeborne gelebt und geathmet haben, oder nicht? §. 364 - 380.

Sechstes Kapitel. S. 235. Anwendung der Krankheitslehre auf ärztlich - gerichtliche Untersuchungen. §. 381 - 406.

Siebentes Kapitel. S. 250. Anwendung der Chirurgie zur Aufhellung ärztlich - gerichtlicher Untersuchungen. §. 407 - 490.

Erster Abschnitt. S. 251. Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit von Verletzungen im Allgemeinen. §. 408 - 417.

Zweiter Abschnitt. S. 257. Bestimmung der Gefahr der Tödtlichkeit nach der Verschiedenartigkeit der Verletzungen. §. 418 - 428.

Dritter Abschnitt. S. 262. Bestimmung der Gefahr von Verletzungen nach der Verschiedenheit der verletzten Theile. §. 429 - 483.

A. Von den Kopfverletzungen. S. 263. §. 431 - 443.

B. Halsverletzungen. S. 273. §. 444 - 451.

C. Bruſtverletzungen, S. 278. §. 452 - 461.

D. Verletzungen des Unterleibes. S. 284. §. 462 - 473.

E. — der Gliedmaſſen. S. 293. §. 478 - 483.

Vierter Abſchnitt. S. 296. Beſtimmung der Gefahr von Verletzungen rückſichtlich der Körperbeſchaffenheit des Verletzten und andrer äuſſerer Umſtände. §. 484 - 490.

Achtes Kapitel. S. 299. Anwendung der Giftlehre zur Erläuterung mediziniſch - gerichtlicher Fälle. §. 491 - 520.

Neuntes Kapitel. S. 316. Lebensgefahren vom Mangel nothwendiger, vom Uebermaaſse anderer äuſſerer Reitzmittel. §. 521 - 537.

Erſter Abſchnitt. S. 317. Entziehung zum Leben nothwendiger äuſſerer Reitzmittel. §. 522 - 533.

Zweiter Abſchnitt. S. 325. Uebermäſſige Einwürkung beſtimmter äuſſerer Reitzmittel. §. 534 - 537.

Zehntes Kapitel. S. 327. Unterſuchungen über Selbſtmord und zweifelhafte Todesarten. §. 538 - 549.

Eilftes Kapitel. S. 333. Untersuchungen über die Todesarten ungeborner und neugeborner Kinder. §. 550 - 564.

Einlei-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

*

§. 1.

Die Kenntniſs der Natur des Menſchen, der Natur der Dinge um ihn herum, der Eigenthümlichkeit des Konfliktes, welcher durch das Einwürken der manchfachen Auſſendinge auf den zurückwürkenden Organiſmus begründet wird, und die aus dieſer allſeitigen Kenntniſs flieſſenden Grundlehren der Heilkunde, haben eine eben ſo weit um ſich greifende als wohlthätige Anwendbarkeit. Es iſt unmöglich, daſs ſich aus denſelben nicht Vorſchriften ergeben ſollen, welche bei einer guten Staatsverwaltung berückſichtigt werden müſſen, welche ſelbſt bei der Handhabung der Geſetze und der Gerechtigkeit in ſehr wichtigen Betracht zu ziehen ſind.

§. 2.

Das Geſamte dieſer Vorſchriften, — die Lehre von der Anwendung heilkundiger Grundsätze auf Staatsverwaltung und Gerechtigkeits-Pflege — wird als ein eigner Zweig ärztlichen Wiſſens unter dem Namen der Staatsarzneikunde bearbeitet.

§. 3.

Dieſe zerfällt in zween Theile. Der eine, die gerichtliche Arzneikunde, (medicina forenſis) befaſst ſich mit der Anwendung heilkundiger Kennt-

niſſe zur Gerechtigkeitspflege: der andere verbreitet ſich über die Anwendung heilkundiger Kenntniſſe in Beziehung auf das allgemeine Geſundheitswohl, und heiſst mediziniſche Polizei, (politia medica) öffentliche Geſundheitspflege, Geſundheitspolizei.

Beede Theile ſind ſich verwandt, aber unter ſich ſehr verſchieden, daſs man demnach nur unrichtig beede ſonſt unter dem gemeinſchaftlichen Namen der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft begreift.

§. 4.

Von der gerichtlichen Arzneikunde ſoll ſpäterhin, als von dem zweiten Theile der Staatsarzneikunde, die Rede ſein. Die Lehre von der medizinischen Polizei ſei hier der erſte Theil.

§. 5.

Es war dem achtzehnten Jahrhunderte vorbehalten, die Staats-Arzneikunde genauer zu bearbeiten; und erſt ſeit ein paar Jahrzehnten behandelt man die Lehre der mediziniſchen Polizei getrennt von der gerichtlichen Arzneikunde, als die beeden Theile der Staatsarzneikunde.

§. 6.

Es kann nicht fehlen, daſs man nicht ſchon in den alten Geſetzgebungen des Moſes, der aufgeklärten Griechen und Römer, Spuren der Anwendung ſolcher Lehren finden ſollte, die wir nun geordnet als einen eignen Zweig der Heilkunde, als Staatsarzneikunde, behandeln; allein nothwendig muſste die Staatsarzneikunde in ihrer Vervollkommung immer gleichen Schritt mit den übrigen mediziniſchen

Docktrinen halten, und wie allmählig, wie langſam dieſe ein beſſeres Feld gewannen, lehrt uns die Geſchichte der Heilkunde.

K. *Sprengel* — Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Arzneikunde. IV. Bände. Halle. 1799. 2. Aufl. — liefert auch fragmentariſch eine Geſchichte der Staatsarzneikunde. *Michaelis* unterrichtet uns in ſ. Moſ. Recht. II. 1792. über den Zuſtand der Staats-Arzneikunde, vorzüglich der medizinischen Polizei, bei den Iſraeliten. Einige Bruchſtücke der mediziniſchen Polizeigeſchichte aus den älteſten Zeiten hat H. Prof. *Benj. Gottl. Hebenſtreit* in zwei akademiſchen Streitſchriften: Curae ſanitatis publicae apud veteres exempla. Lipſ. 1779. und 1783. mitgetheilt.

§. 7.

Hippokrates war durch den Geiſt ſeiner Zeit weniger in der Lage, für die gerichtliche Arzneikunde etwas Bedeutendes leiſten zu können; mehreres findet ſich aber in ſeinen Schriften, was ſich auf öffentliche Geſundheitspflege beziehen kann. Eben ſo findet ſich Manches beym Xenophon, Ariſtoteles u. a. Bei den Römern war wohl vor Galen's Zeiten mehr für die mediziniſche Polizei, als für die gerichtliche Arzneikunde gethan. Cicero ſpricht von einem Geſetz der zwölf Tafeln, welches gegen das Begraben der Verſtorbenen in den Städten gerichtet iſt. Galen ſuchte auf die Nothwendigkeit eines beſſeren Studiums der gerichtlichen Arzneikunde eben ſo ſehr aufmerkſam zu machen, als er der ganzen Heilkunde überhaupt ein zweiter Hippokra-

tes zu werden fuchte. Allein religiöfe und andere Vorurtheile hemmten auch feine Vorfchritte.

§. 8.

Nach Galen's Zeit liefs der Einflufs der morgenländifchen Afterweisheit in die gefammte Heilkunde fo wie in jede andere Wiffenfchaft kaum zu, dafs das Ueberlieferte in feiner vollkommnen Reinheit erhalten, viel weniger dafs Manches berichtigt, verbeffert, und im Ganzen mit irgend einem bedeutenden Gewinne hätte vorwärts gefch itten werden können. Kümmerlich bewahrten die Araber, was fie von den Griechen und Römern erhalten hatten. Im Abendlande übten fpäterhin die Mönche die Heilkunde als eine Pflicht der Liebe und Barmherzigkeit aus, und nur mit Mühe wurde dem Sturme der Zeiten fo viel im Allgemeinen entriffen, dafs uns der Rückblick in die graue Vorzeit nicht gänzlich verdunkelt ift.

§. 9.

Mit der Vertreibung der griechifchen Gelehrten nach Italien bey dem Sturze des orientalifchen Kaiferthumes, und mit der Erfindung der Buchdruckerkunft erfchien endlich die Morgenröthe der Aufklärung, in Teutfchland zwar etwas fpäter als in den füdlich an daffelbe gränzenden Ländern, aber dafür gewann fie hier in Bälde ein bei weitem bedeutenderes Feld.

§. 10.

Allerdings finden fich im Juftinianifchen Gefetzbuche mehrere Verordnungen, welche in die Staatsarzneikunde einfchlagen; allein zur eigenthümlichen Bearbeitung derfelben, befonders ihres einen Thei-

les, der gerichtlichen Arzneikunde, veranlaſste vorzüglich die vom Kaiſer Karl dem V. 1532. erlaſſene Halsgerichtsordnung oder Conſtitutio Criminalis Carolina, in welcher verordnet wird, daſs zum Behufe der Ausmittelung mancher Streitfragen die Meinungen der Aerzte gehört werden ſollen.

§. 11.

Dieſe Verordnung befiehlt zwar nur, gutachtliche Erläuterungen zunächſt in der peinlichen oder auch wohl bürgerlichen Rechtspflege von hiezu beeidigten Aerzten einzuholen. Allein da ohne ärztliche Kenntniſſe in keinem Staate diejenige Ordnung und Einrichtung Platz greifen kann, durch welche die Geſundheit aller in einem Staate beiſammen lebender Menſchen geſichert, erhalten, und, wenn ſie gelitten hat, ſo viel möglich wieder hergeſtellt werden kann: ſo iſt die Lehre von der Anwendung heilkundiger Grundsätze zur Beförderung, Erhaltung und Wiederherſtellung des öffentlichen Geſundheitwohles ein für den Staat wohl noch wichtigerer Zweig der Heilkunde, als es die gerichtliche Arzneikunde iſt. In einem gut organiſirten Staate iſt übrigens die Wichtigkeit der einen dieſer Docktrinen wie der andere auch würklich ſtets gehörig anerkannt; und wer für das allgemeine Wohl zu ſorgen hat, dem dürfen mediziniſche oder beſſer geſundheitspolizeiliche Kenntniſſe eben ſo wenig fremd ſeyn, als wenig derjenige, der da Richter iſt, mit den ärztlichen Kenntniſſen, welche bei der peinlichen oder bürgerlichen Rechtspflege als aufhellend zu Rathe gezogen werden müſſen, unbekannt ſeyn darf. Unſerm teutſchen Vaterlande gebührt der Ruhm wenigſtens der vollſtändigſten ſyſtematiſchen Schriften über Geſund-

heitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, wenn ſchon nicht immer der aufrichtigſten Beherzigung und treueſten Ausführung deſſen, was in dieſen Schriften Gutes und Wohlthätiges enthalten iſt.

Wir haben noch keine pragmatiſche und ausführliche Geſchichte der Staatsarzneikunde, die doch, vorzüglich iene der Geſundheitspolizei, für Staatskundige und Aerzte eben ſo lehrreich als intereſſant ſeyn würde. Materialien finden ſich dazu in Frank's, Pyl's, Scherf's, und andern ſogleich anzuführenden Schriften.

§. 12.

Ehe *Chr. Fr. Daniel's* Bibliothek der Staatsarzneikunde, Halle, 1784., erſchien, haben wir keine Schriften, welche unter dieſem Titel der Staatsarzneikunde ſich gemeinſchaftlich über die mediziniſche Polizei und gerichtliche Arzneikunde verbreiteten, ſondern, wie ſchon oben bemerkt würde, wurden immer dieſe beiden Docktrinen, obſchon mit Unrecht, unter der letzteren Benennung begriffen. Doch hatte ſchon Chr. Fr. Eſchenbach in ſeiner medicina legalis, breviſſimis theſibus comprehenſa, Roſtoch. 1775. ſich auf eigentlich medizinifch-gerichtliche Gegenſtände eingeſchränkt, und alles medizinifch-polizeiliche zur Seite gelaſſen. Ich will von den neueren Schriften, welche das Ganze der Staatsarzneikunde umfaſſen, hier nur einige anführen, um nicht zu weitläuftig zu ſeyn; übrigens aber weiter unten gelegentlich diejenigen neuern Schriften bemerken, welche ſich über jeden Theil der Staatsarzneikunde im Einzelnen weiter verbreiteten.

H. W. S. Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigel. und medizin. Polizei. III. Bände. Weimar. 1782-1790.

J. D. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde, enthaltend die medizinische Polizei und gerichtl. Arzneiwissenschaft. Züllichau. 1787.

J. S. T. Frenzel, gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft. Leipzig. 1791.

J. D. Schöpf, über den Einfluss des Medizinalwesens auf den Staat, und über die Vernachlässigung desselben in den meisten deutschen Staaten. Hof. 1799.

C. T. Uden und J. Th. Pyl, Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Polizei. 2 Bde. Stendal. 1782. 1783.

J. Th. Pyl, neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. Stendal. 1784-1789. 3 Bände. u. f.

Desselben Repertorium für die gerichtliche und öffentliche Arzneiwissenschaft. Berlin. 1789. u. f.

Metzger, Bibliothek für Physiker. 4. St. Königsb. 1787-1789.

Desselben Annalen der Staatsarzneikunde. Züllichau. 1789. u. f.

J. H. G. Schlegel's Materialien für Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Jena. 1800. u. f.

J. H. Juglers Repertorium für das Neueste aus der Staatsarzneiwissenschaft. Erstes Stück. Braunschweig. 1801. u. f.

§. 13.

Wer übrigens in der Staatsarzneikunde kein Halbwisser sein will, der muss wenigstens mit allem dem, was sich aus den manchfachen grossen Kapiteln der Heilkunde überhaupt näher auf dieses Fach bezieht, so viel möglich, vertraut sein. Es ist nöthig, dass er ein guter Physiker, im Allgemeinen Na-

turkundiger ſei; auch ſind für ihn mediziniſche Länderkunde, mediziniſche Topographien ſehr wichtig; all ſein Wiſſen aber wird unnütz ſein, wenn er nicht zugleich Philoſoph iſt, d. h. es iſt keineswegs nothwendig, daſs er erklärter Anhänger irgend eines Syſtemes der ſpekulativen Weltweisheit ſei, aber er muſs eine geübte Fertigkeit in der Logik haben, nämlich Wahrheiten leicht zu entdecken und richtige Schlüſſe zu machen wiſſen, wozu freilich ein geſund.r Verſtand, welcher die ſo ſehr oft verhüllten Verhältniſſe der Dinge zu durchſchauen, einzuſehen vermag, eines der erſten Erforderniſſe iſt. Weltklugkeit, Feſtigkeit des Charakters, Freimüthigkeit, Unverdroſſenheit, Verträglichkeit, Leutſeligkeit, kurz, ein ſo viel möglich ſittlich guter Charakter, erleichtern übrigens die Realiſirung der in der Staatsarzneikunde vorgetragenen Lehren demjenigen, der ſich mit ihrer Anwendung befaſst, ſo ſehr, daſs man ſie von ihm faſt eher, als von jedem andern Staatsdiener ſelbſt zu fordern berechtigt iſt. Und da die Staatsarzneikunde mit den sämtlichen andern Zweigen der Heilkunde, mit der geſamten Naturlehre täglich Bereicherungen erhält, und Fortſchritte macht, ſo iſt es Pflicht für jeden, dem die Ausübung des einen oder andern, oder ihrer beeden Zweige übertragen iſt, dieſe Fortſchritte zu beobachten, auch ſelbſt ihre Vervollkommung durch eigene Bemühungen zu befördern.

Erster Theil.

Die

Lehre der Gefundheitspolizei.

Erſter Theil.

*

Die
Lehre der Geſundheitspolizei.

* * *

J. P. Frank, Syſtem einer medizinischen Polizey. Mannheim. 1779 - 85. IV Bde. (dem fünften wird mit allgemeinem Verlangen, wie es ſcheint vergebens, entgegengeſehen.)

Z. J. G. Huſzty, Edl. v. Raſzynya, Diskurs über die medizinische Polizey. 2 Bde. Presburg und Leipz. 1786.

B. G. Hebenſtreit, Lehrsätze der medizinischen Polizeywiſſenſchaft. Leipz. 1791.

J. B. Erhard's Theorie der Geſetze, die ſich auf das körperliche Wohlſeyn der Bürger beziehen. Tüb. 1800.

A. Röſchlaub, über Medizin, ihr Verhältniſs zur Chirurgie, nebſt Materialien zu einem Entwurfe der Polizei der Medizin. Frkf. 1802.

F. A. May Entwurf einer Geſetzgebung über die wichtig-

ſten Gegenſtände der medizinischen Polizei. Mannheim. 1802.

J. Chr. Fr. Scherf, Archiv der medizinischen Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. 6 Bde. Lpzg. 1783 - 88.

Desſelben Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizei. Leipz. 1788 - 90 u. f.

Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und med. Polizei. Herausgeg. von J. H. Rahn. Zürch. 1779 u. f.

Erſtes Kapitel.

Begriff dieſer Polizei, ihr Zweck, Mittel zum Zwecke.

§. 14.

Der Wohlſtand eines Staates, der von zu wenigen, oder groſsentheils von ungeſunden Bürgern gebildet wird, iſt undenkbar. Die Polizei, welche für Ordnung, Sicherheit, für das innere allgemeine Beſte des Staates ſorgt, muſs alſo auch für die Beförderung und Erhaltung der Geſundheit aller Staatsbürger und für eine hinlängliche Anzahl derſelben ſorgen, muſs Alles zu beſeitigen ſuchen, was dieſelben beeinträchtigen könnte. Das Geſamte der hiezu gehörigen Kenntniſſe trägt die Lehre der medizinischen, beſſer der Geſundheitspolizei vor. Die Anwendung aller in dieſer Lehre vorgetragenen Grundsätze und Regeln heiſst dann medizinische Geſundheitspolizei, oder öffentliche Geſundheitspflege.

(Staatsdiätetik? Polizeiliche Medizin?)

§. 15.

Zur Erreichung ihres Endzweckes bedient ſich dieſe Polizei, ſo wie die allgemeine, des Unterrichtes, der Geſetze, und öffentlicher Anſtalten. Ihr ſind daher vorzüglich Jugendlehrer, Volkslehrer wichtig, da Unterricht leichter überzeugt, als Geſetz, und leichter zum beſſeren Handeln beſtimmt.

§. 16.

Die geſundheitspolizeilichen Verfügungen und Geſetze müſſen durch Landeslage und Klima, mancherlei Localumſtände, Nationalcharakter, herrſchende Lebensart und Gewerbe, u. dgl. beſtimmt und geartet werden, können und dürfen alſo nicht in jedem Lande vollkommen dieſelben ſeyn, müſſen ſelbſt an einzelnen Orten Abänderungen erleiden können.

Wichtigkeit der ſogenannten mediziniſchen Länderkunde und mediziniſcher Ortsbeſchreibungen.

§. 17.

Selbſt unter den geſundheitspolizeilichen Anſtalten dürfte der Verbreitung gemeinfaſslicher diätetiſcher Kenntniſſe der erſte Platz einzuräumen ſeyn. Ferner gehören hieher die Sorge und Aufſicht über das Medizinalweſen und über die Medizinalperſonen, die nur, leider, zu leicht als krank - oder kränkermachende Potenzen erſcheinen: die Sorge für geſunde Wohnplätze, für geſunde Nahrungsmittel und Getränke, für geſunde Kleidertracht, für geſunde Fortpflanzung, für Rettung von Verunglückten und Scheintodten, für Verhütung und baldige Hemmung epidemiſch um ſich greifender Krankheiten, für öffentliche Krankenpflege, u. ſ. m. Auch die Sorge

für die Gesundheit besonders der Hausthiere ist ein wichtiger Gegenstand der Gesundheitspolizei, da verschiedene Krankheiten der Thiere einen sehr verderblichen Einfluſs auf die Gesundheit der Menschen haben können, u. s. w.

Zweites Kapitel.

Verbreitung gemeinnützlicher ärztlicher Kenntnisse.

§. 18.

Es giebt nicht leicht ein besseres Mittel, das allgemeine Gesundheitswohl zu befördern, als die Verbreitung gemeinnütziger ärztlicher Kenntnisse. Manche Verfügungen von Seiten der Gesundheitspolizei werden durch sie entbehrlich und unnöthig; und die nothwendigen finden immer eine desto bessere Aufnahme, je mehr man von der Wohlthätigkeit derselben durch vorangegangene Belehrung überzeugt ist.

§. 19.

Die Heilkunde ist so wenig, als irgend eine andere Wissenschaft, dazu geeignet, Gemeingut der Menschheit im weitesten Sinne des Wortes zu werden. Es ist höchst widersinnig, sich neben seinen eigentlichen Berufskenntnissen noch in den Besitz einer Wissenschaft oder Doktrin setzen zu wollen, welche, wie die Heilkunde, so manchfaltige und viele Vorkenntnisse voraussetzt, von einem so groſsen Umfange ist, und unabläſsiges Studium fordert, um in ihrer Anwendung wohlthätig zu seyn. Allein eine Unwissenheit in ärztlichen, physischen Dingen, wie

ſie noch die gröſste Klaſſe der Bewohner der meiſten Staaten drückt, iſt immer noch ſchlimmer, als ein Halbwiſſen, ſo wenig man doch auch dieſem das Wort ſprechen kann.

§. 20.

So wenig ſchwer es iſt, einzuſehen, auf welchen Zweck die Verbreitung ärztlicher Kenntniſſe unter den Nichtärzten im Allgemeineh hinwürken ſolle; um ſo viel ſchwerer dürfte es ſeyn, genau die Gränzen zu beſtimmen, die hiebey nicht überſchritten werden dürfen. Denn nur, leider, zu gerne will der Nichtarzt ſein eigner und auch ſeiner Freunde Arzt ſeyn, weil er vielleicht einmal von einem Heilmittel gegen ein ihm ſeiner Natur nach unbekanntes Krankheitsſymptom gehört hat.

§. 21.

Am allererſten ſoll man wohl den Laien in der Heilkunde von dem Glauben abzubringen ſuchen, daſs er nicht viel wage, wenn er bey einem allfalſigen Uebelbefinden von dem Rathe des nächſten Beſten, der mit demſelben leicht fertig iſt, Gebrauch macht. Man ſoll ihn die Wichtigkeit des ärztlichen Studiums kennen lehren.

Was für ein Urtheil im Allgemeinen über diejenigen Schriften zu fällen ſey, welche da einzelne Doktrinen, die Lehre über die Behandluug einzelner oder mehrerer Krankheiten in populär, allgemein genieſsbar ſein ſollendem Tone vortragen, läſst ſich leicht ſchlieſsen. Nur zu oft behandeln ſie Gegenſtände, die weder populär vorgetragen werden können noch dürfen; und im Durchſchnitte haben ſie den Fehler, daſs ſie von denjenigen, denen ſie ge-

widmet ſind, gar nicht oder miſsverſtanden werden müſſen, wenn es ihnen je glückt, geleſen zu werden. Man ſoll ſie als ſchädliche Kontrebande erklären.

§. 22.

Hingegen ſind ſowohl ſchriftlicher als mündlicher Unterricht zu fördern, der da richtige und leicht faſsliche diätetiſche Regeln für alle Menſchen und für beſondere Stände und Gewerbe mittheilt, durch deren Befolgung ein jeder vor Krankheiten ſo viel möglich geſichert werde und ſeine Geſundheit erhalte. Man ſuche demnach geſündere Kenntniſſe über die Natur des menſchlichen Körpers, die Natur der auf ihn einwürkenden Dinge, über die Natur des Konfliktes, welcher aus dieſer Einwürkung und der Rückwürkung des Körpers entſteht, zu verbreiten. Man mache wenigſtens im Allgemeinen mit der Natur der uns umgebenden ſo veränderlichen Luft, der Wärme und Kälte, Feuchtheit und Trockenheit, und ſo vieler anderer Dinge, immer in Beziehung auf unſern geſund zu erhaltenden Körper bekannt. Gewiſs, einer Menge Verordnungen wird ſich dadurch die Geſundheitspolizei überhoben ſehen, und denjenigen, welche ſie dennoch nothwendig befinden wird, wird es nimmer an dankbarer Aufnahme fehlen.

§. 23.

Nur über Gegenſtände der Art ſollen ſich gemeinfaſslich ſein wollende, ſogenannte populäre medizinische Schriften verbreiten; nie ſollen ſie ſich Materien aus demjenigen Theile der Heilkunde wählen, der ſich mit der Ausübung ärztlicher Lehren zur Heilung von Krankheiten zunächſt befaſst.

Ausge-

Ausgenommen zu werden verdient die Lehre, Scheintodte, in plötzliche Lebensgefahr Gerathene nach Umſtänden ſo lange zweckmäſſig zu behandeln, bis beſſere ärztliche Hülfe herbeigeſchaft werden kann, für welche von Seiten der Geſundheitspolizei ſpeziellere Sorge getragen werden muſs.

§. 24.

Zur Verbreitung von dergleichen Belehrungen dienen aber immer beſſer, als eigne Schriften, welche der gröſste Theil der Nation nicht ſo leicht kennen lernt, Katechiſmen, Kalender, Wochenblätter und andere Schriften, die leichter in jedermanns Hände kommen.

Als Muſter von dergleichen Volksſchriften verdienen vorzüglich das ſo rühmlich bekannte Beckerſche Noth- und Hülfsbüchlein, ſo wie Fauſt's und May's Geſundheitskatechiſmen empfohlen zu werden, eben ſo der Volksfreund von J. F. Schlez, eine Monatsſchrift für Landleute. Nürnberg, bei Felſecker.

§. 25.

Uebrigens iſt vorzüglich zu wünſchen, daſs man in Schulen, wo ſich ſo gute Gelegenheit findet, die Kleinen wie über andere nur zu oft minder wichtige Gegenſtände, ſo auch über Gegenſtände, die ſich auf Leben und Geſundheit beziehen, unterrichte, wo freilich die erſte Quelle des Unterrichtes in Schullehrer- und Jugenderzieherſeminarien flieſſen ſoll. Es laſſen ſich aber auch dergleichen Gegenſtände ſehr wohl in Leſebüchern, als Aufsätze zu den Schreibeübungen u. dgl. behandeln.

§. 26.

Die beſte Gelegenheit, durch mündlichen Unterricht, in Geſprächen u. ſ. w. vernünftige, allgemein nützliche ärztliche Kenntniſſe zu verbreiten, haben die Geiſtlichen, beſonders die Landgeiſtlichen. Ihnen liegt als Volkslehrern ob, für immer gröſſern und gröſſern Gewinn der Sittlichkeit zu ſorgen, und allerdings werden ſie ſchon durch getreue Erfüllung dieſer Pflicht ihren Anvertrauten nicht nur moraliſch, ſondern auch phyſiſch wohlthätig. Allein wenn es ſchlimm um das phyſiſche Wohl derjenigen Gemeinde ſteht, was in der Regel und nothwendig der Fall ſeyn muſs, in der kein geringes Sittenverderbniſs eingeriſſen iſt; ſo ſteht es doch auch in der meinetwegen religiöſen Gemeinde um die Geſundheitspolizei, um das phyſiſche Wohl in der Regel eben ſo wenig gut, deren geiſtlicher Vorſtand in ärztlichen Dingen unwiſſender iſt, als er ſein ſoll, oder der dieſelben weiter aus ſeiner Sphäre entlegen glaubt, als ſie würklich auſſer ihr liegen.

Es iſt allerdings eine übertriebene Forderung, wenn man dem Geiſtlichen zumuthen will, daſs er neben ſeinen eigentlichen Berufsſtudien faſt auch die geſamte Heilkunde betreibe, ſeinen Pflegebefohlenen faſt ordentlicher Arzt bei vorfallenden Krankheiten ſei; es iſt eine übertriebene, armſeelige Forderung, die von armſeeliger Medizinaleinrichtung in einem Staate zeugt, wenn man ihm ſogar die Verrichtung ſelbſt chirurgiſcher Operationen z. B. des Kaiſerſchnittes übertragen will. Aber es iſt eine gerechte Forderung, daſs er ſich doch einige nicht unerhebliche Kenntniſſe aus der Naturgeſchichte, von dem Baue und den zum Leben nothwendigen Ver-

richtungen des menſchlichen Körpers, beſonders aber der Diätetik und derjenigen Maasregeln eigen gemacht habe, welche bei plötzlichen Unglücks- und Krankheitsfällen ſo lange, bis ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werden kann, anzuwenden ſind.

Metzler über den Einfluſs der Heilkunſt auf die Theologie. Ulm. 1794.

Bährens Beyträge zur Paſtoralmedizin. Halle. 1785.

§. 27.

So manches Unglück durch eine allgemeiner verbreitete Kenntniſs der giftigen Pflanzen und ſchädlichen Thiere verhütet werden dürfte, ſo wenig iſt doch im Ganzen für die Verbreitung dieſer Kenntniſs zu ſtimmen, ſo lange nicht eine beſſere moraliſche Kultur das Eigenthum des wenigſtens gröſsten Theiles der Menſchheit geworden iſt. — Noch möchte es wohl gewinnvoller ſein, frühzeitig jedem Menſchen einzuſchärfen, eine Frucht, die er nicht kennt, nicht zu genieſſen, Pflanzen, welche ein ſehr trauriges ſchwarzgrünes Ausſehen haben, für ungenieſsbar zu halten, und ſich mit ihm unbekannten Kerbthieren, Würmern u. ſ. w. nichts zu ſchaffen zu machen.

J. A. Garn, über Vorurtheile, Aberglauben, Leichtglaubigkeit in der Heilkunde, u. ſ. w. Wittenb. und Zerbſt. 1795.

J. C. Oſterhauſen, über mediziniſche Aufklärung. 8. Zürich. 1798. u. f.

Drittes Kapitel.

Ueber Medizinalwesen und Medizinal-Personen — Medizinalverfassung.

§. 28.

Je grösser die Verbreitung allgemeinnützlicher ärztlicher Kenntnisse in einem Staate ist, eine desto bessere Gesundheitspolizei wird in demselben bestehen, desto ernster wird aber auch in einem solchen Staate der Wunsch sein, dass manche Gefahren der Gesundheit, die nur durch höhere Gewalt beseitigt werden können, mit Ernst und Eile beseitigt werden, und dass vorzüglich von Staats wegen für ein gutes ärztliches Personale gesorgt werde, dass es niemandem, der da in bürgerlicher Gesellschaft lebt, an solchen Hülfeleistungen und Mitteln fehle, durch welche er bei vorfallenden Krankheiten, welche die beste Gesundheitspolizei und die zweckmässigste Lebensweise nicht immer verhüten kann, von denselben befreiet werde, und seine Gesundheit wieder erhalte.

§. 29.

Unter Medizinalwesen wird alles dasjenige verstanden, was dienlich und nothwendig ist, die Genesung von Kranken zu bewürken: Medizinalpersonen sind im weitesten Sinne des Wortes alle diejenigen, deren Berufsgeschäft es ist, den Kranken auf irgend eine Weise zur Wiedererhaltung ihrer Gesundheit behülflich zu sein, also — Aerzte, Wund-

ärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter. Unter Medizinalverfassung wird im Allgemeinen die Summe der Verfügungen und Anstalten von Seiten des Staates begriffen, welche sich sowohl auf die Entfernung der Ursachen und Veranlassungen der Krankheiten und des Todes, als auch auf die Herbeischaffung der möglichst vollkommenen Hülfe beziehen, derer die Kranken zu ihrer Genesung bedürfen.

§. 30.

A. Aerzte.

So lange es in einem Staate an hinlänglicher Anzahl tüchtiger Aerzte fehlt, so lange wird es um das Medizinalwesen in demselben schlimm aussehen, so lange wird die Medizinalverfassung desselben im Allgemeinen noch weit von dem Grade der Vollkommenheit entfernt sein, zu dem sie vorgerückt sein soll, wenn sich alle Staatsbürger rücksichtlich ihrer Gesundheit im erwünschten Zustande befinden sollen.

Der Staat, die Gesundheitspolizei, hat also vor allen Dingen dafür zu sorgen, dass es nirgend an tüchtigen Aerzten fehle; und damit es daran nicht fehle, hat er die Pflicht auf sich, denjenigen, welche sich diesem Stande widmen wollen, zu ihrer wissenschaftlichen Bildung allen möglichen Vorschub zu thun. Es müssen daher eine hinlängliche Anzahl von geschickten Lehrern der Heilkunde sowohl, als der mit ihr unzertrennlich verbundenen Hülfswissenschaften angestellt, zum treuen, fleissigen und gründlichen Unterrichte der Anfänger verpflichtet, und dafür vom Staate hinreichend besoldet werden.

§. 31.

Da aber auch der vollkommenſte bloſs mündliche Unterricht, ohne mit ſinnlichem, praktiſchem verbunden zu ſein, weder in den Hülfswiſſenſchaften, noch in der Heilkunde ſelbſt weit genug vorwärts führen kann; ſo muſs in einem wohl eingerichteten Staate dafür geſorgt werden, daſs jeder, der ſich dem Studium der Heilkunde widmen will, neben dem theoretiſchen Unterrichte auch gute Gelegenheit zur ſinnlichen Erkenntniſs der Gegenſtände ſeiner Kunſt und ihrer Hülfswiſſenſchaften finde. Es darf daher nicht an gehörig eingerichteten Zergliederungs-Sälen, an botaniſchen Gärten, phyſikaliſchen und chirurgiſchen Inſtrumenten- und Naturalienſammlungen, chemiſchen Laboratorien und kliniſchen Lehranſtalten fehlen.

§. 32.

Dieſe müſſen aber möglichſt zweckmäſſig benützt und es muſs vorzüglich von Seiten der Lehrer dafür geſorgt werden, daſs ſie nicht bloſse Empiriker bilden, mit denen dem Staate im Allgemeinen eben ſo wenig gedient iſt, als mit bloſsen Theoretikern.

Was insbeſondere die kliniſchen Lehranſtalten betrifft, in welchen die Zöglinge Krankheiten und Behandlung derſelben am Krankenbette ſelbſt kennen lernen ſollen; ſo ſind diejenigen die beſten, die da ſtehend und ambulirend zugleich ſind, d. h. wo mit einem Krankenhauſe, welches eine beſtimmte nicht zu groſse Anzahl Kranker aufnimmt, eine Krankenbeſuchanſtalt verbunden iſt.

§. 33.

Um nicht verwirrte und übelzuſammenhängende Kenntniſſe zu gewinnen, iſt es ferner nöthig, daſs

jeder, der ſich der Heilkunde widmen will, angehalten werde, dieſelbe ſelbſt und ihre Hülfswiſſenſchaften nach einem guten Plane und in einer zweckmäſſigen Ordnung zu ſtudiren, und dieſs wenigſtens drei Jahre hindurch.

§. 34.

Hat der angehende Arzt ſchon in ſeinen Studienjahren praktiſchen Unterricht am Krankenbette genoſſen, und bei der Prüfung bewieſen, daſs er dieſen gehörig gefaſst habe, ſo iſt ihm keinesweges zuzumuthen, daſs er erſt noch unter der Aufſicht eines ältern Arztes Kranke beſucht habe, ehe er von dem geſetzmäſſig erworbenen Rechte die Geſchäfte eines Arztes zu treiben Gebrauch macht.

§. 35.

Mit der Ertheilung dieſes Rechtes und der mit demſelben verbundenen Freiheiten ſoll man aber an den akademiſchen Bildungsanſtalten keinesweges ſo leicht fertig ſein, wie dieſs hie und da der Fall iſt, wo man nur vorzüglich auf die gegen die Erlangung dieſes Rechtes zu leiſtende Gebühr das gröſte Augenmerk zu richten ſcheint, mag es auch um die Kenntniſſe des Kandidaten noch ſo windig ausſehen.

Die Prüfung des künftigen Arztes muſs ſich über alle theoretiſche und praktiſche Theile der Heilkunde erſtrecken; ſie muſs immer zum Theile am Krankenbette geſchehen, weil da der Kandidat am zuverläſſigſten beweiſen kann, daſs er da die Grundſätze ſeiner Kunſt nicht bloſs dem Gedächtniſſe eingeprägt habe, ſondern auch anzuwenden verſtehe; ſie muſs ſtreng und unpartheiiſch öffentlich angeſtellt werden, und nur wenn der Kandidat befriedi-

gende und unverdächtige Beweise gründlicher Kenntnisse und Geschiklichkeit geliefert hat, muss ihm das Recht und die Freiheit eines Arztes zugestanden werden.

Ist diess Sache der Fakultäten oder der Medizinalkollegien? — Es ist wahrhaftig mehr als umständlich, wenn die Fakultäten nur das Recht ertheilen, und die Medizinalkollegien die Erlaubniss, von dem Rechte Gebrauch zu machen!! Sollte diesem der Börse jedes Kandidaten so gefährlichem Uebelstande nicht überall auf dieselbe Weise abzuhelfen sein, wie in den Landgräflich-Baadenschen Landen? —

§. 36.

Die Vertheidigung akademischer Streitschriften ist im Ganzen unnöthig. Desto nothwendiger ist es aber, dass der angehende Arzt zur Beobachtung der Pflichten, welche ihm in seinem Berufe obliegen, eidlich verbunden werde. Will man hiezu eine bestimmte Eidesformel einführen, so enthalte sie nichts Ausserwesentliches, nicht leere in manchen Fällen unmöglich zu erfüllende Verpflichtungen, und sei nicht so unsinnig, dass sie den angehenden Arzt sogar auf bestimmte Heilmethoden, und gänzliche Vermeidung aller andern ausser dieser verpflichten wollte.

Die wesentlichsten Stücke eines solchen eidlichen Gelöbnisses sind: dass er treu, gewissenhaft, unverdrossen, mit Ueberlegung und Bedachtsamkeit seine Geschäfte verrichten, uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Reichen, Niedern und Vornehmen in Krankheiten rathen und beistehen,

keine Krankheit des Gewinnes oder andrer Absichten wegen in die Länge zu ziehen suchen, mit Wundärzten und Apothekern keine den Kranken nachtheilige Verbindungen eingehen, mässig, nüchtern und verschwiegen sein; seine Kollegen nicht verunglimpfen, noch in bedenklichen Fällen sich der Zuziehung und dem Rathe derselben aus Eitelkeit oder Privathass widersetzen, keine Versuche auf Gefahr des Lebens seiner Patienten anstellen, Gifte und heftig würkende Arzeneien nie zu bösen Absichten missbrauchen, sich nicht mit Geheimnisskram und Charlatanerien befassen, die vom Apotheker auf seine Verordnung auszutheilenden Arzeneien sowohl ihrem Gewichte als ihrer Form nach möglichst deutlich bestimmen, chirurgische Operationen, wenn ihm die dazu nöthige Uebung und Fertigkeit fehlt, nicht unternehmen, Alles, was auf das öffentliche allgemeine Gesundheitswohl Einfluss haben kann, genau beobachten und der Obrigkeit anzeigen, und über Krankheiten sowohl als über medizinisch rechtliche Fälle ohne allen Rückhalt und nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse und Gutachten ausstellen, endlich mit den Aufklärungen in der Heilkunde im Allgemeinen stets nach Kräften fortschreiten, und ihre Vervollkommnung durch selbsteigne Bemühungen befördern wolle.

§. 37.

Ein Arzt, der diesem seinem Gelöbnisse nicht nachkommt, wohl gar sich geflissentlicher, grober Verletzungen seiner Pflichten, oder solcher Versehen schuldig macht, die offenbar einen hohen Grad von Leichtsinn oder Unwissenheit an den Tag legen, verdient um desto nachdrücklicher bestrafft zu werden,

je schädlicher die Folgen seiner Vergehungen sind, und je mehr er dadurch das in ihn gesetzte Zutrauen des Publikums täuscht.

§. 38.

Hingegen ist es aber auch bei den vielen Pflichten, welche der Arzt auf sich hat, und deren Erfüllung wahrlich mit nicht wenigen und nicht geringen Beschwerlichkeiten verbunden ist, Pflicht von Seiten des Staates, seine Bemühungen wie die jedes andern Staatsdieners angemessen zu lohnen. Er soll wenigstens einen solchen bestimmten Gehalt haben, bei dem er mit Familie ohne drückende Nahrungssorgen leben kann, und der ihn in den Stand setzt, auch jährlich eine kleine Summe wenigstens auf Anschaffung nützlicher ärztlicher Schriften verwenden zu können, was, leider, nun im ganzen teutschen Lande zu selten der Fall ist. Die unter obrigkeitlicher Auktorität ihm gesetzlich zugesicherten Taxen sollen nur dazu beitragen, dass er angenehmer lebe, er, dem der tägliche Umgang mit Leidenden, wenn er nicht gefühllos sein darf, so wenig wie jemanden andern als Lebenswürze gelten kann. — Dem Armen unentgeltlich beizustehen ist übrigens ja jeder Arzt verpflichtet.

Dass der Staat diese Pflicht nur gegen den von ihm aufgestellten Arzt, wie wenigstens in jeder Entfernung von drei Stunden in die Runde durch das ganze Land einer aufgestellt sein soll, und nicht gegen denjenigen zu erfüllen habe, der mit mehreren andern an einem Orte so zu sagen privatisirt, versteht sich von selbst. Man würde aber bald nicht mehr einen zu grossen Haufen von Aerzten in den bedeutenderen Städten, und dafür desto wenigere

auf dem platten Lande finden, wenn diese Pflicht von Seiten jedes Staates gehörig anerkannt würde.

§. 39.

B. Wundärzte.

Die Chirurgie oder Wundarzneikunst, mit welchem zu engen Namen man den Innbegriff derjenigen Kenntnisse bezeichnet, die da in den Stand setzen, hiezu gegebene Krankheiten durch Anwendung solcher Mittel zu heilen, welche bloss mechanisch auf den thierischen Körper würken, hängt mit den Grundlehren der Heilkunde, welche durch chemisch dynamisch würkende Mittel heilet, so genau und innig zusammen, dass derjenige, dem diese Grundlehren fremd sind, den Namen eines Wundarztes oder der Chirurgie Kundigen gar nicht verdient. Er ist nicht im Stande, die Anzeigen und die Gegenanzeigen zu unterscheiden, welche ihm die Anwendung seiner Heilmittel rathen oder missrathen. Eine Trennung dieser beiden Fächer ist darum nicht denkbar; denn derjenige, der nur so viele anatomische Kenntnisse und so viele mechanische Geschicklichkeit besitzt, dass er nach den vom Arzte aufgefassten Anzeigen eine bestimmte Operation auf die gehörige Weise zu machen weiss, ist kein Chirurg, sondern ein Operateur.

Jeder Chirurg, der diesen Namen vollkommen verdienen will, muss daher auch Arzt, und jeder Arzt muss Chirurg sein, er muss wissen, wann mechanische Heilmittel, welche, und auf welche Weise sie anzuwenden sind.

Da aber das Wissen noch nicht die Anlagen und Fertigkeiten mit sich führt, welche zu den manchfa-

chen Operationen vonnöthen ſind, ſo muſs man zwiſchen dem Arzte, zwiſchen dem eigentlich ſo genannten Wund-Arzte oder Chirurgen, zwiſchen dem Operateur und dem ſo genannten Baader oder Barbierer, unterſcheiden.

§. 40.

Es wäre zu wünſchen, daſs jeder Arzt zugleich Wundarzt oder Chirurg im vollſten Sinne des Wortes ſein könnte. Wer ſich als ſolchen ausgeben will, der hat ſich dann immer, ehe er von dem Rechte Gebrauch macht, dem Staate auch als Chirurg zu dienen, auch als ſolcher einer gehörigen Prüfung zu unterwerfen.

Der Chirurg muſs mit allen Grundlehren der Heilkunde im Allgemeinen wohl vertraut ſein, wenn er ſich auch nicht mit der Heilung ſolcher Krankheiten befaſſen will, welche durch chemiſch dynamiſch würkende Mittel geheilet werden; muſs alle Anzeigen zu und Gegenanzeigen wider eine Operation genau aufzufaſſen, und die Operation ſelbſt geſchickt zu unternehmen, nebenbei den Kranken mit zweckmäſſigen innerlichen Heilmitteln zu verſorgen wiſſen, und hierüber öffentlich am Krankenbette gehörig geprüſt ſein, ehe er es wagen darf, im Staate als chirurgiſcher Heilkünſtler aufzutretten. In ſo fern er ſich als Arzt nur mit dieſem einen Zweige der Heilkunde befaſſen zu wollen bekennt, iſt es ihm nicht erlaubt, Kranke, welche keine chirurgiſche Hülfe heiſchen, zu behandeln, wenn er nicht auch als mediziniſcher Kliniker geprüſt worden iſt; da es dieſem mit Recht eben ſo wenig erlaubt iſt, ſich mit chirurgiſcher Hülfleiſtung zu befaſſen. Uebrigens iſt der Chirurg ſo wie der Arzt zu verpflichten.

§. 41.

Der bloſse Operateur darf ſich ohne Leitung eines Arztes oder Chirurgen nicht mit der Behandlung irgend eines Kranken abgeben, und muſs, ehe er als ſolcher auftritt, öffentliche Proben ſeiner Geſchicklichkeit und Fertigkeit, und Beweiſe von hinlänglichen anatomiſchen Kenntniſſen geliefert haben.

§. 42.

Wer nur einzelne Zweige der Chirurgie vorzüglich betreiben will, z.B. der Zahnarzt, Bruch - Steinſchneider, Oculiſt, dem ſei die Ausübung jedes andern chirurgiſchen Geſchäftes durchaus unterſagt, wenn er ſich nicht einer öffentlichen Prüfung darüber unterwirft, unter welcher Bedingung er auch nur dieſe ſeine Kunſt ausüben darf.

§. 43.

Die Bader oder Barbierer, derer mit Vortheil in jedem gröſſeren Dorfe einer ſein kann, ſollen ſich nur mit den kleineren chirurgiſchen Operationen, mit Kliſtieren, Aderlaſſen, Schröpfen, mit der Behandlung einfacher Wunden, leichter Verrenkungen, nicht zu bedeutender Beinbrüche und Geſchwüre nach vorausgegangener gehöriger Prüfung befaſſen dürfen. Jede wichtige Operation und innerliche Behandlung muſs ihnen ausdrücklich unterſagt werden. Noch beſſer aber werden ſie eigentlich als Hülfeleiſter des Arztes und Chirurgen, oder gewiſſermaſſen als öffentliche Kranken - Wärter aufgeſtellt, als welche ſie ihren Unterricht in eignen Schulen erhalten.

§. 44.

Neben dem Diſtricktsarzte ſoll immer auch ein Diſtricktschirurg aufgeſtellt ſeyn, wenn der Arzt nicht

ſelbſt zugleich vollkommner Chirurg iſt. Der Diſtricktschirurg ſoll einen zweckmäſſigen guten beſtimmten Gehalt und eine geſetzliche Taxe haben, und von dem Erwerbe durch die Bartſeiſe ſchlechterdings nichts wiſſen dürfen. Seinen Unterricht muſs er übrigens an derſelben Lehranſtalt mit dem Arzte, oder an einer eignen wohleingerichteten chirurgiſchen Schule genoſſen haben.

§. 45.

C. Geburtshelfer und Hebammen.

Was von dem Chirurgen, das gilt auch vom Geburtshelfer. Er kann, ſo wie die Hebamme, ſchlechterdings nicht durch theoretiſchen Unterricht allein gebildet werden. Und da Geburtshelfer und Hebammen für den Staat höchſt wichtige Perſonen ſind, indem von der Art, wie ſie ihre Geſchäfte betreiben, groſsentheils das Schickſal der Gebährenden und der Nachkommenſchaft abhängt; ſo hat der Staat die Pflicht auf ſich, dafür zu ſorgen, daſs an guten praktiſchen geburtshülflichen Anſtalten taugliche Subjekte für die praktiſche Geburtshülfe gebildet, und in hinlänglicher Anzahl im Lande vertheilt werden.

§. 46.

Entweder der Bezirksarzt, oder der Bezirkschirurg muſs zugleich vollkommen unterrichteter Geburtshelfer ſein, oder es muſs ein eigner Bezirks-Accoucheur aufgeſtellt werden, der ſich einer ſtrengen theoretiſchen und praktiſchen geburtshülflichen Prüfung unterwerfen, die bei Schwangern, Neugebohrnen und Wöchnerinnen als ſolchen vorkommenden Krankheiten ärztlich zu behandeln wiſſen, eidlich verpflichtet, und durch einen hinlänglichen Ge-

halt so wie durch gesetzlich bestimmte Taxen gesichert sein muss.

§. 47.

Auch die Hebammen müssen zweckmässigen theoretischen und praktischen Unterricht und zwar von einem erprobten Geburtshelfer wenigstens ein Jahr hindurch geniessen; es müssen von Seiten des Staates durch ihrem Stande beigegebene Freiheiten junge Weibspersonen besserer Art dazu eingeladen werden, dass sie gerne in diesen Stand tretten, und es soll keine Person beigezogen werden, die nicht noch unter dreissig Jahren alt, gesund, stark und beherzt, mit guten Verstandskräften begabt, des Lesens und Schreibens kundig, nüchtern, reinlich, verschwiegen, von unbescholtenem Charakter ist (was alles durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Gemeinde bekräftigt werden muss) und gefügige ihren Verrichtungen gemäss geformte Hände hat.

§. 48.

Der Unterricht der Hebammen muss auf einen kurzen, fasslichen Lehrbegriff gegründet sein, in welchem der Bau der weiblichen Zeugungstheile, die Veränderungen derselben und des ganzen weiblichen Körpers nach der Empfängniss und während der Schwangerschaft, die Kennzeichen dieser letzteren und der herannahenden Geburt, die verschiednen Lagen der Frucht im Mutterleibe und in der Geburt, die bei dieser nöthigen mit den blossen Händen vorzunehmenden Verrichtungen mit Ausschluss der Wendung, und die mechanische Nachbehandlung klar und deutlich auseinander gesetzt sein müssen.

Nach dieſem Unterrichte müſſen ſie praktiſch verfahren lehren, über ihre Kenntniſſe und Geſchicklichkeit dann ſo wohl theoretiſch als praktiſch geprüft, nur wenn ſie dieſer Prüfung genug gethan, eidlich verpflichtet, zweckmäſſig beſoldet, und an beſtimmte Taxen gewieſen werden, deren Entrichtung aber ſie von Minderbemittelten oder Armen ſo wenig auf irgend eine Weiſe fordern dürfen, als der Arzt, Chirurg oder Geburtshelfer dieſs darf.

Sie müſſen ſich eidlich verbindlich machen: in allen Stücken gewiſſenhaft, uneigennützig und menſchenfreundlich zu ſein; den Grundsätzen des Unterrichtes, welchen ſie genoſſen, treulich nachzukommen; ſich eines unbeſcholtenen, nüchternen Lebenswandels, der Mäſſigkeit und der Eintracht untereinander zu befleiſſigen, wo ihrer mehrere an einem Orte zuſammen ſind; keiner Schwangeren zur Abtreibung der Frucht behülflich zu ſein; alle ihnen vorkommende eheliche ſowohl als uneheliche Geburten der Ortsobrigkeit (doch ſonſt niemanden) anzuzeigen; auf verdächtige und ihren Zuſtand verhehlende Schwangere genaue Acht zu haben; in ſchweren Geburtsfällen ohne Verzug auf die Herbeirufung des beſtimmten vom Staate approbirten Geburtshelfers zu dringen, dieſem und den Aerzten Folge zu leiſten und ſich der Inſtrumentalgeburtshülfe zu enthalten; nie ſich auf die Verordnung bedeutenderer eng ärztlicher oder chirurgiſcher Heilmittel einzulaſſen, und in gerichtlichen Fällen verlangte Gutachten gewiſſenhaft, ohne Rückhalt und Anſehen der Perſonen, auszuſtellen.

Von

Von Seiten der Gemeinden ſoll den öffentlich angeſtellten Hebammen, welche ſich nicht privat mit dem Hebammengeſchäfte abgeben, ein zweckmäſſiger Apparat der denſelben nothwendigen Geräthſchaften zum Gebrauche beigeſchaft und in gutem Stande erhalten werden.

§. 49.

Eine Hebamme, die ſich der Uebertrettung ihrer Eidespflichten ſchuldig macht, muſs ernſtlichſt beſtraft, und, wenn ſie ſich grobe Verſehen in ihren Geſchäften zu Schulden kommen lieſs, entweder der Ausübung ihrer bisherigen geburtshülflichen Geſchäfte und der mit denſelben verbundenen Freiheiten verluſtig, oder zu einem wiederholten Kurſe in der Hebammenſchule angehalten, nach demſelben wiederholt geprüft und ſummariſch verpflichtet werden.

§. 50.

Die Nothwendigkeit der Geburtshelfer, und daſs würklich den Hebammen allein die Geburtshülfe nicht könne überlaſſen werden, iſt jedem Sachkundigen erwieſen, da in ſo vielen ſchwierigen Geburtsfällen, wo z. B. die Anwendung verſchiedener Inſtrumente erfordert wird, ernſte männliche Entſchloſſenheit und Geiſtesgegenwart, eine gröſsere Summe körperlicher Kräfte, als man ſie bei den Weibsperſonen in der Regel findet, ferner auch ſehr gründliche anatomiſche, phyſiologiſche, pathologiſche, therapeutiſche, chirurgiſche Kenntniſſe unerläſsliche Bedingniſſe zur wahren Hülfe ſind.

§. 51.

D. Apotheker.

Da es nicht wohl angeht, auch nicht zuträglich ist, daſs der Arzt und Wundarzt sich die Mittel, derer er sich zur Heilung bedienen muſs, selbst bereite und ausgebe, so sind zur Bereitung und Austheilung derselben besondere Personen nothwendig, nämlich die Apotheker.

§. 52.

Die Geschäfte eines Apothekers erfordern gründliche Kenntnisse der Botanik sowohl als anderer Theile der Naturgeschichte, der Chemie, vorzüglich des eigentlich pharmazeutischen Theiles derselben, und des Material- oder Droguenhandels. Da er ferner heutzutage noch immer in der Regel seine Heilmittel nach einer in lateinischer Sprache verfaſsten Anweisung auszutheilen hat, so darf er auch in dieser Sprache keinesweges Fremdling sein.

§. 53.

Nur nach hierüber angestellter genauer theoretischer und praktischer Prüfung ist dem Apotheker die Direktion einer Offizin zu gestatten, nachdem er vorher eidlich verpflichtet worden: In allen seinen Geschäften Ordnung, Fleiſs und gewissenhafte Redlichkeit zu beobachten; die Preise seiner Waaren nur nach der Arzneimitteltaxe zu bestimmen, ohne sündlichen Gewinn zu suchen; die von den Aerzten verschriebenen Mittel genau nach den Rezepten zu verfertigen, zu dispensiren und sich keiner Verfälschungen schuldig zu machen; Gifte und gefährliche Mittel niemanden zu verabfolgen, auſser gegen ei-

nen Schein, den ein ihm bekannter approbirter Arzt eigenhändig unterſchrieben hat; ſich alles eignen Kurirens und eigner Verordnung von Arzeneien zu enthalten; nur friſche und unverdorbene Arzeneien vorräthig zu halten; dieſelben ſtets nach dem im Lande gültigen Diſpenſatorium zu bereiten, und wenn er eine beſſere Bereitungsart irgend eines wichtigen Mittels kennen lernte, dieſelbe zur allgemeinen Beurtheilung und Benützung mitzutheilen.

§. 54.

Sollen die Apotheken Staats- oder Privateigenthum ſein? — Sie mögen eines oder das andere ſein, ſo müſſen ſie ſich gefallen laſſen, von der Obrigkeit durch ſachkundige und verpflichtete Aerzte zu einer beliebigen unbeſtimmten Zeit unterſucht zu werden.

Es iſt keiner Apotheke der Gewürzkram und das Brandtweinſchenken zu geſtatteu, wenigſtens nicht in Städten, wenn auch hie und da auf dem platten Lande. Ferner iſt dahin zu ſehen, daſs die Gehülfen und Lehrlinge die ihnen nöthige Geſchicklichkeit haben, daſs das Laboratorium in gutem Stande, der Kräuterboden, das Materialmagazin, der Waſſerkeller mit hinlänglichem Vorrathe guter und friſcher Waaren verſehen ſei; daſs die Aufſchriften der Büchſen, Gläſer und Kiſten zu den in denſelben enthaltenen Waaren paſſen; daſs der Handverkauf und die Rezeptur möglichſt von einander getrennt, alle Gefäſse, Wagen und Gewichte gut und reinlich ſeien; daſs die kupfernen, meſſingenen, bleiernen, oder mit vielem Blei verſetzten zinnernen Geſchirre ganz verbannt, oder doch nie zu Bereitungen, welche mit

Feuer geſchehen müſſen, noch zum Aufbewahren oder Abwiegen ſaurer, fetter, ſüſser oder ſalzigter Subſtanzen gebraucht werden; daſs die Gifte in beſondern verſchloſſenen Schränken aufbewahrt, zu denſelben eigne Gefäſse, Wagen und Gewichte gehalten, auch alle Arzeneibereitungen, welche ſehr würkſam, bey fehlerhafter Bearbeitung für die Kranken gefährlich, oder der Verfälſchung beſonders unterworfen ſind, nicht in Menge eingekauft, ſondern in den Apotheken ſelbſt verfertigt werden. Die der Verfälſchung am meiſten ausgeſetzten und koſtbaren Mittel, Biſam, Bibergeil, Fieberrinde, die Balſame und ätheriſchen Oele, eben ſo die Extrakte, Mittelſalze, metalliſche und andere bedeutende chemiſche Produkte müſſen bei der Viſitation einigen Proben unterworfen, und über die täglich verfertigten Rezepte muſs ein genaues Tagregiſter geführt werden.

§. 55.

E. Krankenwärter.

Eine gute und ſorgfältige Wartung trägt zur Erleichterung und Geneſung der Kranken faſt eben ſo viel als Arzeneipflege bei. Es iſt daher keinesweges unter der Würde einer weiſen Obrigkeit, ihr Augenmerk auch auf ſolche Perſonen zu richten, welche ſich dem Geſchäfte Kranke zu warten widmen ſollen.

§. 56.

Ein guter Krankenwärter muſs aufmerkſam, geduldig, mitleidig, menſchenfreundlich, reinlich, verſchwiegen, von Aberglauben und Vorurtheilen frei, von der Sucht ſelbſt einen Arzt vorzuſtellen entfernt, folgſam gegen die Verordnungen des Arztes und Chi-

rurgen, in Reichung der Arzeneien und in Beſorgung der Krankendiät pünktlich, auch in Anſehung dieſer letztern nicht zur Unzeit nachgiebig gegen die Gelüſte der Kranken ſein, und wenigſtens jeden nicht zu künſtlichen Verband nach der Anweiſung des Chirurgen anzulegen wiſſen.

In der Regel ſchicken ſich wohl, bei dem bis jetzt hierüber ſo ſeltenen Unterrichte, in manchem Betrachte Weibsperſonen beſſer zu den Geſchäften der Krankenwartung, als Männer; am vortheilhafteſten würden aber dieſe Geſchäfte den Badern oder Barbierern übertragen. Es würde auf dieſe Weiſe die Chirurgie vom Bartſcheeren getrennt, und nimmer den ihre Vervollkommnung hemmenden Einrichtungen des Zunftweſens unterworfen. Und wenn man ſich von Seiten der Gemeinden entſchlieſſen wollte, für den Bartſcheerer und nunmehrigen Krankenwärter neben einem zweckmäſſigen fixen Gehalt eine gehörige Taxe zu ſichern, ſo könnte ſich auch unter dieſen das Zunftweſen verlieren, indem keine Gemeinde verbindlich gemacht werden könnte, einen Ignoranten aufzunehmen, und bei ihm Rath und Hülfe zu ſuchen, weil er durch Erkauf ſich hiezu das Recht erwarb. Die nun einmal angekauften Gerechtigkeiten müſsten freilich zur Entſchädigung der Käufer von den Gemeinden eingelöst werden.

§. 57.

Bei einer ſolchen Einrichtung wäre dann der Bartſcheerer gehalten, ſich durch einen zweckmäſſigen Unterricht, den er öffentlich genieſſen müſste, zur Krankenwartung zu betüchtigen, dürfte nur nach einer gehörigen Prüfung angeſtellet werden, nur ge-

hörig öffentlich geprüfte Gesellen halten, und sich schlechterdings nicht mit chirurgischer oder arzneilicher Praxis befassen, welche über die im §. 43. angegebene hinausgienge.

Auch die Hebammen sollen diesen Unterricht geniessen, und zur Krankenwartung gebraucht werden, so viel es ihre geburtshülflichen Geschäfte erlauben.

§. 58.

F. Thierärzte.

Abgesehen davon, wie wichtig für all dasjenige Personale, welches man in einem Staate zum Nährstande rechnet, die Erhaltung der Hausthiere sei; so haben auch Krankheiten derselben leicht auf das allgemeine Gesundheitswohl einen bei weitem zu bedeutenden Einfluss, als dass es nicht Sache der Gesundheitspolizei sein soll, denselben so viel möglich vorzubauen, und sie, wo sie sich einfinden, so zeitig als möglich zu heben, oder doch ihrem Umsichgreifen entgegenzuarbeiten.

§. 59.

Hiezu ist es nöthig, an öffentlichen sogenannten Veterinärschulen gute Thierärzte zu bilden, die dann nach einer vorgängigen öffentlichen Prüfung als Bezirksthierärzte wenigstens in solcher Anzahl auf dem Lande vertheilt werden sollen, dass immer auf die Bezirke dreier anderer Aerzte ein Thierarzt zu stehen kommt. Es wäre dieses immer besser, als wenn man von dem einzigen Bezirksarzte erwartet, dass er zugleich Thierarzt sei, indem Menschen- und Thierheilkunde, so viel von der einen in die andere

mag übergetragen werden können, doch im Ganzen ſo verſchiedenartige Doktrinen ſind, und ſo verſchiedenartige Fähigkeiten vorausſetzen, daſs jemand ein ſehr guter Menſchenarzt ſein kann, ohne die zu einem guten Thierarzte benöthigten Eigenſchaften zu beſitzen.

§. 60.

In den Veterinärſchulen ſoll neben den eigentlichen Thierärzten immer auch eine beſtimmte Anzahl von Schmieden, und auch andre Perſonen, deren Sache es iſt, ſich nur mit Thieren abzugeben, wenigſtens ſo vielen Unterricht erhalten, daſs ſie die Thiere in ihrem geſunden Zuſtande gehörig zu behandeln wiſſen, und vernünftig genug ſind, wenn ſie Krankheiten an denſelben bemerken, die vom Staate beſtimmte Hülfsquelle aufzuſuchen, um nicht durch ein unſeeliges Zaudern und Pfuſchen manches Uebel auf einen Grad der Bösartigkeit vorſchreiten zu laſſen, der oft aller Hülfe Trotz bietet.

§. 61.

G. Medizinalkollegien.

Das Perſonale eines Medizinal- oder Sanitätskollegiums muſs aus wenigſtens zween Aerzten, zween Chirurgen und Geburtshelfern, und zween Thierärzten beſtehen, die den Namen der Medizinal- oder Sanitätsräthe führen. Dieſe ſollen nach ihren vorzüglichen Kenntniſſen und Verdienſten aus den Diſtriktsärzten gewählt werden.

§. 62.

Die Geſchäfte eines ſolchen Kollegiums ſind zunächſt die Sorge für das allgemeine Geſundheitswohl.

Es ist von irgend einer Deputation, welcher die polizeilichen Angelegenheiten eines Staates übertragen sind, insofern sie blofs aus Nichtärzten besteht, nicht zu fordern, sich ganz in die manchfachen grossen Kapitel der Heilkunde so einzustudieren, und mit den täglichen Vervollkommnungen derselben so fortzuschreiten, wie diefs vom Arzte verlangt werden kann und mufs. Wollte man dieses von denselben fordern, so müfsten sie Aerzte werden; und soll, oder darf man es nicht fordern, so sind sie nicht dazu tüchtig, als Gesundheits-Polizeiräthe aufzutretten. Es ist allerdings wahr, insofern die Lehre von der Gesundheitspolizei zu einem eigenen Zweige des ärztlichen Wissens erwachsen ist, kann sich wohl der Rechtsgelehrte, der Kameraliste, überhaupt jeder, dem es darum zu thun ist, mit dem Studium dieses angewandten Theiles der Medizin befassen; es frommt dieses, und ist jedem nothwendig, der einmal als Polizeibeamter dem Staate dienen will. Allein er wird weder durch den Besuch der Vorlesungen auf Akademien, noch durch eignes weiter betriebenes Studium der Staatsarzneikunde, wenn er nicht selbst Arzt werden will, in den Stand gesetzt werden, bei allen ihm einst etwa vorkommenden Fällen und zu ergreifenden Maafsregeln des Arztes entbehren zu können, oder er wird dem Staate nicht die vollkommnen Dienste leisten, die dieser in Betreff einer so wichtigen Sache, als das allgemeine Gesundheitswohl ist, fordern mufs. Wenn also je in einem Staate daran gelegen ist, dafs alles dasjenige, was nun einmal geschehen soll, möglichst gut geschehe; so mufs die Gesundheitspolizei Aerzten übertragen werden, denen die Pflicht obliegt, mit den täglichen Aufklärun-

gen der Gesundheiterhaltungs- und der Heilkunde vorzuschreiten, die daher vor allen andern im Stande sind, bald und genau einzusehen, was der Gesundheit mehr oder weniger förderlich sei, was sie beeinträchtige, was demnach als gesundheitswidrig entfernt, was als Förderungsmittel derselben herbeigeführt werden müsse.

§. 63.

Den medizinischen Fakultäten an Universitäten diese Geschäfte zu übertragen, geht nicht an, weil sie, wo man ihnen ernstlich nachkommen will, immer zu viele sein werden, als daſs die Mitglieder einer medizinischen Fakultät denselben nachkommen, und zugleich auch ihrem Berufe als Lehrer vollkommen Genüge leisten könnten. In wichtigeren gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten kann und soll ihnen aber von den Sanitätskollegien ein Gutachten abgefordert werden.

§. 64.

Wenn es demnach Sache der Medizinalkollegien ist, für das allgemeine Gesundheitswohl Sorge zu tragen, so kommt ihnen zu allererst die Prüfung aller derjenigen zu, welche dem Staate als Aerzte dienen wollen.

Der Staat muſs dann freilich diesen Geprüften alle die Rechte einräumen, welche mit dem Doctordiplome erhalten werden; oder wenn diese Rechte nur denjenigen zugestanden werden können, welche von einer Fakultät gehörig geprüft worden sind, so muſs diese zwote Prüfung (welche freilich für die Fakultäten beleidigend ist, deren Nothwendigkeit aber bei einem

gewiſſen heutzutage faſt überall obwaltendem Benehmen der prüfenden Fakultäten, leider, gewiſſermaſſen am Tage liegt) ohne Koſten und Hinhalten der zu Prüfenden, wenn auch möglichſt ſtreng, doch auch möglichſt zeitig vorgenommen werden.

§. 65.

Eine fernere Pflicht der Sanitätskollegien iſt es, zu wachen, daſs jeder Arzt, vorzüglich aber die Bezirksärzte, und überhaupt jeder, der zum Medizinalperſonale des Staates gehört, ſeinen Pflichten möglichſt genau nachkomme. In dieſer Hinſicht hat es (§. 36.) jedem Bezirksarzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Bezirksthierarzte wenigſtens vierteljährig einen genauen Bericht abzufordern, was ſich in jedem Diſtrikte der allgemeinen Geſundheit Förderliches oder Widriges ergab, die von den Bezirksärzten vorgeſchlagenen Verbeſſerungsmittel zu erwägen, und die erprobten zur Anwendung zu fördern. Es hat ferner den Arzt, Chirurg u. ſ. w. zu beſtimmen, der wenigſtens halbjährig den Bezirk eines ſeiner Nachbarn bereiſen, und unterſuchen ſoll, mit welchem Eifer jeder öffentlich Angeſtellte ſeinen Pflichten nachkomme, wie es um medizinische Volks-Aufklärung ausſehe, welche Aenderungen überhaupt in einem beſtimmten Bezirke das Sanitätsweſen betreffend ſtatt finden ſollen, u. ſ. w. worüber es ſich einen bündigen Bericht vorlegen zu laſſen hat. Von Zeit zu Zeit ſoll auch ſelbſt ein Mitglied des Kollegiums einen und den andern Bezirk, vorzüglich ſolche bereiſen, in denen die Ordnung der Dinge den eingelaufenen Berichten zufolge aus was immer für Urſachen nicht die beſte zu ſein ſcheint.

Das nähere Detail aller übrigen Geſchäfte eines ſolchen Kollegiums iſt in den übrigen folgenden Kapiteln auseinanderzuſetzen.

§. 66.

Die vorzüglichſten Mittel, derer ſich die Polizei im Allgemeinen bedient, um ihre Zwecke zu erreichen, ſind zwar Anſtalten, Unterricht und Geſetze, nicht ſo faſt die Menge von Strafgeſetzen wider Polizeiverbrechen. Allein bei der Manchfaltigkeit der Stuffen, welche in Anſehung ächter Aufklärung der eine Staatsbürger vor dem andern betretten hat, bleibt es immer nothwendig, den manchfaltigen polizeilichen Verfügungen durch Drohungen von Strafen, welche ja der beſſere Staatsbürger nicht auf ſich beziehen kann, und nach Befund durch würkliche Vollziehung derſelben, ein gröſſeres Gewicht zu geben. Dieſs gilt auch von den geſundheitspolizeilichen Verfügungen und Geſetzen, wenn gleichwohl in den meiſten Fällen die Uebertrettung oder Verletzung derſelben ſchon ſich ſelbſt beſtraft.

Wenn demnach in irgend einem Staate die Pflege der Geſundheitspolizei einem Collegio medico, und in Landbezirken zunächſt den Bezirksärzten übertragen iſt: ſo muſs ihnen entweder dieſelbe exekutive polizeiliche Gewalt zu Gebothe ſtehen, welche anderen Polizeibeamten zu Gebothe ſteht; oder es müſſen dieſe gehalten ſein, die von den Geſundheitspolizeibeamten als erwieſen nothwendigen Vorkehrungen zu treffen. Werden immerhin auch noch ſo vollkommen ausgebildete Aerzte bloſs zur Berathung in polizeilichen Angelegenheiten beigezogen, ſo hat wohl die Erfahrung gelehrt, daſs man ihren

Rath vielleicht ehre, aber nicht immer gar zu gerne in Ausübung bringe, sondern sich nur zu leicht über die Unausführbarkeit desselben beklage, welche Klage bei einer andern Einrichtung, mit möglichster Partheilosigkeit gesprochen, wohl weit seltner Statt finden dürfte.

§. 67.

Ich darf dieses Kapitel nicht schliessen, ohne nicht doch etwas Weniges von Afterärzten, Pfuschern, Marktschreiern, Quacksalbern, Charlatanen, Geheimarzneikrämern und Konsorten gesprochen zu haben. Man braucht wahrlich kein Arzt zu sein, um einzusehen, und sich, leider, fast noch durch tägliche Erfahrungen zu überzeugen, dafs Afterärzte und Geheimarzneikrämer aller Art, da sie als solche die zur so wichtigen Beurtheilung der Krankheiten, ihrer Ursachen und Heilmittel nöthigen Kenntnifse nicht besitzen, durch ihre gewagten Kuren unübersehliches Unheil anrichten, und wenn ihnen dieselben manchmal gelingen, dieses einem glücklichen Ohngefähr und keinesweges ihrer Geschicklichkeit zu verdanken haben.

§. 68.

In einem wohleingerichteten Staate wird Niemanden gestattet, einen gerichtlichen Sachwalter oder Religionslehrer abzugeben, der sich nicht die zu diesen Geschäften nöthigen Kenntnisse erworben, und davon, dafs er sie besitze, unverdächtige Beweise gegeben hat. Es ist sogar Niemanden erlaubt, eine blofs mechanische Kunst, oder ein Handwerk zu treiben, wenn er nicht die dazu nöthige Fertigkeit und Uebung erwiesen hat. Sollte man von die-

ſer Ordnung in Dingen, welche nichts anderes als die Bedingungen alles zeitlichen Glückes und Genuſſes, Geſundheit und Leben, betreffen, eine Ausnahme machen dürfen? — Und doch iſt keine Kunſt oder Wiſſenſchaft, zu deren Ausübung ſich ſo viele mit den Grundsätzen derſelben ganz unbekannte und unwiſſende Menſchen drängen, als gerade die Heilkunde.

Traurig, daſs es auch heutzutage noch ſo manches Land giebt, welches der Vorwurf des Plinius trifft: In hac ſola arte evenit, ut cuicunque medicum ſe profeſſo, ſtatim credatur: nulla praeterea lex, quae puniat inſcitiam, nullum exemplum vindictae. Hiſtor. nat. L. XXIX. c. 1.

§. 69.

Das vorzüglichſte Mittel, dieſem Unweſen zu ſteuern, iſt zwar mediziniſche Aufklärung durch vernünftige und zweckmäſſige Belehrung über den wahren Werth der Geſundheit, und über die Wahrheit, daſs zur ſichern und glücklichen Ausübung der Heilkunde eine gröſſere Summe von Kenntniſſen unnachläſslich erfordert werde, als ſich ein jeder neben ſeinen andern Geſchäften erwerben kann: man wird dadurch am leichteſten den allgemein herrſchenden Wahn beſeitigen, es ſei, um Krankheiten heilen zu können, weiter nichts vonnöthen, als die Kenntniſs einiger Arzneimittel, und die Würkung dieſer letztern ſei an keine Bedingung gebunden. Allein da trotz aller ſichtbar ſchädlichen Folgen noch lange in keiner andern Kunſt die Pfuſcher mehr blinde Anhänger finden werden, (wovon der Grund theils in dem Eigennutze, in der Schwärmerei oder Eitel-

keit der Menſchen, welche für Aerzte gehalten werden wollen, theils in der Leichtgläubigkeit des groſsen Haufens, in der entſchiedenen Neigung deſſelben zum Geheimniſsvollen und Verborgenen, auch wohl in dem geheimen Widerwillen des gemeinen Pöbels gegen die gelehrten Stände, und in ſeinem gröſseren Zutrauen zu den niedern zu ſuchen iſt, zu welchen die meiſten Afterärzte gehören) ſo iſt der Staat, welcher keine unnütze, vielweniger der öffentlichen Sicherheit ſchädliche Menſchen dulden darf, nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, ernſtere Maaſsregeln zu ergreifen, jedem, welcher nicht ein geſetzmäſſig geprüſter und verpflichteter Arzt iſt, die Ausübung der Heilkunde ſtreng zu unterſagen, und den, welcher dem Verbothe zuwider handelt, nachdrücklich zu beſtrafen. Da aber auch dieſe Maaſsregeln, wie hie und da die Erfahrung lehrt, dem Unfuge kein Ende zu machen vermögen, ſo muſs auch derjenige, welcher die ordentliche Hülfe versäumt, für die der Staat hinlängliche Sorge getragen hat, als ſtraffällig anerkannt und würklich geſtraft werden, indem er ſich durch ein ſolches Benehmen als widerſpenſtiger Unterthan zu erkennen giebt, und zu ſeinem eigenen oder ſeiner Untergebenen Verderben beiträgt, dem Staate alſo nützliche Bürger entzieht durch gänzliche Vernachläſſigung wahrer, durch Anwendung zweckloſer Hülfe, oder doch durch die Verabsäumung des Zeitpunktes, in welchem noch vollkommene Hülfe hätte Statt finden können.

Daſs dieſes Alles neben der mediziniſchen Heilkunde auch auf die Chirurgie, Geburtshülfe, Thierheilkunde u. ſ. w. angewendet werden müſſe, ſo wie

auf die Verkäufer von Arzneien neben den Apothekern, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

§. 70.

In unſern Tagen iſt man nun wohl hinreichend überzeugt, daſs eine Arzenei ſehr ſchädlich werden kann, wenn ſie ſchon an ſich ſelbſt kein Gift iſt; daſs die guten Würkungen, welche ſie in gewiſſen Fällen und unter der Anleitung eines vernünftigen Arztes hat, nie für ihren Nutzen in allen andern Fällen, wo ihre Anwendung bloſs Unkundigen überlaſſen bleibt, bürgen können; daſs endlich ſelbſt ſolche Dinge, welche an und für ſich ganz ohne beſonders würkſame Kräfte ſind, gar häufig doch in ſo fern ſchaden, als über ihrem Gebrauche die Zeit unwiederbringlich verlohren geht, welche zur gründlichen Heilung durch zweckmäſſig dienliche Mittel hätte benützt werden können. Es iſt demnach um ſo mehr aller Handel mit Geheim- und Univerſalarzeneien auf das ſtrengſte zu verbiethen. Und ſollte jemand ein beſonders Heilmittel erfunden haben, aber nicht uneigennützig genug denken, daſſelbe öffentlich bekannt zu machen; ſo iſt ihm der Vortheil von ſeiner Erfindung, als ſeinem unſtreitigen Eigenthume, zwar nicht ganz zu entziehen, aber er darf nicht auf die Anwendung deſſelben im Allgemeinen dringen, ehe ſein Heilmittel von Sachverſtändigen gehörig unterſucht iſt, wo es dann in jede Apotheke abzugeben iſt, um nach der Vorſchrift ordentlicher Aerzte ausgegeben zu werden. Der Privatverkauf iſt ſchlechterdings nie zu geſtatten.

Friedr. Hildebrandt, über die Arzneikunde. 8. Erlangen. 1795.

W. G. Ploucquet, der Arzt, oder über die Ausbildung, Studien, Pflichten und Klugheit des Arztes. 8. Tübing. 1797.

J. Niederhuber, Entwurf einer planmäſſigen Verfaſſung des Sanitätsweſens. München. 1801.

Beiträge zur Organiſirung des Medizinalfaches in Baiern. Erſtes Heft. 8. 1802.

Bemerkungen über Medizinalanſtalten in der obern Pfalz. 8. Amberg. 1802.

F. C. L. Liphardt, Briefe über pharmazeutiſche Uebel. Leipzig. 1799.

N. Pfähler, Anweiſung zum Krankenwarten. Riga. 1793.

J. G. Reyher, Anweiſung zur Krankenpflege und Krankenwartung. Hamb. 1801.

Viertes Kapitel.

Oeffentliche Krankenpflege.

§. 71.

Je blühender der öffentliche Wohlſtand in einem Lande oder an einem einzelnen Orte iſt, deſto weniger Arme wird es daſelbſt geben, welche bei vorfallenden Krankheiten nicht im Stande ſind, ſich die nöthige Hülfe ſelbſt zu verſchaffen. Wo es aber welche giebt, gleichviel ob in gröſſerer oder geringer Anzahl, da fordert die Pflicht der Menſchlichkeit und der eigene Vortheil des Staates, welchem ja die Erhaltung aller ſeiner Bürger wichtig ſein muſs, arme und hülfloſe Kranke auf öffentliche Koſten zu verpflegen,

pflegen, und mit den nöthigen Mitteln zur Genesung zu versehen.

Jedem Orte kommt es zu, auf gemeinschaftliche Ortskosten mit Unterstützung von Seiten des Staates, zunächst für seine arme Kranke zu sorgen, da sie meist aus derjenigen Klasse von Menschen sind, die durch Arbeiten zunächst für den Ort sich um denselben wohl so verdient gemacht haben, dass sie im hülflosen Zustande auf Hülfe von Seiten desselben zu rechnen berechtigt sind. An einem Orte erkrankter Fremden sich zu erbarmen, ist aber eben so sehr Menschenpflicht, als es Verletzung dieser Pflicht ist, wenn man solche Hülfsbedürftige Kranke bei was immer für Witterung und Wegen auf schlechte Karren setzt, und Meilen ja Tage weit in ihre Heimath, Geburtsorte, oder wohl gar an die Gränze führt, um sie dort sterbend unter Gottes freiem Himmel abzuladen, da sie während der Jammerreise nur bei halbmittelmässiger Pflege wenigstens schon halb genesen sein könnten.

§. 72.

Es giebt zwo Arten der öffentlichen Krankenpflege. Die Kranken werden nämlich in ihren eignen Wohnungen mit allem, was zu ihrer Genesung vonnöthen ist, unentgeldlich versorgt — Krankenbesuchanstalten — oder es geschieht dieses in besondern zur Beherbergung derselben bestimmten Häusern — Krankenhäuser. Am zweckmässigsten aber werden diese beide Arten von öffentlicher Krankenpflege miteinander verbunden.

In einem Krankenhause findet zwar der Patient die oft seiner Privatwohnung anklebenden Veranlassungen zu häuslichen Sorgen und Bekümmernissen nicht, die manches Uebel oft unheilbar machen; er wird mit mehrerer Genauigkeit und ohne schädliche Nachsicht gewartet; der Arzt ist der Befolgung seiner Vorschriften sicherer; und selbst Reinlichkeit und gesunde Luft können in einem Hospitale für den Kranken bei einer gehörigen Einrichtung des Gebäudes leicht wohlthätiger werden, als diess in den meist elenden Wohnungen derjenigen sein kann, welche der öffentlichen Krankenpflege bedürfen. Es scheinen demnach Krankenhäuser den Krankenbesuchanstalten bei weitem vorgezogen werden zu müssen. Die grösseren Kosten, welche die Unterhaltung solcher Häuser fordert, dürfen nicht in Anschlag gebracht werden, wenn sie übrigens durchgehends dem Zwecke, die Verpflegten dem Staate zu erhalten, und die Wiederherstellung ihrer Gesundheit in der möglichst kürzesten Zeit zu befördern, besser als Krankenbesuchanstalten entsprechen. Allein mancher Kranker findet doch auch unter seinen Angehörigen eine gewiss sorgfältige Wartung und Pflege, kann in seiner Wohnung reine Luft gewinnen, nur fehlt es ihm am Vermögen, sich gehörige Arzeneien zu verschaffen, dabei bangt er vor dem Arztlohne, u. s. w. In manchen Fällen kann das Krankenhaus auch wohl nicht alle Kranke wegen Mangel an Platz aufnehmen; ein anderer Kranker hat wohl Arzeneien vonnöthen, kann aber dabei doch noch umhergehen, leichte Arbeiten verrichten, und will dem Hospitale darum nicht ohne Noth zu grosse Kosten machen, u. s. w. Daraus ergiebt sich nun keinesweges ein Vorzug der

Krankenbeſuchanſtalt vor dem Krankenhauſe; aber es ergiebt ſich der Vortheil der Verbindung beider Anſtalten miteinander. Es iſt dieſe Verbindung nicht nur ökonomiſch vortheilhaft, ſondern, wenn für alle arme Kranke zu jeder Zeit geſorgt werden ſoll, auch nothwendig.

§. 73.

Auf dem platten Lande ſoll ſich demnach in jedem Markte oder gröſſeren Dorfe, wo ein Pfarrer oder Richter wohnt, eine ſolche Anſtalt befinden, von deren Vortheilen der ganze Gerichtsbezirk gleichen Nutzen ziehen, zu deren Erhaltung er aber auch gleichmäſſig beitragen ſoll. Die Krankenbeſuchanſtalt darf ſich indeſſen nicht auſser den Ort erſtrecken, in welchem das Krankenhaus ſelbſt iſt, wohl aber kommt ſie auch den kranken Dorfbewohnern zu Gute, wenn ſie ſich im Orte aufhalten, wegen welcher Bedingung ſie einen verhältniſsmäſſig geringeren Beitrag zu entrichten haben.

§. 74.

Nach dem gröſſeren oder kleineren Bezirke eines Gerichtes und dem daraus ſich ergebenden Ertrage des Zuſammenſchuſſes, zu dem freilich neben dem Staate auch die gotteshäuslichen Kaſſen nicht ſtiefmütterlich beitragen dürfen, und nach der zu präſumirenden höchſten Anzahl armer Kranker, muſs dann die Gröſse des Gebäudes und des Bedarfes eines Kapitales zur Abtragung aller nöthigen Koſten ermeſſen werden.

§. 75.

In einem ſolchen Landhoſpitale müſſen ſich dann wenigſtens vier verhältniſsmäſſig geräumige Zimmer

vorfinden, zwei für die männlichen, zwei andere für die weiblichen armen Kranken, von denen das eine für ansteckende Kranke, das andere für nicht ansteckende und solche, welche vom Chirurg behandelt werden müssen, bestimmt ist. Ein fünftes Zimmer ist noch zu einem anderen weiter unten (§. 156.) anzugebenden Behufe da, und in demselben Hause wohnt der Bader, Barbier oder eigentlich Krankenwärter des Ortes, welcher Aufseher und Oekonom zugleich ist, und halbjährige Rechnung ablegt, die vom Arzte mit der Rechnung über die benöthigten Arzeneien u. dgl. öffentlich in jedem halben Jahre vorgelegt, und mit einem zweckmässigen Berichte an das Gesundheitspolizeikollegium eingeschickt werden muss.

§. 76.

In grösseren Gerichtsbezirken, in Landstädten, wo eine grössere Anzahl von Contribuenten aber auch Armen zugegen ist, können diese vier Zimmer noch mit zwei andern vermehrt werden, so dass diejenigen Kranken beiderlei Geschlechtes ein ganz eignes Zimmer haben, welche chirurgischer Hülfe bedürfen. Unheilbare Kranke werden weder dort (§. 84.) noch hier aufgenommen.

§. 77.

In sehr grossen und volkreichen Städten ist es nicht gut, alle auf öffentliche Kösten zu verpflegende Kranke in ein einziges grosses Haus zu verlegen. Hier müssen einmal männliche und weibliche Kranke in eignen Häusern, oder doch eignen geräumigen Etagen getrennt werden, und dann ist es auch nöthig, dass die ansteckenden Kranken beiderlei Ge-

ſchlechts, wenn nicht in eignen Häuſern, doch in eignen Flügeln der Gebäude allein behandelt werden. Bei den beſten Einrichtungen iſt aber in ſo gar groſsen Krankenhäuſern die Maſſe ſchädlicher Ausdünſtungen von den vielen zuſammengehäuften Kranken u. ſ. w. zu groſs, als daſs die Luft immer gehörig gereinigt und erneuert werden könnte; auch wird die Verwaltung einer ſolchen Anſtalt nothwendig ſo komplizirt, daſs es faſt unmöglich iſt, die nöthige Ordnung in derſelben zu behaupten, und es iſt immer beſſer, die Kranken in mehreren kleinern Hoſpitälern zu verpflegen.

§. 78.

Zu einem guten Krankenhauſe wird erfordert, daſs es auf einem freien, trocknen, luftigen Platze, in der Nähe eines flieſſenden Waſſers, entfernt von andern, beſonders hohen Häuſern, aus dauerhaften trocknen Materialien gebaut, mit gutem reinem Quell- oder Brunnenwaſſer zum Trinken, Kochen, Waſchen und Baden, und mit einem Garten oder Spazierplatze für die Geneſenden verſorgt, dabei vorzüglich, nach Verhältniſs der Kranken, welche es beherbergen ſoll, geräumig, aber ja nicht über drei Etagen hoch ſei.

§. 79.

Wo man übrigens ein beträchtlich groſses Hoſpital erbauen will, da müſſen, um gegenſeitige Anſteckung, Beunruhigung und andere ſchädliche Folgen zu verhüten, die Zimmer möglichſt zweckmäſſig eingetheilt ſeyn. Es ſind eigne Abtheilungen für gefährliche Fieberkranke vonnöthen, von denen diejenigen, welche in den Fiebern heftig raſen, wieder

zu trennen ſind; — für chroniſche nicht anſteckende Kranke; für chroniſche Anſteckende, von denen die Veneriſchen, Lungenſüchtigen, Krätzigen u. dgl. wieder eigne Zimmer fordern; — für ſogenannte chirurgiſche Kranke, für welche wieder eigne Operationszimmer nöthig ſind. — In allen dieſen Zimmern muſs für Luftreinigung, gleichmäſſige Verbreitung der Wärme zur Winterszeit, und ſchnelle, bequeme Beſeitigung alles Unrathes u. ſ. w. auf das möglichſtbeſte geſorgt ſein. Die Kranken ſelbſt müſſen in einer hinlänglichen Entfernung, jeder wenigſtens drei Schuhe von dem andern gebettet werden; jeder muſs ſein eignes Bett haben, welches mit Vorhängen verſehen, doch oben nicht geſchloſſen iſt; Bettzeug, Wäſche und andere Kleidungsſtücke der Kranken müſſen oft gewechſelt und gereinigt werden. Es iſt nebenbei ſehr gut, wenn den Reconvaleſzenten beſondere Zimmer angewieſen werden können.

Immer kann doch auch in Städten mit einem oder mehreren Hoſpitälern eine Krankenbeſuchanſtalt verbunden ſein, wenn eine Anſtalt der Art nicht ganz eigen für ſich beſteht.

§. 80.

Die Anzahl der Wärter und Wärterinnen muſs mit der Anzahl der Kranken in gehörigem Verhältniſſe ſtehen; eben ſo muſs die Zahl der Aerzte und Chirurgen der Zahl der Kranken angemeſſen ſein. Ein Arzt kann in einem Hoſpitale täglich höchſtens hundert, und ein Chirurg nicht mehr als 20 - 30 wichtige chirurgiſche Kranke behandeln.

§. 81.

Aerzte ſowohl als Wundärzte, welche bei einem Krankenhauſe angeſtellt ſind, müſſen zu täglichen Beſuchen minder gefährlicher, und zu täglichen wenigſtens zweimaligen Beſuchen gefährlicherer Kranken verpflichtet werden. — Die Bezirksärzte und Wundärzte ſind gehalten, wöchentlich wenigſtens einmal, und zu gefährlicheren Zeiten zweimal die in ihrem Bezirke gelegenen Krankenhäuſer zu beſuchen, und die andern Kranken des Ortes mit gehörigem Rathe und Arzeneien zu verſorgen.

(Dieſs iſt freilich keinem zuzumuthen, der nur etwa 80 oder 100 Gulden fixen Gehalt zieht.)

§. 82.

Es iſt gut, für jedes beträchtlichere Krankenhaus eine Vorſchrift oder ein Diſpenſatorium der in demſelben gewöhnlich zu gebrauchenden einfachen und zuſammengeſetzten Arzeneien entwerfen zu laſſen, wenn das Haus nicht ſo viele Kranke beherbergt, daſs es einer eignen Apotheke bedarf. Wie überall, ſo müſſen vorzüglich in Krankenhäuſern wohlfeilere Arzeneien, in ſo weit ſie an Kräften und Anwendbarkeit den theurern gleich ſind, dieſen letzteren vorgezogen werden; es iſt aber eine übertriebene oder unüberlegte Sparſamkeit, den Gebrauch ſolcher koſtbaren Arzeneien, welche ſo einzig in ihrer Art ſind, daſs ſie durch wohlfeilere nicht können erſetzt werden, bloſs des höheren Preiſes wegen in Hoſpitälern zu unterſagen.

In kleineren Krankenhäuſern auf dem Lande, wo keine Apotheke in der Nähe iſt, muſs immer

doch ein kleiner Vorrath wenigſtens der wichtigſten und am häufigſten zu gebrauchenden Arzeneien vonnöthen ſein. Die zu den manchfachen chirurgiſchen Operationen nöthigſten chirurgiſchen Inſtrumente müſſen dem Bezirkswundarzt von Seiten des Staates beigeſchaft werden, er hat aber für die Brauchbarerhaltung derſelben gehörig zu ſorgen, und ſie immer ſeinem Nachfolger zu überlaſſen.

§. 83.

Für jedes Krankenhaus muſs eine beſtimmte Speiſeördnung gemacht, und über der Beobachtung derſelben feſt und ſtreng gehalten werden. Die Koſt für die Kranken muſs einfach aber gut zubereitet ſein; man muſs ihnen nicht aus ſchädlicher Sparſucht ſolche Nahrungsmittel reichen laſſen, welche ſelbſt Geſunden nicht zuträglich ſein würden. Wo eine Krankenbeſuchanſtalt mit dem Krankenhauſe verbunden iſt, da müſſen den Kranken neben den Arzeneien, falls ſie derſelben bedürfen, auch zweckmäſſige Speiſen gereicht werden.

§. 84.

Unheilbare Kranke der Art, daſs ſie zu keinem bürgerlichen Geſchäfte ferner die benöthigte Brauchbarkeit haben, oder durch ihre Krankheit, beträchtliche Miſsgeſtaltung u. dgl. andern geſunden Staatsbürgern, Schwangeren, Müttern u. ſ. w., wenn auch ohne ihre Schuld, gefährlich werden können, müſſen entweder in ihren Privatwohnungen gehalten, oder, zu ihrem und andrer Menſchen Beſten, in öffentlichen Gebäuden oder Hoſpitälern unterhalten werden. Solche Gebäude ſollen ſich aber nicht nur in der Hauptſtadt des Landes, ſondern nach der Gröſse

desselben auch in zwei oder drei Provinzialstädten vorfinden. Ihre Einrichtung ist im Wesentlichen dieselbe eines grossen Hospitales mit den nöthigen Modifikationen, und sie sind zur Aufnahme aller solcher Kranker des ganzen Landes verpflichtet.

Eben so ist es mit den Hospitälern für Wahnsinnige aller Art, mit den sogenannten Irrenhäusern zu halten.

§. 85.

Alle diese Krankenanstalten dürfen übrigens in ökonomischer oder anderer Hinsicht schlechterdings nie von irgend einer andern Art Pachter verwaltet werden, müssen so wie andere öffentliche Verpflegungs-Häuser unter unmittelbarer genauer Aufsicht der Polizei, zunächst der medizinischen, stehen, und müssen oft und unvermuthet theils von Gesundheitspolizeiräthen, theils von andern Polizeipersonen visitirt werden, damit die dabey angestellten Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, alle Betrügereien verhütet, und die sich etwa vorfindenden Fehler, im Ganzen oder Einzelnen, zeitig genug verbessert werden können. Auf dem Lande muss von dem Medizinal-Kollegio zu öfteren unbestimmten Zeiten ein Bezirksarzt angewiesen werden, aus Dienstespflicht in diesen und andern Hinsichten den Bezirk eines seiner Nachbarn zu bereisen, zu untersuchen, und über den Befund ein gewissenhaftes Barere einzuschicken, welchem zweckmässige nothwendige Verbesserungen im Vorschlage beigefügt sind.

J. Markus, von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. 8. Bamb. und Würzb. 1799. (Eigentlich ei-

ne Beſchreibung der Kranken - und Armenanſtalten in Bamberg.)

E. E. Fiſcher, Verſuch einer Anleitung zu einer mediziniſchen Armen - Praxis. Götting. 1799.

W. Blizard, Vorſchläge zur Verbeſſerung der Hoſpitäler und anderer mildth. Anſtalten. A. d. E. überſ. von J. A. Albers, mit Anmerkungen. 8. Jena. 1799.

G. P. Michaelis, Ueber die zweckmäſſigſte Einrichtung der Feldhoſpitäler. Götting. 1800.

J. N. Thomann, Annales inſtituti medico - clinici. Wirceb. Vol. I. 8. Wirceburg. 1800.

J. Fr. Böttcher, Bemerkungen über Medizinalverfaſſung, Hoſpitäler und Kurarten. 1. 2. Heft. Königsb. 1800.

Fünftes Kapitel.

Verhütung und Abwendung epidemiſcher und anſteckender Krankheiten.

§. 86.

Anſteckende Krankheiten nennt man im Allgemeinen diejenigen, welche ſich einem Menſchen, der übrigens geſund oder ſchon mit einer andern Krankheit behaftet ſein mag, durch Berührung eines gewiſſen kranken Körpers oder ſeiner Auswürfe, ſeines Speichels, Schweiſes u. ſ. w. ſeiner Kleidung, oder auch bei einer bloſsen Annäherung an denſelben durch die Luft mittheilen. Die Anſteckung erfolgt unter den genannten Bedingungen entweder allzeit, oder ſie iſt in der Regel nur auf ein einzigesmal eingeſchränkt, ſo, daſs derjenige, welcher

die Krankheit einmal überſtanden hat, eben dadurch die Empfänglichkeit für jede neue Anſteckung durch daſſelbe Krankheitsgift verliert. — Im Engern nennt man anſteckende Krankheiten ſolche, welche nicht durch die Luft, aber wohl durch Berührung ſich mittheilen: Krankheiten, welche einen ſehr beträchtlichen oder den gröſten Theil der an einem Orte zuſammenlebenden Menſchen zugleich befallen, und von einer auf alle gleichmäſſig von auſſen einwürkenden Urſache hergeleitet werden, nennt man pandemiſche: ſolche, welche immer in einem groſſen oder dem gröſten Theile des Landes einheimiſch ſind, und von beſtändig fortwährenden in der Lage, in den Produkten, und in den übrigen Beſchaffenheiten des Landes gegründeten Urſachen herrühren, nennt man endemiſche oder landeigne Krankheiten; epidemiſche aber, oder Volkskrankheiten, nennt man diejenigen, welche nur zu gewiſſen Zeiten als Würkung vorübergehender allgemeiner Urſachen erſcheinen. Die im engern Sinne anſteckend genannten Krankheiten theilen ſich jedem Stande und Alter mit; einige endemiſche ſowohl als epidemiſche Krankheiten befallen nur gewiſſe Menſchenklaſſen, Stände und Alter, welche für die krankmachenden Einwürkungen von auſſen empfänglicher ſind; andere verbreiten ſich ohne Unterſchied über alle.

§. 87.

Daſs jedem einzelnen Staatsbürger und dem Staate im Allgemeinen ernſtlichſt daran gelegen ſeyn müſſe, der Entſtehung ſowohl als der Verbreitung ſolcher Krankheiten nach allen Kräften entgegen zu arbeiten, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Die allge-

meine Regel übrigens, von welcher alle Bemühungen, epidemische, endemische, überhaupt ansteckende Krankheiten zu verhüten, ausgehen müssen, ist: man erforsche und entferne die allgemeinen Ursachen und die Gelegenheiten zur Ansteckung, und wo dieses nicht vollkommen möglich ist, suche man wenigstens ihre Würkungen zu beschränken. Spezielle Vorkehrungen werden durch die eigenthümlichen Arten der Krankheiten bestimmt.

§. 88.

Unter den ansteckenden Krankheiten verdient die allererste Aufmerksamkeit die Lustseuche, oder die venerische Krankheit. Ueber das Wie? Wann? und Wo? ihrer Entstehung ist man noch nicht ganz im Reinen; in Europa zeigte sie sich zuerst in ihrer fürchterlichsten Gestalt im fünfzehnten Jahrhunderte. Dieses grosse, der Bevölkerung und dem Staatenglücke so höchst nachtheilige Uebel, welches schon so viel unaussprechliches Elend über die Menschheit gebracht hat, und noch bringt, theilt sich nur durch Berührung mit, wenn nämlich das venerische Gift an verwundete oder an solche Körpertheile gebracht wird, welche nur mit einer sehr zarten Haut bedeckt sind; hauptsächlich aber und am allerhäufigsten wird diese Krankheit von dem Beyschlafe davongetragen. Je allgemeiner Sittenlosigkeit und Unzucht an einem Orte oder in einem Lande herrschen, desto ausgebreiteter ist auch die venerische Krankheit, und nur allzuoft wird sie unschuldigen Personen von den angesteckten Wollüstlingen in der Ehe mitgetheilt, und auf die Nachkommenschaft theils in ihrer ursprünglichen Gestalt, theils in ihren Würkungen und Folgen vererbt.

Aſtruc, de morbis venereis. L. IX. 2. Voll. Pariſ. 1740.
J. D. Metzgers kurzer Inbegriff der Lehre von der Luſtſeuche. Königsb. gr. 8. 1800.

§. 89.

Noch kennt man kein beſſeres Mittel, der veneriſchen Anſteckung vorzubauen, als die ſorgfältige Vermeidung aller Gelegenheit, bei welcher man angeſteckt werden könnte. Gäbe es aber auch dergleichen Mittel, ſo wäre es vielleicht rathſam, obrigkeitlich die allgemeine Bekanntmachung oder den Verkauf derſelben zu verhindern, da ja nicht bloſs ihr Nutzen, ſondern auch der nachtheilige Einfluſs, den die durch ſie bewürkte Sicherheit laſterhafter Ausſchweifungen auf die Sitten der Nation haben müſste, in Anſchlag zu bringen wäre. Wer ſeine Sinnlichkeit einzuſchränken, und ſich der regelloſen Befriedigung des Geſchlechtstriebes zu enthalten weiſs, wird dieſer Mittel nie bedürfen. Freilich läſst ſich dieſe Einſchränkung von Seiten des Staates nicht durch Geſetze, aber doch zum Theile durch die Beförderung der Ehen, übrigens am beſten durch eine vernünftige, moraliſche, ächtreligiöſe Erziehung bewürken, welche dem Menſchen Enthaltſamkeit und Bezähmung ſeiner Leidenſchaften zur Gewohnheit macht.

§. 90.

Bordelle tragen der Erfahrung zufolge mehr zur Verbreitung der Luſtſeuche bei, als ſie derſelben vorbauen. Allerdings laſſen ſich zwar bei Bordellen, welche in dieſer Hinſicht unter genauer mediziniſcher Aufſicht ſtehen, Vorkehrungen treffen, durch welche der Ausbreitung des veneriſchen Giftes bei

weitem mehr Einhalt gethan wird, als dieſs da geſchehen kann, wo man die Winkelhurerei duldet; aber die Anſteckung läſst ſich in denſelben keinesweges verhüten, man wollte denn auch jeden Wollüſtling, den der Genuſs in ein ſolches Haus lockt, unterſuchen, ehe man ihm denſelben geſtattet. Und findet ſich einmal ein angeſtecktes Mädchen in einem ſolchen Hauſe, ſo iſt daſſelbe um ſo gefährlicher, weil der Sünder in den Armen der öffentlichen Sünderinn eine gröſſere Sicherheit erwartet, und weniger Bedenken trägt, ſeine Gierde mit ihr zu sättigen, als mit einer andern Buhldirne, welche nicht unter öffentlicher Aufſicht ſteht, und darum verdächtiger iſt. Bordelle ſind alſo weder als Sicherungsmittel vor dem veneriſchen Gifte, noch weniger aus andern weiter unten anzuführenden Gründen von Seiten des Staates, auch unter was immer für Einſchränkungen, zu dulden.

§. 91.

Die Mittheilung des veneriſchen Giftes durch gemeinſchaftliche Trinkgeſchirre (nicht ſo durch gemeinſchaftliche Tabackspfeifen) kann gar nicht ſtatt finden, wenn man zumal z. B. bei dem gemeinſchaftlichen Kelche im Abendmahle die ſchon von der Reinlichkeit gebothene Vorſicht gebraucht, das Trinkgeſchirr an der Stelle, wo ein anderer trank, abzuwiſchen u. dgl. Selbſt aber auch wo dieſes unterlaſſen wird, kann eine Anſteckung auf dieſe Weiſe nur unter der Vorausſetzung von Umſtänden ſtatt finden, welche faſt nie in der nöthigen Menge, Verbindung und Ordnung zuſammentreffen können. Der vor einiger Zeit hierüber öffentlich geführte

Streit diente nur dazu, viele Menſchen unnöthig zu ängſtigen.

§. 92.

Die Pockenſeuche rafft, wo ſie ausgebrochen iſt, in der Regel eine nicht geringe Anzahl von Menſchen, beſonders in den Kinderjahren, weg, oder entſtellt doch die an derſelben Erkrankten nur zu oft auf eine höchſt nachtheilige Weiſe. Das Gift der Menſchenpocken theilt ſich nicht allein durch Berührung, ſondern auch durch die Luft mit; niemals entſtehen dieſe Pocken aus Urſachen, welche nur in dem Körper deſſen, der da erkrankt, zu ſuchen wären, ſondern immer durch äuſſerliche Anſteckung. Wer dieſe Pocken einmal überſtanden hat, iſt in der Regel vor einem zweiten Anfalle derſelben ſicher.

§. 93.

Aus dieſem Allen lieſs ſich folgern, daſs man die Pocken, ſo wie ſie erſt in den neueren Zeiten wahrſcheinlich durch die unſeeligen Kreutzfahrer zu uns gebracht worden wären, auch wohl wieder ausrotten könnte, wenn man im Stande wäre, alle Gelegenheit zur Anſteckung allgemein zu beſeitigen. Hiezu dürfte es erforderlich ſein, daſs man alle Menſchen ſo ſchnell und zeitig als möglich die Pocken zu möglichſt gleicher Zeit überſtehen machte, damit ſich am Ende keiner mehr fände, welcher ſie nicht ſchon überſtanden hätte, welcher alſo von denſelben angeſteckt werden und wieder andere anſtecken könnte. Da man bemerkt hatte, daſs die mit dieſer Krankheit verbundene Gefahr nicht bloſs von der Würkſamkeit des Blattergiftes,

ſondern vorzüglich von dem Zuſtande abhienge, in welchem ſich der Körper bei der Anſteckung ſelbſt befände, ſo verſuchte man, ſolchen, welche nicht ſchon an den Pocken erkrankt waren, dieſe zu einer Zeit einzupfropfen, wo ihr übrigens guter Geſundheitszuſtand erwarten lieſs, daſs ſie die Krankheit leichter überſtehen würden. Die Erfahrung, daſs dieſe eingepfropften Pocken würklich bei weitem weniger mörderiſch waren, als die nicht künſtlich eingepfropften, ſchien nun ein zur allgemeinen Entfernung der Pocken, auch von einer andern Seite her zu empfehlendes Mittel in die Hand zu geben, und man wollte die Inokulation eben der Pocken, welche man gänzlich vertreiben wollte, ſelbſt zum Vertreibungsmittel machen.

§. 94.

Daſs dieſes Mittel, was auch die Gegner des H. Prof. Junker in Halle, die vorzüglichſten Patrones der Inokulation, mit Grund oder Ungrund gegen daſſelbe einwenden mochten, noch immer einer gröſſeren Aufmerkſamkeit werth war, als manche andere, z. B. das Ausdrücken des Blutes aus der Nabelſchnur und das Einſalzen derſelben bei Neugebornen, iſt wohl unſtreitig. Allein ſo leicht es vorgeſchlagen war, ſo ſchwierig und doch eben nicht zu vortheilhaft war die Ausführung des Vorſchlags, und noch immer blieb die Auflöſung des Problems, wie man die Empfänglichkeit für die Menſchenpocken ohne Zuziehung einer bedenklichen andern Krankheit ganz und gar vernichten könnte? bei weitem wohlthätiger.

§. 95.

Um die Gränzen gezogene Cordone, Quarantainanſtalten, Unterbrechung aller Gemeinſchaft der Bewohner eines Ortes, in welchem die Pocken hauſeten, mit andern, und andere dergleichen Anſtalten, wie ſie bey der Peſt getroffen werden, ſind mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden; und wenn ſie auch würklich von reellem Nutzen ſein ſollten, wie lange müſsten ſie von Land gegen Land getroffen bleiben! Zur Unterhaltung von dergleichen Anſtalten könnte man ſich von Seiten des Staates wohl noch weniger verſtehen, als man ſich zur möglichſt allgemeinen Inokulation der Menſchenpocken verſtehen mochte. Es war daher ein höchſt glücklicher Zufall, der H. D. Jenner in England endlich ein Sicherungsmittel gegen dieſes verheerende Uebel in den Kuhpocken finden lieſs.

§. 96.

Da der Anſteckungsſtoff dieſer Pocken ſich nicht durch die Luft oder Kleidung u. dgl. mittheilt, ſondern nur da wieder eigenthümliche Pocken entſtehen macht, wo er an ſehr feiner Oberhaut, oder in wunden Stellen in den Körper aufgenommen werden kann; da die Pocken ſelbſt an eben dieſe Stelle beſchränkt ſind, und ſich nicht weiter über den Körper verbreiten; da ferner das mit ihrer Entſtehung und ihrem Verlaufe verbundene Uebelbefinden der Erfahrung zufolge unbedeutend iſt, und da beinahe unzählige Verſuche mit vergeblicher Einimpfung von Menſchenpockengiſt erwieſen haben, daſs derjenige, welcher die wahren Kuhpocken überſtand, die

Empfänglichkeit für die Menſchenpockenkrankheit verloren habe: ſo iſt bei der Anwendung dieſer Pocken ſo wenig als möglich gewagt, und an der Aechtheit des Mittels gar nicht zu zweifeln. Möglich, daſs ſich die Natur dieſes urſprünglich thieriſchen Krankheitsſtoffes, wenn derſelbe durch eine ſehr groſſe Anzahl menſchlicher Körper gegangen, chemiſch ſo umändern könne, daſs er endlich den Neugeimpften nimmer in den Zuſtand von Befinden verſetzen kann, mit deſſen Verſchwinden auch die Empfänglichkeit für die Menſchenpocken verſchwunden iſt; allein in dieſem Falle läſst ſich erwarten, daſs eben dieſer Krankheitsſtoff, den Thieren, von denen er urſprünglich kommt, eingeimpft, dieſelbe Miſchung und daſſelbe Verhältniſs ſeiner Beſtandtheile, kurz dieſelbe Natur wieder gewinnen werde. Und ſollte dieſs nicht ſein, hat ſich denn die erſte Quelle dieſes Stoffes ſchon verloren? und ſollte man nicht in der Folge eben daher ächte, friſche Kuhpockenmaterie erhalten können, woher man ſie in der erſten Zeit gewann? — Wer vielleicht aus einer kleinen Liebe zum Paradoxen das Ganze durch den nur einen Thoren ſchröckenden Namen der Brutalimpfung weniger empfehlen, oder durch die gar zu gut herzige Beſorgniſs, daſs die Kuhpocken nur für eine kurze oder unbeſtimmte Zeit gegen die Menſchenpocken ſchützen, weniger beliebt zu machen ſuchen will, der mag dem Entdecker dieſer Wohlthat öffentlich ſagen, daſs er und andere mit ofnen Augen nicht ſehen, welche mit ihm beobachtet haben wollen, wie viele Menſchen durch fünfzig und mehrere Jahre, ja ihre ganze Lebenszeit hindurch, ohngeachtet ſie mit Menſchenpockenkranken umgiengen, doch nie ebenfalls

auf diese Weise erkrankten, weil sie die Kuhpocken überstanden hatten: er wird sich dann sein eigenes Urtheil gesprochen haben, oder er muss alle Erfahrung zur Lüge machen wollen.

§. 97.

Was ist in gesundheitspolizeilicher Hinsicht von der Einimpfung dieser Pocken zu halten? — So wenig der Staat einen freien, nicht leibeigenen Staatsgenossen zwingen kann, um einer andern bedenklichen Krankheit, welche übrigens nicht ansteckend ist, zu entgehen, sich selbst eine andere nach sichern Erfahrungen geringere Krankheit zuzuziehen, so sehr hat er doch das Recht, wenn nicht die Pflicht, jeden Bürger dazu anzuhalten, dass er seines Ortes so viel möglich dazu beitrage, eine so verheerende epidemische Krankheit wie die Menschenpocken zu entfernen; von jedem Bürger zu fordern, dass er sich in Acht nehme, nicht die Quelle eines Uebels zu werden, welches bei seiner so leichten Verbreitung Tausende von hoffnungsvollen jungen Staatsbürgern dahin rafft. Da aber auch hierin gute Beispiele, Unterricht und gehörige Aufklärung leicht mehr vermögen dürften, als Gesetze, so sollen Aerzte jeder Art, und vorzüglich Seelsorger, selbst gehörig über die Natur der ächten Schutzpocken unterrichtet, denselben Unterricht so viel möglich zu verbreiten suchen, die Einimpfung dieser Pocken (nach dem wohlthätigen Beispiele der Prediger in Genf) zur Gewissensache, und, vom Staate durch Prämien oder Gesetze unterstützt, so leicht als möglich zu machen suchen, dass es nicht an Gelegenheit fehle, dergleichen Krankheitsstoff jedem, der ihn wünscht, zu verschaffen. Schon jetzt hat

man an mehreren Orten, wo ſehr viele Kinder mit dieſen Pocken beimpft wurden, bemerkt, daſs die Menſchenpocken, wenn ſie ſich auch hie und da bei einem nicht vaccinirten Kinde einfanden, doch nur ſporadiſch blieben, und ſich nicht epidemiſch verbreiten konnten, weil es den benachbarten Kindern an Empfänglichkeit für den Anſteckungsſtoff derſelben mangelte: Es läſst ſich alſo erwarten, daſs durch dieſes Mittel das ſo ſchaudervolle Uebel der Menſchenpockenſeuche gänzlich ausgerottet werden könne, wenn man ſich in jedem Staate entſchlieſst, jedem, welcher noch nicht die Menſchenpocken überſtand, die Schutzpocken oder Vaccine einimpfen zu laſſen.

A. F. Heker, die Pocken ſind ausgerottet. 1 - 2te Abtheil. Erfurt. 1802.

F. G. A. Bouchholz, vollſtändige Abhandlung über die Kuhpocken, ein Handbuch für Aerzte und Nichtärzte, 8. Berlin. 1802.

P. Hunold's Annalen der Kuhpockenimpfung. 1. 2. Heft u. f. Fürth. 1801 - 1802.

§. 98.

Die Menſchenpocken und die Luſtſeuche zuſammen, wenn nicht ſchon jedes einzeln, ſind allerdings mit der wahren Peſt zu vergleichen, wenn ſie beide zuſammen nicht noch gefährlicher für jeden Staat ſind als dieſe. Die wahre Peſt iſt ein anſteckendes epidemiſches, im höchſten Grade bösartiges und in kurzer Zeit tödtliches Fieber, mit Drüſengeſchwülſten und Brandbeulen. Nach Europa wird ſie meiſt aus Aſien und Afrika übergebracht, und da zunächſt aus

der Türkei unter Begünſtigung ungeſunder Witterung und anderer Lokalumſtände verbreitet. Uebrigens kann aber dieſe Krankheit in was immer für einem Lande ohne vorhergegangene auswärtige Anſteckung von allgemeinen Urſachen entſtehen, von denen ſie würklich unter unkultivirten Nationen in der Regel zu entſtehen pflegt; dieſe Urſachen ſind durch die Ausdünſtungen fauler ſtehender Gewäſſer und andern Unrathes verdorbene Luft, Hungersnoth und daheriger Genuſs fauler verdorbener Nahrungsmittel, Vernachläſſigung der öffentlichen Reinlichkeit u. dgl. m. Der Eintritt groſser Kälte und groſser trockner Hitze ſcheint auf gleiche Weiſe der Peſtanſteckung Gränzen zu ſetzen.

§. 99.

Ein ähnliches, wohl aus denſelben Quellen entſtehendes, ſich eben ſo mittheilendes Uebel iſt in nordweſtlicheren und anderen Gegenden von Amerika das ſogenannte gelbe Fieber, eine erſt in neuen Zeiten erſchienene Krankheit, die keineswegs an jenen Welttheil gebannt iſt, ſondern, wie die traurigſte Erfahrung in Spanien lehrte, auch in europäiſchen Ländern mit gleich gefährlicher Heftigkeit wüthen kann.

§. 100.

Dieſen beiden Krankheiten wird, daſs ſie nicht ohne fremde Mittheilung in einem Lande oder Orte entſtehen, am beſten vorgebeugt durch obrigkeitliche Vorſorge für öffentliche Reinlichkeit, für gute Luft in den Wohnplätzen der Menſchen, für die Geſundheit der Nahrungsmittel, beſonders der Fleiſchnahrung und des Waſſers, für die leichte Erwerbart der

manchfachen Bedürfniſſe u. ſ. w. Durch alles dieſes (worüber weitläufiger weiter unten) wird zugleich am beſten einer übeln, nachtheiligen, die Geſundheit untergrabenden, und das Entſtehen ſolcher Krankheiten ſehr befördernden, krankhaft leidenſchaftlichen Miſsſtimmung der Genoſſen eines Staates am beſten entgegengearbeitet, deren Niedergedrücktheit die Gefahr einer ſolchen Krankheit nicht wenig vergröſſert.

§. 101.

Um übrigens die Anſteckung von auſſen her zu verhüten, iſt es vor allem andern nothwendig, daſs man ſich bei dem Gerüchte einer peſtartigen Krankheit in einem benachbarten Lande durch Sachverſtändige genau über alle Umſtände erkundige, indem dergleichen Gerüchte oft falſch, aus gewinnsüchtigen Abſichten ausgeſprengt ſind, oft auch Krankheiten ganz anderer Art aus Miſsverſtand irrig für peſtartige ausgegeben werden, wodurch Handel und Wandel leicht unnöthiger Weiſe gehemmt, und den Leuten eine ſehr nachtheilige Furcht und Bangigkeit eingeflöſst wird. Iſt man aber überzeugt, daſs die Peſt würklich in der Nachbarſchaft graſſire, ſo müſſen, ſo lange dieſelbe dauert, an den Gränzen Cordone gezogen, die Häfen, welche mit ſolchen Ländern Handelsverkehr haben, geſchloſſen, und alle Reiſende genöthigt werden, vor ihrem Eintritte in das geſunde Land eine beſtimmte Zeit an abgeſonderten Plätzen, entfernt von allen Einwohnern des Landes, zuzubringen, und ihre Effekten und Waaren lüften und durchräuchern zu laſſen. Gewiſſen Waaren, durch welche die Anſteckung beſonders leicht verbreitet werden kann, z. B. den wollenen Zeugen, dem Pelzwerke

u. dgl. ist der Eingang gänzlich zu verwehren. Der Aufenthalt in der Contumaz braucht sich eben nicht auf vierzig, oder über vierzig Tage zu erstrecken; vierzehn Tage bis drei Wochen dürften hinlänglich sein, um jeden Verdächtigen zu prüfen, indem sich das Pestgift nie so lange in dem menschlichen Körper versteckt hält, ohne sich zu offenbaren. Uebrigens aber müssen die getroffenen Anstalten strenge gehandhabt werden, strenge unbestechbare Feldposten müssen das Hin- und Herwandern hindern, Verboths- und Warnungstafeln an den Straſsen angeschlagen werden, u. s. w. Wenn freilich auch Insekten, oder die aus kranken in gesunde Gegenden getriebene Luft das Gift verführen und den Gesunden mittheilen kann, so dürfte eine Sperre der Art, welche in so strengem Sinne schwer auszuführen ist, nicht gar zu viel nützen; immer aber wird sie doch bei weitem sicherer stellen, als dieſs die gänzliche Unterlassung derselben kann.

§. 102.

Ist die Pest an einem Orte ausgebrochen, so sind gegen denselben von Seiten der übrigen Ortschaften im Kleinen dieselben Anstalten zu treffen, welche Land gegen Land zu treffen hat. Es muſs den Einwohnern gesunder Orte, so wie denen gesunder Länder, aller Verkehr und Umgang mit denen kranker Ortschaften und Länder auf das strengste untersagt, und ihnen ein gemeinschaftlicher diätetischer Unterricht über das Verhalten ertheilt werden, welches sie zu beobachten haben, um ihre Gesundheit so viel möglich sicher zu stellen. Die Kranken müssen von den Gesunden getrennt, von furchtlosen

und nicht ſcheuen Menſchen in eignen Häuſern die nöthige Wartung und Pflege finden, die Geſtorbenen an einem hiezu gut gelegenen erhöhtem Orte nicht zu früh hinlänglich tief begraben, und überall ſo viel möglich für die beſte Reinlichkeit geſorgt werden. In dieſe Häuſer müſſen aber nicht nur arme, ſondern auch reiche Peſtkranke gebracht werden, ſie müſſen auſser dem Orte liegen, und eigne Aerzte, Wärter und Geiſtliche haben, welche ſich keinem Geſunden nähern dürfen: dieſs muſs auch der Fall ſein, wo man kein Peſthaus hat (gegen welche ſich allerdings manches einwenden läſst, was aber ihre Vorzüge vor der Einzelnbeſorgung ſolcher Kranken in den eignen Wohnungen derſelben nicht aufhebt). Die Betten, Kleidungsſtücke, Wäſche, Geſchirre der Peſtkranken, ſie mögen geneſen oder geſtorben ſein, dürfen nur nachdem ſie wiederholt mit ſcharfer Lauge gereinigt, mit Schwefel durchräuchert, und geraume Zeit der freien Luft ausgeſetzt worden, wieder gebraucht, und müſſen, wenn eine ſolche Reinigung bei ihnen nicht Statt finden kann, verbrannt werden.

§. 103.

Widerſinnig iſt der Vorſchlag, die Peſt, um ihre Tödtlichkeit zu vermindern, einzuimpfen, da dieſe Krankheit denſelben Menſchen ja nicht einmal, wie die Menſchenpocken, ſondern mehreremale befallen kann. Das Anzünden groſser Feuer auf den öffentlichen Plätzen kann nicht als ein Verbeſſerungsmittel der Luft gelten, folglich zur Hemmung oder Tilgung der Peſtanſteckung nichts beitragen. Mehr vermögen allgemeine fleiſſige Räucherungen in den Wohnungen mit Wachholder u. dgl.

Howard, Nachricht von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa, nebst Beobacht. über die Pest. a. d. E. Leipzig. 1791.

Fr. v. Schraud, Geschichte der Pest in Sirmien, in den Jahren 1795 und 96. u. s. w. 2 Theile. Pesth. 1801.

An Account of the bilous remitting Yellow Fever, as it appared in the city of Philadelphia. By Benj. Rush. 8. Philadelph. 1794.

§. 104.

Auch andere epidemische, wenn schon verhältnissmässig weniger ansteckende Krankheiten, Fieber, Ruhren u. dgl. verdienen die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Polizei. Man muss nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen sowohl den einheimischen Ursachen derselben, als der Ansteckung von aussen möglichst entgegen arbeiten; wo eine solche Epidemie wirklich bedenklich einzureissen beginnt, das Gutachten verständiger Aerzte darüber einholen; diesen selbst, so wie bei der Pest, zum Theile wenigstens die Leitung der zu treffenden Anstalten übertragen, und das Volk mit den Umständen angemessenen Verhaltungsregeln zweckmässig bekannt machen.

§. 105.

Der Aussatz, welcher sich im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte fast über ganz Europa verbreitet hatte, als ein Gewinn der unseeligen Kreutzzüge, wird heutzutage nur höchst selten noch hie und da gefunden. Das beste Mittel zur Ausrottung desselben, wenn er sich je wieder sollte einfinden wollen, bleibt immer dasjenige, welches schon Moses zu einem Gesetze erhob, nämlich

ſchleunige Abſonderung aller Angeſteckten von den Geſunden. Die Norwegſche Radeſyche iſt keinesweges ſo anſteckender Natur als der Ausſatz, und findet ſich nur bei den Fiſchern, welche im Winter viel im Waſſer arbeiten, Netze waſchen, und ſich dabei mit dem Eiswaſſer des Meeres in der groſsen Kälte beſprützen: ſie iſt nicht ſo faſt ein Ausſchlag, als vielmehr eine Verhärtung der der Haut zunächſt liegenden Drüſen, von der plötzlichen Einwürkung naſſer Kälte.

§. 106.

Die Schwindſucht iſt zwar bei uns nicht ſo anſteckend, wie in ſüdlicheren Ländern, in Spanien, Italien; allein, daſs ſie doch auch bei uns, wenigſtens in ihren letzten Perioden, anſtecke, lehren viele traurige Erfahrungen. In der Regel wird auch von ſchwindsüchtigen Aeltern den Kindern die Anlage zur Schwindſucht mitgetheilt. Darum muſs auch bei uns vor dem genauen Umgange mit Schwindsüchtigen, vor dem Beiſammenſchlafen mit denſelben, und vor dem unvorſichtigen Gebrauche ihrer Kleidungen und Betten gewarnt werden, wenn es ſchon der vielleicht zu ſtrengen, in Italien und Portugall beſtehenden Geſetze nicht bedarf, alles, was Schwindsüchtige gebraucht haben, zu verbrennen, und ihre Zimmer einige Zeit unbewohnt zu laſſen. Aber die Verehligung ſchwindsüchtiger Perſonen mit geſunden, welcher von Seiten der Letztern ohnehin höchſt ſelten die ächten Motive zur Ehligung zu Grunde liegen, dürfen vom Staate nicht zugegeben werden. Ob hier übrigens mehr der Schweis des Kranken, oder der Ekel vor demſelben, den mit ihm Umgehenden, unter dem Zuſammenfluſſe noch anderer Bedingniſſe,

dieſelbe Krankheit zuziehe, iſt noch nicht entſchieden.

§. 107.

Gegen epidemiſche Krankheiten, deren allgemeine Urſache und Verbreitungsart noch nicht hinlänglich bekannt iſt, z. B. Maſern, Scharlach, Frieſel; und gegen ſolche anſteckende Krankheiten, deren Mittheilung durch Anſteckung zwar noch nicht erwieſen, aber auch nicht hinlänglich widerlegt iſt, z. B. Krätze, Skropheln, Gicht u. dgl. kann von Seiten der Obrigkeit weiter nichts gethan werden, als daſs ſie die weitere Verbreitung derſelben durch frühzeitige Warnungen und Mittheilung der nöthigen Vorſichtsregeln nach Möglichkeit zu hintertreiben ſuche.

§. 108.

Ueberhaupt kommt, wie bei jeder Krankheit, ſo vorzüglich bei den epidemiſchen und beſonders bei den Menſchenpocken da, wo man der Vaccine noch keine günſtige Aufnahme bereiten konnte, das Meiſte darauf an, daſs man allgemein faſsliche, vorzüglich das Regime bei dieſen Krankheiten geltende Verhaltungsregeln auf die zweckmäſſigſte Weiſe verbreite, um ſo viele ſchädliche Vorurtheile im Betreffe der Krankenbehandlung unter dem Volke auszurotten; und dieſs wird ſo ſchwer nicht halten, wenn ſich Jugendlehrer, Aerzte und Seelſorger, ſelbſt gehörig unterrichtet, was hiezu vonnöthen iſt, freundſchaftlich die Hände bieten, und wenn der Staat beſonders auf die oben (§. 54. u. w.) bemerkte Weiſe für die gehörige Ausbildung guter Krankenwärter die gebührende Sorge trägt.

Sechstes Kapitel.

Rettungsanſtalten für Verunglückte und Scheintodte.

§. 109.

Gar viele Unglücksfälle, welche dem Leben oder der Geſundheit der Staatsbürger gefährlich werden können, laſſen ſich durch allgemeine Verbreitung gemeinverſtändlicher mediziniſcher Kenntniſſe, durch Belehrungen und Warnungen verhüten; doch reichen dieſe nicht immer hin zur Abwendung aller dergleichen Gefahren, und es muſs durch Geſetze und öffentliche Anſtalten erſetzt werden, was ſie nicht leiſten können.

§. 110.

In manchen Fällen kann, bei der noch immer gewiſs nicht hinreichend vollkommnen Sittlichkeit, eine detaillirtere Belehrung ſogar gefährlich werden, z. B. über die manchfachen Gifte. (vergl. §. 27.) Um den gefährlichen Miſsbrauch dieſer zu verhüten, iſt es noch immer beſſer, den Droguiſten, Farbenhändlern, Apothekern u ſ. w., den Verkauf von Fliegenſtein, Arſenik, Sublimat, Operment, Grünſpan, blauem Vitriol, u. a. nur im Groſsen zu erlauben, als die Kenntniſs derſelben möglichſt zu verbreiten; und zwar dürfen ſie dieſelben nur an Künſtler und Handwerker, welche dieſer Dinge bedürfen, ſonſt aber, und im Kleinen, an niemanden, unter was immer für Vorwand, verkaufen, wenn nicht nach der

Vorschrift oder gegen die Bescheinigung eines Arztes. Den Handwerkern aber und Künstlern, so wie den Fabriqueleuten, welche dergleichen Gifte produciren oder verarbeiten, muss aller Handel mit denselben in kleinen Quantitäten auf das strengste untersagt werden. Eine gute Gesundheitspolizei hat ferner dafür zu sorgen, dass mit giftigen oder verdächtigen Farben nicht solche Dinge bemalt werden, von denen die leicht losgetrennten Farben um so viel eher nachtheilig werden, je weniger man sie gemeiniglich beachtet; diess gilt vorzüglich von den Spielsachen für Kinder, die gar nicht, oder doch nicht mit Wasser-, sondern mit Oelfarben bemalt sein sollen, welche sich so leicht nicht ablösen, wenn die Kleinen das Spielzeug zufällig in den Mund bringen. Auch taugen die metallischen Ueberzüge, oder ganz metallene, z. B. zinnerne, kupferne und andere Spielsachen durchaus nichts.

Als auf ein Muster kann hier auf die von der Königl. Breslauischen Kriegs- und Domainenkammer erlassene Verordnung im Betreff des bemalten oder beklecksten und metallenen Spielzeuges für Kinder vom 29ten Jänner 1801. verwiesen werden.

§. 111.

Eben so hat eine weise Polizei gehörige Anstalten zu treffen, dass nicht im Volksgedränge, durch Ueberschwemmungen, denen sich leicht hätte vorbauen lassen, vom Einsturze schlecht aufgeführter oder sehr alter Gebäude, bei unvorsichtigem Baden in unsicherem Gewässer, durch schnelles Fahren oder Reiten, durch unvorsichtigen Gebrauch des Schiess-

pulvers, durch manche unnütze und gefährliche Volksluſtbarkeiten (wovon weiter unten die Rede ſein wird) mancher Staatsbürger gefährlich verunglückt. Sie darf ferner nicht leiden, daſs Blumentöpfe ſchlecht befeſtigt vor die höheren Fenſter geſtellt, von Kaufleuten und Handwerkern ſchwere Schilde und Zeichen ausgehängt werden, daſs Wagen u. dgl., woran ſich die Fuſsgänger gefährlich ſtoſſen können, zur Nachtszeit auf den Straſſen ſtehen bleiben, oder daſs am Tage geöffnete Schleuſſen in der Nacht nicht verſchloſſen werden; ſie hat in den Städten für eine gute öffentliche Beleuchtung zur Nachtzeit zu ſorgen, u. ſ. w.

§. 112.

Zu mehreren Unglücksfällen finden ſich übrigens Veranlaſſungen in dem häuslichen Leben, welche einer ſpeziellen Vorſorge der Obrigkeit nicht unterworfen werden können. Dieſe müſſen ſo viel möglich durch allgemeinfaſsliche Belehrung und Warnung verhütet werden. Hieher gehören z. B. die Gefahren, welche die in Wein- und Bierkellern, in lange verdeckt gebliebenen Brunnen und Miſtbehältern verdorbene Luft, der Kohlendampf in verſchloſſenen Zimmern, das plötzliche kalte Trinken nach vorhergegangener Erhitzung, verdorbne oder auf eine der Geſundheit nachtheilige Art bereitete Speiſen, ſchlechte Speiſegeſchirre u. dgl. m. mit ſich führen können. Doch kann von Seiten der Geſundheitspolizei durch gehörige für die Zinngieſſer und Töpfer geltende Geſetze für die Güte dieſer letzteren eine würkſamere Sorge getragen werden.

§. 113.

Aller öffentlichen Vorſorge ungeachtet, und auch bei der vielleicht beſten Kultur in phyſiſcher und moraliſcher Hinſicht, wird es doch nie an Veranlaſſungen zum plötzlichen Verluſte des Lebens oder der Geſundheit fehlen, und es iſt daher Pflicht der Obrigkeit, nicht allein bei der Verhütung von Unglücksfällen ſtehen zu bleiben, ſondern auch alle Mittel aufzubieten, welche zur Wiederherſtellung und zur Lebens-Rettung würklich verunglückter Perſonen dienen können.

§. 114.

Für Verunglückte, Verwundete, Gequetſchte u. dgl. ſorgt der Staat am beſten durch Anſtellung eines hinlänglichen wohlunterrichteten ärztlichen Perſonals, und durch zweckmäſſige Krankenanſtalten. (§. 72. u. f.) Wo aber jemand durch gefährlichere Einwürkung äuſserlicher gewaltſamer Urſachen aller Aeuſſerungen des Lebens, alſo des Bewuſstſeins, des Empfindungs- und Bewegungsvermögens ſo beraubt worden iſt, daſs er vollkommen todt zu ſein ſcheint, obſchon noch Leben in ihm, und die Erneuerung aller dieſer Thätigkeiten in ihm möglich iſt; da iſt es um ſo nothwendiger, daſs für ſchleunige Hülfe geſorgt ſei, als ſchneller der oft noch kaum mehr glimmende Lebens-Funke angefacht werden muſs, um nicht vollends zu verglimmen.

§. 115.

In ſolchem Zuſtande befinden ſich: Ertrunkene, Erwürgte, Erhenkte, in ſchädlichen Dünſten Erſtickte, Erfrorne, vom Blitze Gerührte, viele Neugeborne, welche beſonders nach ſchweren Geburten

leblos zu ſein ſcheinen, ſolche, welche einen plötzlichen beträchtlichen Blutverluſt erlitten haben; auch können heftige Leidenſchaften und Gifte manchmal die Würkung haben, in den Zuſtand zu verſetzen, den man wegen der ſcheinbaren Gleichheit mit dem Tode, den Scheintod nennt (von dem die tieſe Ohnmacht nur gradweiſe ſich unterſcheidet).

§. 116.

Es iſt hier der Ort nicht dazu, den Zuſtand, in welchem ſich die Scheintodten aus verſchiedenartigen Urſachen befinden, weitläufiger auseinander zu ſetzen, noch die Hülfsmittel aufzuzählen, welche dem jedesmaligen Hülfsbedürftigen dienlich ſein können. Nur muſs bemerkt werden, daſs, ſo lange an dem leblosſcheinenden Körper keine Spur von Fäulniſs zu finden iſt, durch ſchickliche Hülfeleiſtung das Leben vielleicht wieder hergeſtellt werden könne: daſs man dieſs mit Gewiſsheit erwarten dürfe, wenn noch einige thieriſche Wärme, und einige, obſchon ſchwache Bewegung der Pulsadern und der Bruſt an dem Verunglückten bemerkt werden, deſſen Zuſtand dann eigentlich nur eine tiefe Ohnmacht iſt.

§. 117.

Hiezu iſt aber unerläſslich, daſs Alles, was man zur Rettung eines dergleichen Menſchen thun kann, mit nachdrücklichem Ernſte, möglichſt ſchnell, und zugleich in beſter Ordnung geſchehe. Vor allem andern muſs der Verunglückte der Einwirkung der Urſachen, welche ihn in den hülfsbedürftigen Zuſtand verſetzten, ſo ſchnell als möglich entzogen werden; dann erſt iſt den durch jene Urſachen in ſeinem

Körper

Körper hervorgebrachten Würkungen entgegen zu arbeiten — verschieden, nach der Verschiedenheit der Umstände, indem oft die in einem Falle zweckmässigen Hülfsmittel in einem andern gefährlich und zweckwidrig sein können.

§. 118.

Alles dieses kann nicht erreicht werden, wo noch so manchen Menschen alberne Vorurtheile und Aberglauben von der Ausübung der Pflichten der Menschlichkeit abhalten, oder wo man mit den Hülfsmitteln selbst und ihrer Anwendung nicht bekannt ist. Jene durch vernünftige Belehrungen auszurotten, diese, wie sie in verschiednen Fällen, um allem gefährlichen Zeitversäumnisse vorzukommen, von einem jeden anzuwenden sind, durch fassliche Vorschriften allgemein bekannt zu machen — darauf sollte man vorzüglich in Schulen und Volksschriften bedacht sein. Die wichtigeren zum Rettungsgeschäfte nothwendigen Werkzeuge und Geräthschaften müssen aber auf gemeine Kosten angeschaft, unter der Leitung tüchtiger Aerzte und Wundärzte und von diesen selbst angewendet, jeder Nachlässige oder der Menschenpflicht muthwillig sich Entziehende gestraft, derjenige aber, welcher dabey — mit oder ohne Erfolg — gehörig thätig gewesen, durch öffentlichen Beifall oder eine andere Prämie belohnt werden (bei dem Eigennutz mehr als das Bewufstsein einer guten That vermag).

Die Menge menschenfreundlicher und weiser Polizeiverordnungen, welche wir über diesen Gegenstand haben, vermochten noch immer nicht, so sehr man

auch allgemein von der Wichtigkeit der Sache überzeugt zu ſein ſcheint, daſs man auch allgemein genug ſich in ſo wohlthätige Geſellſchaften zur Rettung Verunglückter, Scheintodter, überhaupt in plötzliche Lebensgefahr Gerathener vereinigte, wie ſie z. B. in London, Paris, Koppenhagen u. a. beſtehen. Möchten doch wohlthätige Beiſpiele auch immer allgemein genug würken!

K. Kite über die Wiederherſtellung ſcheinbar todter Menſchen, a. d. E. von Michaelis. Leipz. 1790.

Alphabetiſches Taſchenbuch der hauptſächlichſten Rettungsmittel für todtſcheinende und in plötzliche Lebensgefahr gerathene Menſchen, von Zanda. Prag. 1796.

W. Haeves Abhandl. der Londner Königl. Geſellſchaft zur Rettung Verunglückter und Scheintodter u. ſ. w. a. d. E. überſ. von Ch. A. Struve. Breſsl. Hirſchb. und Liſſa. 1798.

Dr. C. A. Struve Geſundheitslehre, nebſt einer faſslichen Anleitung, Scheintodte und Verunglückte in's Leben zurückzurufen. Braunſchw. 1799.

— — — Struve, neue Noth - und Hülfstafel für den Bürger und Landmann, wie man Ertrunkne, Erfrorne, Vergiftete, u. ſ. w. behandeln ſoll. Fol. Hannov.

J. E. Wetzler, über das Fehlerhafte der zeitherigen Methode, Scheintodte zu behandeln. Landshut. 1802.

A. H. Niemeyers Abhandl. über den Aberglauben bei Ertrunkenen. Eine Zuſchrift an die Halloren und Fiſcher zu Halle. 1783.

Siebentes Kapitel.

Sorge für Sterbende und Todte.

§. 119.

Nicht bloſs bei plötzlichen Unglücksfällen, ſondern auch im Verlaufe oder am Ende langwieriger Krankheiten, ſelbſt ohne deutlich in die Sinne fallende Urſachen, können Menſchen, welche ſo eben ganz geſund ſchienen, in eine tiefe Ohnmacht fallen, vom Schlage gerührt werden, todt zu ſein ſcheinen. Es bedarf daher einer ernſtlichen und ſorgfältigen obrigkeitlichen Vorkehrung, daſs bei Sterbenden oder des Lebens erſt kürzlich Beraubten allen Vernachläſſigungen, übeln Gebräuchen und Miſshandlungen vorgebeugt werde, wodurch den erſteren die vielleicht noch mögliche Wiedererholung oder auch nur der Tod erſchweret, den letzteren aber die Rückkehr zum Leben, oder die Erhaltung des oft nur unterbrochenen, und keinesweges ganz vernichteten Lebens ganz unmöglich gemacht werden kann. Auch hier wird, neben der ernſten Verhütung eines Mangels an guter ärztlicher Hülfe, ein zweckmäſſiger gemeinfaſslicher Unterricht über die angemeſſenſten Maaſsregeln und Hülfsmittel, welche zur Lebensrettung ſolcher Perſonen dienen können, am ſicherſten zum erwünſchten Ziele führen.

§. 120.

Der Tod des Menſchen iſt ein beinahe ſo geheimniſsvolles Wunder der Natur, als der Urſprung

desselben. Ist ein Mensch wirklich gestorben, so bemerkt man, dass er nimmer athme, dass sein Puls nicht mehr schlage; der Körper ist ohne Gespür und Bewegung, kalt anzufühlen und steiff; mehrere, vorzüglich die Schliessmuskeln des Körpers, sind erschlafft, der Unterkiefer hängt herab, die Hornhaut ist welk, die Sehe erweitert, die Nase zugespitzt, die Schläfe eingesunken, u. s. w. Allein, alle diese und andere Unterscheidungszeichen des nicht mehr belebten Körpers vom belebten können sich auch bei bloss Scheintodten einfinden, selbst mit den sogenannten Todtenflecken — blauen und gelben Flecken auf der Haut — u. dgl.

§. 121.

Es sind daher höchst unvernünftige Gebräuche, den Sterbenden in den anscheinend letzten Augenblicken die Kopfkissen wegzuziehen, sie, ehe sie noch erkaltet sind, aus den Betten herauszunehmen, und auf die Erde oder auf ein Leichenbret, wohl gar in einem abgelegenen kalten Winkel, zu legen, ihnen den Mund zuzubinden, das Gesicht mit einem dicken nassen Tuche zu bedecken u. s. w. Oft kann erst hiedurch der Tod, welcher vielleicht bei weitem noch nicht so nahe war, als man glaubte, befördert und unvermeidlich gemacht werden.

§. 122.

Bei allen Personen, welche ohne irgend einige Merkmale vorhergegangener Krankheit plötzlich sterben, bei solchen, die vom Schlage gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, vorzüglich bei histerischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechtes,

welche dergleichen Zufällen häufig unterworfen ſind: ſelbſt da, wo nicht etwa eine den Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach ſich ziehende Urſache vorhergegangen iſt, z. B. eine abſolut tödtliche Verwundung; in allen dieſen Fällen findet immer die Möglichkeit Statt, daſs der Zuſtand bloſs ein ſcheinbarer Tod iſt. Dergleichen Menſchen müſſen alſo immer (§. 117.) als Scheintodte behandelt, und alle Mittel zu ihrer Wiederbelebung auf die gehörige Weiſe angewendet werden.

§. 124.

Man darf noch immer annehmen, wo man ſich nicht durch ein anderes jeden Trug verbannendes Mittel vollkommen von der Gewiſsheit des Todes überzeugte, daſs nur da vollendeter Tod ſei, wo würkliche Fäulniſs des thieriſchen Körpers eingetretten iſt, in Verbindung mit den übrigen §. 120. angeführten Zeichen. Dieſe Fäulniſs offenbart ſich aber nicht nur durch den Geruch, ſondern und vorzüglich durch freiwillige Trennung der Oberhaut von dem eigentlichen Felle an verſchiednen Stellen des Körpers, beſonders in den Weichen deſſelben. Da es aber in gar vielen Fällen für das Wohlbefinden der Geſunden nicht gleichgültig ſein kann, eine Leiche ſo lange liegen zu laſſen, bis die Einwürkung der Wärme, Feuchtigkeit und Luft dieſe Veränderung an derſelben bewürkte; ſo iſt zu empfehlen, an jeder Leiche ein in neuern Zeiten entdecktes Prüfungsmittel anzuwenden, welches zu gleicher Zeit ſehr viel zur Wiederbelebung des Scheintodten beiträgt, oder über den würklichen Tod hinreichende Gewiſsheit verſchaft.

§. 124.

Dieſes Mittel iſt der Metallreitz, durch deſſen Würkung auf die Nerven in jedem noch lebendigen, nicht alles Lebensvermögens beraubten Körper Zuckungen und Krämpfe in den Muskeln entſtehen. Hat man vorerſt jedes andere zweckmäſſige Mittel ohne Erfolg verſucht, und finden ſich alle andere nicht hinlänglich vergewiſſernde Zeichen des Todes ein, ſo ſucht man an der ſchicklichſten Stelle, z. B. am zweibauchigten Muskel des Oberarms, oder am Wadenmuskel, am beſten ein edles oder unedles Metall ſo anzubringen, daſs ſie beide den Muskel zwiſchen ſich berühren, und bringt ſie dann ſelbſt miteinander oder mittels eines dritten Metalles in Verbindung. In der Regel erfolgen an noch belebten Theilen in dem Augenblicke dieſer Verbindung Zuckungen, deren vollkommnes Auſſenbleiben den ſicherſten Beweiſs für den vollkommnen Tod liefert, ſo, wie ihre Erſcheinung noch für gegenwärtiges Lebensvermögen ſpricht, und zur ſchnellen weiteren Anwendung zweckmäſſiger Belebungsmittel auffordert.

§. 125.

Es wäre zu wünſchen, daſs jeder von der Obrigkeit aufgeſteſlte Leichenbeſchauer, der immer ein verpflichteter ſachkundiger Mann ſein muſs, und ohne deſſen Bewilligung keine Leiche beerdigt werden darf, dieſes Mittel anzuwenden verſtünde und gehalten wäre, ehe er einen Beerdigungs-Schein ausſtellen darf. Auch ſoll dieſes Mittel immer erſt verſucht werden, ehe man es wagen darf, eine Leiche zu öffnen, oder einzubalſamiren. Wenn dadurch die Leichenhäuſer auch nicht unentbehrlich gemacht

würden, ſo würde man doch der Nothwendigkeit überhoben, die Leichen ſo lange liegen zu laſſen, bis die entſchiedene Fäulniſs das Beerdigen derſelben gebietet.

§. 126.

Wo man indeſſen dieſes Mittel nicht anwenden will, da iſt es nöthig, die Leichen, nicht nach dem Verlaufe einer beſtimmten Zeit z. B. von zweimal vier und zwanzig Stunden, ſondern dann zu begraben, wenn ſich unläugbare Fäulniſs einfindet, welche nach verſchiednen Krankheiten, nach der Verſchiedenheit der Jahreszeit und Witterung früher oder ſpäter eintreten kann. Bis dahin müſſen die Leichen entweder in eignen Leichenhäuſern, in welche ſie wohl vor üblen Einflüſſen von auſſen verwahrt gebracht wurden, von verſtändigen Leuten bewacht werden, und der Ort, in dem ſie ſich befinden, muſs hinlänglich erwärmt, und mit den nöthigſten Hülfsmitteln zur allfalſigen Wiederbelebung verſehen ſein. Wird eine Leiche nicht in dieſes auſſer der Stadt, dem Markte, Dorfe u. ſ. w. gelegene Haus gebracht, ſo muſs ſie im eignen Hauſe in einem gehörig geeigenſchafteten Zimmer bewacht, und darf nicht eher begraben werden, als bis die die Beerdigung fordernden Merkmale ſich an ihr einfinden. Immer iſt es aber, beſonders bei anſteckenden Krankheiten, beſſer, die Leichen in das für ſie beſtimmte Haus zu bringen; auch können bei übrigens vollkommner Ueberzeugung vom wahrhaften Tode ſolche Körper, um den Lebenden nicht gefährlich zu werden, ſo wie diejenigen, welche an der Lungenſucht, Waſſerſucht, und ſolchen Krankheiten ſtarben, mit denen eine Zerſtörung der wichtigſten Or-

gane des Körpers verbunden ist, immer früher begraben werden, je geringer, zumal bei den letzteren, die Wahrscheinlichkeit eines bloss scheinbaren Todes und die Möglichkeit der Wiederbelebung ist. Das Aussetzen der Leichen zur Schau in bewohnten Orten soll gar nicht gestattet werden.

§. 127.

Durch solche Anstalten wird zwar dem zu frühen Begraben am besten vorgebeugt: es dürfte aber demungeachtet nicht überflüssig sein, durch Belehrungen und Verordnungen dafür zu sorgen, dass die Särge nicht vernagelt, sondern nur in einfachen Falzen geschlossen werden, dass niemand vor der Bemerkung der bestimmtesten Kennzeichen des Todes an demselben beerdigt, und dass jedermann gehörig über diese Kennzeichen unterrichtet werde; denn was kann wohl schröcklicher sein, als lebendig begraben zu werden? — So wie aber die Obrigkeit alles Ernstes dahin zu sehen hat, dass die Todten nicht zu frühzeitig beerdigt werden, so darf sie auch nicht dulden, dass die Leichname der ungezweifelt Todten zum Nachtheile der Lebenden länger über der Erde bleiben.

§. 128.

Wie die Todtenhäuser, (deren Unterhaltung freilich beträchtliche Kosten macht, die aber doch nicht so gross sind, als diejenigen, welche von verschwenderischen Leichenbegängnissen und unnützer Trauer veranlasst werden, dass demnach dieser Einwurf gegen sie keinesweges als so gar erheblich gelten kann) so müssen auch die Begräbnissplätze hinlänglich entfernt von den Wohnungen der Lebenden in einer

freien luftigen Gegend angelegt, vor Ueberschwemmungen gesichert, die Gräber aber tief gemacht, mit Erde gehörig verschüttet, und nur nach einer Reihe von mehreren Jahren erst wieder geöffnet werden.

§. 129.

Genaue Todtenlisten sind, wie die Verzeichnisse der jährlich Gebornen, für jeden Staat von grossem Nutzen und von Wichtigkeit. Jeder Bezirksarzt hat demnach bei seinem ohnehin vierteljährig abzustattenden Berichte (§. 64.) die Anzahl der in seinem Distrikte Verstorbenen einzuschicken, unterzeichnet neben ihm von dem geistlichen Vorsteher jeder in seinem Bezirke gelegenen Pfarre. Und damit diese Sterbelisten für die öffentliche Gesundheitspflege so viel möglich wohlthätig werden, so muss bei jedem einzelnen Sterbefalle die Ursache des Todes angezeigt werden, damit hienach von Zeit zu Zeit der Antheil, welchen jede Gattung von Krankheit an der Sterblichkeit hat, genau übersehen werden könne. Nur hiedurch wird man aufmerksamer und im Ernste zu wohlthätigeren Untersuchungen veranlasst, welche Ursachen hie und da eine grössere Sterblichkeit begründen, warum in einer Gegend vor der anderen diese oder jene Krankheit vorzüglich gemein sei, welches die zweckmässigsten Mittel seien, derselben vorzubeugen, u. s. w. Die todtgebornen Kinder müssen nicht bloss unter den Gestorbenen, sondern auch unter den Gebornen aufgeführt werden, da sonst die aus dergleichen Listen zu ziehenden Resultate nur irrig ausfallen müssten.

Car. Himly, commentatio mortis historiam, caussas et signa sistens. Goetting. 4. 1794.

K. Casp. Creve, vom Metallreitze, einem neuentdeckten untrüglichen Prüfungsmittel des wahren Todes. Leipzig und Gera. 8. 1796.

Fried. Alexand. v. Humboldt, Versuche über die gereitzte Muskel- und Nervenfaser. Berlin. 1797. 8.

Das grosse Unglück einer (zu) frühen Beerdigung aus ältern und neuern Geschichten deutlich bewiesen. Zum Unterricht und Warnung des Landmannes aufgesetzt (von Struve). Leipzig. 8. 1785.

M. Herz, über die frühen Beerdigungen der Juden. Berlin. 8. 1788.

Achtes Kapitel.

Nähere Sorge für die Bevölkerung.

§. 130.

Eine so zahlreiche Volksmenge, als sie das Land nach Verhältniss seiner eignen Naturgüter oder seiner Mittel, diese von Auswärtigen einzutauschen, reichlich ernähren kann, ist zu gleicher Zeit eben sowohl eine sichere Folge und ein untrügliches Zeichen des allgemeinen Wohlstandes, als ein Mittel, denselben zu erhalten, indem das äussere Ansehen einer Nation mit ihrer zahlreichen Grösse, also auch ihre äussere Sicherheit zunimmt, und die Mittel so wie die Gegenstände des Genusses sich vervielfältigen. Hieraus ergiebt sich, in wie fern der Staatsverwaltung und zunächst der Polizei daran gelegen sein müsse, für die Bevölkerung Sorge zu tragen, und alles, was derselben im Wege steht, möglichst zu beseitigen.

§. 131.

Alles bisher Vorgetragene bezweckt zunächst nichts als Bevölkerung, durch Erhaltung aller jener Staatsglieder, deren hülfsbedürftiger Zustand, durch den sie selbst alles Vermögens beraubt sind sich aufzuhelfen, um so ernstere und zeitigere Fürsorge und Hülfe fordert, als diese bei ihnen leicht zu spät kommt. Uebrigens fordert aber die Sorge für gesunde Bevölkerung vor allem andern eine zweckmässige Beförderung der Ehen, eine gehörige obrigkeitliche Sorge für Schwangere und Gebährende, und eine zweckdienliche Fürsorge für Neugeborne, und für die physische zunächst, aber auch die moralische Erziehung des jungen Menschen.

Erster Abschnitt.

Zweckmässige Beförderung der Ehen.

§. 132.

Jeder Mensch ist von Natur verpflichtet, die Triebe und Kräfte, welche der Schöpfer in ihn gelegt hat, ihrer Bestimmung gemäss zu benützen. Jeder in der Gesellschaft lebende, von den Vortheilen derselben auch sein Schärflein ziehende Mensch ist schuldig, zum gemeinen Besten beizutragen, und hienach seine Kräfte, unter den Bestimmungen oder auch wohl Einschränkungen anzuwenden, welche die gesellschaftliche Verbindung nothwendig macht. Jeder Einzelne hat daher auch die Pflicht auf sich, sein Geschlecht fortzupflanzen, und zwar, was sowohl die Religion, als die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig macht, in ehelicher Verbindung.

§. 133.

Vielmännerei ist nirgends der Natur gemäſs: Vielweiberei ist wohl der Natur gemäſser, aber keinesweges die gesunde Zeugung, an der doch das Meiste gelegen ist, so sehr fördernd, als die Verbindung eines Weibes mit einem Manne zu einem Zwecke, die Monogamie, welche der Natur am angemessensten, und auch der Bevölkerung am vortheilhaftesten ist. Vollkommne Ehelosigkeit aber bei dem gröſsten oder auch nur einem groſsen Theile der Einwohner eines Landes ist die Mutter vieler physischer und leicht noch mehrerer moralischer Uebel. Der Cölibat kann bei denjenigen, welche in gewissenhafter Enthaltsamkeit leben, vorzüglich bei Personen weiblichen Geschlechtes, viele Krankheiten veranlassen; noch weit häufiger aber giebt er nur zur Vermehrung der Sittenlosigkeit, (so, wie ihn diese oft begünstigt) der Verführung, ehelichen Untreue, und zur Verbreitung der Lustseuche Gelegenheit.

§. 134.

Die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft müssen also durch Begünstigung und Beförderung der ehelichen Verbindungen zwischen einem Manne und einem Weibe für die Bevölkerung sorgen. Und zwar geschieht dieſs am besten durch Verbannung religiöser Vorurtheile von der Verdienstlichkeit und Heiligkeit des ehelosen Standes, durch Aufhebung der Gesetze, nach welchen gewisse Stände z. B. Geistliche und Soldaten ehelos zu bleiben gezwungen werden. Andere eben so wichtige Hindernisse der ehelichen Verbindung sind Sittenverderbniſs, Luxus, Leibeigenschaft, Bedrückungen und unerschwingliche Abgaben,

übermässige Einschränkung des Handels und der Gewerbe, Mangel an Industrie, und Leibrenten-Anstalten.

§. 135.

Sind diese Hindernisse so viel möglich entfernt, so werden wohl nur höchst wenige Menschen, welche Trieb und Kraft zur Zeugung haben, einer besondern Aufforderung bedürfen, um dem Rufe der Natur zu folgen; es läfst sich dann mit Gewifsheit erwarten, dafs sich die Ehen vervielfältigen, und durch sie die Volksmenge auf eine dem Staate vortheilhafte Weise vermehrt wird. Vorrechte, Freiheiten und Belohnungen, welche man den Neuverehlichten oder denjenigen ertheilt, die eine gewisse Anzahl von Kindern erzeugt haben, so wie Geldbufsen und andere Strafen, welche man wider diejenigen verhängt, die über gewisse Jahre hinaus ehelos bleiben, sind nur Nebenmittel, für sich allein aber keinesweges hinreichend, die Ehen zu befördern.

§. 136.

Um diejenigen, welche bei der gegenwärtig allgemein bestehenden Verfassung Frau und Kinder standesmässig zu ernähren nicht vermögen, von der Pflicht, das Ihrige zur Bevölkerung beizutragen, nicht ganz los zu sagen, sollen die Gesetze die sogenannte Ehe zur linken Hand verstatten, welche nur nicht mit den bürgerlichen Vorzügen und Befugnissen der standesmässigen Ehe verknüpft, übrigens aber an sich vollkommen rechtskräftig und verbindlich ist.

§. 137.

Bei solchen Vorkehrungen aber darf dann weder der Concubinat noch irgend ein Bordell, sei es in

einer grofsen oder kleinen Stadt, Anfpruch auf Duldung oder gar Schutz machen. Es verträgt fich weder mit ächter Religion und guten Sitten, noch mit dem richtigen Begriffe von Volksglück und öffentlichem Gefundheitswohl, die blofse Befriedigung des Gefchlechtstriebes, und nicht die Erhaltung der Gattung und Bevölkerung als den Endzweck der Vereinigung beider Gefchlechter anzunehmen, welche durch Hurerei nimmermehr gefördert, wohl aber gehindert werden. Mögen auch Schriftfteller durch Scheingründe, oder Regenten einiger Staaten durch Nachficht oder wohl gar durch ausdrückliche Verfügungen die fogenannten wilden Ehen oder den Concubitus und die Bordelle begünftigen, fo wird dadurch nur ein defto deutlicherer Beweis geführt werden, dafs dergleichen Inftitute zur Entnervung der Nation, zur Verbreitung der Sittenlofigkeit, der unnatürlichen Lafter, der Luftfeuche die gebahnteften Wege bereiten, nichts zu erwähnen von der dadurch begangenen Ungerechtigkeit an allen befferen Perfonen des weiblichen Gefchlechtes, die doch wohl nicht die mindefte befeitigende Rückficht fordert (f. §. 90.).

§. 138.

Dafs noch weniger irgend eine Art von Sodomie, Päderaftie und anderer widernatürlicher Befriedigung des Gefchlechtstriebes geduldet werden dürfe, dafs denfelben eben die Beförderung der Ehen weit zweckmäffiger, als was immer für Strafgefetze, vorbauen wird, liegt am Tage.

§. 139.

Da aber der Menfch in der bürgerlichen Gefellfchaft nur fo vielen wahren Werth hat, als er Kraft,

Fähigkeit und Willen besitzt, zum gemeinen Besten mitzuwürken, und die gemeinen Lasten zu tragen: und da diese Kraft nur von der Stärke oder Schwäche, von dem Gesundheitszustande eines jeden Körpers abhängt, zu dem schon der Grund in der Zeugung gelegt wird; also nicht die Menge der Bewohner eines Landes an sich, sondern die Menge guter, arbeitsamer und gesunder Menschen einen Staat blühend macht, so muss dieser nicht bloss durch Begünstigung der Ehen die Bevölkerung zu befördern suchen, sondern er muss auch dafür sorgen, dass sie so viel möglich nur durch eine gesunde Nachkommenschaft gesunder Aeltern vermehrt werde.

§. 140.

Daher dürfen eheliche Verbindungen sehr junger Menschen, welche ihrer Kräfte zur eignen physischen Ausbildung noch bedürfen, nicht gestattet werden: genau läst sich wohl allgemein keine Zeit bestimmen, in welcher zwoen jungen Personen die Ehe gestattet werden darf; in Teutschland aber soll doch keinem Manne unter achtzehn, keinem Mädchen unter fünfzehn Jahren gestattet werden zu heurathen. Die besten Ehestandskandidaten sind wohl ein übrigens gesunder Mann von sechs und zwanzig bis acht und zwanzig, und ein gesundes Weib von achtzehn bis zwanzig Jahren. Personen sehr ungleichen Alters lassen keine gehörig fruchtbare Ehe erwarten; es soll darum keinem fünfzigjährigen oder überhaupt nimmer fruchtbaren Weibe erlaubt sein, einen jüngeren Mann zu heurathen, noch soll ein sechzigjähriger Mann eine Frau unter fünf und vierzig Jahren ehelichen dürfen. Ehen bejahrter Per-

sonen sind übrigens in politischer Hinsicht nur als freundschaftliche Verbündnisse zu betrachten, und können als solche gestattet werden.

§. 141.

Solche Krankheiten, welche durch den Ehestand verschlimmert werden, welche ein Gatte dem andern, oder auch wohl in der Anlage des Körpers dem Kinde mittheilt, machen zur Ehe untüchtig, wenn sie zumal die Vollbringung des Beischlafes, oder die Zeugung und Schwangerschaft beeinträchtigen. Dergleichen sind vorzüglich: Wahnsinn, Melancholie, Fallsucht, Lustseuche, Blutstürze, besonders aus den Lungen und dem Fruchthälter, Lungensucht, eingewurzelte Gicht, Steinkrankheit, Krebsgeschwüre, chronischer scharfer weisser Fluss bei dem weiblichen Geschlechte u. dgl. m. Wo diese Krankheiten nicht vollkommen geheilt, oder ganz unheilbar sind, da fordert die gute Fürsorge für individuelles und allgemeines Bestes von Seiten des Staates, dass die Verehlichung selbst gesetzlich untersagt sei, weswegen jedem neu zu Verehlichenden von seinem Bezirksarzte ein Attestat auszustellen ist, welches denselben von dergleichen Krankheiten nach der so viel möglich sichern Ueberzeugung des Arztes frei spricht.

§. 142.

Damit sich deswegen niemand über lästigen Zwang beklagen könne, und um der Schonung, welche man der weiblichen Schaamhaftigkeit schuldig ist, nicht zu nahe zu tretten, so müssen die Hebammen den gehörigen Unterricht erhalten, um vorzüglich im Betreff der Krankheiten und anderer Fehler der

weib-

weiblichen Zeugungstheile hinlänglich ſichere Zeugniſſe ausſtellen zu können. Ferner müſſen die Seelſorger allgemein verpflichtet ſein, ohne Vorlegung von dergleichen Geſundheitsatteſtaten die Trauung zu verweigern, und den Eheſtandskanditaten, oder ihren Aeltern und Vorgeſetzten den Aufſchub oder die gänzliche Unterlaſſung ihres Vorhabens zur Gewiſſenspflicht zu machen, im Falle ſie mit dergleichen Krankheiten behaftet wären. Hätten ſich Perſonen ſolcher ihnen bekannten, dem Unterſucher aber verhehlten Krankheiten ungeachtet verehlicht, und wäre die Fortdauer derſelben klar erwieſen; ſo müſste entweder eine freiwillige oder auf Anſuchen des geſunden Gatten geſetzliche Scheidung von Tiſch und Bette ſo lange Statt finden, bis die Krankheit völlig geheilt wäre. Im Falle das Uebel ganz unheilbar ſein ſollte, müſste auf Anſuchen die Trennung der Ehe unweigerlich vollkommen zugeſtanden werden.

§. 143.

Hiebei iſt nur noch zu bemerken, daſs mehrere der vorhin (§. 141.) genannten Krankheiten der Erfahrung zufolge beſonders bei dem weiblichen Geſchlechte ſehr oft durch die Verehlichung gehoben werden. Hieher gehören vorzüglich ſogenannte Nervenkrankheiten, der ſchwermüthige Wahnſinn, und auch der weiſse Fluſs. Sind dieſe Krankheiten erſt im mannbaren Alter und noch nicht ſeit zu langer Zeit erſchienen, und läſst ſich ihre Heilung durch die eheliche Verbindung mit Grund hoffen; ſo kann die Erlaubniſs zur Ehlichung mit der Bedingung ertheilt werden, daſs, im Falle der binnen einem oder

Bayerische Staatsbibliothek München

zwei Jahren nicht erfolgten Heilung, die Ehe getrennt, und dem kranken Theile die Wiederverehlichung nimmermehr vor der vollkommnen Genesung werde gestattet werden.

§. 144.

Missbildungen des Körpers, zumal solche des weiblichen, welche denselben untüchtig machen, die Schwangerschaft gehörig zu überstehen, und lebendige Kinder zu gebären, zu enge und fehlerhaft gebaute Becken, auf welche man zum Theile bei einem verbogenen Rückgrate und sehr merklich gekrümmten Schenkeln schliessen kann, überhaupt solche Ungestaltheiten des weiblichen Beckens, bei denen das Kind nur zerstückt oder mit Lebensgefahr der Mutter durch den Kaiserschnitt weggenommen werden kann, heben alle Befugniss in eheliche Verbindung zu tretten ganz auf; und werden dergleichen Fehler erst in der Ehe bei Gelegenheiten von Geburten entdeckt, so dürfte die Obrigkeit befugt seyn, eine solche Ehe aus eigner Macht zu trennen, als welche für die Frau selbst im Falle einer neu eintrettenden Schwangerschaft lebensgefährlich, und für den Staat ganz fruchtlos ist.

Wenn sich aber eine solche Person den ausserehlichen Beischlaf erlaubte, und in demselben empfienge, welch einer Ahndung setzte sich dadurch der Schwängerer aus? — Wie ist hier vorzubeugen? —

§. 145.

Da sich Verehlichte häufig aus blosser Unwissenheit, ohne Vorsatz, viele Fehler in ihrem gegenseitigen Benehmen zu Schulden kommen lassen, wel-

che theils auf ihre eigne, theils auf die Gesundheit ihrer Nachkommen sehr oft den schlimmsten Einfluss haben; so muss von Seiten der Obrigkeit Sorge getragen werden, dass junge Neuzuverehlichende über ihre wechselseitige physische sowohl als moralische Obliegenheiten gehörig von ihren Aeltern vorzüglich und von ihren Vorgesetzten unterrichtet werden. Am besten wird ein solcher Unterricht von verehlichten Seelsorgern ertheilt, und scheint aus dem Munde eines gezwungenen Cölibateurs weder schicklich noch anständig zu sein.

Was ist von den Probenächten der Alten zu halten? —

J. D. John, über den Einfluss der Ehe auf die allgemeine Gesundheit und Bevölkerung. Prag. 1797.

Schultes, Ehestandsallmanach. Regensb. 1799. u. f.

Philosophie der Ehe, ein Beitrag zur Philosophie des Lebens beider Geschlechter. 8. Reutling. 1801.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen.

§. 146.

Man hat zu allen Zeiten und unter allen nur irgend gesitteten Völkern den Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen besondere Rechte zugesichert, und die sorgfältigste Schonung gegen sie bewiesen, und diess mit Recht. Denn von der Gesundheit und den Kräften derselben, und von der Beschaffenheit der ihnen geleisteten Hülfe hängt

nicht nur ihre Gesundheit und ihr Leben, sondern auch die Gesundheit und das Leben der künftigen Staatsbürger, ihrer Leibesfrüchte, ab.

§. 147.

Was immer nachtheilig auf eine Schwangere oder ihre Leibesfrucht einwürken, noch mehr, was eine Fehlgeburt bewürken kann, auch Alles, was im Stande ist, derselben die ohnehin schon oft an und für sich nicht angenehmsten Lebenstage zu verbittern, auf welche doch eine Schwangere gewiss mit dem größten Rechte Anspruch macht; Alles dieses muss durch obrigkeitliche Vorsorge bestmöglichst von denselben entfernt werden.

§. 148.

Es müssen also alle Furcht, Schröcken oder Abscheu erregende Gegenstände, Menschen, welche sehr missgebildet sind, u. dgl. dem öffentlichen Anblicke entzogen werden. Schwangere sollen vor keinem Richter erscheinen dürfen, oder doch von demselben nur auf das gelindeste behandelt werden: alle Gewaltthätigkeiten, jede an ihnen verübte rauhe Behandlung, welche bei der in der Regel grösseren Reitzbarkeit und Empfindlichkeit derselben nicht nur ihnen, sondern auch ihren Kindern höchst nachtheilig werden kann, soll mit doppelter Strenge bestraft werden. Sie sollen von Frohndiensten frei sein, und durchaus keiner körperlichen oder andern Beschwerde, vielweniger irgend einer Züchtigung wegen allfallsigen Vergehen unterworfen werden. Arme hülflose Schwangere haben doppelten Anspruch auf öffentliches Mitleid und Unterstützung, denn auch sie

tragen wie jede glücklichere Mutter Hoffnungen des Staates unter ihrem Herzen.

§. 149.

Es muſs aber auch dafür geſorgt werden, daſs Schwangere einen gehörigen Unterricht über das Benehmen erhalten, welches ſie ſelbſt beobachten ſollen, damit ſie ſich nicht pflichtwidrig an ſich ſelbſt, an ihren Kindern und am Staate verſündigen, der gerechten Anſpruch auf die Kinder, als ſeine künftigen Staatsbürger, hat, und ſo ernſtlich für die Sicherheit, Geſundheit und Erhaltung der Mutter und des Kindes zu ſorgen ſich angelegen ſein läſst.

§. 150.

Dieſer Unterricht wird den Schwangern am beſten von ihren Müttern oder von den hinlänglich unterrichteten öffentlich aufgeſtellten Hebammen ertheilt; auch wohl durch zweckmäſſige Schriften, welche man ihnen in die Hände ſpielt; noch mehr durch gute Beiſpiele von Schwangern aus kultivirteren Ständen, und durch eine gute moraliſche und phyſiſche Erziehung, welche am beſten allen den übeln Folgen von Leichtſinn und Nachläſſigkeit der Schwangeren vorbeugt. Schwangere ſollen ſich nicht heftige Leibesbewegungen, als Reiten, raſches Tanzen u. dgl. erlauben, keine hitzige Getränke in groſſen Quantitäten genieſſen, ſich wenigſtens in den zwei erſten und in den letzten drei Monaten nicht zum Beiſchlafe verſtehen, eine ihren Umſtänden angemeſſene Kleidung, alſo keine Schuhe mit hohen Absätzen, keine Schnürbrüſte und andere Kleidungsſtücke tragen, welche den Leib ſehr einzwängen; ſie ſollen ſich vor Erkältung und Erhitzung in Acht

nehmen, aber keinesweges die ganze Zeit der Schwangerſchaft in unthätiger Ruhe dahin bringen, ſondern wo möglich ſich täglich zweckmäſſig bewegen, und im Ganzen bei ihrer ſonſtigen Lebensweiſe bleiben, ſich ohne den Rath eines vernünftigen Arztes alles Medizinirens enthalten, u. ſ. w.

§. 151.

Unehlich Schwangere haben unſtreitig eben ſo gerechte Anſprüche auf die Vorſorge des Staates, als andere, ja ſie bedürfen ſeiner Aufmerkſamkeit um deſto mehr, je öfter ſie und ihre Kinder mancherlei ihrer Geſundheit ſehr drohenden Uebeln ausgeſetzt ſind, zu deren Beſeitigung der Staat verpflichtet iſt.

§. 152.

Es iſt zu beklagen, daſs die meiſten Menſchen mehr die unehliche Schwängerung, als die Handlung, von welcher ſie eine Folge iſt, für entehrend halten, und daſs faſt alle Schande auf die Geſchwängerte oft, hingegen faſt keine auf den Schwängerer zurückfällt, von welchem doch, als dem ſtärkeren Theile, mehr Enthaltſamkeit und Selbſtbeherrſchung gefordert werden könnte. Obſchon dieſe nachtheilige Meinung von den auſserehlich Schwangern — gegründet in der ſchätzbaren Ueberzeugung von dem Werthe der Keuſchheit — nicht aufgehoben werden kann, ſo muſs doch die öffentliche Aeuſſerung dieſes beſchämenden Urtheils durchaus nicht geduldet werden, ſondern es ſoll jeder, der ſich unterfängt, eine geſchwächte Weibsperſon ihres begangenen Fehltrittes wegen öffentlich zu höhnen und zu kränken, ernſtlich und nachdrücklich beſtraft werden. Daſs noch weniger öffentliche entehrende Strafen,

Verhaftung, Kirchenbuſse u. dgl. gegen ſie verhängt werden dürfen, wo man der unfruchtbaren Hurerei, der Verheimlichung von Schwangerſchaften, und dem Kindermorde ernſtlich vorbeugen will, bedarf wohl keines langen Beweiſes.

§. 153.

Die gewöhnlichſten Bewegungsgründe, welche unehlich Schwangere veranlaſſen, ihre Schwangerſchaften geheim zu halten, ihre Leibesfrüchte abzutreiben, oder nach der Geburt zu tödten, ſind entweder Furcht vor der Schande, oder äuſſerſte Noth und Verzweiflung an der Möglichkeit, ſich und ihr Kind zu erhalten; und daſs auch die härteſten Strafen, welche auf den Kindermord geſetzt ſind, für ſich allein wenig oder nichts vermögen, manche der Natur ſchauderhafte Thaten ſeltener zu machen, hat die Erfahrung mehr als zur Genüge entſchieden.

§. 154.

Dieſs geſchieht am beſten, und nur, ſo viel unter Menſchen möglich iſt, durch Verbeſſerung der Sitten mittels einer guten moraliſchen und phyſiſchen Erziehung, welche es durch eine ſtete Uebung zur Gewohnheit macht, das wahrhaft Gute aus Ueberzeugung zu wählen, und zu thun, und Alles entfernt, was manche Begierden zu frühzeitig und vor hinlänglicher Entwickelung der Vernunft erregen und reitzen könnte. Nur dadurch räumt man die Urſache der auſserehlichen Schwängerung aus dem Wege, und alſo auch die Verbrechen, zu welchen dieſe veranlaſſen kann. Strafgeſetze, welche im Sturme der Sinnlichkeit und Leidenſchaft nur zu leicht vergeſſen werden, und ſehr oft mehr zu ſchlauer

Verheimlichung des verbotenen Genuſſes anreitzen, als von demſelben abſchröcken; Keuſchheitskommiſſionen, Zwangsehen des Verführers mit der Geſchwächten und andere Maaſsregeln, welche in ihrer Ausführung höchſt ſchwierig ſind, oder ſich oft mit der häuslichen Ruhe und Freiheit, und mit der Schaamhaftigkeit des weiblichen Geſchlechtes nicht vertragen, können nie das leiſten, was eine allgemeine beſſere Bildung vermag, die zwar ebenfalls nicht wenig ſchwierig, an deren Ausführung aber doch nicht zu zweifeln iſt, wenn man nicht an der Möglichkeit der Ausbildung des menſchlichen Herzens zum Guten verzweifeln will.

§. 155.

Arbeitet man mit Eifer von Seiten der Obrigkeit, und alſo mit einem gröſſeren und gröſſeren Gewinne auf ſittliche und phyſiſche Ausbildung hin, ſind alle öffentliche entehrende Strafen wegen auſserehlicher Schwängerung aufgehoben, und Anſtalten getroffen, daſs arme Verführte die nothwendige Hülfe für ſich und ihre Kinder nicht vergebens ſuchen dürfen, ſo wird man bald keiner Verordnungen mehr wegen verheimlichter Schwangerſchaft, wegen gefliſſentlichen Miſsgebärens, und wegen Kindermordes bedürfen, und die allenfalls noch geltenden Verordnungen werden um ſo ſicherer, ohne die Gefahr einer zu ſtrengen ungerechten Anwendung bei unſchuldigen Sünderinnen aus Noth und Verzweiflung, richtig gehandhabt werden können.

§. 156.

Die Anſtalten, welche für auſserehlich und auch für andere arme Schwangere getroffen ſein müſſen,

laſſen ſich leicht mit den Anſtalten verbinden, welche für arme Kranke überhaupt getroffen werden müſſen. (§. 74. 75.) In jedem Landhoſpitale ſoll ſich wenigſtens ein Zimmer befinden, in welchem ſie unentgeldlich entbunden, eine kurze Zeit vor, und eine längere nach der Entbindung mit dem Kinde unterhalten werden ſollen, nach Befund der Umſtände, in der Regel wenigſtens acht bis vierzehn Tage. In etwas gröſſeren Bezirken, in Landſtädten können ſich nach Bedarf zwei Zimmer für Schwangere, Kreiſſende und Wöchnerinnen vorfinden, und in jeder bedeutenderen Stadt ſoll ein eigenes gröſſeres Geburtshaus zugegen ſein, in welchem jede Perſon gegen Bezahlung, oder wenn ſie dieſes nicht vermag, unentgeldlich dieſelbe Aufnahme und Beſorgung finden ſoll. Welche Perſon hinlängliche Gründe hat, zu wünſchen, daſs ihre Umſtände und Schickſal für das erſte verborgen bleiben mögen, hat ſolches dem Vorſteher eines ſolchen gröſſeren Geburtshauſes anzuzeigen, der dann ſeinerſeits was möglich iſt, hiezu beitragen muſs, und einer ſolchen Perſon nach ihrem Wunſche, wenn ſie es zu bezahlen vermag, auch ein eignes Zimmer zu überlaſſen hat. Auch können in den gröſſeren Städten zur Verſchwiegenheit beeidigte Geburtshelfer und Hebammen aufgeſtellt ſein, bei denen dergleichen Perſonen in der Stille und unerkannt entbunden werden und ihre Wochen halten können.

§. 157.

Da alle Kennzeichen der Schwangerſchaft, wenigſtens bis gegen die letzte Zeit derſelben hin, ſo ungewiſs ſind, daſs ſelbſt erfahrne Geburtshelfer und Wehmütter bei der Beurtheilung derſelben ſehr oft

irren; ſo darf man ſich nicht verwundern, wenn beſonders eine zum erſtenmale Schwangere ihren Zuſtand verkennt. Die Anzeige der Schwangerſchaft, wenn ſie von unehlich Schwangern verlangt werden muſs, ſoll alſo nur bei irgend einem Geburtshelſer oder einer Hebamme Statt finden, welche ſie dann, im Falle ſie die Anzeige richtig befunden zu haben glauben, der Ortsobrigkeit der Schwangeren mittheilen. Alle ſind aber auf der Schwangeren Verlangen verpflichtet, ihre Entdeckung geheim zu halten. Strafen wegen verheimlichter Schwangerſchaft taugen nichts, da man nicht ſchlieſſen kann, daſs eine Weibsperſon, welche ihre unehliche Schwangerſchaft niemanden entdeckte, dieſelbe gefliſſentlich verheimlichte.

§. 158.

Was das gefliſſentliche Miſsgebären betrift, ſo giebt es zwar keine Arzeneien oder Gifte, welche daſſelbe ganz ohnfehlbar und überall ohne eigene Lebensgefahr der Mutter befördern können. Da man aber auch ſelbſt böſen Abſichten entgegen arbeiten muſs, welche, wenn nicht immer, doch ſehr oft erreicht werden können; ſo iſt allen Droguiſten, Materialhändlern und Apothekern zu verbieten, ſolche Dinge, welche als abortiva gebraucht werden können, überhaupt Arzeneien an irgend eine Perſon zu verkaufen, wenn nicht gegen eigenhändige Scheine zuverläſſiger Aerzte. Am würkſamſten wird aber immer gegen dieſes ſowohl als andere Verbrechen, wie geſagt, eine gute ſittliche Erziehung ſichern.

§. 159.

Für arme Kreiſſende wird am beſten auf die §. 156. angegebene Weiſe geſorgt. Daſs es übrigens

an keinem Orte an dem nothwendigen, wohl unterrichteten zur Geburtshülfe erforderlichen Perſonale (§. 44-49.) fehlt, dafür hat der Staat die gehörige Sorge zu tragen. An den gröſſern Geburtshäuſern ſoll ſich immer zugleich eine Geburtsſchule einfinden, in welcher ſowohl Geburtshelfer als Hebammen den gehörigen theoretiſchen und praktiſchen Unterricht erhalten, und nur ſolchen gutdenkenden, in ihrer Kunſt geübten, geprüften und verpflichteten Perſonen darf das wichtige Geſchäft der Geburtshülfe anvertraut werden. Der Beiſtand unwiſſender und roher Menſchen bringt einer Gebährenden und ihrem Kinde viel leichter und oft gröſſere Gefahr, als wenn ſie der Natur überlaſſen bleiben. Wer immer demnach überwieſen wird, daſs er durch Vernachläſſigung oder grobe Behandlung einer Gebährenden oder ihrem Kinde Schaden zugefügt habe, muſs ernſtlichſt geſtraft werden.

§. 160.

Dagegen kann aber auch von den Schwangern und Gebärenden aller Art mit Recht gefordert werden, daſs ſie die ihnen angebotene Hülfe nicht vernachläſſigen. Welche unehlich Schwangere ſich bei ſolchen Anſtalten noch irgend einer Sünde an ihrem Kinde ſchuldig macht, deſſen Ernährung ihr noch überdieſs erleichtert oder ganz abgenommen wird; welche Kreiſſende ſelbſt oder durch ihre Angehörigen ſich hartnäckig gegen die Annahme einer geprüften Hebamme oder eines öffentlich aufgeſtellten Geburtshelfers weigert; wer in ſchweren Fällen vernachläſſigt, einen Geburtshelfer zur rechten Zeit rufen zu laſſen; wer immer an den Müttern oder an den

Neugebornen Anlaſs zu tödtlichen Ereigniſſen giebt, ſoll der ſchwereſten Ahndung unterliegen.

§. 161.

Da es ſich oft fügt, daſs Schwangere auf der Reiſe oder fern von ihrer Heimat in Kindesnöthen gerathen, ſo muſs auch Fremden die Aufnahme in das Gemeingeburtshaus eines Ortes nicht verſagt werden. Und wo ſie nicht mehr in daſſelbe gebracht werden können, da ſoll das nächſte Haus gehalten ſein, ſie aufzunehmen. Man würde einem Thiere in ähnlichen Umſtänden die Aufnahme nicht verſagen, um ſo weniger darf ſie dem Menſchen verſagt werden (was, leider, da hierüber nicht überall Befehle exiſtiren, nur zu oft geſchieht). Iſt eine Schwangere zufällig am Wege entbunden worden, ſo ſoll ſie in einer ſchicklichen Trage ſobald möglich in das nächſte Haus gebracht werden. Dergleichen Tragen ſollen ſich in jedem Orte vorfinden. Kann eine ſolche Perſon das Haus, in welches ſie gebracht wurde, für die ihr geleiſtete Hülfe nicht ſelbſt entſchädigen, ſo ſoll dieſs vom Staate geſchehen, deſſen Bürger der Neugeborne iſt; oder im Falle dieſer mit der Mutter ſtarb, von der Gemeinde der Mutter, oder der Gemeinde, in welcher ſie die Aufnahme fand, damit nicht die ganze Laſt nur den Beherberger treffe.

§. 162.

An jeder Schwangeren, welche unentbunden nach dem ſechſten Monate der Schwangerſchaft ſtirbt, muſs, nachdem man auf die oben (§. 120. 124.) angegebene Weiſe von ihrem Tode vergewiſſert iſt, ſo eilig als möglich der Kaiſerſchnitt gemacht

werden, mit aller Behutſamkeit und Vorſicht, mit welcher man dieſe Operation an einer Lebenden unternehmen würde. Auch muſs dieſes ohne Unterſchied bei allen Weibsperſonen geſchehen, von denen man mit Grund vermuthet, daſs ſie ſchwanger ſeien, wenn man auch den Zeitpunkt ihrer Schwangerſchaft nicht weiſs.

Lebende können durchaus nicht zum Schaambeinknorpelſchnitte oder zum Kaiſerſchnitte gezwungen werden.

§. 163.

Wöchnerinnen ſind in gewiſſer Hinſicht als Kranke anzuſehen, und demnach von jedermann mit möglichſter Schonung zu behandeln. Bei ihrer beträchtlichen krankhaften Reitzbarkeit, bei dem ſo geringen Vermögen, manchen ſchädlichen Auſſeneinwürkungen gehörig entgegen zu würken, bei der ihnen ſo nöthigen Wartung und Pflege kann daher den Kindtaufſchmäuſen, den häufigen Wochenbeſuchen u. dgl. keinesweges das Wort geſprochen werden: erſtere ſollen von Obrigkeits wegen gar nicht geſtattet werden, und wenn je geſchmauſet werden ſoll, ſo ſoll dieſs nicht eher geſchehen dürfen, als bis die Mutter, wie man zu ſagen pflegt, aus den Wochen gegangen iſt. Daſs die Wochenbeſuche, zumal in früherer Zeit, nach der Geburt mehr läſtig als angenehm ſind, wird in der Regel jede Wöchnerin bezeugen. Eine kranke Wöchnerin ſoll demnach vor ihrer Geneſung gar keine Beſuche annehmen, eine geſunde ſoll mit denſelben wenigſtens nicht vor dem Verlaufe dreier Wochen beläſtigt werden. Ueberhaupt wäre zu wünſchen, daſs auch dieſe Beſuche, ſo wie

so viele andere, mit Visitenkarten abgethan würden, daſs vorzüglich die kultivirter sein wollenden Stände einmal anfiengen, die in diesem Stücke vorzüglich lästigen Ketten des Herkommens abzuschütteln; denn Beispiele würden auch hier vielleicht mehr würken als Verbothe.

G. H. Mauchart, über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt. Frankfurt und Leipzig. 1782. 8.

Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. Von D. G. B. Pfeil. Leipzig. 1788. 8.

G. Friedr. Hoffmann, wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden? Leipzig. 1789.

Unzer und Uden Diätetik der Schwangeren und Säugenden. Braunschweig. 1796.

Ch. Aug. Struve, wie können Schwangere sich gesund erhalten? Hannover. 1800.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Sorge für Neugeborne, und für die physische Erziehung.

§. 164.

In wie ferne der neugeborne Mensch Ansprüche auf den Schutz und Beistand der Gesellschaft habe, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Daſs es aber der Staat mit seiner Hülfe ernstlich meyne, ist um so nothwendiger, je manchfachere und gröſsere Gefahren den Neugebornen umgeben, und je gröſser die Sterblichkeit in der frühesten Kindheit zu sein

pflegt. Die Polizei muſs alſo ſuchen, alle vermeidlichen Urſachen hievon möglichſt zu entfernen.

§. 165.

Sehr viele Kinder ſterben in der Geburt oder bald nach derſelben an den Folgen des gewaltſamen und ungeſchickten Verfahrens der Hebammen oder Geburtshelfer. Dieſem Unheile wird am beſten durch zweckmäſſigen theoretiſchen und praktiſchen Unterricht des geburtshülflichen Perſonales, und durch nachdrückliche Beſtrafung jeder erwieſenen Verwahrloſung oder Nachläſſigkeit vorgebeugt, durch welche ſich jemand eines bedeutenden Unglückes des Kindes oder der Mutter ſchuldig machte (§. 44-49. 159.).

§. 166.

Neugeborne Kinder ſcheinen oft todt zu ſein, ohngeachtet noch Leben in ihnen iſt, welches durch kluge und ſchnelle Anwendung ſchicklicher Mittel wieder hergeſtellt und erhalten werden kann. Ueber den Gebrauch dieſer Mittel muſs jede öffentlich aufgeſtellte Hebamme vollkommen unterrichtet ſein, und nach Möglichkeit dafür ſorgen, daſs ſie nicht verſäumt werden. — Die nöthigen Mittel zur Belebung ſcheintodter Kinder müſſen in dem Krankenhauſe jedes Ortes vorräthig ſein. Eben ſo die Mittel zur Belebung ſcheintodter Kreiſſenden, und zweckmäſſige Geburtsſtühle, welche gewiſſermaſſen in Geburtsbette umgewandelt werden können, und jeder im Krankenhauſe oder auſser demſelben zu entbindenden Kreiſſenden zu Dienſten ſtehen.

§. 167.

Die Hebammen ſind anzuhalten, jedes neugeborne Kind gleich nach der Geburt im Betreff ſeiner Bildung zu unterſuchen, und jeden angebornen Fehler dem öffentlich aufgeſtellten Geburtshelfer anzuzeigen. Sie ſelbſt haben ſich aller höheren operativen Hülfe, ſo wie des albernen Zungenlöſens und anderer ungeſchickten Vorkehrungen zu enthalten. Eben ſo muſs es mit den Kindern gehalten werden, welche man für Miſsgeburten erklären, und die ſo übel gebildet ſind, daſs man ſie einer gehörigen Vernunftentwicklung nicht für fähig halten will. Gar häufig entdeckt ein vollkommen ſachkundiger Beobachter keinesweges eine ganz von der Regel abweichende Bildung. Jede lebendige Geburt mit einem menſchenähnlichen Kopfe hat Antheil an den allgemeinen Menſchenrechten, und muſs in ſo ferne getauft werden. Jede gefliſſentliche Vernachläſſigung oder gar Tödtung eines Kindes, welche ſich Aeltern, Hebammen u. a. unter dem Vorwande, daſs es eine Miſsgeburt ſei, zu Schulden kommen laſſen, iſt um nichts weniger ſtrafbar als ein anderer Kindermord.

§. 168.

Unſtreitig haben an der groſsen Sterblichkeit der Neugebornen gar viele Miſsbräuche bei der Wartung und Behandlung derſelben z. B. das allzufeſte Wickeln, das übermäſſige Wiegen, Unreinlichkeit, der Gebrauch mancher Hausmittel, beſonders ſchlafmachender, welche von unverſtändigen oder boshaften Wärterinnen den Kleinen gegeben werden u. ſ. w., ſehr vielen Antheil; Zwanggeſetze werden aber hierüber

über nie so viel vermögen, als Beispiele, Ermahnung und weise Belehrung. Doch dürfte diess nicht der Fall sein im Betreff der zu frühen Taufe und der Taufe in der Kirche. Nichts ist, so wie der Wöchnerin besonders in der ersten Zeit nach der Geburt, auch dem neugebornen Kinde nachtheiliger, als die Erkältung, zu welcher das frühe besonders in der römisch katholischen Kirche übliche Taufen im Gotteshause die häufigste Veranlassung giebt. Will man je so frühe taufen, so taufe man im Hause; der Geistliche, welcher sich zum Täuflinge verfügt, erkältet sich weder so leicht, noch ist ihm die Erkältung lebensgefährlich. Tauft man in der Kirche, so soll diess nicht eher geschehen, als bis der Täufling wenigstens vierzehn Tage alt ist. Bei kühler Witterung, im Herbste, Winter, Frühling, soll man gar nicht in der Kirche taufen; noch weniger sollen Landesbewohner zu was immer für einer Jahreszeit ihre Kinder Stunden weit in das Pfarrgotteshaus bringen dürfen. Hierüber sind zweckmässige Gesetze vonnöthen.

§. 169.

Eben so ernstliche Vorkehrungen und Strafgesetze sind vonnöthen, um das Erdrücken der Kinder zu verhüten, zu welchem nicht selten die Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit von Müttern, Ammen und Wärterinnen Gelegenheit giebt. Sollten diese nicht hinreichen, der übeln Gewohnheit, die Kinder schlaftrunken zu sich in das Bette zu nehmen, zu steuern; so müsste man wenigstens solche Vorrichtungen bekannt machen, unter welchen die Kleinen sicher ne-

ben den Erwachſenen im Bette liegen, wie z. B. das florentiniſche Arcuccio.

§. 170.

Das Beſte des Kindes erfordert, daſs jede Mutter ihr Möglichſtes zur Unterſtützung der vom Staate beabſichteten guten Pflege deſſelben beitrage, am allererſten durch ein gehöriges Verhalten während ihrer Wochen, da bei jedem Uebelbefinden der Mutter immer auch das unſchuldige Kind leidet, wenn ſie zumal ihr Kind ſelbſt säugt. Daſs aber dieſs von jeder Mutter, welcher es möglich iſt, ſelbſt geſchehe, iſt heilige Pflicht der Natur, gegen welche keine Wöchnerin sündigen kann, ohne daſs ihr die Sünde ſelbſt zur Strafe wird, welche nur, leider, in der Regel auch das arme Kind mittrift. Die zuträglichſte Nahrung des Neugebornen iſt die Milch ſeiner Mutter, und Kinder und Mütter würden von bei weitem wenigeren Uebeln heimgeſucht werden, wo dem Gebothe weniger zuwider gehandelt würde. Sollte dieſem Gebothe nicht auch durch poſitive Geſetze zu Hülfe gekommen werden? — ſo läſst ſich doch erwarten, und dafür kann man auch von Seiten der Obrigkeit Sorge tragen, daſs da die Mütter durch ſchickliche Ermahnungen und Belehrungen nach Möglichkeit zu ihrer Pflicht angewieſen werden, wo Liebe zur Bequemlichkeit, Luxus, Eitelkeit und Modeſucht die natürlichen Gefühle ſo ſehr verdrängt haben, daſs die Mütter gewiſſenlos genug ſind, ſich der Pflicht des Selbſtſtillens gefliſſentlich zu entziehen. Vornehmlich dürfte hier das Beiſpiel der Frauen aus den höchſten Klaſſen der Nation, und das Benehmen in den allgemeiner verbreiteten Geburtsanſtalten würkſam ſein.

G. Wendelstädt, über die Pflicht gesunder Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen. Marb. 1798.

Fr. Göttl. H. Fielitz, vollständige Belehrung für das gebildetere weibliche Geschlecht über die physischen Mutterpflichten. Leipzig. 1799.

C. Strack's Aufruf an die Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen. a. d. L. v. J. Uihlein. Frankf. a. M. 1802.

§. 170.

Wo den Müttern aber das Selbststillen wegen untauglicher Brüste, die gemeiniglich mehr vernachlässigt werden, als es für den Zweck ihres Daseins billig ist, oder wegen andern schlimmen Umständen nicht möglich ist; da müssen taugliche Ammen für die Kleinen gehalten, oder sie müssen auf die beste Weise nach der Anleitung eines geprüften Geburtshelfers erzogen werden. Eben so müssen auch die Ammen immer gehörig von einem sachkündigen Arzte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht geprüft werden, daſs sie nicht, selbst krank, ihre Krankheiten auch den Kleinen mittheilen.

A. v. Tribolet, Sorgfalt für die Brüste junger Frauen u. s. w. a. d. Lat. Leipzig. 1794.

C. Strack, von den Betrügereien der Ammen. a. d. Lat. von F. A. Waitz. Leipzig. 1782.

§. 172.

Bei einem Kinde, welches die erste Milch seiner Mutter, oder auch wohl einer mit derselben zu gleicher Zeit entbundenen Amme trinkt, sind keine Abführungsmittel des sogenannten Kindespeches vonnöthen. Ueberhaupt ist von Seiten einer guten Polizei

dahin zu sehen, daſs dem schädlichen Unfuge, welcher so häufig mit den sogenannten Kindersäftchen und Kindertheen getrieben wird, möglichst gesteuert werde, und dieſs dürfte am sicherlten dadurch erzielt werden, daſs man das Dispensiren aller Arzeneien, wenn nicht gegen die Unterschrift eines bekannten approbirten Arztes, streng verbietet.

§. 173.

Bei jeder Säugenden hat die Polizei darauf zu achten, daſs sie nicht länger säuge, als dieses nothwendig und dienlich ist, bis zum ersten Erscheinen der Zähne im Munde des Kindes; indem noch immer hinlängliche Gründe den Glauben rechtfertigen, daſs die Empfängniſs im Beischlafe mit einer Säugenden schwieriger sei, unfruchtbare Begattungen aber nicht gefördert werden dürfen, und jedem Hindernisse der Bevölkerung entgegen gearbeitet werden muſs.

§. 174.

Da noch immer sehr viel Unheil durch fehlerhafte, naturwidrige Behandlung besonders der Säuglinge, überhaupt durch eine regellose Erziehung der Kinder von schlecht unterrichteten Aeltern und Wärterinnen, durch unbehutsames Tragen, durch Gängelbänder, Laufwägen, Schnürbrüste, zu kaltes oder heisses Verhalten, durch Mehlbreie, warmes Getränke, Näschereien, schlechtes Spielzeug u. s. w., angerichtet wird; so muſs für einen hinlänglich zu verbreitenden Unterricht über die physische Erziehung der Kleinen von Seiten der Obrigkeit die gehörige Sorge getragen werden. Es wäre dieſs ein Gegenstand in Feiertagsschulen für erwachsenere junge

Leute, denen zu ihrem und anderer Frommen auch wohl Verehlichte, besonders Neuverehlichte, beiwohnen dürften.

C. Aug. Struve, über die Erziehung und Behandlung der Kinder in den ersten Lebensjahren. Hannov. 1798.

C. Wilh. Hufeland, guter Rath an Mütter über die wichtigsten Punkte der physischen Erziehung. Berlin. 1799.

J. A. Schmidtmüller, Taschenbuch für die physische Erziehung. 2 Bdch. Fürth. 1802 - 1803.

§. 175.

Was die physische Erziehung schon mehr herangewachsener Kinder, im zweiten, dritten Lebensjahre u. s. w. anbelangt, so ist vorzüglich dahin zu sehen, dass man ihnen nicht durch Verzärtelung und nicht durch die Vorliebe zu einer zu strengen Abhärtungsmethode mehr schade als nütze. Der Mittelweeg ist hier immer der beste. Gymnastische Uebungen sind ein sehr wesentliches Stück der guten physischen Erziehung, nur muss man darauf achten, dass nicht eine so grosse Vorliebe für dieselben die jungen Seelen einnehme, welche in ihnen die Neigung oder Fähigkeit zu bestimmten anderen Geschäften in der Folge ersticken könnte.

§. 176.

Zu welch einer Zeit die Geistesausbildung eines Kleinen betrieben werden müsse, läst sich, wenn diess nur in Schulen geschehen soll, nicht genau bestimmen. Im Allgemeinen läst sich annehmen, dass, so wie ein Kind zu sprechen beginnt, auch der Un-

terricht desselben beginnen muss, am besten nach sokratischer Methode, in der freien offnen Natur, und mehr im Spiele, als geschäftsmässig. Wo man den öffentlichen Unterricht dem Privatunterrichte vorzieht, wie es nicht immer, obschon in der Regel billig ist, nämlich nach der Beschaffenheit der Schule; da kann man die Kinder im sechsten Lebensjahre zum öffentlichen Unterrichte schicken. Dieser muss denselben aber nie so viele Zeit wegnehmen, dass sie die ihren Körpern nöthige Bewegung missen, noch darf er so anhaltend sein, dass er die Kleinen zu lange ununterbrochen anstrengt. Dass für einen zweckmässigen Unterricht gesorgt sein muss, dass die Schulgebäude durch schlechte Anlage und Bauart, durch Mangel der Reinlichkeit und guter Luft den Lernenden nicht physisch schädlich werden dürfen, dass von Seiten der Obrigkeit keine solchen körperlichen Züchtigungen gestattet werden dürfen, welche nur einen Sklavensinn in den Kleinen entwickeln, oder auch wohl ihrer Gesundheit nachtheilig sind, sollte in unsern Tagen wohl kaum mehr einer Erinnerung bedürfen.

§. 177.

Einer der wichtigsten Punkte in der physischen Erziehung ist, dass man der zu frühen Entwickelung des Geschlechtstriebes bei den Kindern beiderlei Geschlechtes, und dadurch den manchfachen Ausartungen desselben sorgfältigst vorbaue. Ob diess am zweckmässigsten durch zu gehöriger Zeit mitgetheilten Unterricht über die Verschiedenheiten der Geschlechter und über die Fortpflanzung, oder durch Verheimlichung dessen, was jeder doch früher oder später und so leicht nicht auf die beste Weise erfährt,

erzielet werde; darüber haben vorzüglich erfahrne Pädagogen zu entſcheiden.

Salzmann, über die heimlichen Sünden der Jugend. 3te verb. Auflage. Leipzig. 1799.

H. F. Rehm, Regeln der Vorſicht zur Belehrung der Kinder über Erzeugung, und Warnung vor Sünden der Wolluſt. Fürth. 1802.

§. 178.

Beſondre Aufmerkſamkeit verdient überdieſs noch die phyſiſche Erziehung der Töchter, da von derſelben groſsentheils die Tüchtigkeit zum künftigen Mutterſtande, alſo das Glück und die Geſundheit der Nachkommenſchaft abhängt. Das zu viele Sitzen, eine zu weichliche und verzärtelnde Erziehung, ſchlechte Lektüre und eine durch dieſelbe begünſtigte Empfindelei, haben bei beiden Geſchlechtern einen auf den Körper eben ſo nachtheiligen Einfluſs, als auf den ſittlichen Charakter, der aber bei Mädchen wegen ihrer gröſſeren Empfänglichkeit für äuſſere Eindrücke doch wohl noch ſchlimmer iſt, als bei Jünglingen. Kommen hiezu noch die freie Ausbildung des Körpers, beeinträchtigende Kleidungsſtücke, Schnürbrüſte zur Begünſtigung der langen Taillen, Schuhe mit ſehr hohen Absätzen u. dgl., ſo iſt es ganz und gar kein Wunder, wenn man ſtatt raſcher geſunder Mütter traurige Jammergeſtalten noch traurigeren das traurigſte Daſein geben ſieht; und es iſt hohe Pflicht von Seiten des Staates, durch gute Anſtalten für eine geſundheitsgemäſse Erziehung, und durch zum Theile legale Begünſtigung zweckmäſſigerer Moden in der Kleidung, einem ſo ſchädlichen Unweſen auf die beſte Weiſe zu ſteuern.

§. 179.

Sehr viel Unheil wird besonders in den weniger kultivirten Ständen durch hitzige und treibende Mittel angerichtet, welche unverständige Mütter und Verwandtinnen der mannbar werdenden Mädchen reichen, um den Ausbruch der monatlichen Regeln bei denselben zu befördern. Diesem Missbrauche muss auf alle Weise entgegengearbeitet werden, welches zum Theile auch schon dadurch geschieht, dass den Apothekern streng im Allgemeinen untersagt ist, Arzeneien, wenn nicht nach der Verordnung eines approbirten Arztes, zu dispensiren.

B. Sulzer, Anweisung zur Erziehung der Töchter. Zürch. 1781.

K. Rose, Väterliche Winke an junge Frauenzimmer über ihre Bestimmung als Mädchen, Gattinnen, Hausfrauen und Mütter. Hannover. 1802.

§. 180.

Man muss nach Möglichkeit verhüten, dass die Kinder der Handwerks- und Ackerleute nicht zu früh mit einer ihrem Alter nicht angemessenen zu harten Arbeit geplagt werden. Eben so muss man darauf sehen, dass nicht eine unverhältnissmässig grosse Anzahl junger Leute für den gelehrten Stand ausgebildet werden. Gelehrte lassen in der Regel nicht die gesundeste Nachkommenschaft erwarten; und übertriebne zu frühe Anstrengung des jungen Menschen ist eines der mächtigsten Hindernisse einer guten physischen Ausbildung.

§. 181.

Da sehr viele minder vermögliche Staatsbürger nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen, dieser hülflose Zustand, besonders bei unehlichen Kindern, häufig eine Ursache zum Wegsetzen derselben, selbst zum Kindermorde, oder doch zu einer jammervollen Verwahrlosung derselben ist; so liegt dem Staate ob, für die Erziehung (§. 155. 160.) solcher Kinder zur Verhütung alles Unglückes die nothwendigen Anstalten zu treffen.

§. 182.

Bei den in Findel- und Waisenhäusern so häufig sich vorfindenden Fehlern, unter denen die armen Kleinen in der Regel nicht nur physisch, sondern auch sittlich leiden, dürfte es wohl immer besser sein, dieselben in gute Familien zur Erziehung zu geben. Doch ist nicht zu wünschen, daſs dieſs in der Regel auch schon mit den Säuglingen geschehe, da mancher unglückliche venerische Säugling nicht wenig zur Verbreitung dieser so schlimmen Krankheit auf dem Lande beitragen könnte, er dort auch nicht so gut gewartet werden kann, wie in einer Anstalt, welche — nur für solche Kinder bestimmt — eine hinlängliche Anzahl von Ammen unterhält, deren vorzüglichstes Geschäft die Pflege der Kleinen ist. Sehr vielen Fehlern, welche sich in dergleichen Häusern vorfinden, läſst sich zwar durch eine gute Lage und Bauart derselben, durch gehörige Sorge für Reinlichkeit, durch Anstellung kinderfreundlicher Vorsteher und Oekonomen abhelfen, die weder hartherzig noch eigennützig sind, und es den Kleinen weder an gehöriger Kost und munterer Bewegung

in freier Luft fehlen lassen, noch sie zu frühzeitig zu ungesunden Arbeiten anstrengen; immer wird es aber sichrer und auch wohl ökonomischer sein, die etwas herangewachsenen Kinder unter gute Gemeinden zu vertheilen, und auch einer oder der andern rüstigen Mutter einen gesunden Säugling zur Warte zu übergeben, als eine grosse Zahl solcher Kinder in Ein Haus zusammen zu packen. Bei aller Sorgfalt in physischer sowohl als moralischer Hinsicht dürfte es in dergleichen Häusern immer schwerer bleiben, vorzüglich manchen Geist und Körper zerstörenden Seuchen mit Erfolg entgegen zu arbeiten, die um so gefährlicher sind, je mehr sie im Stillen umherschleichen, und denen da, wo nur wenige Kinder sind, schon durch die geringere Anzahl derselben mächtig vorgebeugt wird.

§. 183.

Sowohl die Findel- und Waisenhäuser, zunächst nur für die ganz kleinen Kinder und Säuglinge bestimmt, als auch diejenigen Kinder, welche in Familien abgegeben worden sind, müssen sich immer einer näheren Aufsicht der Polizei erfreuen, damit nirgend was immer für eine Art Gewinnsucht oder Nachlässigkeit von Seiten ihrer Pflegeältern der physischen und moralischen Ausbildung derselben im Weege stehe. Daher müssen also die Bezirksärzte und Seelsorger die Oberaufsicht über dieselben haben, und über das Befinden derselben an eine eigne hiezu bestimmte Stelle halbjährige Berichte erstatten, deren Richtigkeit durch wenigstens eine jährliche Untersuchung von einem verständigen Generalinspektor, zu einer unbestimmten und unbekannten Zeit, an Ort und Stelle untersucht werden muss.

§. 184.

Hat der Staat auf diese Weise dergleichen arme Geschöpfe zu seinen Bürgern erklärt, so ist es um desto widersinniger und widersprechender, sie, weil sie vielleicht unehlich geboren sind, nicht zu allen den Diensten oder Gewerben zulassen zu wollen, deren Betrieb sie selbstständiger und nach individueller verschiedner Anlage zu nützlichen Gliedern des Staates macht.

§. 185.

Da den glücklichsten Erfahrungen zufolge auch jene Kinder noch nicht für den Staat verloren sind, welche taub geboren und stumm für jede bessere Ausbildung unempfänglich scheinen; so hat der Staat entweder selbst Institute für dergleichen Unglückliche anzulegen, oder doch jedes Privatunternehmen einer solchen Anstalt auf alle mögliche Weise zu begünstigen, und unter seine Aufsicht zu nehmen.

K. G. Bauer und E. A. Eschke über den Unterricht der Taubstummen. Berl. 1801. 8.

Kurze Nachricht von der Verfassung und Einrichtung des kais. kön. Taubstummen-Instituts zu Wien. 4. Gedr. im Instit. 1802.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel.

§. 186.

Wenn es Pflicht der Obrigkeit ist, der Bevölkerung allen möglichen Vorschub zu leisten, also da-

für zu sorgen, daſs es den nun einmal gegebenen Bürgern an nichts fehle, was dazu beitragen kann, sie selbst zu einem langen und gesunden Leben zu erhalten, und sie zur Zeugung von ihres Gleichen zu betüchtigen: so ist es unbedingt nothwendig, ist es unerläſsliche Pflicht derselben Obrigkeit, die gehörige Sorge zu tragen, daſs es niemanden an den Mitteln fehle, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, daſs der Gebrauch dieser Mittel mit dem möglichst kleinen Nachtheil für das Leben und die Gesundheit derer verbunden sei, die sich derselben bedienen, und daſs die gehörigen Anstalten getroffen werden, auch denjenigen des Lebens Bürde so viel möglich zu erleichtern oder ganz und gar abzunehmen, die sich entweder gar keiner Erwerbsmittel oder doch nicht derjenigen bedienen können, welche ihnen die nöthigen Lebensbedürfnisse abwürfen.

§. 187.

Daſs es niemanden an den Mitteln fehle, sich seinen Unterhalt selbst seinen Bedürfnissen gemäſs zu verschaffen, wird zum Theile dadurch erzielet, daſs arme Kinder (§. 82 - 85.) durch Veranstaltung des Staates in den Stand gesetzt werden, solche Mittel gehörig kennen zu lernen, und daſs nebenbei der Staat jedem seiner Bürger die Pflicht auflegt, seinen Kindern zur Kenntniſs und zum Gebrauche solcher Mittel ernstlichst zu verhelfen. Daſs es aber niemanden, der vermöge seiner Körper-Kräfte arbeiten kann, und also zu arbeiten schuldig ist, an Gelegenheit und an Materialien zur Arbeit fehle, muſs durch eine gute Dienstbothenordnung und durch öffentliche Arbeitshäuser bewürkt werden — die kräftigsten Mittel, dem verderblichen Müſsiggange und derjeni-

gen eben so schädlichen Bettelei zu steuern, die sich auf Liebe zu demselben gründet.

§. 188.

Dass der Gebrauch der Erwerbsmittel mit dem möglichst kleinen Nachtheil für die Gesundheit und das Leben derer verbunden sei, die sich derselben bedienen, wird am besten durch Verbreitung gemeinnütziger vorzüglich diätetischer Kenntnisse bewürkt, welche zwar nicht immer im Stande sind, alle Nachtheile für die Gesundheit zu beseitigen, die mit den manchfachen in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Gattungen von Beschäftigungen, Künsten, Handwerken und Dienstleistungen verbunden sind, aber doch sehr viel zur Verminderung derselben beitragen.

§. 189.

Die Quellen der Nachtheile, welche mit den verschiednen Gewerben verbunden sind, liegen in der Regel in der Beschaffenheit der verarbeiteten oder gewonnenen Stoffe, in den zu ihrer Gewinnung oder Verarbeitung nothwendigen Mitteln, in dem dabei erforderlichen Aufwande körperlicher oder geistiger Kräfte, oder in der Stellung des Körpers, in welcher, und in der Lage des Ortes, an welchem die Gewerbe und Beschäftigungen getrieben werden müssen.

§. 190.

Am meisten fallen die Krankheiten solcher Arbeiter in die Augen, welche sich mit Verarbeitung oder Gewinnung giftiger, durch Einathmen oder leichtes Verschlucken schadender Materien beson-

ders an folchen Orten befchäftigen, die fehr eng und eingefchloffen find, alfo keine hinlängliche Verbefferung der Luft durch guten Wechfel derfelben geftatten. Hieher gehören z. B. die Berg- und Hüttenleute, die Blei- und Zinngieffer, die Farbenreiber und Mahler, die Tabacksfabrikanten, die Gerber u. a.

§. 191.

Es ift einer weifen, das Befte des Staates väterlich beforgenden Regierung allerdings würdig, Unterfuchungen zu veranlaffen, in wie ferne bei einigen diefer Künfte und Gewerbe die fchädlichen und giftigen Materien entbehrt, oder durch unfchädliche erfetzt werden können; und dann auf die Entfernung der erfteren, und gegen was immer für Vorurtheile und Zunftpoffen auf die Annahme der letzteren zu dringen. Wo fich diefes nicht thun läfst, mufs man wenigftens fuchen, leicht anwendbare Mittel und Verfahrungsarten zu erfinden, und möglichft bekannt zu machen, wodurch diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, fo viel möglich vor den mit denfelben verbundenen Gefahren gefchützt werden können.

§. 192.

Verfchiedene andere Gewerbe, bei welchen diejenigen, die fie treiben, in eine Situation verfetzt werden, die ihnen leicht lebensgefährlich werden kann, oder in der fie fich doch leicht gefährlich befchädigen können, müffen in fo ferne einer guten polizeilichen Auffícht unterworfen werden, dafs fo viel möglich alle Schuld an dem Unglücke befeitiget werde, welche nicht in der Ungefchicklichkeit oder Unachtfamkeit des Arbeiters liegt. So mufs bei al-

len Bauten darauf geſehen werden, daſs jedes Gebälke und Gewölbe, jedes Gerüſte gehörig unterſtützt werde, um die Maurer und Zimmerleute gehörig zu ſichern; die Zimmerungen in den Grubengebäuden, die Fahrten in den Schachten müſſen öfters unterſucht und ausgebeſſert werden; in den Steinbrüchen u. dgl. müſſen in ſchicklichen Entfernungen hinlängliche Bergveſten ſtehen bleiben; die Schornſteinfeger müſſen fordern, daſs die Rauchfänge nicht zu enge angelegt werden, und in gehörigen Entfernungen die nöthigen Absätze haben u. ſ. w.

§. 193.

Andere entbehrliche Gewerbe, die nur zur unnöthigen Befriedigung erkünſtelter Bedürfniſſe der Laune und der Mode da ſind, und die Geſundheit derer, die ſich mit ihnen abgeben, gefährden, müſſen wenigſtens nach und nach eingeſchränkt, und die Vermehrung ſolcher Profeſſioniſten nach Möglichkeit gehindert werden. Hieher gehören z. B. die Friſeurs und Perüquenmacher u. a.

J. G. C. Ackermann, von den Krankheiten der Künſtler und Handwerker. 2. Thle. 8. Stendal. 1782. 83.

§. 194.

Wer durch irgend ein Unglück auſser Stand geſetzt worden iſt, ſich ſelbſt oder ſeinen Angehörigen, in ſo weit es ihm zukommt für dieſelben zu ſorgen, den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, der hat den gerechteſten Anſpruch auf Hülfe von Seiten des Staates, der ja keines ſeiner Glieder, durch Noth in Jammer geſtürzt, durch Vorenthaltung aller Hülfe, durch Krankheit und Hunger in Verzweiflung und

in das Grab ſtürzen darf, wenn er des Titels einer geſellſchaftlichen Verbindung werth ſein will. Kann ein ſolcher Menſch — entblöſst aller ſonſtigen Hülfe — gar nicht arbeiten, ſo iſt er von ſeiner Gemeinde oder in einem Armenſpitale zu unterhalten; kann er arbeiten, ſo muſs ihm, wenn er anderswo nicht Arbeit findet, ein vom Staate veranſtaltetes Arbeitshaus offen ſtehen; iſt er bei aller Ordnung, Anſtrengung und Arbeitſamkeit nicht im Stande, ſich und ſeine Familie ſo zu unterhalten, daſs ſie beſtehen können; ſo iſt ihm entweder die Erziehung ſeiner zu vielen Kinder vom Staate abzunehmen, oder er muſs ſich eines wöchentlichen Beitrages von demſelben erfreuen können. Der Thürenbettel iſt in phyſiſcher Hinſicht eben ſo verderblich als in moraliſcher, und durchaus nicht zu geſtatten.

G. A. E. von Noſtiz und Jänkendorf, über die Armenverſorgungsanſtalten in Dörfern 8. Görlitz. 1801.

Friedr. Gr. von Spauer, über die Pflicht des Staates, die Arbeitſamkeit zu befördern, die Bettelei abzuſtellen, und die Armen zu verſorgen. 8. Salzb. 1802.

H. L. Fr. v. Lehſtens geprüfte Grundsätze der Armenverſorgung, Sicherheitsanſtalten und eines Landarbeitshauſes. 1r. Theil. Schwerin. 1802.

Zehntes Kapitel.

Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel.

§. 195.

Von den Anstalten, welche eine sorgsame Obrigkeit zu treffen hat, damit sie es in ihrem Staate niemanden an dem nothwendigen Vorrathe von Nahrungsmitteln um billige Preise fehlen lasse, z. B. von Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, von Verhütung des Getraidewuchers, von Aufhebung aller die wichtigsten Lebensbedürfnisse betreffenden Monopolien, von der Sperrung der Getraideausfuhr, wenn die Marktpreise zu einer bestimmten Höhe gestiegen sind, von der Anlegung und Aufrechthaltung öffentlicher Magazine u. dgl. m., kann zwar hier nicht weitläuftiger die Rede sein; doch sind diess ebenfalls in so ferne Gegenstände der Gesundheitspolizei, als der Mangel an hinlänglichen und gesunden Nahrungsmitteln die Gelegenheitsursache vieler Krankheiten unter dem Volke, und selbst der Pest werden kann, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt.

K. G. Rössig, über die Theurungspolizei, oder historisch-polizeilicher Versuch über Theurung und Wucher, die Ursachen und Mittel, selben zu steuern. 8. Leipz. 1802. u. a. poliz. Schriften.

§. 196.

Das Getraide ist manchfachen Krankheiten unterworfen, besonders in nassen Jahren, welche es

zur Nahrung für den Menschen ungesund und untauglich machen: hieher gehören vorzüglich das Mutterkorn und der Brand im Waitzen. Da aber die Polizei wenig oder nichts zur Verhütung derselben beitragen kann, nur vielleicht mit Nutzen verordnen möchte, ein Feld, welches im vorhergehenden Jahre Brand oder Mutterkorn getragen, im nächstfolgenden nicht mit irgend einer Getraidart, sondern — tief geackert — mit andern Früchten zu bestellen; so muss sie nur dahin sehen, dass dem Verkaufe, dem Vermahlen und Verbacken solchen kranken und krankmachenden Getraides vorgebaut werde, muss beeidigte Kornbeschauer aufstellen, welche den zu verkaufenden Waitzen und Roggen untersuchen, und den unreinen konfisziren, muss aber auch, so lange man noch keine bedeutenderen Verbesserungsmittel dergleichen verdorbnen und schädlichen Getraides entdeckte, als das Lüften und Dörren des aus demselben gewonnenen Mehles, die Oeffnung der öffentlichen Magazine und durch Begünstigung der Getraideinfuhren von auswärtigen gesegneteren Orten, jeder Noth vorzubauen suchen.

§. 197.

Die Saamen verschiedner in den Getraideäckern wild wachsender Pflanzen können, dem Getraide beigemischt, verschiedne Krankheiten veranlassen, es müssen also die Getraidebeschauer auch den Verkauf solchen Getraides nicht dulden, wenn es nicht hinlänglich von denselben gereinigt ist. Dem Wachsthume solchen Unkrautes muss aber durch tiefes Umackern und durch bestellen solcher Felder, in denen es häufig wächst, mit andern Früchten, welche dasselbe leichter ausjäten lassen, vorgebaut werden.

Solche verdächtige, zum Theile erwiesen giftige Gewächse sind, z. B. der Lolch (lolium temulentum), der Ackerrettig (raphanus raphanistrum), der Schwindelhafer (Bromus secalinus), das Pfennigkraut (Thlaspi arvense L.), der Roden u. a.

§. 198.

Die Mühler müssen gehalten sein, nur recht feste Steine zu den Mühlsteinen zu nehmen, da der von weichen Steinen abgeriebene feine Staub oder vielmehr Sand, welcher sich dem Mehle beimischt, das daraus gebackene Brod ungesund und schwerverdaulich macht, und zu gefährlichen Verstopfungen Anlass giebt. Wer das Mehl aus Gewinnsucht mit dergleichen schädlichen Dingen, wie mit Sand, Asche, Kreide, Gyps, oder wohl gar Bleiweis vermischt, wie diess öfters, zumal in theuren Zeiten, geschieht, der ist nur um ein geringes gelinder zu bestrafen, als ein Giftmischer.

§. 199.

Unreifes, feuchtes, oder ausgewachsenes Getraide soll kein Mühler auf die Mühle bringen dürfen, wo diess nicht die höchste Getraidnoth fordert. Und in diesem Falle muss das Publikum von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche man den übeln Folgen von dem Genusse des aus solchem Getraide gewonnenen Mehles so viel möglich vorbeugt, als da sind das Dörren des feuchten oder nicht ganz reinen Getraides und Mehles, die Vermischung desselben mit gutem vorjährigen, das starke Säuren und Ausbacken des daraus bereiteten Brodes u. s. w.

§. 200.

Ueberhaupt muſs das Brod, um geſund und verdaulich zu ſein, immer gehörig durchgebacken werden; und jeder Bäcker, der betrüglich nicht gehörig ausgebackenes Brod verkauft, um durch die Schwere deſſelben am Gewichte zu gewinnen, muſs eine ernſtliche Ahndung zu gewarten haben.

§. 201.

In Miſswachsjahren, wo dem Getraidemangel auf keine andere Weiſe abgeholfen werden kann, muſs man Belehrungen über den Gebrauch andrer ſchicklicher und leicht zu habender Nahrungsmittel bekannt machen, und deren Erbauung und Gewinnung auf alle Art begünſtigen. Hieher gehören vor andern mehrere knollichte Wurzeln, die im Nothfalle, wenn ſie den gehörigen Grad von Vollkommenheit oder Reiſe durch längeres Liegenbleiben in der Erde erreicht haben, ſehr wohl die Stelle des Getraides vertreten, und auch ſonſt vortheilhaft mit demſelben vermiſcht werden.

S. Plenk's Bromatologie, oder die Lehre von den Speiſen und Getränken. a. d. L. überſ. Wien. 1785.

§. 202.

Häufige Unglücke entſtehen noch immer aus der bei manchen Pflanzen ſo leichten Verwechſelung giftiger Kräuter und Wurzeln. Da es nicht rathſam ſcheint (§. 27.), dieſelben jedermann kennen zu lehren, ſo dürfte es wohl beſſer ſein, ſo wie man in vielen Ländern die Ausrottung ſchädlicher Thiere durch Prämien zu befördern ſucht, auch in Anſehung der wild wachſenden giftigen Pflanzen ähnliche Ver-

fügungen zu treffen: diejenigen, welche einen bestimmten Nutzen haben, müſſen nur in Gärten angepflanzt werden. — Indeſſen dürfte es bis dahin noch immer nothwendig ſein, die grünen Waaren auf den Märkten von Zeit zu Zeit durch ſachkundige Perſonen unterſuchen zu laſſen, und die Kennzeichen der Zufälle von genoſſenen Giften, nebſt den nach den verſchiednen Arten derſelben ſogleich von jedermann anzuwendenden Mitteln, ehe noch ein Arzt gerufen werden kann, in Schulen und bei andern Gelegenheiten hinlänglich bekannt zu machen.

§. 203.

Der Verkauf unreifer Früchte jeder Art, zumal des Obſtes, iſt ſtreng zu unterſagen. Wenn dieſes ſchon nicht die Urſache von epidemiſchen Ruhren iſt, ſo kann es doch manche andere Krankheiten bei denen veranlaſſen, welche ſolches genieſſen. Uebrigens iſt aber eine gute Obſtkultur für die Theurungspolizei ein ſehr wichtiger Gegenſtand.

§. 204.

Das Fleiſch, welches eine geſunde Nahrung für den Menſchen liefern ſoll, darf weder von zu alten noch von ganz jungen Thieren, und noch nicht ſo lange ausgehauen oder zubereitet ſein, daſs es ſchon anfieng in ſeine Beſtandtheile zerſetzt zu werden, und unangenehm riecht.

§. 205.

Fleiſch von bedeutend kranken Thieren, wie von ſolchen, welche an der Löſerdürre, an der Lungenfäule oder Raude, am Brande u. dgl. ſterben,

überhaupt ekelhaftes Fleisch, wie z. B. die Lungen und Lebern der Schaafe, welche den Husten oder Egeln haben, darf nicht zum Verkaufe gebracht werden; auch soll das Fleisch von dergleichen kranken Thieren nicht eingepökelt oder geräuchert werden dürfen. Das Fleisch der finnigen Schweine, oder des an der sogenannten Franzosenkrankheit leidenden Rindviehes ist nicht schädlich.

§. 206.

Um alle der Gesundheit schädliche Missbräuche oder Täuschungen in Ansehung des Schlachtviehes und des Fleisches zu verhüten, müssen beeidigte Vieh- und Fleischbeschauer angestellt werden. Diese dürfen z. B. nicht leiden, dass die Schlächter, um dem Fleische ein einladenderes Ansehen zu geben, Luft in das Zellgewebe desselben blasen u. s. w.

§. 207.

Die Milch, Butter oder Käse von seuchekrankem Viehe darf nicht verkauft werden. Sonst hat man bei diesen Nahrungsmitteln aus dem Thierreiche darauf zu sehen, dass sie nicht verfälscht werden, die Milch z. B. mit Stärkemehl, die Butter mit Bleiweis, u. dgl. Sehr alter scharfer Käse soll als der Gesundheit leicht schädlich nicht verkauft werden dürfen.

§. 208.

Da man Erfahrungen hat, dass es Krankheiten unter den Fischen gebe, welche den Genuss derselben dem Menschen schädlich machen; so sollte man den Verkauf abgestandener, fauler Fische durchaus nicht dulden. Unter den Seefischen, so wie auch unter den Schaalthieren, unter den Austern giebt es

mehrere giftige Arten, vor deren Genuſs das Publikum gewarnt werden muſs.

§. 209.

Mehrere als Zuthaten zu manchen Speiſen nothwendige Dinge, z. B. das Salz, Oel, die Gewürze, werden oft entweder aus Unkunde, Unachtſamkeit, oder abſichtlich verfälſcht; und den daherigen Nachtheilen hat die Geſundheitspolizei möglichſt vorzubauen. Es iſt demnach das Salz von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, ob es nicht Aſche, Kalk, Gyps, u. dgl. enthalte, nicht in kupfernen Geſchirren zum Verkaufe gehalten, oder aus denſelben gemeſſen werde. Ranzigtes Oel wird oft in bleiernen oder ſchlecht zinnernen Ständern aufbewahrt, oder mit andern ſchädlichen Bleipräparaten verſetzt, damit es ſeinen unangenehmen Geſchmack verliere: dergleichen geſliſſentliche Verfälſchungen müſſen ſtreng geahndet werden. Eben dieſs gilt bei den ſchädlichen Nachkünſtelungen oder Verfälſchungen verſchiedener ausländiſcher Gewürze, deren Gebrauch überhaupt durch Hervorziehung der einheimiſchen ſo viel möglich beſchränkt werden ſoll.

C. W. Juch, Europens vorzüglichere Bedürfniſſe des Auslandes und deren Surrogate. 1r Heft. 8. Nürnberg. 1800. u. f.

C. F. Struve, von inländiſchen Gewürzen. Leipzig. 1801.

§. 210.

Es iſt für die Geſundheit ganz und gar nicht gleichgültig, ob die gewöhnlichen Koch-Eſs- und Trink- und andere Geſchirre aus Metallen, und aus welchen? oder aus andern Stoffen mit oder ohne metalliſchem

Ueberzug verfertigt ſind, indem die Geſchirre, in welchen Speiſen und Getränke gekocht oder ſonſt zubereitet und aufbewahrt werden, dieſen manche ſchädliche Eigenthümlichkeiten mittheilen können. Eiſen iſt zu dergleichen Geſchirren nicht tauglich, weil es ſich zu leicht auflöſet und den in ihm zubereiteten Speiſen einen widrigen Geſchmack mittheilt, ſo wenig ſchädlich es iſt; Kupfer, Meſſing, Blei, und das nicht von allen andern Metallen gereinigte Zinn löſen ſich aber in ſauren, ſalzigten und fetten Dingen zu leicht auf, und würken dann als Gifte. Da man aber dieſe Metalle nicht ganz zu Geſchirren entbehren kann, ſo muſs man ſie wenigſtens ſo viel zu verbeſſern ſuchen, als möglich.

§. 211.

Man pflegt zu dem Ende die kupfernen u. ſ. w. Koch- und Eſsgeſchirre mit Zinn zu überziehen, welches aber ganz rein ſein muſs, ohne einigem Gehalt von Blei oder Arſenik. Das zu verzinnende Geſchirr muſs vorher ganz rein und blank gemacht ſein, und mit dem Wiederverzinnen eines ſolchen Geſchirres muſs nie ſo lange gewartet werden, bis es in demſelben vollkommen überzugsloſe Stellen giebt. Es iſt zu wünſchen, daſs man ſtatt der kupfernen immer lieber eiſerne Geſchirre verzinnen möchte.

§. 212.

Da die zinnernen Eſs- und Trinkgeſchirre noch allzu beliebt ſind, und das Zinn wegen ſeiner Sprödigkeit ohne einen Zuſatz von Blei ſich nicht wohl verarbeiten läſst; ſo muſs wenigſtens die Quantität des Bleiſatzes den Zinngieſsern geſetzlich beſtimmt werden, daſs ſie nicht aus Gewinnſucht des Bleies

zu viel, zu zehn Pfund Zinnes nicht mehr als höchstens ein Pfund Bleies zusetzen. Dabei muss das Publikum vor den übeln Folgen gewarnt werden, welche der Genuss saurer, fetter und gesalzener Speisen und Getränke nach sich ziehen kann, wenn sie lange in zinnernen Geschirren gestanden haben.

§. 213.

Man hat vor einigen Jahren mit Recht die bleihaltige Glasur der gemeinen Töpferwaare und auch der Fayence verdächtig gemacht; und obwohl die Sache übertrieben worden sein mag, indem durch Versuche erwiesen wurde, dass eine gute hinlänglich viel Erde enthaltende Bleiglasur selbst in reinen Säuren schwerauflöslich sei, und wir also den Tod in den Töpfen nicht so schröcklich zu fürchten haben; so wäre doch immer eine Glasur vorzuziehen, welche ganz ohne Blei oder ein anderes verdächtiges Mineral leicht genug flösse, um auch für die gemeine Töpferwaare zu dienen. Der Gebrauch des Spiesglases, Kupfers oder Koboltes, um den Geschirren rothe, braune, blaue oder grüne Farben zu geben, ist den Töpfern zu untersagen: besser bedienen sie sich, wie bei dem englischen Steingute, des reinen Kochsalzes, des Braunsteins u. dgl.

N. Ebel, die Bleiglasur des Küchengeschirres, als Quelle vieler unserer Krankheiten. Hannover. 1794.

Westrumb, über die Bleiglasur der leichten Töpferwaare und ihre Verbesserung. In s. chem. Abhandl. II und IV. Band. Hannover. 1795. u. f.

N. Möller, Abhandlung über das gefährliche Haushaltungsgeschirr des Bleizinnes und der irdenen glasirten Gefäse. 8. Paderborn. 1802.

§. 214.

Das Färben der Confituren mit Gummigutte, Rauschgelb, Grünspan, Smalte und andern scharfen und giftigen Substanzen, selbst mit Saftgrün ist den Zuckerbäckern nachdrücklich zu untersagen.

§. 215.

Da reines Trinkwasser eines der wesentlichsten Erfordernisse zur Erhaltung der Gesundheit ist, so muss eine gute Polizei sorgfältigst dahin sehen, dass es nie an gutem reinen Wasser fehle. Das beste Wasser ist reines Quellwasser: das Flusswasser ist demselben fast gleich zu schätzen, wenn der Fall des Stromes hinlänglich stark, seine Bewegung also nicht zu träge, sein Bette rein, nicht thon- oder kalkartig, und nicht mit einem Schlamme von faulenden Dingen verunreinigt ist. Regen- und Schneewasser taugen nichts, und faulen leicht. Das Brunnenwasser muss aus Sandstein oder Kiesgrund entspringen, reichlichen Zufluss haben und von der Luft bestrichen werden können, wenn es gut sein soll: in niedrigen Thälern, nahe bei Flüssen, Teichen und in morastigen Orten aus der Tiefe gegrabenes Wasser ist nur wenig besser als das Sumpfwasser, welches das unreinste und ungesundeste ist. Alles Wasser ist zum täglichen Gebrauche ungeschickt, welches unrein ist, oder viele grobe erdigte, metallische, salzigte oder faule Stoffe in sich enthält, oder dem es an hinlänglicher Quantität von Kohlensäure mangelt.

§. 216.

Die Polizei muſs alſo die Quellen und andere Waſſer von Sachverſtändigen chemiſch unterſuchen laſſen, und nach Anleitung der gefundenen Reſultate, wenn die Wahl zwiſchen mehreren Waſſern frei iſt, die geſundeſten unter denſelben zum gemeinen Gebrauche anweiſen, vor den unreinen und ungeſunden aber warnen. Wo die Natur an einem Orte nur unreines und der Geſundheit an ſich nicht zuträgliches Waſſer liefert, da muſs daſſelbe durch künſtliche Mittel nach Möglichkeit verbeſſert, und das in dieſer Hinſicht zu beobachtende Verfahren öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 217.

Die Quellen, welche das Trinkwaſſer liefern, müſſen eingefaſst und mit einer Dachung verſehen werden, damit ſie nicht durch hineinfallende fremde Körper verunreinigt werden. Daſs niemand Koth, Aeſer u. dgl. in Quellen, Brunnen oder andere zum gemeinen Gebrauche beſtimmte Trinkwaſſer werfe, muſs durch ernſte Verfügungen verhütet werden.

§. 218.

Wenn ein Ort kein anderes, als Fluſswaſſer hat, ſo muſs die Anlegung der Gerbereien, Waſchbänke, Flachsröſten an dem Fluſſe, eben ſo das Hineinſchütten des Unrathes aus den Häuſern und Straſſen nur unterhalb des Austrittes des Fluſſes aus dem Orte geſtattet werden. Das zum Trinken und Kochen beſtimmte Waſſer muſs fern von den Ufern ſo viel möglich in der Nähe der Mitte des Fluſſes geſchöpft werden.

§. 219.

Brunnen, welche aus einer beträchtlichen Tiefe entſpringen, haben in der Regel an ſich das beſte Waſſer. Aus ſolchen tiefen Brunnen wird aber das Waſſer beſſer mittels Pumpen als mittels Ziehfäſſern oder Ziehkübeln zu Tage gefördert, weil erſtere mehr verhüten, daſs nicht die Luft über dem Waſſerſpiegel verderbe, und auch dem Waſſer ihre Verderbniſs mittheile, als dieſs bei den Ziehbrunnen der Fall iſt. Daſs dieſe Brunnen, wie die Ciſternen, in welchen man bei dem Mangel andern Waſſers Schnee- und Regenwaſſer ſammelt, gehörig eingefaſst, bedeckt und rein gehalten werden müſſen, verſteht ſich; auch dürfen ſie nicht in der Nähe von Moräſten, Kloacken, Miſtgruben u. dgl. gegraben ſein.

§. 220.

Da das Blei ein langſamer, aber darum deſto gefährlicher würkendes Gift iſt, ſo ſollte man bei der ſo leichten Auflöslichkeit deſſelben keine bleiernen Waſſerbehälter oder Waſſerleitungen geſtatten. Gemauerte Kanäle oder eiſerne Röhren würden ſich zum Herbeiführen des Waſſers aus entfernten Orten ſowohl ihrer Dauer als der Reinlichkeit wegen, mit welcher ſie das Waſſer liefern, am beſten ſchicken, wenn ſie nicht zu theuer wären. Man bedient ſich daher am häufigſten der hölzernen Röhren unbeſchadet der Reinheit des Waſſers, wenn ſie aus feſtem Holze gebort, innwendig ausgebrannt, gut zuſammengefügt ſind, tief liegen, und oft genug gereinigt und reparirt werden. Thonröhren würden allen übrigen vorzuziehen ſein, wenn ſie nicht zu häufig reparirt werden müſsten, da der Froſt ſie ſo leicht zerſprengt.

§. 221.

Wo nur trübes, mit Kalk- oder anderen Erden überladenes, durch viele Insekten, vegetabilische und andere Stoffe verunreinigtes Wasser zu haben ist, da muss die Obrigkeit für solche Anstalten und Vorrichtungen sorgen, mittels derer das Wasser gereinigt und trinkbar gemacht wird, oder doch die Einwohner solcher Orte über dergleichen Mittel belehren.

S. 222.

Im Betreff der Biere ist streng darüber zu halten, dass sie mit reinem weichen Wasser, frischem Malze von gutem Getraide und mit reinem Hopfen gebraut, und ja nicht zu jung verschenkt werden. Ferner müssen die Brauereien und Biere von beeidigten Sachverständigen öfters untersucht, und jede Verfälschung streng bestraft werden, welche das Bier berauschend machen, oder, wenn es verdorben ist, verbessern sollte, wie z. B. der Post (ledum palustre), der Seven- oder Sadelbaum (juniperus sabina), die Haselwurz (asarum europaeum), die weisse Niesswurz (veratrum album L.), Fischkörner, Mohnköpfe, Pottasche u. dgl. m.

§. 223.

Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen von Seiten der Polizei die Weine, da diese Gattung von Getränken vor allen andern theils geflissentlich verfälscht, theils auch zufällig manche der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften bekommen kann: denn nicht jeder unreine, selbst nicht jeder bleihaltige Wein ist immer geflissentlich verfälscht.

§. 224.

Allzu junge, aus unreifen Trauben gepreſste und unausgegohrne Weine ſollen als der Geſundheit nachtheilig nicht verkauft werden dürfen, da ſie mancherlei Krankheiten, ſelbſt Kontrakturen und Koliken, welche der Bleikolik an Gefahr gleichkommen, verurſachen können.

§. 225.

Die rothen Weine werden oft mit dem Safte von Heidelbeeren, mit Blauholzextrakt und anderen herben vegetabiliſchen Subſtanzen angemacht, welche Beimiſchungen durch die chemiſche Analyſe ſchwer zu entdecken ſind, aber, wenn auch Betrug, doch groſsentheils unſchädlicher Betrug ſind.

Süſſe feurige Weine werden durch mancherlei Zusätze von Honig, Roſinen, allerlei ſüſſen Beeren u. dgl. nachgekünſtelt, was der Geſundheit ebenfalls nicht ſchadet. Bedenklicher iſt die Verfälſchung dieſer letzteren Weingattung mit Brandtwein, und jener erſteren mit Alaun. Dieſen entdeckt man durch Zuträufeln von zerfloſſenem Weinſteinſalz, welches einen röthlichtgrauen Niederſchlag bewürkt, der ſich nach dem Abtrocknen erdigt anfühlt und in Schwefelsäure aufgelöſet wird: jenen durch die Deſtillation, da der in dem Weine enthaltene Weingeiſt nicht bei einer ſo geringen Hitze übergeht wie der im Brandtwein enthaltene, welcher ſchon bei 200 - 208° Fahr. in die Vorlage getrieben wird, wenn jener erſt bei 220° erſcheint.

§. 226.

Da das Schwefeln bei einigen Weinen nothwendig iſt, um ſie dauerhafter zu machen, ſo iſt es

wohl zu gestatten, da es zugleich ein unschädliches Mittel ist, denselben Weinen eine schönere Farbe zu geben. Doch muss die Polizei das Maass des Schwefelns durch Gesetze bestimmen, und dessen Ueberschreitung nicht gestatten, da zu stark geschwefelte Weine der Gesundheit nachtheilig sind, zu sehr erhizen, u. s. w. Im Scheidewasser aufgelöstes Silber färbt dergleichen Weine braun, und das Silber fällt vom Schwefel schwarz gefärbt zu Boden. Auch eine frischgelegte Eischaale wird in solchem Weine schwarz.

§. 227.

Sauergewordenen Weinen werden manchmal, obschon seltener, Pottasche, Kreide, oder ungelöschter Kalk zugesetzt, wobei der Wein leicht schaal wird. Dieser Betrug ist wenigstens für die Gesundheit bei weitem nicht von der Bedeutung, wie der so häufige Zusatz von Bleiglätte, durch welchen unwissende oder gewissenlose Weinhändler die Säure des allzujungen oder verdorbenen Weines zu mildern, und ihn haltbarer zu machen suchen. Diese Verfälschung ist, so wie der bei uns seltenere Zusatz von Arsenik oder ätzendem Sublimate (der die Weine in heisseren Ländern haltbarer machen soll), wie eine wahre Giftmischerei zu betrachten. Zufällig kann der Wein von den Nägeln in den Reifen der Fässer, oder von den nicht hinlänglich rein gehaltenen messingenen Hähnen derselben, auch Kupfer oder Eisen in sich auflösen.

§. 228.

Man hat mehrere Mittel, verdächtige Weine und andere Dinge z. B. Oel, Butter u. s. w. auf ihren Bleigehalt zu prüfen. Die bekanntesten sind die

Würtenbergiſche und die Hahnemannſche Weinprobe: erſtere ſchlägt aber, wo man nur auf Blei prüft, auch alle andere Metalle nieder, und iſt alſo zu dieſem Zwecke nicht ſo gut, als die neuere Hahnemannſche, welche nur dann auch das Eiſen niederſchlägt, wenn der Wein ſehr viel von demſelben enthält, was man bei den zum Trinken beſtimmten Weinen nicht ſo leicht findet, weil ſie dadurch herber werden. Sonſt bleibt von ihr der Wein ungetrübt, und wenn er durch ſie ſchwarz oder dunkelbraun wird, ſo iſt dieſs ein ſicheres Kennzeichen, daſs er ein ſchädliches Metall, Blei oder Kupfer, enthalte.

Man bereitet dieſe Weinprobe auf folgende Weiſe: Man nimmt geſchwefelten Kalk (Kalkſchwefelleber), der friſch bereitet, oder doch nicht zu alt, und wohl verwahrt geweſen iſt, 2 Quentchen; gereinigten Weinſtein, 3 Quentchen. Beide ſchüttet man zerſtoſſen in ein groſſes Arzneiglas, darüber ein Pfund Waſſer, verſtopft das Glas, und ſchüttelt es eine Stunde hindurch von Zeit zu Zeit um. Dabey muſs aber der Stöpſel manchmal gelüftet werden, und der vierte Theil des Raumes im Gefäſse leer bleiben. Dann läſst man das Ganze 24 - 48 Stunden ruhig ſtehen. — Bey dem Gebrauche gieſst man zum Ganzen ein halbes Quentchen ſchwache Salzsäure, gieſst dann von dem klaren Waſſer, welches über dem Bodenſatze ſtehet, und mit geſchwefeltem Waſſerſtoff geſchwängert iſt, (zum Aufbewahren, in mehrere kleine Gläſschen,

chen, welche man wohl verstopft; zur Untersuchung aber) etwas auf ein Filtrum von weissem Druckpapier, und läſst die klaren Tropfen in den zu prüfenden Wein fallen.

Neben der Prüfung auf dem trocknen Weege giebt es noch andere Mittel auf dem nassen, um den Metallgehalt des Weines kennen zu lernen. — Die gereinigte Blutlauge schlägt das Blei mit gelblich- oder zeisiggrüner, das Eisen mit blauer, das Kupfer mit braunrother Farbe aus dem Weine nieder: die Galläpfeltinktur färbt den Wein purpurn oder schwarz, wenn er Eisen enthält: hell polirter Stahl und Phosphor werden in kupferhaltigem Weine mit einer rothen metallischen Rinde überzogen: das Vitriolöl macht, zu bleihaltigem Weine geträufelt, einen weissen im Wasser unauflöslichen Niederschlag: in kaustischem Salmiakgeiste aufgelöstes Kupfer macht, zu arsenikhaltigem Weine gegossen, nach einiger Zeit einen schmutzig grüngelben Niederschlag, welcher auf glühenden Kohlen wie Knoblauch riecht: zerflossenes reines Weinsteinsalz, auch das Kalkwasser schlagen den ätzenden Sublimat braungelb nieder, u. s. w.

s. Chem. Annalen v. L. von Crell. Erster Band. zweit. Stück. 8. Helmstädt. 1794. Und and. chem. Handbücher.

§. 229.

Der brausende Champagner wird oft aus schlechten säuerlichen Weinen mittels Honig, Tau-

benmiſt und Kalk, welche man damit im Gähren vermiſcht, nachgekünſtelt. Der darin enthaltene Kalk fällt leicht, wenn man etwas Schwefelsäure zuträufelt, als Gips nieder; auch läuft ein reiner ſilberner Löffel, wenn er einige Zeit in ſolchem Weine ſteht, gelblicht an.

§. 230.

Der Brandtwein kann durch beigemiſchten Grünſpan ſehr vergiftet werden, wenn die kupferne Helme und Röhren des Brennzeuges entweder gar nicht oder nur ſchlecht verzinnet ſind, und nicht reinlich gehalten, alſo von der Säure des Brandtweins, zumal des ſchlechten, leicht angegriffen werden. Gieſst man zu ſolchem kupferhaltigen Brandtweine Salmiakgeiſt, ſo wird er blau, was bei dem reinen Brandtwein nicht geſchieht. — Nicht minder ſchädlich iſt der an einigen Orten getriebene Unfug, vermöge welchem man gewiſſe feine Liqueur's und Aquavite über die Blätter des Kirſchlorbeers (Prunus Laurocerasus L.), eines der gefährlichſten Pflanzengifte, abzieht.

§. 231.

Alle dieſe ſchädlichen Verfälſchungen des Weines und anderer geiſtiger Getränke (§. 224 - 230) müſſen auf das ſtrengſte unterſagt, und diejenigen, welche ſich dieſelben zu Schulden kommen laſſen, müſſen nachdrücklich beſtraft werden. Auch muſs die Polizei von Zeit zu Zeit die käuflichen Weine von Sachverſtändigen auf die gehörige Weiſe prüfen laſſen, um deſto gewiſſer allem Betruge und jeder Weinvergiftung vorzubeugen. Die verfälſchten Getränke müſſen konfiſzirt, aber nicht dem Pöbel Preis

gegeben werden; auch ist es nicht nöthig, verfälschten, bleihaltigen Wein wegzuschütten, da sich aus demselben noch ein unschädlicher Brandtwein brennen läfst.

§. 232.

Es ist übrigens von Seiten der Gesundheitspolizei darauf zu sehen, dafs dem Hange zu geistigen Getränken, zumal der hie und da unmäfsigen Vorliebe des Volkes zum Genusse des Brandtweines, möglichst gesteuert werde, indem aus derselben nicht geringe Nachtheile für das allgemeine Gesundheitswohl hervorgehen, wobei freilich, wie überhaupt zur Verbannung der unsittlichen und gesundheitswidrigen Völlerei, vernünftige Erziehung und Unterricht bei weitem mehr vermögen, als Gesetze und Strafen.

C. W. Hufeland, über die Vergiftung durch Brandtwein. 8. Berl. 1802. — Und and. diätet. Schriften.

§. 233.

Der häufige Genufs der warmen Getränke, des Thees, Caffee's und der Chokolade ist nicht nur dem Staatsvermögen, sondern auch der Gesundheit derer nachtheilig, die sich an diese mehr arzeneiliche als diätetische Getränke gewöhnen. Das Volk anstatt der ausländischen warmen Getränke mehr an innländische gewöhnen wollen, heifst blofs an die Stelle eines Mifsbrauches einen andern nicht weniger schädlichen setzen wollen. Besser ist es, man arbeitet der Vorliebe zu solchen Getränken auf andere Weise entgegen, durch Verbot der Einfuhr solcher ausländischer Produkte, in so weit sie nicht als Arzeneien nothwendig sind, oder durch hohe auf sie gelegte Imposten, vor allem

aber durch Beiſpiele der Enthaltung ſolcher Getränke von Seiten der Groſsen, und durch eine vernünftige Belehrung von den übeln Folgen, welche der Genuſs dieſer Gegenſtände des erkünſtelten Bedürfniſſes nach ſich zieht.

§. 234.

Einige feinere Sorten des Thees, beſonders der ſogenannte Kaiſerthee, werden manchmal aus gemeinen Sorten mit einem Zuſatze von Bleizucker nachgekünſtelt; eine höchſt ſchädliche Verfälſchung, welche eben ſo zu verbieten, auszumitteln, und zu beſtrafen iſt, wie die Verfälſchung des Weines mit Bleiglätte.

§. 235.

Zu den erkünſtelten Bedürfniſſen gehört auch der Rauch- und Schnupftaback. Es iſt die Pflanze, aus welcher derſelbe bereitet wird, betäubend giftig, ſein täglicher und häufiger Gebrauch kann daher für die Geſundheit durchaus nicht gleichgültig ſein. So lange ſich indeſſen der Geſchmack am Tabacke den Menſchen nicht abgewöhnen läſst, ſollte wenigſtens die Beizung und Zubereitung des Rauch- und Schnupftabackes mit eckelhaften, ſcharfen, zum Theile giftigen Subſtanzen, z. B. Alaun, Salpeter, Spiesglanz, Urin u. dgl. den Tabacksfabrikanten, ſo wie den Kaufleuten das Aufbewahren derſelben in bleiernen Büchſen ſtreng unterſagt, und die Tabacksfreunde in zweckmäſſigen Schriften unterrichtet werden, mittels welcher Kautelen der Genuſs des Tabackes wenigſtens unſchädlicher gemacht werde.

ſ. C. J. Kilian, Genius der Geſundheit und des Lebens. 8. Leipzig. 1801.

Eilftes Kapitel.

Oeffentliche Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinheit der Luft.

§. 236.

Reinheit der Luft ist für jeden Menschen ein um so wichtigeres Bedürfniss, je gefährlicher seiner Gesundheit nicht nur, sondern selbst seinem Leben, eine unreine, mit feuchten, faulen, metallischen und andern fremdartigen Stoffen geschwängerte Luft ist. Bei neu zu bestimmenden Wohnplätzen müssen also vor andern solche Gegenden gewählt werden, die von Sümpfen und ihren Ausdünstungen entfernt, mit reinen frischen Wasserquellen versehen, trocken und mässig hoch in der Nähe schnellströmender Flüsse oder Bäche liegen, und sich eines gemässigten Klima's erfreuen, wo Winde und Witterung wenig plötzlichen Veränderungen unterworfen sind: wo schon feste Wohnplätze bestehen, oder die Wahl der neu anzulegenden durch unvermeidliche Umstände beschränkt ist; da muss wenigstens das Gute, was die natürliche Lage derselben hat, sorgfältig benützt, und ihre Mängel so viel möglich verbessert werden.

§. 237.

Stehende Wässer und Moräste müssen abgeleitet und ausgetrocknet werden, indem ihre Ausdünstungen nach Theorie und neuen traurigen Erfahrungen eine sehr fruchtbare Ursache oft von höchst verderblichen und entvölkernden Krankheiten sind. Diess gilt besonders auch von dem in unnützen Stadtgräben stille stehenden Gewässer, welches keinen beständ-

digen freien hinlänglich lebhaften Abfluſs hat. Selbſt gemeinhin träge flieſſendem Waſſer, welches nur um Geringes weniger ſchädlich iſt, als vollkommen ſtehendes, muſs man ein beſſeres, ſtärkeres Gefälle zu geben ſuchen.

§. 238.

Oeftere Ueberſchwemmungen bringen die Bewohner der denſelben ausgeſetzten Gegenden nicht nur in plötzliche Lebensgefahr und Schaden ihres Vermögens, ſondern es wird auch durch die nach Ablauf des Waſſers zurückbleibenden Sümpfe, Pfüzen, Schlamm, faulende Waſſerthiere u. ſ. w. eben ſo, wie durch alle andre feuchte und fauligte Ausdünſtungen, die Luft verpeſtet, und zu den böſsartigſten Krankheiten Anlaſs gegeben. Dieſen Uebeln muſs durch Austiefung der Fluſsbetten, Ableitung des Waſſers in Kanäle, ſchicklich angebrachte Dämme und andere Mittel, welche die Waſſerbaukunſt an die Hand giebt, vorgebaut werden. Wo aber ſolche Ueberſchwemmungen nicht zu verhüten ſind, da müſſen die Einwohner wenigſtens von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche ſie ſich gegen die Eindrücke der feuchten und faulen Ausdünſtungen zweckmäſſigſt ſchützen.

§. 239.

Dicke Wälder, welche entweder ſtehendem Gewäſſer zum Sammelplatze dienen, oder trocknenden, heilſamen, die Luft reinigenden Winden den Zutritt verwehren, müſſen ausgelichtet werden. Dagegen iſt das Anpflanzen lichter Alleen von hohen breitbelaubten Bäumen in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen.

§. 240.

Die Nachbarschaft der Berg- und Hüttenwerke, besonders derjenigen, wo Blei, Quecksilber, Arsenik oder Schwefel gewonnen wird, ist der Gesundheit der Anwohner immer um desto mehr nachtheilig, je weniger frei die Gegend, und je schwerer die Erneuerung der Luft ist.

§. 241.

Sehr grosse, oder nach Verhältniss ihrer Grösse übervölkerte Städte sind nicht nur in politischer und moralischer Rücksicht dem gemeinen Wohl mehr nachtheilig als förderlich, sondern es ist auch die Sterblichkeit in denselben nach Verhältniss grösser als in kleinen Orten, weil nothwendig die Gesundheit der Bewohner um so mehr leiden muss, je grösser die Masse menschlicher und anderer zusammengehäufter Ausdünstungen ist, durch welche die Luft verdorben wird. Vorzüglich gilt diess von den Städten, deren Einwohner unreinlich leben, oder in denen viele solche Arbeiten verrichtet werden, deren Materialien und Produckte die Luft verderben.

§. 242.

Bei der Anlage und Unterhaltung der Städte muss man also, vorzüglich wenn sie niedrig und feucht liegen, alles, was der Gesundheit ihrer Bewohner schaden muss, zu vermeiden, und alle in der Bauart liegende Mittel zur Reinhaltung der Luft, zu benützen suchen. Sie sollen nicht zu hohe Mauern, grosse freie Plätze, geräumige zahlreiche Thore, dichtes abhängiges Pflaster, hinlänglich breite rechtwinklichte Strassen, nicht zu hohe (nicht über drei Stockwerke) Häuser haben; an den Seiten der

Straſſen müſſen gute mit hinlänglichem Gefälle verſehene Goſſen (Rinnen) und zur weiteren Abführung alles Unrathes gute unterirdiſche Waſſerkanäle (Kloaken) da ſein, keine ſtehende Wäſſer und keine ſolche Fabriken in ihnen geduldet werden, welche die Luft mit ſtinkenden Dünſten erfüllen. Auch ſollte man bey Erbauung und Erweiterung der Städte dafür ſorgen, daſs viele Gärten und Grasplätze in denſelben angelegt würden.

§. 243.

Zu dem Straſſenpflaſter muſs man Steine wählen, welche nach naſſem Wetter bald abtrocknen, und bei trockner heiſſer Witterung keinen der Geſundheit ſchädlichen Staub geben. Der bei trocknem Wetter in vielen Städten ſich demungeachtet häufig genug vorfindende feine den Lungen und Augen ſo höchſt nachtheilige Staub muſs durch fleiſſiges Waſſerſprengen, ſo viel möglich, gedämpft werden. Statt der bedeckten Gänge an den Seiten der Häuſer ſollen nur zu beiden Seiten der in der Mitte für die Wägen beſtimmten Straſſen erhöhte und mit Quaderſteinen belegte Fuſsſteige angebracht ſein; dabei müſſen aber die Dachrinnen nicht über die Straſſen hervorragen, ſondern an den Häuſern abgeleitet werden.

§. 244.

Es fehlt nicht an polizeilichen Schriftſtellern, welche, gegen andere, dem Begraben in Kirchen, Grüften, und in Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern, wenn nicht das Wort ſprechen, doch daſſelbe für ganz unbedeutend halten, wenn die Leichen übrigens zweckmäſſig tief begraben werden; und

eine ganz neue kleine *) Schrift will ſogar die Fehde hierüber mit der als erwieſen angeſehenen Behauptung der Unſchädlichkeit der Kirchhöfe und Begräbniſſe in Städten und Dörfern ein für allemale ad acta legen. Allein da es keineswegs an Beweiſen fehlt, daſs epidemiſche Krankheiten in der Nähe der Kirchhöfe heftiger und länger wütheten, da man nicht anders als annehmen muſs, daſs die auf Kirchhöfen, überhaupt aus noch ſo tiefen Gräbern ausſteigenden Dünſte der Geſundheit nichts weniger als zuträglich ſein können, wenn uns ſchon unſre unvollkommnen eudiometriſchen Unterſuchungen zunächſt keine Verſchiedenheit der Kirchhofsluft von einer andern zeigen: ſo iſt es immer Pflicht einer guten Polizei, die Begräbniſsplätze auſserhalb den bewohnten Orten zweckmäſſig (§. 128.) anzulegen, und das Begraben in Städten, Märkten u. ſ. w. nicht zu geſtatten. Schon ein römiſches Geſetz der zwölf Tafeln iſt gegen das Begraben in den Städten gerichtet, und ſowohl kaiſerliche Geſetze, als die Schlüſſe mehrerer Kirchenverſammlungen widerſetzten ſich den Kirchenbegräbniſſen: und in unſern Zeiten ſollte man aus Liebe zur Paradoxie, wie in den Zeiten Conſtantin's D. Gr. aus Aberglauben und Eitelkeit, dergleichen Begräbniſſe begünſtigen? — Sie ſind immer ein gefährlicher Miſsbrauch, und wo Lokalumſtände noch allenfalls die Grüfte zu dulden gebieten, da muſs man wenigſtens ernſtlich dahin ſehen, daſs dieſelben tief genug, daſs alle Särge von allen Seiten derb eingemauert ſeien, und daſs dieſe Grüfte durch weite Oeffnungen mit der Luft auſſer der Stadt u. ſ. w. in Gemeinſchaft ſtehen.

*) C. A. Kortum, über die Unschädlichkeit der Begräbnisse und Kirchhöfe in Städten und Dörfern. 8. Osnabr. 1802. s. ferner Scherf's Archiv d. med. Polizei. IV. 2. u. f.

§. 245.

Oeffentliche Gebäude, in denen immer eine grössere Menge Menschen zusammen wohnen, wo sich also leicht eine grosse Masse menschlicher Ausdünstungen in einen engen Raum zusammen pressen lassen muss, wie in Findelhäusern, Kasernen, Irrenhäusern, Hospitälern, u. s. w. sollen nie in engen Gassen, oder in der Mitte der Städte, sondern wo möglich ausser denselben, oder doch zunächst den Ringmauern, liegen, wenn ihnen nicht ein anderer lüftiger Platz angewiesen werden kann.

§. 246.

In solchen Häusern, so wie in den Zuchthäusern, Gefängnissen, muss bei der ganzen Einrichtung darauf gesehen werden, dass die Bewohner durch das Gebäude selbst möglichst wenig im Betreff ihrer Gesundheit gefährdet werden. Es ist in denselben vorzüglich auf Reinlichkeit jeder Art Bedacht zu nehmen, und am allerersten für guten Luftwechsel zu sorgen, da man Beispiele hat, dass sich ansteckende Krankheiten, welche zuerst in dumpfen, unreinen Gefängnissen erzeugt wurden, ausser den Mauern derselben unter den Einwohnern verbreiteten, und grosse Verwüstung mit sich brachten.

Bemerkungen über die verdorbene Luft in Gefängnissen, Spitälern, Zuchthäusern u. s. w. von Tob. Lowitz und W. H. Seb. Buchholz. 4. Erfurt. 1794.

G. Morveau, Abhandlung über die Mittel, die Luft zu reinigen u. s. w. aus d. Fr. mit Anmerk. von F. H. Martens. 8. Weimar. 1802.

§. 247.

Die Hochgerichte müssen an freien Plätzen, von den Städten ziemlich entfernt liegen, und der Körper eines Hingerichteten soll nicht, nun er todt ist, durch Vergiftung der Luft vielleicht noch zum grösseren unwillkührlichen Sünder, sondern zeitig begraben werden. Die Anger der Abdecker sollen so weit möglich von den Weegen und Städten entlegen sein.

§. 248.

Die Polizei ist nicht nur befugt, sondern verpflichtet, auf die Erbauung neuer Häuser eine genaue Aufsicht zu haben, dass nicht durch unschickliche Anlage derselben das allgemeine Gesundheitswohl leide. Es müssen daher die Gründe, zumal bei feuchtem Boden, tief und fest genug gelegt, und das Erdgeschoss etwas erhöhet sein. Kellerwohnungen sind als ungesund nicht zu dulden. — Damit jedermann gehörig trockne und feste Baumaterialien erhalte, welche bei dem Witterungswechsel nicht leicht Risse bekommen, nicht zu viele Feuchtigkeit aus der Atmossphäre anziehen, keinen Salpeter auswittern u. s. w. soll die Polizei die Kalk- und Ziegelbrennereien, Steinbrüche u. dgl. unter ihre Aufsicht nehmen, und die Tauglichkeit der Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lassen: und da die Ausdünstung des frischen, noch feuchten Kalkes und Mörtels der Gesundheit sehr schädlich ist,

ſo ſoll kein neugebautes Haus vor dem Verlaufe eines Jahres bewohnet werden dürfen.

§. 249.

Die innere Eintheilung des Raumes eines Gebäudes kann zwar nicht durchgehends durch Geſeze beſtimmt werden; doch muſs zum Theile durch eine zweckmäſsige Belehrung, noch mehr aber durch die Aufſtellung verſtändiger Baumeiſter eine ſolche Einrichtung der Gemächer zur wohlthätigen Mode gemacht werden, welche der Geſundheit der Bewohner förderlich iſt, und ſich in der Regel auch mit den Grundsätzen des guten Geſchmackes am beſten verträgt. Darüber hat aber die Polizei geſetzlich zu wachen, daſs die Rauchfänge eine mit der Anzahl der Heerde und Oefen, deren Rauch ſie aufnehmen, im gehörigen Verhältniſs ſtehende Weite haben, weil vieler Rauch in den Häuſern den Augen und Lungen der Bewohner ſchädlich iſt, und durch eine ſolche Einrichtung auch mancher Feuersgefahr vorgebeugt wird: und daſs die Abtritte mit gehöriger Vorſicht angelegt werden, um die Luft ſo wenig als möglich zu verderben. Wo es angeht, ſind ſie in flieſſendes Waſſer zu leiten, von welchem weder in der Küche noch am Tiſche Gebrauch gemacht wird: ſonſt müſſen die Keſſel tief ausgemauert ſein, hinlänglich weite Kothfänge haben, und mit einem weiten Luftloche im Gipfel des Daches verſehen ſein, durch welches ein Theil des Geſtankes ſich verzieht.

§. 250.

Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern jedes Hauſes kann zwar nicht der Gegenſtand irgend eines Zwanggeſetzes ſein: was

aber hier kein Gesetz kann, das kann die Verbreitung besserer gemeinnütziger ärztlicher Kenntnisse, welchen zufolge man z. B. die Windöfen den Oefen anderer Art in Zimmern darum vorziehen wird, weil solche Oefen zugleich gute Luftreiniger sind, u. dgl. m.

Zwölftes Kapitel.

Sorge für gesunde Kleidertracht und Vergnügungen.

§. 251.

Die Neigung der Menschen, mit ihrer Kleidung zu prangen, und sich damit zum Gegenstande des Wohlgefallens oder Neides zu machen, hat die Kleider selbst gewissermassen zum Spiele gemacht, dabei aber so sehr vervielfacht, und zum Theile auch verschlimmert, dass man gar häufig bei denselben keinesweges Beschützung vor Nässe und Kälte, oder die Befolgung der Regeln des Wohlstandes und der Schaamhaftigkeit zu Zwecken zu haben scheint, da sie sonst wohl viel einfacher und naturgemässer sein würden. Die Modesucht macht nur zu oft einige Kleidungsarten liebgewinnen, die der Gesundheit augenscheinlich schaden, und welche von einer guten Obrigkeit allerdings können verboten werden, ohne dass sie den gegründeten Vorwurf fürchten darf, ihre Gewalt zu weit ausgedehnt zu haben: andere Kleidungsarten schaden wohl eben so gewiss, nur langsamer und minder sichtlich, und bei diesen sollen, wenn Gesetze zu vieles Murren veranlassen, und darum vielleicht unwürksam bleiben sollten, wenigstens die Kräfte vernünftiger Belehrung und des Beispieles

der beſſern Stände in der Geſellſchaft nicht unverſucht bleiben, welche ſich in ſo vielen Fällen einer beſſeren Würkung erfreuen.

§. 252.

Jedem Menſchen ſind zu eng anliegende Kleidungsſtücke ungeſund, und ſollen überall abgeſchaft werden; vorzüglich gilt dieſs von ſolchen weiblichen Kleidungsſtücken, welche die freie Entwicklung des weiblichen Körpers hindern, und dadurch dem Geſchäfte des Mutterwerdens gefährlich werden, wie z. B. von Schnürbrüſten, ſpitzen engen Schuhen und hohen Absätzen u. dgl.

ſ. Dr. L. Vogel, diätetiſches Lexikon. 8. Erfurt. 1801. 2 Theile. Die Artikel: Schnürbrüſte, Schuhe u. ſ. w. mit den dabei bemerkten Schriften.

§. 253.

Uebermäſſige Entblöſsung beſonders einiger Theile des Körpers, iſt nicht nur zu oft den nicht leicht zu delikaten Begriffen von Sittlichkeit entgegen, ſondern bei ſo leichtem Wechſel der Temperatur auch der Geſundheit zu leicht bedeutend nachtheilig (was auch von allzu dünnen und leichten Kleidern gilt,), als daſs ſie auch nur den mindeſten Beifall verdiente.

§. 254.

Sehr viele Arten von Putz und Kleidungsſtücken, z. B. ſchlechter Haarpuder, ſchlechte Pomaden und verderbliche Schminken, Federn u. dgl. von geſponnenem Glaſe, werden der Geſundheit ebenfalls leicht ſo gefährlich, daſs die Obrigkeit mit Recht den Han-

del mit denſelben zu beſchränken und aufzuheben ſucht, oder wenigſtens einige von dergleichen Dingen unter nähere Aufſicht nimmt.

§. 255.

Sehr häufig werden durch alle auf dem Trödel oder in Auktionen verkaufte Kleidungsſtücke bedenkliche Krankheiten armen Geſunden mitgetheilt. Es ſollen daher von keinem Trödler und in keiner Auktion leinene Kleidungsſtücke verkauft werden dürfen, wenn ſie nicht gehörig gelaugt und gewaſchen ſind: ſeidene und wollene müſſen vor dem Verkaufe längere Zeit hindurch gelüftet und geräuchert werden: und jeder Aufſeher bei einer Auktion ſo wie jeder Trödler iſt zu verpflichten, daſs er hierauf ſtreng halte. Bei epidemiſchen ſehr gefährlichen Krankheiten dürfen wollene Kleidungsſtücke und Pelzwaaren der Geſtorbenen gar nicht verkauft werden. Eben ſo darf die Obrigkeit nicht geſtatten, daſs Wolle, Leder, Haare, Felle von Thieren verkauft werden, welche an ſeuchartigen Krankheiten, wie an der Raude, Löſerdürre u. dgl. zu Grunde giengen.

§. 256.

In ſo fern Uebermaaſs von Vergnügungen, oder eine falſche Wahl ſchädlicher Mittel und Gegenſtände zu denſelben, die perſönliche Sicherheit, das Eigenthum und die Geſundheit anderer Staatsbürger beeinträchtigen kann, kommt es einer weiſen Obrigkeit zu, jedem zu befürchtenden Unfuge zu ſteuern, deſſen Quelle in einem widerrechtlichen Vergnügen liegt — durch Geſetze, oder wo der Schaden bloſs den Genuſssüchtigen betrifft, und nicht ſo ſehr in die Augen fällt, allgemein wohl am beſten durch

vernünftige Erziehung, öffentliche Warnungen, und durch die Entfernung der Gegenſtände, welche zu ſchädlichen Vergnügungen veranlaſſen.

§. 257.

Dagegen hat der Staat aber auch die Pflicht auf ſich, wenn er ſchon niemanden zu geſunden Vergnügungen zwingen kann, Sorge zu tragen, daſs es niemanden an denſelben fehlé, der einen gegründeten Anſpruch auf ſie hat; und durch eine gute allgemein geltend gemachte Erziehungsweiſe die Neigung und Vorliebe zu ſolchen Vergnügungen zu begünſtigen, die dem allgemeinen Geſundheitswohle zuträglich ſind.

§. 258.

Hieher gehören beſonders die manchfachen gymnaſtiſchen Uebungen, vorzüglich ſolcher Art, bei denen keine Verwilderung der Sitten zu fürchten iſt, ſondern die zur beſſern allgemeinen Entwickelung von Kunſtſinn beitragen, und die für den eignen oder fremde Körper nicht leicht nachtheilig anſtatt wohlthätig werden, wie z. B. das Seiltanzen, Boxen u. dgl. Das Schlittſchuhlaufen muſs nur an ſolchen Orten geſtattet werden, wo die Feſtigkeit des Eiſes vorher genau geprüft worden iſt. Mit Schlitten ſoll niemand ohne Geläute fahren dürfen, und das ſchnelle Reiten oder Fahren iſt in bewohnten Orten durchaus geſetzlich zu unterſagen.

§. 259.

Jedes Spiel mit Pulver iſt in bewohnten Orten zu verbieten, theils der mit demſelben verbundenen

Feuersgefahr, theils der Gefahr für die Gesundheit wegen, indem auch nur der manchen Personen mittels Schwärmern u. dgl. eingejagte Schröck denselben sehr schädlich werden kann. Oeffentlichen Feuerwerken, Illuminationen u. dgl. soll immer ein groſser freier Platz angewiesen werden, aus dem sich bei allfalsiger Noth jedermann von mehreren Seiten zurückziehen kann, ohne daſs das Gedränge die Gefahr vergröſsere. Schützengesellschaften dürfen ihre Uebungen nur auf geräumigen, und mit hohen Mauern umgebenen Plätzen zugestanden werden, über deren Weite kein Schuſs tragen kann.

§. 260.

Die dem öffentlichen Vergnügen gewidmeten Spaziergänge müssen gehörig beschattet, aber nicht zu dicht mit Bäumen bepflanzt sein, und durch eine gute Luft zu ihrem Besuche einladen, welche weder durch den Staub von zu nahen Fahrwegen, noch durch andere im vorigen Kapitel angegebene Dinge verschlechtert werden darf.

§. 261.

Daſs das Tanzen, sonst eine der heilsamsten Bewegungsarten, nicht durch Uebermaaſs und Miſsbrauch schädlich werde, muſs eine gute Erziehung und ein zweckmässiger Unterricht über dasselbe verhüten. Uebrigens hat aber die Polizei wenigstens alle öffentliche Tanzsäle unter eine genauere Aufsicht zu nehmen, und in der Anlage derselben dafür zu sorgen, daſs vor allem andern auf eine zweckmässige Reinhaltung der Luft gedacht werde, durch gute Luftreiniger, bei welchen man ausser Gefahr

ist, in einen gefährlichen Luftstrom, oder in Zugluft zu gerathen.

§. 262.

Auf dieses letztere ist auch besonders in Schauspielhäusern zu sehen, die sich neben sichrer Festigkeit auch durch mehrere Ausgänge empfehlen müssen, als diess in der Regel der Fall ist. Aber nicht allein rücksichtlich der Gesundheit unmittelbar, sondern auch rücksichtlich des Geschmacks und der Moralität, soll die Bühne unter genauer obrigkeitlicher Aufsicht stehen, indem schlüpfrige, unzüchtige Schauspiele und Possen dem physischen nicht weniger als dem sittlichen Volkswohle nachtheilig sind.

§. 263.

Von Stiergefechten und Thierhetzen, diesen grausamen, der sittlichen Veredlung, und oft auch der Gesundheit und dem Leben der Zuseher gefährlichen Spielen, soll in einem kultivirten Staate kaum die Rede sein. Aus gleichen Ursachen soll auch das Herumführen der Bären und anderer wilder Thiere in den Strassen, ausser hinlänglich sichernden Käfigten, nicht gestattet werden.

§. 264.

Es ist sehr zu wünschen, und von jeder Polizei mit Macht darauf hinzuarbeiten, dass sich die Liebe zu den Bädern nicht zu sehr verliere, welche um so trefflichere Gesundheitserhaltungsmittel sind, je grössere (abgesehen von so vielem andern Nutzen derselben) Reinigungsmittel der Haut sie sind, deren Reinigkeit für das Wohlbefinden so bedeutend ist. — Wo man sie immer haben kann, soll es nicht an

Badeanſtalten fehlen, die unter der Aufſicht der Polizei ſtehen: auſser dieſen Anſtalten darf an keiner Stelle irgend eines Fluſſes im Freien gebadet werden, welche nicht von der Polizei angewieſen, und durch beſtimmte Zeichen ausgeſteckt iſt. Der über das Baden nöthige Unterricht ſoll übrigens ein Gegenſtand des Schulunterrichtes ſein.

ſ. Dr. C. W. Hufeland, nöthige Erinnerungen an die Bäder. 8. Weimar. 1803. u. a. diätet. Schr.

Dreizehntes Kapitel.

Polizeiliche Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten.

§. 265.

Da wir einen ſo vorzüglichen Theil unſrer Nahrungsmittel aus dem Thierreiche ziehen, und eben die Thiere in anderer Hinſicht unſrer Oekonomie ſo wichtig ſind: ſo fordert es der Vortheil des Staates, daſs ſowohl für gute Veterinärſchulen, in welchen gute Thierärzte ſich auszubilden Gelegenheit haben, als auch ſonſt für guten Unterricht über die Behandlung und Haltung der Hausthiere geſorgt werde, um nicht nur Krankheiten derſelben zu heilen, ſondern ihnen auch möglichſt vorzubauen zu wiſſen, um ſo mehr, da viele Thierkrankheiten der Geſundheit der Menſchen ſehr gefährlich werden können. (§. 58-60.)

J. F. Gotthard, Verſuch eines vollſtändigen ſyſtematiſchen Lehrplanes für Thierarzeneiſchulen. 8. Erlangen. 1796.

§. 266.

Es iſt zu dieſem Ende ſehr gut, wenn ſich dergleichen Veterinärſchulen an mehreren gröſſern Städten eines Landes vorſinden, wo den Thierärzten, Schmieden, Hirten, jedem ein zweckmäſſiger Unterricht ertheilt wird. Auf dem Lande wäre dieſer Unterricht auch ein ſehr guter Gegenſtand für Feiertagsſchulen. — In einer ſolchen Veterinärſchule ſoll je-

des kranke Thier aufgenommen, und gegen eine geringe, oder, nach Art der Einrichtung, gar keine eigene Gebühr behandelt werden: auf dem Lande aber ſoll ſich auſser jedem gröſſeren Orte ein Gemeindekrankenſtall vorfinden, über welchen ein eigner Wärter die Aufſicht hat, und wohin jedes verdächtige oder kranke Thier gebracht werden ſoll.

Fr. Pilger, Lehrbuck zum Unterricht für den Landmann, wie er geſundes Vieh anſchaffen ſoll, erziehen, u. ſ. w. 8. Gieſſen, 1802.

§. 267.

Da die Krankheiten der Thiere im Allgemeinen in anſteckende (Thierſeuchen, Epizootien) und nicht anſteckende zerfallen, ſo muſs ein dergleichen ganz leicht aufgebauter Stall, wenn ſeuchenartig erkrankte Thiere in demſelben beherbergt wurden, und dieſe Krankheiten ſich endlich verloren haben, ganz demolirt und ein neuer an einer andern ſchicklichen Stelle gebaut werden, damit nicht allenfalls nicht ſeuchenartig Kranke, wenn ſie in denſelben gebracht werden, die Seuche erben, und nun an dieſer ſterben. Nicht ſeuchenartig Kranke können zwar im Hausſtalle behandelt werden, doch ſoll von ihrer Krankheit immer Anzeige bei dem Gemeindeſtallwärter und bei dem Bezirksarzte geſchehen; und nur wenn dieſer die Krankheit als der Anſteckung ganz und gar nicht verdächtig beſcheinigte, kann dieſe Hauspflege ſtatt finden.

§. 268.

Eine der bösartigſten Seuchen iſt die Löſerdürre, oder die Hornviehſeuche, die Rindviehpeſt, weil ſie bloſs das Rindvieh befällt, und ſowohl in ihren Zu-

fällen als in ihrer schnellen und tödtlichen Vertreibung der Pest unter den Menschen sehr ähnelt: — ein sehr bösartiges Fieber mit örtlichen Entzündungen mehrerer innerer Körpertheile, Drüsengeschwülsten, Brandbeulen, einem Ausschlage auf der Haut u. s. w. Man hat gegen sie mit den nothwendigen Veränderungen dieselben Maafsregeln zu treffen, wie gegen die Menschenpest. Da aber Erfahrungen zufolge, bei der so leichten Mittheilung des Ansteckungsstoffes dieser Krankheit die Sperrung der Gränzen, das Anhalten und die Quarantaine des verdächtigen Viehes nicht immer nach Wunsch sichert, so ist es dabei nöthig, auch innerhalb des Landes von Ort zu Ort die gehörigen bisher am zweckmässigsten gefundenen Anstalten zu treffen, um der Verbreitung des Uebels möglichst Einhalt zu thun.

§. 269.

Wenn an einem Orte einige Stücke Rindviehes erkranken und unvermuthet umfallen, so müssen die todten geöffnet, gehörig untersucht, und über den Befund an die Obrigkeit ein Bericht abgestattet werden, um die Verfügungen mit gehöriger Energie zu unterstützen, welche der Bezirksthierarzt zu treffen nothwendig findet. Anderes krankes Vieh muss sogleich vom Gesunden getrennt, nimmer auf die Weide geführt, und von Leuten gepflegt werden, die zu dem gesunden Vieh gar nicht kommen dürfen. Dabei müssen den übrigen Thierbesitzern die gehörigen Vorsichtsregeln im Betreff der Bauart der Ställe, des Fütterns und Tränkens, besonders der Reinlichkeit und mancher schädlicher Vorurtheile empfohlen werden. Alle Produkte oder Abfälle von dergleichen Vieh müs-

ſen verbrannt, oder tief verſcharrt, und mit Aſche oder ätzendem Kalke beſtreut werden.

§. 270.

Da aber, des manchfachen Rühmens, welches man von denſelben machte, ungeachtet, eine ſo groſse Menge von Mitteln gegen dieſe Krankheit, in dem verſchiedenſten Tone empfohlen, die Hoffnung eines ganz erprobten, ſicheren, unumſtöſslich gewiſſen Hülfsmittels gegen dieſelbe eher vernichteten als aufrichteten, ſie mögen Einimpfung, Salzsäure, oder wie immer heiſſen: ſo ſcheint es wohl noch immer am zweckmäſſigſten, nach dem Beiſpiele der Engländer, eine Viehaſſekuranz zu etabliren, kraft welcher der Eigenthümer eines von dieſer oder von einer eben ſo gefährlichen Krankheit befallenen Thieres daſſelbe mit dem übrigen vielleicht ſchon angeſteckten, das er noch im Stalle hat, todtſchlägt, und ſeinen Stall vollkommen renovirt, gegen verhältniſsmäſſige Entſchädigung von dem Diſtrikte, in welchem die Aſſekuranz etablirt iſt.

B. Laubender, das Ganze der Rindviehpeſt. 8. Leipzig, 1801.

Fauſt's Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpeſt oder Viehſeuche. gr. Fol.

Gottfr. Fleiſchmann, Geſchichte der Rindviehpeſt. 8. Nürnberg. 1801. (Enthält die vorzüglichſte Litteratur über dieſen Gegenſtand.)

§. 271.

Bei jeder anſteckenden oder der Anſteckung wegen auch nur verdächtigen Krankheit, ſie mag zu-

gleich epizootisch sein oder nicht, muss auf schleunige Absonderung der kranken von den gesunden Stücken gehalten werden. Diess gilt vorzüglich von der bösartigen Blatter oder Plarre bei dem Rindviehe, die überdiess wenigstens unter gewissen Umständen epizootisch zu sein scheint; ferner bei der Raude und Lungensucht der Schaafe, den Schaafpocken, dem Rotze der Pferde, dem Zungenkrebse u. s. w.

§. 272.

Die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes ist kaum eine Krankheit zu nennen, und nicht gefährlich, weswegen der Verkauf alles Fleisches, der Milch u. s. w. von dergleichen Thieren vollkommen zu gestatten ist. Eben diess gilt auch von den Finnen der Schweine, den Egeln, dem Traben oder Drehen der Schaafe, da die Würmer, welche diese Krankheiten veranlassen, das Fleisch dieser Thiere keinesweges schädlich, nur vielleicht manchem Menschen ekelhaft machen.

§. 273.

Die ernsteste Aufmerksamkeit unter allen Thierkrankheiten erfordert die Wuth, welche nicht nur Thiere Thieren, sondern auch Menschen durch den Biss mittheilen können. Das charakteristische Symptom dieser Krankheit ist im höchsten Grade derselben in der Regel die Wasserscheue, und hat das Uebel einmal diesen Grad erreicht, so bringt es fast ohne alle Ausnahme den Tod.

§. 274.

Am häufigsten wird unter den Hausthieren der Hund, manchmal auch die Katzen, und unter den

wilden Thieren der Fuchs und der Wolf von dieser Krankheit befallen — ohne äusserliche Mittheilung des Wuthgiftes. Die Ursachen hievon sind noch nicht hinlänglich bekannt: doch scheinen grosse Hitze oder grosse Kälte, Mangel an hinlänglich frischem Wasser, unterdrückter Begattungstrieb, und Futter von faulem Fleische — nach einigen Beobachtungen vorzüglich bei Hunden des ersten Wurfes — eine vorzügliche Rolle unter den Ursachen dieses Uebels zu spielen. Der sogenannte Tollwurm (eine Sehne von einem Zungenmuskel) unter der Zunge kann zur Entstehung der Wuth schlechterdings nichts beitragen, und das Ausschneiden desselben nicht vor ihr schützen.

§. 275.

Ob die Hunde des ersten Wurfes zu ertränken, oder sie zu verschneiden ein Sicherungsmittel vor der Wuth sei, läfst sich eben nicht mit sehr grosser Gewissheit behaupten. Immer dürfte diesem Uebel noch besser dadurch vorgebauet werden, dass man die übermässige Anzahl der Hunde vermindert, und niemand die Haltung eines solchen Thieres gestattet, als dem es nothwendig ist, wie den Metzgern, Hirten, Jägern, den Bewohnern einzelner Bauernhöfe oder Gartenhäuser, u. dgl. Diese sollen nie frei herumlaufen dürfen, wo es nicht die Nothwendigkeit ihres Geschäftes erfordert, wie überhaupt jeder, dem es zugestanden ist, sich einen Hund zum Vergnügen zu halten, denselben nie frei in den Strassen darf umherlaufen lassen. Dabei muss jeder Besitzer eines solchen Thieres gehörig über die Haltung desselben unterrichtet sein, um sich nicht eine Verwahrlosung zu Schulden kommen zu lassen, welche an dem Aus-

bruche der Wuth einigen Theil haben könnte. Herrenlos umherlaufende Hunde müssen eingefangen und getödtet werden.

§. 276.

Wichtiger ist die Verbreitung der Kennzeichen und Erscheinungen an wüthenden Thieren, um jeder Gefahr zeitig genug ausweichen, und die verdächtigen Thiere bei Seite schaffen zu können: eben so die Verbreitung einer gemeinfaslichen Vorschrift über die Behandlungsweise derer, über den Gebrauch der besten Verwahrungs- und Rettungsmittel bei denjenigen, welche das Unglück gehabt haben, von einem tollen Thiere gebissen zu werden.

§. 277.

Eines der wichtigsten Mittel ist nach jedem Bisse eines verdächtigen Thieres das sorgfältige Auswaschen mit scharfen Laugen, das Ausätzen des verletzten Theiles u. s. w., um die Einsaugung des Giftes in der Wunde möglichst zu verhüten. Wenigstens scheinen alle andere gepriesene Mittel gegen die Wasserscheue (wenn diese schon vollends ausgebrochen ist) wie der Bisam, das Quecksilber, die spanischen Fliegen, die Maiwürmer, die Belladonna u. a., nichts mehr zu vermögen, wenn sie schon in der ersten Zeit, noch vor dem vollkommnen Ausbruche des Uebels angewandt, zur Verhütung desselben das Ihrige beitragen mögen.

§. 278.

Es ist nothwendig, einen Hund oder ein anderes Thier, welches der Wuth wegen verdächtig ist, und einen Menschen biss, nicht sogleich todt zu schlagen,

sondern zu fangen, und an einem sicheren Orte einzusperren, um sich zu überführen, ob er würklich toll sei oder nicht, und ihm Getränke vorzusetzen, um den Gebissenen entweder von der Nothwendigkeit der bei ihm anzuwendenden Verwahrungs- und Rettungsmittel zu überführen, oder ihm, wenn der Hund nicht toll ist, eine unnöthige Angst zu ersparen, welche leicht der Gesundheit beträchtlich schaden und in Verzweiflung stürzen könnte.

§. 279.

Thiere sowohl als Menschen, welche von erweislich tollen oder verdächtigen Hunden gebissen wurden, müssen während der Zeit ihrer Behandlung und Kur, bis keine Gefahr des Ausbruches der Wuth mehr zugegen ist, von aller Gesellschaft so viel möglich abgesondert werden. Kleidungsstücke, Betten und andere Geräthschaften, welche mit dem Gifte wüthender Thiere oder Menschen besudelt sind, müssen verbrannt, oder doch vor ihrem neuen Gebrauche sorgfältigst gereinigt werden. Der Verkauf des Fleisches, der Milch, der Häute u. dgl. von wüthenden Thieren, darf durchaus nicht gestattet werden.

s. Leroux, über die Wuth. Eine Preisschrift. a. d. Fr. Leipzig. 1795.

Jos. Cl. Rougemont, Abhandlung von der Hundswuth, aus dem Fr. übers. von Prof. Wegeler. 8. Frankfurt am Main. 1798.

C. Paulus, die einzige Ursache der Hundswuth und die Mittel, sie gänzlich auszurotten. Lemgo. 1799. Münchs Schrift. über die Belladonna u. a.

A. Hinze, Lexicon aller Herzogl. Braunſchw. Verordnungen, welche die mediziniſche Polizei betreffen. Stendal, 1793.

C. F. W. A. Vater, Preuſsiſch - Schleſiſche Civil - Medizinal - und Sanitätsverfaſſung. Breſslau. 1800.

D. John, Lexicon der K. K. Medizinalgeſetze. I. Theil. Prag. 1790. VI. Th. 1796.

Zweiter Theil.

Gerichtliche Arzneikunde.

Zweiter Theil.

*

Gerichtliche Arzneikunde.

Die meisten oben im ersten Theile schon angeführten Schriften gehören auch hieher. Einige der vorzüglicheren, der gerichtlichen Arzneikunde mehr ausschliessend gewidmeten Schriften sind folgende:

H. F. Teichmeyer, Institutiones medicinae legalis vel forensis. Ed. Faselius, Jen. 1762.

Joh. Ern. Hebenstreit, Anthropologia forensis. Lips. 1753.

Albr. v. Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, a. d. L. übers. und mit Zusätzen vers. von F. A. Weber. Bern, 1782-84. in 3 Bänden.

Chr. Gottl. Ludwig, Institutiones med. forensis. Lips. 1774.

Joh. Jak. Plenck, Elementa medicinae et chirurgiae forensis. Vien. 1781.

Joh. Ch. Fahner, Vollständiges System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, I. Stendal. 1795. u. f.

J. D. Metzger, kurzgefaſstes Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. 2te Ausgabe. Königsb. und Leipz. 1798.

Joh. Val. Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. I - IV. Frkfrt. a. M. 1796 - 1802.

Th. G. A. Rooſe, Grundriſs mediziniſch - gerichtlicher Vorleſungen. Frkf. a. M. 1802.

Ferner ſind neben den ſchon oben bemerkten periodiſchen Schriften zu empfehlen:

Schlegel's Collectio opuſculorum ſelectorum ad medicinam forenſem ſpectantium. Leipz. 1785. u. ff.

Th. G. A. Rooſe, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. 1. 2. Frkfrt. 1802. u. f.

J. Loder, Journal für Chir., Geburtsh. und gerichtliche Arzneikunde — Jena — nebſt mehreren andern, welche weiter unten im Verfolge dieſes Theiles aufzuführen ſind.

Erſtes Kapitel.

Begriff der gerichtlichen Arzneikunde, und Zweck derſelben.

§. 280.

Die gerichtliche Arzneikunde, der zweite Theil der Staatsarzneikunde, iſt nach Metzgers Ausdruck die der Rechtspflege vorleuchtende Medizin: ihr Geſchäft iſt es daher, manche Rechtsfälle, deren Natur ſonſt für den Richter nicht gehörig einſehbar iſt, aus den verſchiedenen Lehren und Grundsätzen der Heilkunde im Allgemeinen, aufzuhellen, zu verdeutlichen.

§. 181.

§. 281.

So wie die medizinische Polizei, stützt sich auch die gerichtliche Arzneikunde auf eine vollkommne Kenntniss des ganzen Systemes der Heilkunde: ihre Theorie aber muss sich begnügen, nur diejenigen Grundsätze des medizinischen Systemes auszuheben, welche die häufigste Anwendung auf Rechtsfälle erleiden; diese Grundsätze unter von den Gegenständen, auf welche sie bezogen werden, hergenommenen Gesichtspunkten zusammen zu stellen, zu ordnen, und ausführlicher mit diesen Ansichten abzuhandeln, als diess in andern Kapiteln der Heilkunde geschehen kann. — Ueber die Nothwendigkeit und die Vortheile des Studiums dieses Zweiges der Medizin Worte zu machen, ist wohl ganz überflüssig, da sie am Tage liegen.

§. 282.

Da die aufzuhellenden Rechtsfälle nach ihrer Verschiedenartigkeit die Untersuchung sehr verschiedenartiger Objekte fordern können, nach deren Natur mehrere die Untersuchung nothwendig begleitende Umstände nicht zu vermeiden, und selbst zum Theile die untersuchenden Personen zu bestimmen sind: so muss hier vor allem von den Gegenständen der Untersuchung, und dem zu den manchfachen Untersuchungen nothwendigen Personale die Rede sein.

Zweites Kapitel.

Von dem arzneilich - gerichtlichen Perſonale und den Objekten der Unterſuchung im Allgemeinen.

§. 283.

Die Gegenſtände, welche in der Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde zu unterſuchen vorkommen, ſind im allgemeinen: a) Lebendige Perſonen, deren körperlicher oder Gemüthszuſtand, Krankheiten, Alter, Geſchlecht, u. ſ. w. zu beſtimmen ſind. b) Leichname, deren Todesart ausgemittelt werden ſoll; auch wohl einzeln vorgefundene Theile belebter Körper. c) Unbelebte Subſtanzen, deren ſchädliche oder unſchädliche Eigenſchaften zu beſtimmen ſind; z. B. Gifte.

§. 284.

Nach den gröſſeren oder geringeren Schwierigkeiten bei den manchfachen Unterſuchungen, und nach der Natur des zu unterſuchenden, unter eine dieſer drei Claſſen zu rubricirenden Objektes beſtimmt ſich die Anzahl, und die Qualität der Perſonen, denen die Unterſuchung zukommt. Dieſe Perſonen ſind, neben den Juſtizbeamten, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker.

§. 285.

In der Regel iſt zum gerichtlichen Arzte der einem beſtimmten Diſtrikte vorgeſetzte Bezirksarzt oder Phyſicus beſtimmt, der auf alle medizi-

nisch-legalen Fälle beeidigt ist. Daſs ihn alles dasjenige auszeichnend characterisiren müsse, was §§. 13. 36. u. a. angegeben ist, bedarf hier wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

§. 286.

Der gerichtliche Wundarzt, Distrikts- oder Fraischchirurg, muſs dem gerichtlichen Arzte bei Obduktionen von Leichen und andern Untersuchungen, wo der Arzt desselben bedarf, hülfreiche Hand leisten, die Sektion nach der Vorschrift desselben verrichten, hiezu reine und gutbeschaffene Instrumente vorräthig haben, die Leiche zur Untersuchung vorbereiten, und nach derselben gehörig vernähen.

§. 287.

Jeder gehörig geprüfte Arzt und Wundarzt, dem auch kein eigenthümlicher Bezirk angewiesen ist, hat (nach §. 36.) die Pflicht auf sich, alle Fälle, wo der Verdacht von regelwidriger, gewaltsamer Todesart, von Vergiftung zugegen ist, und alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen von Bedeutung der Obrigkeit anzuzeigen, sich auf erhaltenen Befehl getreulich mit der Untersuchung zu befassen, den darüber abzufassenden Bericht aber dem aufgestellten Distriktsarzte zur Unterschrift und Beifügung seines Bedenkens zuzustellen.

§. 288.

Zur Schonung der weiblichen Schaamhaftigkeit werden bei den Untersuchungen der Geschlechtstheile weiblicher Personen die öffentlich aufgestellten Hebammen gebraucht, nachdem sie vorher über das zu Untersuchende vom gerichtlichen Arzte oder

Geburtshelfer genau unterrichtet ſind. Sie ſtatten dann dem Phyſicus Bericht ab, und unterſchreiben mit ihm gemeinſchaftlich das der Obrigkeit zuzuſtellende Parere. So lange indeſſen die Kultur unſrer meiſten Hebammen nicht weiter gediehen iſt, iſt zu wünſchen, daſs, nicht allein die wichtigeren, ſondern auch die minder wichtigen Unterſuchungen dem Bezirks- oder einem andern Geburtshelfer übertragen werden, wo einer zu haben iſt, der dann allein ein gültiges Atteſt liefert.

§. 289.

Alle Apotheker haben die Pflicht auf ſich, die ihnen von gerichtlichen Aerzten übertragenen chemiſchen und naturhiſtoriſchen Unterſuchungen, welche zur Aufhellung medizinisch - gerichtlicher Fälle nothwendig ſind, ſorgfältig und gewiſſenhaft anzuſtellen, und eben ſo darüber zu berichten, wo es vom gerichtlichen Arzte nicht zu fordern iſt, daſs er ſich, obſchon er in der Chemie keinesweges Fremdling ſein darf, der nöthigen Gewandheit zu analitiſchen chemiſchen Verſuchen erfreue.

§. 290.

Wenn in den von dieſen Perſonen ausgeſtellten Berichten Dunkelheiten übrig bleiben, oder im Verlaufe des Rechtshandels neue Zweifel entſtehen; ſo werden dieſe neuen Zweifel den berichtenden Medizinalperſonen zur Aufhellung mitgetheilt, oder, wenn es das Gericht für beſſer hält, einer medizinischen Fakultät, oder dem Landesmedizinalcollegium vorlegt, (an welches ohnediefs jede Bezirks-Medizinalperſon die wichtigſten Ereigniſſe in ihrem Sprengel zur beſtimmten Zeit einzuſchicken hat) un-

ter der gegründeten Vorausſetzung, daſs von den mehreren Mitgliedern dieſer Collegien die Streitfragen reiflich erwogen, genau und von allen Seiten unterſucht, und in das möglichſt helle Licht werden geſetzt werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Formellen bei mediziniſch-gerichtlichen Unterſuchungen, und den Berichten darüber.

§. 291.

Die geſetzmäſſige Unterſuchung eines Körpers oder einer Materie, welche den Gegenſtand eines Rechtshandels ausmacht, geſchieht an einem beſtimmten Tage auf Befehl oder Anſuchen eines Gerichtes oder Richters an einem beſtimmten Orte. In den meiſten Fällen, und namentlich bei allen Unterſuchungen von Leichen, iſt die Gegenwart einer oder mehrerer obrigkeitlichen Perſonen unerläſslich, wovon eine während der Unterſuchung ein Protokoll über alles Vorgegangene führt, das nach der Unterſuchung im Zuſammenhange vorgeleſen, und auch von den unterſuchenden Medizinalperſonen unterſchrieben wird.

Daher die Nothwendigkeit für den Richter, in der gerichtlichen Arzneikunde kein Fremdling zu ſein, was ihm auch in der Schlichtung manches Rechtshandels ſelbſt, in der Beurtheilung des ärztlichen Obduktionsberichtes u. a. ſehr wohl zu ſtatten kommen wird.

§. 292.

Die Unterſuchung ſelbſt (**Obduktion**, wenn eine Leiche unterſucht — **obducirt** wird) muſs or-

dentlich, sorgfältig, genau, ruhig, ohne Störung vorgenommen werden, und vorzüglich die Aufhellung der Punkte bezwecken, auf welche es bei ihr hauptsächlich ankommt. Doch darf auch nichts übergangen werden, was auch nur möglicher Weise Aufschlüsse geben, oder Ausflüchte und Einwendungen veranlassen könnte. Daher kann sich der gerichtliche Arzt (der Obducent) immer eine Wache ausbitten, und ist ohne dieselbe nicht bemüssigt, eine Obduktion zu unternehmen.

§. 293.

Die Obduktion oder Untersuchung einer Leiche ist zweifach, eine äusserliche und eine innerliche. Jene ist ohne Sektion hinlänglich, wenn nur Wunden, Beulen, Sugillationen u. dgl. zu untersuchen sind, zu welchem Behufe auch Sonden gebraucht und leichte Einschnitte gemacht werden können. Diese ist aber immer nothwendig, wo die Ursache des Todes eines Menschen verborgner ist. Hier müssen alle innerlichen Theile mittels einer anatomischen Sektion untersucht werden; nicht nur alle drei Haupthöhlen des Körpers, Kopf, Brust, und Bauch, auch die Rückenmarkshöhle, der Schlund, der Hodensack, und andere Theile, in denen wichtigere Organe verborgen liegen. Meistens leitet freilich die äusserliche Besichtigung schon dahin, wo im Innerlichen die Todesursache wahrscheinlich zu finden ist, und es scheint die Eröffnung und Untersuchung mehrerer Höhlen unnöthig, wo in einer schon die Todesursache entdeckt ist; doch ist es in wichtigen Fällen immer rathsam, wenigstens alle drei grössere Höhlen zu öffnen, theils um sich gegen den Tadel der Defensoren zu sichern, theils

weil doch auch nach gefundener nächster Todesursache noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem andern Körpertheile könnte entdeckt werden, was auf den einzuleitenden Criminalprocess nicht ohne Einfluss sein würde.

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmässigen Leichenöffnungen, von Th. G. A. Roose. 8. 2te Aufl. Bremen. 1801.

Anweisung zur zweckmässigen zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung von Joh. Ant. Oechy. 8. Prag. 1802.

§. 294.

Ist ein Verletzter nicht sogleich, sondern erst nach einiger Zeit unter der Behandlung eines Arztes oder Wundarztes gestorben, so darf die Untersuchung nicht durch den Arzt geschehen, welcher den Kranken behandelte, dem jedoch nicht gewehret werden darf, bei der Untersuchung zugegen zu sein, obschon es übrigens wenig schicklich ist, wenn eine andere ungebetene ärztliche Person sich bei einer Obduktion zudrängt, um die Obducenten zu kontrolliren. Die Obduktion eines schon in Fäulniss übergegangenen Körpers kann von dem gerichtlich-medizinischen Personale als zwecklos und ungeziemend abgelehnt werden.

§. 295.

Ueber die Art und Weise, und über die Resultate der Untersuchung wird von den Medizinalpersonen der Obrigkeit in einem sogenannten Fundscheine, Visum repertum, Obduktionsatteste, Parere, Bericht erstattet, welchem ein Gutachten

über das, was aus dem Berichte zu schliessen ist, angehängt wird. Diesen Bericht fasst der Arzt ab, und der Wundarzt unterschreibt ihn mit dem Arzte, und setzt dem Siegel desselben das seinige bei. Trägt er aber Bedenken, der Meinung des Arztes zu sein, so hat er mit Bescheidenheit seine Gründe ganz eigens demselben Berichte anzuhängen. Ganz allein ist aber den Wundärzten (so lange es um die Kultur derselben nicht vortheilhafter aussieht) in keinem Falle eine Obduktion zu überlassen, ausser wo es in der Nähe des corporis delicti an einem Arzte fehlet, und bei der Verzögerung der Obduktion Gefahr obwaltet.

§. 296.

Zum Behufe der abzustattenden Gutachten muss dem gerichtlichen Arzte alles dasjenige zu Gebothe stehen, was ihn in den Stand setzen kann, den gegebenen Fall mit genauerer Sachkenntniss zu beurtheilen, seine Aufmerksamkeit bei der Untersuchung genauer auf das zu richten, was der Aufhellung am meisten bedarf, um dem Richter die nothwendige medizinische Erläuterung zu geben. Hieher gehören z. B. bei Obduktionen todtgefundener Kinder die Erkundigung nach den in der Schwangerschaft und bei der Geburt vorgefallenen Umständen; die verhandelten Akten bei Untersuchungen über Blödsinn, Wahnsinn, u. dgl. m.

§. 297.

Alle medizinisch-gerichtlichen Atteste müssen plan, deutlich, verständlich, kurz, und so abgefasst sein, dass sie den streitigen Punkt in das möglichst helle Licht setzen. Im Allgemeinen muss in jedem solchem Berichte gleich anfangs zum Eingange be-

merkt werden: Auf welcher obrigkeitlichen Behörde Befehl oder Ansuchen, zu welcher Zeit, an welchem Orte, in Gegenwart welcher Personen, zu welchem Zwecke, und durch wen die Untersuchung angestellet sei. Dann folgt die Beschreibung der Untersuchung und des dabei Gefundenen selbst; hiebei muss aber genau unterschieden werden, was dem Arzte etwa aus den mitgetheilten Aktenstücken bekannt geworden ist, und was sich aus der Untersuchung selbst ergab. Betraf die Untersuchung eine Leiche, so muss bemerkt werden: in welcher Lage, welchen Umständen der Körper angetroffen worden, dass er der Untersuchung fähig, dieses Alters und Geschlechtes gewesen sei, und diese oder jene Lebensart und Geschäfte getrieben habe; dass die Untersuchung ununterbrochen, frei und ungestört, sorgfältig sei unternommen worden, und dass sich bei derselben dieses und jenes Regelwidrige vorgefunden habe. Am Ende wird dieser Beschreibung das Gutachten über das, was aus dem Gefundenen zu folgern ist, angehängt, wobei dasjenige, worüber der Arzt aus fest stehenden, von ihm anzuführenden Gründen gewiss ist, von dem unterschieden werden muss, was er nur muthmasset, und wobei er verpflichtet ist, in Fällen, die ihn zweifelhaft lassen, sein Unvermögen, entscheidend zu urtheilen, einzugestehen. Den Schluss macht gewöhnlich die Versicherung: dass die Obducenten oder Untersuchenden pflichtmässig und genau untersucht, und nach reifer Ueberlegung den gültigsten Grundsätzen der Heilkunde gemäss geurtheilet haben. Den Unterschriften werden die Amts- oder gewöhnlichen Siegel der Unterschreibenden beigedruckt.

§. 298.

In einem Medizinalberichte über Lebende, z. B. Verwundete, Kranke und Wöchnerinnen oder Schwangere, muſs neben den ſo eben bemerkten Erforderniſſen als weſentlich angegeben werden: Der gegenwärtige Zuſtand des Befindens im Allgemeinen; dann die bisherige Geſchichte der Krankheit, der Wunde in detaillirter medizinischer Hinſicht: bei Schwangern aber und Wöchnerinnen, die Geſchichte der Menſtruation, die Beſchaffenheit der Scheide, Brüſte, des Fruchthälters, des Allgemeinbefindens; eine Berechnung und Zuſammenhaltung der vorgefundenen Klagen mit dem Verfluſſe der Zeit, ſeit welcher ſie begonnen haben, oder haben wollen. Hierauf folgt dann das Gutachten. Alles dieſes iſt mutatis mutandis in Berichten über Gemüthskranke gehörig gewürdigt vorzutragen, nebſt den in mehreren Beſuchen, durch Wochen wenigſtens, vorgelegten klugen Fragen und den Antworten des Inquiſiten, aus welchem Allem dann ein naturgemäſses Gutachten hergeleitet wird.

§. 299.

Im Betreffe der Unterſuchung unbelebter Subſtanzen muſs neben denſelben auſserweſentlichen Erforderniſſen eine genaue Detaillirung des ganzen Verfahrens bei der Unterſuchung oder Analyſe dem Berichte einverleibt werden, mit dem Schluſſe auf die Natur der unterſuchten Subſtanz. Was übrigens die Rechtskraft aller ſo beſchaffener Fundſcheine betrifft, ſo darf der Richter, was die darinn berichteten Thatſachen angeht, davon nicht abweichen, obſchon es ihm und den Partheien frei ſteht, über das

daraus zu Schlieſsende das Urtheil medizinischer Kollegien oder Fakultäten einzuholen.

Vergl. N. Schwabe, Anleitung zu den Geschäften und Pflichten eines Physikus. Erfurt. 1786 - 87.

Uden, über die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtsfällen. Berlin. 1780.

H. Ackermann, Tabellarische Uebersicht bei gesetzmäſsigen Leichenöffnungen für angehende Juristen, gerichtl. Aerzte und Wundärzte. Jena. 1801.

J. P. Brinkmann, Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtl. Untersuchungen vollst. Visa reperta zu liefern. Düsseldorf. 1802.

Viertes Kapitel.

Plan zur Ordnung der speciell abzuhandelnden gerichtlich arzneilichen Gegenstände.

§. 300.

Die gerichtliche Arzneikunde, deren Wesen die Aufhellung von Rechtsfällen aus medizinischen Grundsätzen ausmacht, die demnach ein Inbegriff aller jener Kenntnisse aus der gesammten Arzneikunde ist, welche vonnöthen sind, um gerichtliche Gegenstände, die nur der Naturforscher oder Arzt zu untersuchen vermag, gehörig zu verdeutlichen, wird am zweckmäſsigsten nach den einzelnen Theilen der Heilkunde abgehandelt, welche eine Anwendung auf Rechtsfälle erleiden.

§. 301.

Hiebei iſt zu bemerken, daſs wohl in keinem Falle iſolirt eine mediziniſche Diſciplin eine Anwendung auf Rechtsfälle erleide, ſondern daſs in der Regel jeder Fall eine genaue Kenntniſs mehrerer, oft aller mediziniſchen Diſciplinen erfordere; und daſs die gerichtliche Arzneikunde, durch die Eigenheit ihres Zweckes und die eigenthümliche Art der Behandlung ihrer Objekte von jedem andern Theile der Heilkunde verſchieden, die zu Hülfe gerufenen Diſciplinen ſich ſo zu eigen mache, daſs ſie immer unmittelbar nur zur Aufhellung ihres Zweckes beitragen müſſen.

§. 302.

Da die Aufhellung gerichtlicher Streitfragen aus mediziniſchen Grundsätzen ſich nothwendig nur auf das Phyſiſche, nicht auf das Rechtliche (wenn nicht in ſo fern, als dieſes aus der Eigenthümlichkeit des erhellten Phyſiſchen abgeleitet wird, was dann Sache des Richters iſt) bezieht; ſo ergiebt ſich daraus, wie wenig füglich eine von den manchfachen Zweigen der Jurisprudenz hergeholte Eintheilung in der gerichtlichen Arzneikunde ſei, wie z. B. die Plenk'ſche, in Quaeſtiones ex jure civili, criminali u. ſ. w.

§. 303.

Manche mediziniſch - gerichtliche Gegenſtände werden vorzüglich durch Lehrsätze aus der Phyſiologie erhellet (der Lehre von den Bedingungen, unter welchen, und von der Art und Weiſe, wie das Leben am regelmäſſigſten entſteht und beſteht); zur Aufhellung anderer ſind vorzüglich die allgemeine und beſondere (mediziniſche) Krankheitslehre

vonnöthen; wieder andere werden am besten durch chirurgische Kenntnisse erläutert, und andere fordern eine genaue Bekanntschaft mit der Giftlehre und Chemie: manche stehen endlich zunächst mit keinem speciellen Theile der Heilkunde in engerer Beziehung, sondern heischen ein volles Aufbiethen alles philosophisch-medizinischen Wissens, um so gut als möglich erläutert zu werden. Nach diesen Rücksichten bestimmt sich die Ordnung der speciell abzuhandelnden medizinisch-gerichtlichen Objekte.

Fünftes Kapitel.

Anwendung der Physiologie zur Aufhellung medizinisch-gerichtlicher Gegenstände.

§. 304.

Hieher gehören die meisten Gegenstände, welche man sonst lieber unter der Rubrike: gerichtliche Entbindungskunde — eigentlicher Geburtshülfe, abhandeln wollte. Die Zeugungs- Schwangerschafts- und regelmässige Geburtslehre gehören eigentlich in die Physiologie, und werden in der Lehre der Geburtshülfe nur als Hülfslehren vorgetragen zur genaueren Begründung und Verdeutlichung des Zweckes, auf den die technische Geburtshülfe hinzuarbeiten hat. Es muss demnach hier die Rede sein: Von den Untersuchungen über die menschliche Lebensdauer, über Fortpflanzungsvermögen, Jungferschaft, naturgesetzwidrigen Beischlaf, Nothzucht, Schwangerschaft; von den Geburten und den menschlichen Früchten; und von der Ausmittelung der Fra-

ge: ob todtgefundene neugeborne Kinder unmittelbar nach der Geburt ſelbſtſtändig gelebt und geathmet haben oder nicht? —

Erſter Abſchnitt.

Von dem menſchlichen Lebensalter.

W. H. Ploucquet, vom menſchlichen Alter und den davon abhängenden Rechten. Tübingen. 1779.

§. 305.

Es wird das menſchliche Alter ein Gegenſtand mediziniſch-gerichtlicher Unterſuchungen, wenn über die Fähigkeit eines Menſchen zu gewiſſen körperlichen Zuſtänden, z. B. der Schwangerſchaft, oder zu gewiſſen Vorrechten, Verpflichtungen und Strafen geurtheilt werden ſoll, in ſo fern dieſe Fähigkeit in der den verſchiedenen Altern im Allgemeinen eigenen körperlichen und geiſtigen Ausbildung begründet iſt. Ferner iſt oft das Alter eines todtgefundenen Menſchen zu beſtimmen, oder es iſt über den zweifelhaften Tod eines Abweſenden aus der wahrſcheinlichen Dauer ſeines Lebens abzuurtheilen.

§. 306.

Unter dem Worte Alter verſteht man den Inbegriff aller derjenigen Abwechſelungen des phyſiſchen Lebens, unter welchen der Menſch zur Geburt reift, nach der Geburt allmählig einen gewiſſen Grad von Vollkommenheit gewinnt, nach deſſen Erreichung die Abnahme und endlich der Tod erfolgt.

§. 307.

Man theilt das Leben in mehrere Perioden, welche von mehreren Schriftſtellern ſehr verſchieden beſtimmt werden, indem man derſelben hier drei, dort vier, bei einem andern fünf, auch wohl ſechs, ſieben und acht findet. Am zweckmäſſigſten theilt ſich's wohl in medizinisch-gerichtlicher Rückſicht in folgende Perioden.

§. 308.

1) Die Entwickelungsperiode von der Empfängniſs bis zur Geburt. Die Beſtimmung des Alters eines Kindes vor der Geburt bezieht ſich entweder auf den Zuſtand deſſelben während ſeines Aufenthaltes in der Mutter, wo dann in den ſpäteren Monaten die Bewegungen des Kindes, und die Unterſuchung der Mutter ſelbſt Aufſchluſs geben; oder ſie bezieht ſich auf die Beurtheilung einer bei einer vorzeitigen Geburt erſchienenen mehr oder minder unreifen Frucht, wovon weiter unten.

§. 309.

2) Das kindliche Alter wird zweckmäſſig in folgende Perioden eingetheilt.

§. 310.

a) Die erſten Tage nach der Geburt. — Die Reſte des noch am Kindeskörper ſich vorfindenden Nabelſtranges ſind mehr oder weniger ſaftreich, die Haut iſt zart, röthlich, oder ſie ſpielt in's Gelbe, in dem Darmkanale findet ſich noch Kindspech, oder ſchon Koth; dieſe neben andern weiter unten anzugebenden Kennzeichen finden ſich bei lebenden Kindern dieſes Alters: bei todten kommt noch

die Beschaffenheit der Eingeweide, vorzüglich des Herzens, der Athmenswerkzeuge, der Leber u. s. w. in Betracht.

§. 311.

b) Das erste Lebensjahr — z. B. bei ausgesetzten oder todtgefundenen Kindleinen zu bestimmen, bezeichnet sich durch zunehmende Länge und Festigkeit der Knochen, vermöge welcher sich das Kindlein schon eher etwas aufrecht halten kann, durch regelmässige Fleischfarbe der Haut, durch die bemerklicheren Keime der Zähne, oder den schon gegenwärtigen Durchbruch derselben; bei todten durch die in den vorhin genannten Eingeweiden vorgegangenen Veränderungen.

§. 312.

c) Das eigentlich so genannte Kindesalter, vom zweiten bis zum siebenten Lebensjahre, zeichnet sich aus durch bemerklichere Ausbildung der körperlichen sowohl als der geistigen Kräfte. Die Wechselzähne sind in grösrer oder geringerer Anzahl, und am Ende dieser Periode alle vorhanden: die Muskeln sind noch zart und schwach, die Knochen sehr nachgiebig und nicht völlig ausgebildet. Diese Periode wird abgelöset vom

§. 313.

3) Knaben — Mädchenalter. Vom siebenten Lebensjahre bis zum Mannbarwerden. Diese Lebensperiode, so wie alle folgenden lassen sich nicht so genau begränzen, dass bei ihrer Bestimmung nicht ein Irrthum von ein paar Jahren statt finden könnte. Der Zahnwechsel, grösseres Wachsthum des ganzen Kör-

Körpers, eine beträchtlichere Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte, aber noch immer etwas hellfarbigeres Haar, und Mangel desselben in den Achselhöhlen, um das Kinn, und die geheimen Theile sind die charakteristischen Zeichen dieser Periode. Gesetzwidrige Handlungen können auch diesem Alter noch nicht als Verbrechen angerechnet, und mit keiner infamirenden Strafe belegt werden, sondern nur allenfalls zu einer Züchtigung befugen, oder vielmehr zur Sorge für eine bessere Erziehung auffordern.

§. 314.

4) Das jugendliche - Jünglings - Jungfrauenalter beginnt mit der Periode des Mannbarwerdens, in welcher sich das Fortpflanzungsvermögen und der Geschlechtstrieb einstellt. Bei den Jünglingen bezeichnet sich dieses Alter durch das Hervorkeimen der Haare am Kinne und an den geheimen Theilen, durch Veränderung der Stimme, des ganzen Habitus, und durch würkliche Saamenabsonderung in den Hoden: bei Jungfrauen durch die Erscheinung des Monatsflusses, durch das Anschwellen der Brüste, und das Hervorbrechen der Schaamhaare. Das Ende dieser Periode ist in verschiednen Ländern gesetzlich verschieden bestimmt mit dem Ende des ein und zwanzigsten, vier oder fünf und zwanzigsten Jahres: der Anfang derselben bestimmt sich in verschiedenen Gegenden und in einem und demselben Lande eben so verschieden, nach dem Klima, nach der Lebens- und Erziehungsweise, und nach individueller Körperbeschaffenheit. In unsern Gegenden beginnt diese Periode bei dem männlichen

Geschlechte in der Regel zwischen dem vierzehnten und siebzehnten, bei dem weiblichen nach dem dreizehnten bis fünfzehnten Jahre. Obwohl die Menschen in diesem Zeitraume noch nicht vollkommen an den Vorrechten und Verpflichtungen des männlichen stehenden Alters Theil nehmen, sondern unter väterlicher oder fürmundschaftlicher Gewalt stehen, so können sie doch um so mehr gesetzwidriger Handlungen wegen verantwortlich, und um so eher für majorenn zu erklären sein, je näher sie dem männlichen Alter sind, und je grössere Beweise sie von Reife des Geistes gegeben haben.

§. 315.

5) Das stehende männliche Alter umfaſst den Zeitraum vom Anfange der Volljährigkeit bis zum Beginne des Greisenalters, also bei dem männlichen Geschlechte bis in das fünfzigste, beim weiblichen bis gegen das zwei-fünf- und vierzigste Jahr. In diesem Alter hört die weitere physische Zunahme — jene an Fett ausgenommen — vollends auf, da der Körper nun den höchsten Stand seiner Vollkommenheit erreicht hat.

§. 316.

6) Das Greisenalter offenbart sich durch grau werdende Haare, Abnahme der Sinne, Steifigkeit der Gelenke, Krümmung des Rückgrates u. s. w. überhaupt durch Abnahme der Kräfte, die allmählig immer sichtlicher und beträchtlicher wird, bis alle Organe ihre Dienste ganz und gar versagen — und das Leben aufhört.

§. 317.

Bei der Frage nach dem Leben oder Tode eines schon lange Abwesenden, läſst sich physisch, auch wenn der Abwesende nach dem Taufatteste seiner Pfarrkirche hundert und mehrere Jahre alt ist, der Tod desselben nur vielleicht wahrscheinlich annehmen, aber nicht beweisen. Denn, wenn sich gleich die gewöhnliche menschliche Lebensdauer nur bis in die neunziger Jahre erstreckt, so giebt es doch gar viele Beispiele von mehr als hundertjährigen Alten beiderlei Geschlechtes.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Fortpflanzungsvermögen.

§. 318.

Untersuchungen über das Fortpflanzungsvermögen kommen dem gerichtlichen Arzte gar häufig vor, wegen dem Vorwurfe des Unvermögens zur Zeugung, oder der übermäſſigen Neigung zum Zeugungsgeschäfte unter uneinigen Eheleuten; auch wird das Vermögen zur Zeugung nach ausserehlichen Umarmungen oft geläugnet, oft jemanden angeschuldigt, dem es den Gesetzen der Natur zufolge fehlen sollte u. s. w.

§. 319.

Sehr alten, und noch nicht mannbaren Subjekten beiderlei Geschlechtes fehlt das Vermögen zur Zeugung: doch läſst sich hierüber nichts genauer bestimmen, als: der männliche Körper, in dem noch kein, oder kein Saame mehr abgesondert wird; der weibliche, bei dem sich der Monatsfluſs noch nicht

einfand oder nicht mehr einfindet, ſind zur Zeugung nicht tüchtig.

§. 320.

Die Urſachen des männlichen Unvermögens zur Zeugung ſind entweder örtliche oder allgemeine, und von der Art, daſs entweder ſchon der Beiſchlaf nicht vollzogen werden kann, oder daſs deſſelben ungeachtet durch ſie die Zeugung unmöglich gemacht wird.

§. 321.

Oertliche Hinderniſſe des Beiſchlafes ſind: Mangel des männlichen Gliedes; fehlerhafte Bildung deſſelben in der Länge und im Umfange; Krümmung deſſelben im aufgeſchwollenen Zuſtande; Phimoſis und Paraphimoſis; Geſchwülſte und Fiſteln in der Harnröhre; ſehr groſſe wahre und falſche, zumal wahre verwachſene Brüche; ſchmerzhafte mehr örtliche Krankheiten, beſonders manche veneriſche und die Steinplage; endlich örtliche Schwäche der Zeugungswerkzeuge nach einer Ueberreitzung bei übrigens ziemlich rüſtiger Körperbeſchaffenheit. Die allgemeinen Urſachen an der Unmöglichkeit des Beiſchlafes reduciren ſich alle auf direkte oder indirekte Schwäche. Dieſe wird durch Ueberreitzung bewürkt, bei zu lebhafter, überſpannter Phantaſie, und nach dem Miſsbrauche reitzender und durch Ueberreitzung ſchwächender Arzeneien und Getränke. Jene wird durch den Mangel an Reitzen herbeigeführt; entweder durch Mangel an moraliſchen, als durch Haſs und Widerwillen des Mannes gegen das Weib, durch Miſstrauen in ſeine Kräfte; oder durch Mangel an den nöthigen phyſiſchen Reitzen — bei

einem fehr kalten phlegmatifchen Temperamente, bei dem Mangel an hinreichender Nahrung, bei entkräfteter und gefchwächter Körperbefchaffenheit, vorzüglich wenn an diefer Entkräftung Ausfchweifung in der Wolluft in früheren Jahren Urfache ift.

§. 322.

Unvermögen zur Zeugung begründen, auch wo der Beifchlaf vollzogen werden kann, neben der regelmäffigen Impotenz des zu hohen und zu jungen Alters: allgemeine Körperfchwäche, welche die gehörige Zubereitung des Saamens verhindert — herbeigeführt durch Ausfchweifungen oder manchartige örtliche Fehler; Mangel der Hoden (kurze Zeit nach der Kaftration eines erwachfenen Mannes kann aber doch noch der in den Saamenbläschen zurückgebliebene Saame zu einer fruchtbaren Begattung hinreichen); Krankheiten der Hoden, z. B. Verhärtungen derfelben, Krebs; Zufammenfchnürung der Saamenleiter, Verwachfung der Oeffnung der Saamenbläschen, Verhärtung mit Vergröfferung und andere Krankheiten der Vorfteherdrüfe, Lähmung der Harnfchneller. Der Mangel eines Hoden, das Zurückbleiben eines oder beider im Unterleibe, oder eine am unrechten Orte befindliche Oeffnung der Harnröhre, wenn diefe nicht zu fehr von der Regel abweicht, find keineswegs als vollkommen hinreichende Urfachen des Unvermögens zur Zeugung anzufehen. Eben fo wenig widerlegen die Möglichkeit der Zeugung die Angaben: dafs die Begattung im Stehen vor fich gieng, oder das männliche Glied nur wenig tief in die Scheide drang.

§. 323.

Um bei Unterſuchungen das Vermögen des Mannes zur Aufrichtung des Gliedes und Ausſprützung des Saamens zu erproben, bleibt dem Arzte nichts übrig, als den, deſſen Hoden geſund und gehörig beſchaffen, deſſen Schaamtheile mit Haaren gehörig bewachſen ſind, und deſſen Penis auch im ſchlaffen Zuſtande die gehörige Gröſſe hat, für vermögend zu erklären, da der ſonſt in Frankreich übliche Congreſs unhinlänglich gefunden wurde, und die Schaamhaftigkeit bei einem jeden nicht unverſchämten zu unterſuchenden Menſchen dem Steifwerden des Gliedes entgegen ſtehen wird.

§. 324.

Das weibliche Unvermögen — die weibliche Unfruchtbarkeit iſt ebenfalls entweder durch die Unfähigkeit zum Beiſchlafe begründet, oder es kann des Beiſchlafes ungeachtet keine Empfängniſs ſtatt finden.

§. 325.

Die Urſachen des Unvermögens zum Beiſchlafe ſind auch bei dem Weibe entweder allgemeine, oder, und zwar hauptsächlich, örtliche. Zu den allgemeinen Urſachen gehört vorzüglich ein zu hoher Grad von Empfindlichkeit des Nervenſyſtems, wodurch der Beiſchlaf nicht nur ſchmerzhafte krampfigte Zuſammenziehungen der Scheide, ſondern ſelbſt Convulſionen, Ohnmachten und andere Leiden veranlaſſet. Zu den örtlichen gehören hauptsächlich die Verſchlieſſung der Scheide durch Verwachſung der Nymphen, durch ein undurchbohrtes Hymen, oder durch gänzliche Verwachſung ihrer eignen

Wände, durch Vernarbungen derselben nach Geschwüren u. dgl. Vorfälle der Scheide oder des Fruchthälters, Geschwülste in oder an den Geschlechtstheilen, überhaupt eine (relativ oder absolut) zu grosse Enge der Scheide, scharfer weisser Fluss, Oefnung der Harnblase oder des Afters in die Scheide, zu grosser Kützler und andere Bildungsfehler, welche den Eingang in die Scheide verwehren.

§. 326.

Die Ursachen des **Unvermögens zur Empfängniss**, auch bei stattfindendem Beischlafe, sind entweder moralische oder physische. Jene bestehen vorzüglich im Eckel, Hass, Widerwillen gegen die Umarmungen des Mannes. Diese sind ebenfalls entweder örtlich oder allgemein. Zu den allgemeinen gehören Mangel der Menstruation wegen zu hohem oder zu jungem Alter, oder wegen zu grosser allgemeiner Schwäche; zu grosse oder zu geringe Empfindlichkeit des Nervensystemes. Oertliche Ursachen sind: Verwachsungen des Fruchthältermundes, fehlerhafter Bau der Lefzen desselben, Polypen im Fruchthälter, Entzündung, Schirrhus, Krebs, Windsucht oder Wassersucht desselben, Verwachsung seiner inneren Wände, Mangel desselben, Mangel oder Verschliessung der Fallopischen Röhren, mangel-oder krankhafte Beschaffenheit der Eierstöcke, und örtliche Unreitzbarkeit oder Unthätigkeit der innern Geschlechtstheile, besonders nach zu häufiger Wiederholung des Beischlafes.

§. 327.

Dass alle diese Ursachen der Impotenz oder der Unfruchtbarkeit bald heilbar, bald unheilbar, bald

vorübergehend bald fortdauernd, bald relativ bald absolut seien, ist ersichtlich. Welche als gültige Ursachen zur Ehescheidung anzusehen sind, hat übrigens der Richter zu bestimmen.

§. 328.

Das Uebermaaſs in der Befriedigung des Geschlechtstriebes, weil die Frau, eine Messaline, dem Manne zuviel zumuthet, oder weil der Mann durch zu häufige und rüstige Wiederholung des Beischlafes der Gesundheit der Frau schadet, fodert manchmal eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung des Verhältnisses beiderseitiger Geschlechter, und auch wohl des Totalhabitus beider Individuen. Der hauptsächlichste Grund ist bei dem Manne, bei reichlicher Ernährung und häufiger Uebung der Zeugungsorgane, ein moralischer, und nicht mehrere Hoden.

§. 329.

Noch muſs hier die Rede sein von den Zwittern — Hermaphroditen. Zwittermenschen nennt man diejenigen, welche die weiblichen sowohl als die männlichen Zeugungstheile miteinander besitzen. Oft mag es auf den ersten Anblick zweifelhaft sein, zu welch einem Geschlechte das zu untersuchende Individuum gehöre; bei genauerer Analyse entdeckt sich aber der Trug leicht, und vollends muſs alle Täuschung ein Ende nehmen in der Lebensperiode, wo bei Männern Saame abgesondert zu werden beginnt, wo der Bart wächst, die Stimme und der ganze Habitus sich ändert — bei Weibern der Monatsfluſs sich einstellt, die Brüste Veränderungen er-

leiden, u. ſ. w. Noch hat ſich kein eigentlicher menſchlicher Zwitter gefunden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Jungferſchaft.

§. 330.

Bei dem Werthe, den im Betreff der Moralität und der bürgerlichen Achtung die jungfräuliche Unſchuld, d. h. der von unreinen Betaſtungen unbefleckte Zuſtand und die unverſehrte Beſchaffenheit der Geburtstheile, in jedem nicht zu ſehr ſittlich verdorbenem Lande für das weibliche Geſchlecht hat, muſs manchmal die richterliche Frage entſtehen: ob eine weibliche Perſon dieſes Gut noch beſitze? Oft wollen Ehemänner von ihren Gattinnen geſchieden ſein, weil ſie in der Brautnacht die angeblichen Zeichen der Jungferſchaft nicht fanden, und ihre Frauen daher eines unmoraliſchen Lebenswandels beſchuldigen — oft berufen ſich auch Frauen auf ihre Jungferſchaft, um durch den Beſitz derſelben das Unvermögen ihrer Männer zu erproben, und eine Eheſcheidung zu erhalten — öfters iſt auch zu beſtimmen, wie die Kennzeichen der Jungferſchaft, oder dieſe ſelbſt mit jenen verloren gieng, u. ſ. m.

§. 331.

Der Unterſchied zwiſchen moraliſcher und phyſiſcher Jungferſchaft gehört nicht für das Forum des gerichtlichen Arztes, da der Verluſt der letzteren nie den der erſteren anzunehmen erlaubt, wenn man unter derſelben den in unverletzter Unſchuld erhaltenen Zuſtand des weiblichen Gemüthes

versteht. Versteht man aber darunter auch den verletzten Zustand der weiblichen Geschlechtsorgane, wenn nur die Verletzung nicht vom Beischlaf oder Onanie herrührt, so kann, nach der letzten Frage des §. 330., der Arzt allerdings durch Zusammenhalten aller Umstände vielleicht ausmitteln, ob Unkeuschheit oder eine andere Ursache der Verletzung zu Grunde liegt.

§. 332.

Die Zeichen der vollkommnen physischen Jungferschaft sind volle, rothe, derbe und gut schliessende Schaamlefzen, derbe hervorragende Nymphen, unverletztes Jungfernhäutchen oder Hymen, eine enge mit häufigen Runzeln versehene Scheide, fester, elastischer, glatter, gerundeter Scheidentheil des Fruchthälters, ohne Risse, Einschnitte, oder Kerben in den Lefzen seines Mundes; Derbheit und Festigkeit der Brüste, und Schmerz mit einigem Blutverluste bei der ersten Begattung.

§. 333.

So gewiss die Gegenwart aller dieser Zeichen für die physische Jungferschaft zu sprechen scheint, so richtig der Schluss auf den Verlust derselben ist, wenn bei einem übrigens gesunden weiblichen Körper keines dieser Zeichen zugegen ist; so wenig darf man doch auf diesen Verlust schliessen, wenn nur eines oder das andere Zeichen fehlt, ja selbst wenn bei einem schlaffen oder kranken Körper alle fehlen, wenn nur keine Kerben in den Lefzen des Fruchthältermundes zugegen sind, die für eine vorsichgegangene Geburt sprechen.

§. 234.

Bei einem überhaupt schlaffen Körper, bei der Gegenwart eines weissen Flusses, auch wohl zur Zeit der Menstruation, zumal wenn der Blutverlust dabei länger anhält, oder beträchtlicher ist, als er diess sein sollte, werden sich weder so volle derbe Brüste, noch so sehr blühende Schaamlefzen und Nymphen, und am allerwenigsten eine enge Mutterscheide vorfinden, die Scheidenportion des Fruchthälters wird weicher und nachgiebiger sein, und dennoch kann die Jungferschaft hiebei vollkommen bestehen. — Das Hymen zerreisst leicht bei einem grossen Schritte, bei einem Sprunge, wie sollte der Mangel desselben für vollbrachten Beischlaf sprechen? —

§. 335.

Sei aber auch würklich das Hymen zugegen, so kann ja demungeachtet der Beischlaf mit einem klein ausgestatteten Manne celebrirt worden sein, wenn dieses Häutchen zumal fester und derber ist: oder — lassen wir eine weibliche Person nach öfteren Begattungen eine lange Zeit hindurch keusch leben, wird sich da nicht die Scheide wieder verengern, und werden sich nicht der sonst verstrichenen Runzeln wieder mehrere einfinden? — giebt es nicht zusammenziehende Salben und sogenannte Jungferschaftsessige? — Hat endlich eine Person immer mit einem klein und schwach ausgerüsteten Manne zu thun gehabt, und kommt nun — zumal nach langer Abstinenz — in die Arme eines derberen Mannes, wird ihr da nicht vorzüglich der erste Beischlaf Schmerzen machen, vielleicht auch einen kleinen Blutverlust abzwingen?

§. 336.

Am ſicherſten beweiſet immer für verlorne Jungferſchaft die Beſchaffenheit der Scheidenportion des Fruchthälters, beträchtlichere Gröſſe des Mundes deſſelben mit Kerben — obſchon auch dieſe von dem Abgange eines Polypen oder als Reſte einer chirurgiſchen Operation zurückgeblieben ſein können; und wo dieſe Zeichen des Verluſtes fehlen, die alleinige Abweſenheit aller übrigen unter der §. 333. angegebenen Bedingung. Da aber dem Mangel dieſer Zeichen Liſt und Trug wenigſtens einigermaſſen abhelfen kann, ſo iſt es am zweckmäſſigſten, Unterſuchungen hierüber ganz unvermuthet am früheſten Morgen, wo die zu Unterſuchende kaum aus dem Schlafe zu ſich kam, zu unternehmen. Man ſichert ſich dadurch am beſten vor Betrug, und läuft nicht Gefahr, durch ſonſt vorgeſchlagene warme Bäder manche Theile erſt zu erſchlaffen, die ſonſt vielleicht ſtraffer geweſen wären. — Die Unterſuchung geſchieht übrigens durch vereidete ſachkundige Hebammen, oder beſſer, wo möglich, durch Geburtshelfer. — Andere Kennzeichen der Jungferſchaft, z. B. die dunklere Farbe des Hofes um die Bruſtwarzen, eine rauhe Stimme, eine gedoppelte Naſenſpize, ein dickerer Hals, ein trüber Urin u. dgl. ſind gröſstentheils eben ſo ungereimt als trüglich. Ein rundlicher Fruchthältermund (freilich mit bei weitem kleinerer rundlicher Oeffnung, als dieſe nach dem Abgange eines Polypen, einer Mola, oder eines Kindes iſt) kann als kein Beweiſs verlorner Jungferſchaft gelten, da es erwieſen iſt, daſs ſich dieſe Form des Fruchthältermundes auch am jungfräulichen Fruchthälter manchmal vorfinde, alſo keineswegs immer

eine länglichte feine Queerspalte zugegen sei. Diess hat vorzüglich Loder gegen Stein bewiesen. Weitere Veränderungen des Fruchthälters, welche für verlorne Jungferschaft zeugen, werden bei den Untersuchungen über Schwangerschaft angegeben.

J. Chr. Loder Progr. quo probatur, circularem aperturae orificii uterini formam pro certo ineuntis gravidatis signo haberi non posse. Jen. 1785.

Vierter Abschnitt.

Vom Naturgesetzwidrigen Beischlafe und von der Nothzucht.

§. 337.

Die abscheulichsten Beweise von Sittenlosigkeit und sündlicher Verachtung des Menschen im Menschen liefern die Sodomie oder der geile Umgang des Menschen mit Vieh, und die geile Vereinigung eines Geschlechtes mit demselben Geschlechte. Nur in seltneren Fällen werden indess diese Sünden Gegenstände medizinisch-gerichtlicher Untersuchungen.

§. 338.

Die Ausübung der Sodomie lässt gar keine Merkmale zurück, indem die daher entspringen sollenden abentheuerlichen Bastarde nur Fabeln aus der armen Naturgeschichtskunde unkultivirter Zeiten sind.

§. 339.

Das scheusliche Laster der Knabenschänderei, Päderastie, hat bei den gemissbrauchten Sub-

jekten oft die traurigſten Folgen, als da ſind, eine häufigere Schleimabſonderung im Maſtdarme, Quetſchungen, Entzündungen, Excoriationen und Vereiterungen am After, Lähmung des Afterſchlieſsmuskels, Auswüchſe und Verhärtungen, Fiſteln am After und Vorfälle deſſelben, oft auch allgemeine Abzehrung, Waſſerſucht, u. dgl. In Vereinigung mit anderen Verdacht begründenden Umſtänden können dieſe örtliche Uebel als Merkmale dienen. Der geile Umgang des Weibes mit dem Weibe vermöge eines regelwidrig groſſen Kützlers hinterläſst keine Spuren. Die Leichenſchändung läſst ſich durch den im After oder in der Scheide vorgefundenen Saamen entdecken.

§. 340.

Onanie, Selbſtbefleckung wird zwar ſelten, kann aber doch ein Gegenſtand medizinisch-gerichtlicher Unterſuchung werden, wenn z. B. eine Gemeinwohnung mehrerer junger Leute, wie Seminarien, Waiſen-, Findelhäuſer, dieſer Seuche wegen im gehörigen Grade verdächtig geworden iſt. Die Zeichen derſelben ſind: eigenthümliche Flecken in den Hemden und Betten, ein ſchlaff und lang herabhängender Hodenſack, ein häufiges Schwitzen der Gegend um die Geburtstheile mit kleinen Ausſchlägen ebenda, langdauernder Aufenthalt auf Abtritten und in andern einſamen Orten mit einem erhitzten und bleichen Ausſehen nach der Zurückkunft aus denſelben, öftere ungewöhnliche und grundloſe Niedergeſchlagenheit; bei Mädchen eine immer ſehr feuchte Mutterſcheide mit etwas ungewöhnlich aufgeſchwollenen Schaamlefzen, und ein längerer, ſtärkerer und

regelwidrig empfindlicher Kützler — nebst mehreren anderen.

§. 341.

Nothzucht nennt man denjenigen Beischlaf, zu welchem eine verheurathete oder unverheurathete und unverleumdete Person mit einer unrechtmässigen Gewalt gezwungen wird, der sie keinen Widerstand leisten, nicht ausweichen kann. Man theilt sie ein in die versuchte und vollbrachte. Jene ist nur mittelbar, im Betreff der Folgen wegen der gewaltsamen Anstrengung bei der Gegenwehr und wegen allfalsiger Verletzungen, diese aber ist an und für sich ein Gegenstand medizinisch-gerichtlicher Untersuchung. — Der Zwang einer berüchtigten Hure heisst gewaltsame Hurerei (fornicatio violenta).

§. 342.

Die wichtigste Frage betrifft hier die Möglichkeit der Nothzucht. Sie ist nur da möglich, wo die Uebermacht des Schänders am Tage liegt. Eine erwachsene, gesunde, sich ganz bewusste weibliche Person kann durch die blosse Körperkraft eines Mannes unmöglich gezwungen werden: wohl kann sie diess aber durch Drohungen einer unvermeidlichen Lebensgefahr, durch Ueberlistung, welche sie ausser Vertheidigungsstand setzt (?), durch mehrere Personen. Noch leichter kann eine schwache weibliche Person, oder ein junges, noch nicht vollkommen erwachsenes Mädchen unter eben diesen Umständen, selbst durch die blosse Körperkraft eines starken Mannes, genothzüchtigt werden. Leicht findet auch die Nothzüchtigung dann statt, wenn sich ein Weib in einem durch Krankheit oder

betäubende Mittel herbeigeführten Zustand von Bewusstlosigkeit befindet. Auch ist die Schändung einer Schlafenden durch Ueberraschung leichter möglich.

§. 343.

Die Besichtigung kann zwar bei den meisten Genothzüchtigten anbefohlen werden, allein sie ist weder bei allen nothwendig, noch kann durch sie immer die Nothzucht erwiesen werden — z. B. bei Weibern, Wittwen, ausgebildeten Jungfern. Bei jungen Mädchen läſst sich die Nothzucht am leichtesten durch die Besichtigung erweisen in der Beschädigung der noch zarten Geburtstheile. — Die Untersuchung (auch des Schänders) muſs aber immer, wenn sie legal sein soll, gleich auf frischer That geschehen, und nicht nach Wochen, wo man keine Beschädigung mehr wahrnehmen kann.

§. 344.

Die Zeichen der Schändung, welche sich bei jungen noch nicht vollkommen entwickelten Mädchen an den Geburtstheilen wahrnehmen lassen, sind Quetschung, Entzündung, Geschwulst, sehr häufig auch Zerreissungen, — und die nächsten Folgen hievon Verhaltungen des Harns, des Stuhlganges, Unvermögen zu schreiten, Schmerz bei weiterer Auseinanderspreitung der Schenkel u. dgl. m. — Am Manne — manchmalige Beschädigungen an den Zeugungstheilen, oder andere Verletzungen, welche ihm oft die Genöthigte zufügte und anzugeben weiſs.

§. 345.

Daſs nach jeder würklich vollbrachten Nothzucht bei einer ihrem Alter zufolge zur Empfängniſs fähigen Perſon auch würklich Empfängniſs und Schwangerſchaft folgen könne, iſt, wo der Haſs und Widerwille der Geſchändeten den ganzen Akt hindurch fortdauerte, wenigſtens nicht wahrſcheinlich: wo aber der anfängliche Widerwille (oder das Gefühl von Schmerz bei dem erſten Beiſchlafe) bei fortgeſetzter Handlung, zumal wenn der feurige Liebhaber ſogleich — ohne Trennung — repetirt, in Liebeshitze und Wolluſt übergeht, da iſt die Möglichkeit der Schwängerung gar nicht zu leugnen.

Fünfter Abſchnitt.

Unterſuchungen über Schwangerſchaft und Geburt.

§. 346.

Eine mediziniſch-gerichtliche Unterſuchung auf die Gegenwart oder Abweſenheit der Merkmale einer Schwangerſchaft wird nöthig, wenn die Schwangerſchaft hie und da fälſchlich vorgeſchützt, oder verheimlicht wird.

§. 347.

Da die Schwangerſchaft nur zu oft mit gar ſehr vieler Kunſt verheimlicht wird, und ſelbſt von dem Arzte ſchwer zu entdecken iſt, indem die entdeckten Zufälle von ſehr vielen anderen Urſachen herrühren können, und es von Seiten des Arztes allerdings der weiblichen Ehrliebe zu nahe getretten wäre, ohne ſchon vorhandenem gegründetem Ver-

dacht nach einer Schwangerſchaft zu forſchen: ſo kann nur derjenige Arzt für die Nichtentdeckung oder Entdeckung einer Schwangerſchaft verantwortlich ſein, der zu einer genauen Unterſuchung hierüber beauftragt worden iſt.

§. 348.

Bei der Unſicherheit der Kennzeichen einer Schwangerſchaft in der erſten Hälfte derſelben muſs nothwendig auch das Reſultat der Unterſuchung nicht immer das ſicherſte ſein. Der Monatsfluſs wird gar häufig durch viele andere Urſachen als die Schwangerſchaft unterdrückt; die mancherlei Kränklichkeiten und Beſchwerden im Anfange der Schwangerſchaft, das Anſchwellen des Unterleibes und der Brüſte, ja ſelbſt die Gegenwart von Milch in denſelben, können Folgen von Vollblütigkeit, von Würmern und manchen andern Urſachen ſein. Das Sinken des Fruchthälterhalſes, das anfängliche Dicker- das nachherige Weicher- und Kürzerwerden des Fruchthältermundes, ſo wie die Veränderung der Queerſpalte deſſelben in eine zirkelrunde Form (§. 336.) können auch für andere krankhafte Anfüllungen des Fruchthälters und keinesweges für eine wahre Schwangerſchaft ſprechen. Alle dieſe Kennzeichen ſind alſo trüglich und ungewiſs.

§. 349.

Sicher ſind die Merkmale, daſs eine Schwangerſchaft ſchon über die Hälfte ihrer beſtimmten Dauer vorgeſchritten ſei. Die Brüſte ſind nun voller, ausgedehnter, härter, und geben auf den Druck Milchwaſſer von ſich; die Geſchwulſt des Unterleibes iſt hoch und geſpannt, reicht über den Nabel hinauf,

und ist von der wassersüchtigen Geschwulst durch den Mangel an Schwappung, von der windsüchtigen durch ihre grössere umgränzte Festigkeit, und den Mangel anderer Symptome unterschieden; der Fruchthälter läfst sich deutlich als ein grosser fester Klumpen fühlen; der Fruchthältermund ist wulstiger, dicker, schwer zu erreichen, und läfst durch sich den Embryo anfangs leicht in die Höhe drücken, dessen Niedersinken aber ebenfalls gleich darnach zu fühlen ist; hiezu kommen noch die oft von aussen zu beobachtenden Bewegungen des Kindes, wo aber zu bemerken ist, dafs sich ein Kind oft mehrere Tage nicht bewegt, und dafs etwas Aehnliches durch Blähungen bewürkt werden könne. — Die Untersuchung auf diese Merkmale mufs sich nicht allein auf das sogenannte Touchiren oder Zufühlen einschränken, sondern es mufs auch der Leib von aussen befühlt und besehen werden, von der Seite, im Liegen, im Stehen; und nur die Gegenwart aller dieser Merkmale berechtigt zu einem sicheren Schlusse auf Schwangerschaft, — obschon auch sie bei dem Schliessen aus ihnen noch grosse Vorsicht heischen.

§. 350.

Worauf bei Untersuchungen über vorgegebene Schwangerschaft zu achten sei, und welche Vorsicht in dem Ausspruche über dieselbe Platz greifen müsse, ergiebt sich hieraus zur Genüge. — Regelmässige Schwangerschaften, wo die Frucht nicht ausser dem Fruchthälter sich befindet, dauern übrigens in der Regel neun Sonnen- oder zehn Mondenmonate, höchstens gegen vierzehn Tage darüber: regelwidrige aber, wo die Frucht in einem andern Theile als im Fruchthälter, z. B. in der Trompete, oder im

Unterleibe zwifchen den Gedärmen fich befindet, fo wie falfche Schwangerfchaften, z. B. mit einer Mola, unterfcheiden fich zeitiger in ihrem Fortgange und Ausgange, und in der Befchaffenheit des Abgegangenen. — Eine Ueberfruchtung, Ueberfchwängerung kann nur bei einem gedoppelten Fruchthälter, oder nach einem zweimal in wenigen Stunden wiederholten Beifchlafe, überhaupt, wo die Häute des Eies noch nicht die Höhle des Uterus auskleiden, ftatt finden, in welchem letzten Falle aber das Weib eigentlich mit Zwillingen fchwanger geht.

Th. G. A. Roofe, de fuperfoetatione nonnulla. Brem. 1801.

§. 351.

Die Merkmale einer vor kurzem überftandenen Schwangerfchaft und Geburt find in den erften Tagen, auch wohl Wochen noch, in einer Form anzutreffen, welche leicht jeden Zweifel über den Vorgang oder Nichtvorgang derfelben heben. Die fchlaffen und erweiterten Geburtstheile, die Schlaffheit und Weite der Scheide, die Weichheit, Schlaffheit, Gefchwulft und Kerben des erweiterten Fruchthältermundes, der Abflufs der Lochien, ein bei Wöchnerinnen ganz eigenthümlicher Geruch, Milch in den Brüften, Runzeln und Falten der Bauchdecken, — mit oft noch anderen rechtlichen Vermuthungen, die Abwefenheit des Schaambändchens — alle diefe Zeichen miteinander find wenigftens fehr zuverläffige Merkmale des Vorganges einer Geburt. Nach Monaten aber oder Jahren läfst fich aus der Befichtigung weder für noch gegen den Vorgang einer Ge-

burt rechtlich absprechen, indem selbst die Kerben des Fruchthältermundes, und die Falten des Unterleibes, so wie der Verlust des Schaambändchens, und das beträchtliche Welksein und Herabhängen der Brüste Folgen ganz andrer Ursachen sein können.

Sechster Abschnitt.

Von den verschiedenen Geburtsfällen.

§. 352.

Der gewöhnliche, als Regel zur Beurtheilung der Abweichungen anzunehmende Vorgang des Empfängnifs- Bildungs- und Geburtsgeschäftes ist den Gesetzen der Natur zufolge der, dass nach einem fruchtbaren Beischlafe meist ein, oft aber auch zween oder mehrere Foetus im Uterus erzeugt, regelmässig gebildet, bis zu einer gewissen Grösse und Vollkommenheit genährt, und nach einem Verlaufe von zehn Monden- oder neun Sonnenmonaten lebendig geboren werden. Sehr oft weicht aber die Natur von diesem Gange durch eine regelwidrige Bildung der Frucht ab; häufig wird der Aufenthalt des Kindes in der Mutter um mehrere oder wenigere Monate verkürzt oder auch wohl verlängert (?) und wenn ein Kind auch zur gehörigen Zeit geboren wird, so kann an der Aechtheit desselben gezweifelt, es kann für unterschoben gehalten werden; bei Zwillingsgeburten können Streitfragen über die Erstgeburt entstehen, und zur Aufhellung mancher aus diesen verschiednen Ereignissen sich ergebender Streitfragen sind sehr oft medizinisch- gerichtliche Gutachten erforderlich.

§. 353.

Regelwidrig gebildete Früchte — Mifsgeburten — unförmliche Geburten — ſind entweder ganz unvermögend zu leben, oder die fehlerhafte Bildung derſelben, vermöge welcher ſie einzelne Körpertheile zu viel oder zu wenig haben u. ſ. w., macht ihnen im Leben vielleicht den Anſpruch auf einige Menſchenrechte zweifelhaft, wenn ſie nicht macht, daſs einige derſelben für ſie gänzlich wegfallen, wie z. B. das Recht zu heurathen, bei einer fehlerhaften Beſchaffenheit der Zeugungstheile, wodurch dieſe zum Zwecke der Zeugung ganz unbrauchbar werden. Im Ganzen ſind die Rechte verſtümmelt geborner Perſonen nach dem Grade der Fähigkeit zur menſchlichen Kultur, zunächſt rückſichtlich der verſchiedenen Geiſteskräfte zu beſtimmen. Wenn alſo das Gehirn als das Organ dieſer Kräfte auzuſehen iſt, ſo iſt ein Kind mit zween Leibern und einem Kopfe als eine Perſon, mit zween Köpfen aber an einem Leibe und noch mehr mit zween aneinander gewachſenen Leibern als eine Zwillingsgeburt, als zwo Perſonen, anzuſehen.

§. 354.

Immer iſt bei der Beſtimmung einer Miſsgeburt und der Rechte derſelben vorzüglich auf den regelmäſſigen Bau des Kopfes und der Sinnesorgane Rückſicht zu nehmen; je fehlerhafter dieſe gebildet ſind, mit deſto gröſſerem Rechte wird die Frucht unter die Miſsgeburten zu zählen ſein, und deſto wenigeren Anſpruch auf Menſchheitsrechte haben. Daſs dieſe aber einem durch ein bloſses Muttermahl, d. h. durch eine geringfügige Abweichung von der regulären Form, oder durch Mangel an den Aermen und

Füssen entstellten Menschen nicht beschränkt werden dürfen, versteht sich, da jemand möglicher Weise nichts desto weniger ein guter Staatsbürger sein kann.

Ob ein Foetus acephalus, ein zu auffallend mifsgebildetes und ausser der Mutter zu leben unvermögendes Kind zu taufen sei, haben die Theologen zu entscheiden: so wie die Rechtsgelehrten die Fragen über Erbfähigkeit zu entscheiden haben, nachdem der Arzt sein Urtheil über die Vitalität solcher Geschöpfe abgegeben hat.

§. 355.

Die sogenannten Mondkälber, Molen, Windeier u. dgl., ungestaltete Massen, welche in dem Fruchthälter gebildet werden, und wie regelmässige Früchte durch Zusammenziehungen desselben an das Tageslicht kommen — sind zwar häufig Folgen regelwidriger Empfängnisse, und enthalten dann oft einzelne Körpertheile von Embryonen, oder schliessen einen vollkommnen Embryo ein: indefs ist dieses doch öfter nicht der Fall, und man darf auf keine vorgegangene Schwängerung schliessen, wo man nicht deutlich Theile eines Embryo in der Mola wahrnimmt. Die Gegenwart dieser ist aber vor der Geburt viel zu schwierig zu bestimmen, als dafs eine Person, welche vielleicht blos eine Mola trägt, auf die Rechte einer Schwangeren, die sich gröfstentheils auf das Kind beziehen, Verzicht thun sollte, da sich mitten in der Mola eine Leibesfrucht befinden kann, und es der charakteristischen Zeichen, welche blos für eine Mola sprächen, keine giebt.

§. 356.

Die zu frühzeitige Geburt ist entweder Fehlgeburt oder Frühgeburt. Eine durch eine Fehlgeburt (Abortus) zur Welt gekommene Frucht hat noch nicht den Grad der Ausbildung in der Mutter erhalten, daſs sie im Stande wäre, auſſer derselben für sich selbstständig fortzuleben: ein bei einer Früh- oder vorzeitigen Geburt (partus praematurus) erschienenes Kind aber ist, ohne vollkommen reif zu sein, doch zu einem solchen Grade von Vollkommenheit in seiner Ausbildung gelangt, daſs es ihm möglich ist, für sich auſſer der Mutter fortzuleben; hiezu ist aber wenigstens ein vollkommen siebenmonatlicher Aufenthalt (nach Sonnenmonaten gerechnet) in der Mutter vonnöthen. Je näher übrigens ein vorzeitig gebornes Kind der regelmäſſigen Geburtszeit ist, um desto mehr, je früher es vor dieser Zeit geboren wurde, um desto weniger vermag es für sich selbst fortzuleben: vier- fünf- auch wohl sechsmonatliche Kinder kann nur ein Betrug oder Irrthum für lebensfähig ausgeben.

Die Eintheilung der Leibesfrüchte in beseelte und unbeseelte ist gänzlich unhaltbar, da die Frucht vom ersten Augenblicke ihrer Entstehung an belebt ist, und wir über den Zeitpunkt, in welchem sich die ersten Seelenkräfte in ihr äuſſern, durchaus nichts bestimmen können. Das Abtreiben oder Tödten einer Frucht in späterer Zeit ist also nicht darum sträflicher, weil das Kind nun beseelt ist, sondern weil die Hoffnung zur Erhaltung desselben nun weit sicherer war, als in früherer Zeit.

§. 357.

Die Merkmale der noch nicht erlangten Reife eines Kindes beziehen ſich zunächſt auf den Mangel der Zeichen der Reife, welche aber bei den ſo häufig vorkommenden individuellen Verſchiedenheiten nur in Verbindung und in Vergleichung miteinander einen beſtimmten Werth haben. Ein reifes Kind iſt meiſt neunzehn bis zwei und zwanzig Zolle lang; ſein Gewicht beträgt wenigſtens ſechs bis ſieben Pfunde; die Haut iſt dicht, weiſsröthlicht, und überzieht ſchon feſtere Muskeln und Knochen, die Nägel ſind an Händen und Füſſen vollſtändig gebildet und hart, die Haare ziemlich lang und ſtark, die Ohren hart und knorplicht; zwiſchen der Gröſſe der Fontanellen zum Kopfe und dieſes zum übrigen ganzen Körper findet ein gehöriges Verhältniſs ſtatt; die Nabelſchnur iſt dick und ſaftig, und bei Knaben befinden ſich in der Regel die Hoden ſchon im Hodenſacke. Es ſchreiet bei ſeiner Geburt, bewegt Augen und Gliedmaſsen frei, ſchläft nicht zu ununterbrochen, ergreift die Warze der mütterlichen Bruſt gierig, athmet leicht, und entledigt ſich bald des Harns und des Kindspeches, u. ſ. w.

§. 358.

Nach dieſer Beſchaffenheit des Kindes, und nicht ſo faſt nach den angeblichen Monaten des Alters deſſelben, iſt die Rechtmäſſigkeit einer Geburt zu beurtheilen. Angeblich fünf- und ſechsmonatliche Geburten können nicht rechtmäſſig ſein, wenn die Früchte die Vollkommenheit und Lebensfähigkeit ſiebenmonatlicher beſitzen: dieſe können zwar lebensfähig aber nicht reif ſein; achtmonatliche ſind

es mehr (was auch in den Pseudohippokratischen Büchern dagegen gesagt sein mag); gegen die acht und ein halbmonatlichen läſst sich wegen der Ungewiſsheit der Zeit der Empfängniſs und dem nahen Zeitpunkte der völligen Reife nichts einwenden.

Uebrigens ist zur Beurtheilung des Alters einer Frucht vorzüglich nöthig, sich mit der Stufenfolge der Entwickelung und Vervollkommnung nach den verschiedenen Monaten durch Autopsie bekannt zu machen, ohne welche alle Beschreibung, die hier zu weitläuftig sein würde, nur wenig hilft.

Danz, Grundriſs der Zergliederungskunde des ungebornen Kindes in den verschiednen Zeiten der Schwangerschaft. Mit Anmerkungen von S. T. Sömmerring. 2 Bändch. 8. Frankfurt und Leipzig. 1792 - 1793.

§. 359.

Unter den Spätgeburten versteht man diejenigen, in welchen Kinder um Wochen oder Monate später geboren werden, als dieſs der Regel nach der Fall sein soll. Es werden dergleichen Verlängerungen des Termines der Geburt bis auf den zehnten, eilften, zwölften, dreizehnten, siebzehnten, ja zwanzigsten Monat, und noch auf längere Zeiten angegeben. — Von solchen regelwidrigen Fällen, wo ein todtes Kind auſser dem Fruchthälter im Leibe der Mutter zurückbleibt, ist dabei nicht die Rede, sondern von zu spät gebornen lebenden und lebensfähigen Kindern, über deren Rechtmäſsigkeit meist dann gerichtliche Fragen entstehen, wenn eine Ehefrau später als neun Monate nach dem Tode ihres

Mannes, oder nach einer längeren Abweſenheit deſſelben von einem Kinde entbunden wird, deſſen eheliche Erzeugung ſie der ſpäteren Geburt ungeachtet behaupten will.

§. 360.

Läſst ſich ſchon die abſolute Unmöglichkeit von dergleichen Geburten nicht darthun, indem ſchwächende Einwürkungen auf die Mutter die Vervollkommnung des Kindes ſollen verzögern können, indem ferner bei ~~dei~~ dem Geburtsgeſchäfte wie bei ſo vielen anderen Geſchäften des Organiſmus Abweichungen von der Regel nicht geläugnet werden dürfen, ja ſelbſt durch Erfahrungen beſtättigt werden wollen: ſo ſind ſie doch höchſt unwahrſcheinlich, indem der Erfahrung zufolge ſchwächend auf die Mutter einwürkende Urſachen eher eine zu frühe Niederkunft bewürken; indem ferner nicht die Verſchiedenheit an Gewicht und Gröſſe des Kindes, ſondern vielmehr der zu einer beſtimmten Zeit geſchehene Vorſchritt in der Schwangerſchaft den Fruchthälter zu Zuſammenziehungen bringt, wie dieſs ſelbſt bei den Schwangerſchaften auſſer dem Fruchthälter in der Erſcheinung der rechtzeitigen unnützen Wehen beobachtet wird. Dazu kommt, daſs man von vollkommen auſſerehelichen weniger, und von verſpäteten Geburten bei noch beſtehenden Ehen faſt gar nichts hört, was nothwendig alle Spätlinge im Betreff ihrer Rechtmäſſigkeit mehr als verdächtig machen muſs. — Indeſs verdient doch der Geſundheitszuſtand der Mutter, und vorzüglich der Umſtand, daſs ſich vielleicht zur rechtmäſſigen Zeit Wehen ohne Erfolg einfanden — mit andern zu Gunſten der Schwangeren

ſich vereinigenden Umſtänden, ſo viele Berückſichtigung, daſs ein (nach Mondenmonaten gerechnet) um vierzehn Tage, oder längſtens einen Monat zu ſpät erſchienenes Kind für rechtmäſſig erklärt werden kann.

Dieſs gilt vorzüglich bei einer längeren Abweſenheit eines mit voller Geſundheit verreiſeten, oder bei dem plötzlichen Tode eines Gatten; nicht ſo, wo der Mann an einer länger währenden Krankheit ſtarb.

§. 361.

Ueber die Frage: ob ein Kind ächt oder untergeſchoben ſei, können Unterſuchungen verhängt werden, wenn Zweifel entſtehen, ob eine vorgebliche Kindbetterin gar nicht geboren, ſondern Schwangerſchaft und Kindbette ſimulirt; oder doch ſtatt ihres Kindes oder einer von ihr gebornen Mola u. dgl. ein fremdes Kind untergeſchoben habe.

§. 362.

Um ſich über einen vielleicht obwaltenden Betrug der Art zu vergewiſſern, iſt es nöthig, daſs ſowohl Mutter als Kind in den würklich oder angeblich erſten Tagen der Geburt unterſucht werden: ein je längerer Zeitraum ſchon nach der Geburt verfloſſen iſt, um ſo weniger möglich iſt eine ſichere Entſcheidung. Ob die angebliche Mutter würklich geboren habe oder nicht, muſs aus den (§. 351. angegebenen) Merkmalen erwieſen werden. Die Uebereinſtimmung der Merkmale des Kindes mit denen der Mutter rückſichtlich des gehörigen Verhältniſſes zwiſchen dem Alter des Kindes und dem Zeitraume ſeit der Geburt muſs übrigens den meiſten Aufſchluſs

geben. Man hat vorzüglich auf die Länge, Hautfarbe, das Gewicht und die Nabelſchnur des Kindes zu ſehen, welche leicht für eine Geburt von mehreren Tagen zu ſaftig, für eine ganz neuerliche Geburt leicht zu trocken iſt, u. ſ. w. Wo der Zufall den Betrug ſo gut begünſtigt, daſs ein gerade zur Zeit der Niederkunft der vorgeblichen Mutter gebornes Kind untergeſchoben werden kann; da iſt die Aufhellung der Täuſchung aus phyſiſchmediziniſchen Merkmalen unmöglich, indem von der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit des Kindes mit den Aeltern, welche nicht nur nicht nothwendig, ſondern in der noch unentwickelten Geſichtsbildung neugeborner Kinder höchſt ſchwer zu beurtheilen iſt, kein Beweis für oder gegen die Rechtmäſſigkeit der Geburt hergeholt werden kann.

§. 363.

Im Falle bei Zwillingsgeburten, oder bei Geburten von Drillingen, der Erſtgeborne nicht hinlänglich bezeichnet wurde, um in der Folge von dem Nachgebornen gehörig unterſchieden zu werden; da kann der Vorrechte der Erſtgeburt wegen die Frage entſtehen: welcher von den Zwillingen der Erſtgeborne ſei? — Die Annahme: daſs bei der Gegenwart mehrerer Kinder im Fruchthälter das ſtärkere zuerſt geboren werde, mag, da ſie würklich durch die Regel einige Gültigkeit erlangte, in den erſten Tagen der Kindheit einen Beſtimmungsgrund geben, der aber ſeine Gültigkeit nicht auch dann behaupten darf, wenn die Kinder mehr herangewachſen ſind, und nun erſt über Erſtgeburt entſchieden werden ſoll, da oft der Schwächere zum Stärkeren, der Stärkere

zum Schwächern wird. Ob in diesem letzteren Falle die Wahl der Aeltern, oder das Loos die Erstgeburt und ihre Rechte festsetzen könne, und dürfe, haben die Rechtsgelehrten zu entscheiden. Daſs dasselbe bei solchen Kindern gelten müsse, die durch den Kaiserschnitt zur Welt kamen, oder daſs jenes Kind, welches von dem Geburtshelfer auf dem künstlichen Wege zuerst aus der Mutter gebracht wurde, als das Erstgeborne anzusehen sei, nicht das, welches dem natürlichen Ausgange aus dem Fruchthälter zunächst lag, kann wohl kaum der Gegenstand eines vernünftigen Streites sein.

Ob den Kaiserlingen dieselben Rechte zukommen, wie den Regelmäſſiggebornen? — ! !

Siebenter Abschnitt.

Untersuchungen über die Frage: ob todtgefundene neugeborne Kinder gelebt und geathmet haben, oder nicht?

Chr. Gottl. Büttner, vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sei. Königsberg und Leipzig. 1771.

Pet. Camper, Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Kindern, übersetzt von Herbell. Frankfurt und Leipzig. 1777.

§. 364.

Diese Frage kann nur der Physiolog beantworten, in so ferne nur er mit den Erscheinungen und Veränderungen bekannt ist, welche im kindlichen Körper bei dem Athemholen vor sich gehen, und

vermifst werden, wo ein folcher Körper unterfucht wird, der nach der Geburt nie athmete, folglich nie felbftftändig lebte. Uebrigens werden dergleichen Körper hauptsächlich in zween Fällen Gegenftände medizinifch-gerichtlicher Unterfuchungen; einmal wenn ein (eheliches) Kind in der Geburt zugleich mit der Mutter ftirbt, und entfchieden werden foll, welches von beiden eher geftorben ift: dann wenn die Gerechtigkeitspflege eine Unterfuchung über die Todesart eines todtgefundenen (mehrentheils unehlichen) Kindes fordert.

§. 365.

So lange fich das Kind noch in der Mutter befindet, umgeben von Waffer und in Häute eingefchloffen, kann es nicht athmen; feine Lungen erhalten nur fo viel Blut, als fie zu ihrer Ernährung, zu ihrem Wachsthume bedürfen; nicht die ganze Blutmaffe mufs, wie bei dem Athmenden, durch die Lungen gehen, um dafelbft oxydirt zu werden, fondern der bei weitem gröfste Theil diefer Flüffigkeit wird im nichtathmenden Kinde auf andern Wegen als im Athmenden aus dem Herzen in den übrigen Körper verführt. All' das Blut nämlich, welches fonft in die vordere Herzkammer und aus diefer in die Lungen kommt, geht aus der vordern Vorkammer des Herzens gleich durch eine eiförmige Oeffnung der Scheidewand in die hintere, wohin es beim Athmenden aus den Lungen zurückkommt, um von da in den übrigen Körper verführt zu werden. Selbft das wenige Blut, was aus der rechten oder vordern Vorkammer in die rechte Herzkammer kommt, geht nicht Alles von da zu den Lungen, fondern wird von der aus diefer Herzkammer kommenden Lun-

genſchlagader durch den ableitenden Gang (ductus arterioſus Botalli) in die Aorta gebracht, welche das Blut aus der hinteren Herzkammer dem übrigen ganzen Körper zuführt. Die Lungen und die ganze Form der Bruſthöhle müſſen alſo an einem Körper, der nie athmete, ganz anders beſchaffen ſein als da, wo ſie durch Athemholen ausgedehnt wurden und andere Veränderungen erlitten, über deren Daſein oder Nichtdaſein man ſich durch die ſogenannte Lungenprobe, die wohl beſſer Athemprobe heiſſen dürfte, unterrichtet.

§. 366.

Bei einem Kinde, welches noch nicht geathmet hat, iſt die ganze Bruſthöhle noch flach, das Zwerchfell ſtark nach aufwärts gewölbt: die Lungen liegen klein und zuſammengefallen nach hinten in der Bruſthöhle, bedecken alſo nicht nur den Herzbeutel nicht, ſondern füllen nur einen kleinen Raum der Bruſt aus: ihre Subſtanz iſt dicht, faſt wie die der Leber, ihre Farbe dunkel blauroth: ſchneidet man ſie durch, ſo bemerkt man gar keine Luft und nur wenig Blut in ihnen; zerſchnitten, ſtückweiſe, oder ganz in Waſſer gebracht, ſinken ſie zu Boden.

§. 367.

Hat aber ein Kind, nachdem es geboren iſt, geathmet, ſo findet ſich die Bruſthöhle mehr gewölbt, das Zwerchfell mehr geebnet, die eiförmige Oeffnung in der Scheidewand zwiſchen den beiden Vorkammern des Herzens wird nach und nach durch eine eigne Klappe verſchloſſen, eben ſo verwächſt der Ductus arterioſus Botalli: iſt einmal Luft in die Lungen

gen gekommen, so werden sie nie wieder ganz luftleer, sondern ein Theil der Luft bleibt immer in ihnen zurück; ihr Umfang wird dadurch so vermehrt, dafs sie die Brusthöhle ausfüllen und den Herzbeutel bedecken; sie erhalten nun eine bei weitem gröſsere Quantität Blutes, welches ihre Farbe oft dunkler macht, die indefs von der überwiegenden Quantität Luft in der Regel bläſser und weiſslichter ist; ihre Substanz ist nun bei weitem weniger kompakt, und wegen der in ihnen enthaltenen Luft erscheinen sie spezifisch leichter als Waſser, so, dafs sie in demselben ganz und stückweise schwimmen: bei dem Zerschneiden dringt die Luft aus ihren Zellchen zischend hervor, und aus ihren Gefäſsen quillt eine schäumende blutige Flüſſigkeit.

§. 368.

Die Untersuchung dieser verschiedenen Merkmale, durch welche auf die geschehene oder nicht geschehene Respiration eines Kindes geschloſſen werden kann, mit vorzüglicher Rücksicht auf die eigenthümliche Schwere der Lungen ist es, was man gewöhnlich Lungenprobe nennt. Häufig verstand man unter derselben nur die Untersuchung der Lungen in so fern sie auf dem Waſser schwämmen oder in demselben zu Boden sänken: und wollte man bei dieser Probe auf sonst nichts achten, so dürften ihr allerdings die Zweideutigkeiten zur Last fallen, und die Einwendungen gegen sie Platz greifen, aus denen (wie sich aus dem Folgenden ergeben soll) hervorgeht, dafs aus der Lungenprobe nur vorsichtig, und mit steter Rücksicht

auf alle übrigen Umſtände ſicher geſchloſſen werden kann.

§. 369.

Man ſagt: die Lungen können auf dem Waſſer ſchwimmen, und das Kind kann dennoch todt geboren ſein; während der Geburt ſein Leben verloren haben. Nämlich es hat vielleicht ſchon vor der Geburt geathmet, oder man hat ihm nach der Geburt, vielleicht um es zu beleben oder aus Bosheit, Luft in die Lungen geblaſen; oder es hat ſich durch Fäulniſs Luft in denſelben entwickelt. — Der erſte Einwurf zeugt, abſolut genommen, von grober Unwiſſenheit: nimmt man ihn aber ſo, daſs nach dem Waſſerſprunge das Kind weit genug in die Scheide vorgedrungen ſei, um mit der atmoſphäriſchen Luft ſo in Berührung gekommen zu ſein, daſs es hätte ſollen athmen oder wohl gar ſchreien können; ſo iſt zu merken, daſs es dem Kinde in dieſer Lage an allem Grunde zum Athmen fehlte, welcher erſt nach der Geburt eintritt, und daſs es ihm nicht einmal möglich ſei, gehörig zu athmen, weil ſich die vom Fruchthälter zuſammengepreſste Bruſthöhle nicht erweitern kann, wie ſie ſollte. Wo der Kopf ganz geboren iſt, kann möglicher Weiſe vielleicht ein unvollkommnes Athmen ſtatt finden. Uebrigens giebt es kein glaubwürdiges Beiſpiel eines früheren Athmens, vielweniger eines Vagitus uterini und ähnlicher Träume.

§. 370.

Was das Schwimmen der Lungen betrifft, weil ſich durch die Fäulniſs Luft in ihnen entwickelt hat; ſo iſt zu bemerken, daſs einmal die Lungen nicht

ſo gar früh in Verweſung übergehen; dann daſs ſolche Lungen, an denen man längſt der Einſchnitte in ihre Lappen Reihen von Luftbläschen bemerkt, eigentlich nicht mehr zur Lungenprobe im engeren Sinne geeigenſchaftet ſind, obſchon ſich's häufig ſindet, daſs auch dergleichen faulende Lungen im Waſſer zu Boden ſinken. In dieſen Fällen iſt nun wohl auf nicht vorhergegangenes Athmen zu ſchlieſſen, da die Fäulniſs nie bewürken kann, daſs Lungen, welche ſchon einmal geathmet haben, zu Boden ſinken: man kann aber nicht ſo ſicher, weil ſie ſchwimmen, auf vorhergegangenes Athmen ſchlieſſen.

§. 371.

Die Möglichkeit, durch das Aufblaſeu der Lungen todtgeborner Kinder die Farbe, den Umfang und das Gewicht der Lungen einigermaſſen ſo zu verändern, wie durch das Athemholen dieſs bewürkt wird, läſst ſich nicht läugnen — eben ſo wenig demnach das Trügeriſche des Schwimmens oder Sinkens der Lungen? — In dieſem Falle wird ſich aber in den Lungen kein ſchäumendes Blut vorſinden, obſchon dieſer Blutmangel auch da bemerkt werden kann, wo ein Kind, welches geathmet hat, an einer Verblutung ſtarb. Weitere Beachtung verdient der Raum und die Wölbung der Bruſthöhle, die beträchtlicher iſt bei ſolchen Kindern, welche geathmet haben, als bei ſolchen, denen Luft eingeblaſen wurde: freilich darf auch hier nicht überſehen werden, daſs ſchon durch urſprüngliche Bildung die Bruſt bei dem einen Menſchen mehr, bei dem andern weniger gewölbt iſt. — Es ergiebt ſich hieraus, wie ſehr es vonnöthen ſei, aus keinem dieſer Merkmale allein, ſondern nur

aus der Uebereinſtimmung aller zuſammengenommen mit einiger Sicherheit zu ſchlieſſen. — Wo man ſicher iſt, daſs ſich das Kind nicht verblutete, und wo ſich demungeachtet nicht eine anſehnlichere Quantität ſchäumenden Blutes in den mit Luft gefüllten Lungen findet: da iſt anzunehmen, daſs das Kind nicht geathmet habe, ſondern daſs ihm die Luft eingeblaſen worden ſei, daſs es alſo nach der Geburt nicht gelebt habe, wenn zumal auch die übrigen Veränderungen fehlen, die ſich in der Bruſthöhle nach dem Athemholen ergeben.

§. 372.

Daſs ein Kind geathmet haben könne, und daſs die Lungen dennoch zu Boden ſinken, wenn ſie in Waſſer gebracht werden, kommt entweder von Krankheiten der Lungen, wo ſie wegen Ueberfüllung mit Blut, Eiter, Schleim, oder wegen krankhaften Verhärtungen ſo ſchwer geworden ſind, daſs ſie ungeachtet der in ihnen enthaltenen Luft im Waſſer zu Boden ſinken; in welchen Fällen die Lungenprobe zu keinen Folgerungen berechtigt: oder das Kind begann wohl zu athmen, wegen groſſer Schwäche oder Verſchlieſſung eines Luftröhrenaſtes konnte es aber nicht eine gehörige vollkommne Inſpiration vollbringen, es wurde daher nur ein Lungenlappe mit Luft angefüllt (in der Regel, wie H. Metzger erwieſs, an der rechten Lunge), welcher, wenn man die Lunge zerſchneidet, auf dem Waſſer ſchwimmt, während die anderen Stücke zu Boden ſinken. — Es iſt übrigens unmöglich, daſs ein Kind ſchreien könne, ohne zu athmen, und unmöglich, daſs es athmen könne, ohne daſs Luft in ſeinen Lungen zurückbliebe.

§. 373.

Wichtiger ist der Einwurf: Dass durch die Lungenprobe nur bewiesen werden könne, dass ein Kind nicht geathmet, nicht aber, dass es nicht gelebt habe. Dieser Einwurf ist, so wie er da steht, verfänglich, und muthet der Lungenprobe mehr zu, als sie leisten will und kann. Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Leben, welches dem Kinde als so zu sagen einem Theile der Mutter im Fruchthälter zukommt, und zwischen vollkommen selbstständigem Leben des Kindes ausserhalb der Mutter. Die Art des Lebens, welche dem Kinde in der Mutter zukommt, zukommt nach der Geburt, ehe es athmet (weil es z. B. in den Häuten eingeschlossen, oder scheintodt geboren ward), ist dem gerichtlichen Arzte nur Bedingung zum selbstständigen Leben des Kindes; nicht die Gegenwart dieser Bedingung, sondern die Gegenwart vom selbstständigen Leben des Kindes hat die Lungenprobe darzuthun. Hat das Kind selbstständig gelebt, so hat es geathmet; hat es nie geathmet, so hat es nie selbstständig ausser der Mutter, sondern, obschon geboren, doch noch das Leben gelebt, welches nur Bedingung zum selbstständigen Leben ist. Auszumitteln, welche Hindernisse das Kind nicht zum Athmen kommen liessen, oder ihm die noch übrigen Bedingungen eines selbstständigen Lebens entzogen, ist nicht Sache der Lungenprobe, sondern andrer ärztlich-gerichtlicher Untersuchung. Die gehörig angestellte Lungenprobe beweiset also immer, was sie soll, dass nämlich ein Kind, welches nicht geathmet hat, auch nicht *selbst-*

ständig ausserhalb der Mutter (ein nöthiger Zusatz des obigen Einwurfes) gelebt habe.

Ich glaube, dass auf diese Weise der vorhergehende Einwurf, der sich (so wie wohl der hauptsächlichste Streit in dieser Sache) auf eine unrichtige Ansicht der Würkung der Lungenprobe stützt, besser und deutlicher entkräftet sei, als diess der Fall in Metzgers sonst vortrefflichem Lehrbuche, und in dem Grundrisse medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen des H. Hofrath Roose ist, der diesen Einwurf eigentlich gar nicht widerlegt hat.

§. 374.

Aus diesem Allem ergiebt sich hinlänglich, wie die Lungen- oder Athemprobe bei solchen neugebornen todten Kindern anzustellen sei, an denen sich so viele Kennzeichen der Reife (§. 357.) vorfinden, dass ihnen daher die erste Bedingung zum Athmen und selbstständigen Leben, hinlängliche Ausbildung, nicht fehlte; auch ergiebt sich daraus, wie weit man auf die Ursache des Todes von dieser Probe her schliessen dürfe.

§. 375.

Neben dieser hydrostatischen Lungenprobe, welche, mit den bisher vorgetragenen Rücksichten und mit gehöriger Vorsicht unternommen, gar keinen Zweifel darüber obwalten lassen kann, ob das Kind von selbst geathmet, und also für was immer für einen Zeitraum selbstständig gelebt habe oder nicht, sind noch die Ploucquet'sche Lungenblutprobe und die Daniel'sche Lungenprobe zu erwähnen.

Ploucquet gründet ſeine Probe auf das durch das Athmen veränderte Gewichtsverhältniſs der Lungen zum übrigen Körper, weil beim Athmen nicht nur Luſt, ſondern auch eine anſehnliche Quantität Blutes zum Oxydationsprozeſſe in die ausgedehnten Lungen tritt. Körper und Lungen des Kindes müſſen alſo gegenſeitig auf eine Waage gebracht werden, und Ploucquet nimmt an, daſs, wenn etwa die Lungen eines Kindes, welches nie geathmet hat, ſich zu ihrem Körper im Gewichte verhalten wie 1 : 70, Lungen, welche athmeten, ſich zum übrigen Körper verhalten, wie 1 : 35, alſo durch das Athemholen um die Hälfte an ihrem Gewichte zunähmen.

§. 376.

Allein bei der Lungenprobe muſs immer auf die in den Lungen enthaltene Quantität Blutes Rückſicht genommen werden, um aus derſelben zu beſtimmen, ob dem Kinde Kuft eingeblaſen worden ſei, oder ob es von ſelbſt geathmet habe: will Ploucquet nur hierauf alleine ſein Augenmerk richten, ſo hat ſeine Probe vor der gewöhnlichen bisher vorgetragenen nicht nur nichts zum Voraus, ſondern ſie iſt eher mangelhafter. Die Willkührlichkeit ſeiner Gewichtsannahme geſteht er ſelbſt zu, und ſie iſt durch die bisher bekannten an verſchiednen Kindern nothwendig verſchieden ausfallenden Verſuchen zu ſehr erwieſen, als daſs Schlüſſe daher nicht leicht trügen ſollten. Die weiteren Einwürfe verdienen kaum eine Widerlegung: daſs nämlich dieſe Probe gar nichts leiſte, wenn ein Kind an Verblutung ſtarb — da liegt ja die Urſache des Todes vor Augen, das Kind mag geathmet haben oder nicht; wozu hier eine Lungenprobe, die nur beweiſen kann, ob dem Kinde

Luft vielleicht eingeblasen worden sei, oder nicht? — Dass diese Probe, wo das Kind gelebt, aber nicht geathmet hat, nichts entscheide — da wird sie vielleicht doch auch entscheiden, dass das Kind nicht geathmet hat: nie ist eine Lungenprobe, als solche, im Stande, etwas weiteres, nämlich das Ursächliche des Athmens oder Nichtathmens aufzuklären.

Man vergl. s. Commentarius medicus in processus (?) criminales etc. Strasb. 1787, in welchem sich alle seine Schriften über gewaltsame Todesarten, über die Lungenprobe u. s. w. zusammenfinden.

§. 377.

Die Daniel'sche Lungenprobe treffen dieselben Einwürfe, welche gegen die Ploucquet'sche gemacht werden können, ja sie ist vielleicht noch weit schwieriger genau anzustellen. Sie gründet sich zum Theil ebenfalls auf das Gewicht, aber auch auf den Umfang der Lungen und des Brustgewölbes. Dieses nämlich wird erweitert so wie jene durch die Inspiration am Umfange zunehmen: Lungen, welche geathmet haben, verlieren einige Unzen am Gewichte im Wasser, welches dagegen so viel am Gewichte gewinnet: eben diese Lungen sind um zwo Unzen schwerer, als solche, die nicht geathmet haben: endlich sind Luft- und Blutgefäße in athmenden Lungen bei weitem mehr entwickelt und nach vornen ausgedehnt, als in solchen, welche nie athmeten. — Diess alles rücksichtlich des Maases und Gewichtes gehörig genau zu prüfen, wird ein Adparat erfordert, welcher durch die Schwierigkeiten

ſeiner Anwendung ſchon allein dieſe Lungenprobe faſt unmöglich macht.

Vergl. Chr. Fr. Daniel: De umbilico et pulmonibus. Hal. 1780.

§. 378.

Einen ferneren Beweis für ſelbſtſtändiges Leben des Kindes nach der Geburt, oder für den Mangel dieſes Lebens ſoll die Harnblaſenprobe liefern. Das Athemholen hat nämlich in ſo ferne Antheil an der Entleerung der Blaſe, als durch daſſelbe das Zwerchfell, folglich auch alle Eingeweide des Bauches nach unten gepreſst werden, und ſo durch ihren Druck, verbunden mit jenem der Bauchmuskel, die Entleerung der Blaſe befördern. — Allein ſo wie zufällige Urſachen eine Entleerung des Kindspeches bei dem noch nicht gebornen todten ſowohl als nicht todten Kinde bewürken können, eben ſo kann auch eine Entleerung der Blaſe bewürkt werden; und würklich fehlt es nicht an Beobachtungen, wo ſogar bei ungebornen Kindern, die gewiſs nicht athmeten und nicht ſelbſtſtändig lebten, kein Harn in der Blaſe gefunden wurde. Indeſs mag bei der Unterſuchung todtgefundener neugeborner Kinder immer bemerkt werden, ob die Blaſe gefüllt oder leer war, um jeder Ausflucht vorzubauen.

§. 379.

Sugillationen, wenn ſie auch wahre Blutunterlaufungen, und nicht bloſs ſogenannte Todtenflecke ſind, können doch darum nicht für Beweiſe eines ſelbſtſtändigen Lebens des Kindes nach der Geburt gelten, weil ſie ja auch während oder ſelbſt vor der Geburt entſtanden ſein können.

§. 380.

Daſs ein Kind lange vor der Geburt geſtorben ſei, kann nur dann möglichſt klar erwieſen werden, wenn die Unterſuchung deſſelben kurz nach der Geburt vorgenommen wird. Da finden ſich meiſtens: Leichengeruch, blaubraune Hautfarbe, niedergedrückte Fontanellen ohne Spur von Verletzung oder ſehr beträchtlich übereinander geſchobene Kopfknochen, eine welke, leicht zerreiſſende ſtinkende Nabelſchnur, welke, breyichte Muskeln und Eingeweide mit einer aufgedunſenen Beſchaffenheit der ganzen Haut. Daſs ein Kind mit Vermögen zu ſelbſtſtändigem Leben geboren worden ſei, aber aus Schwäche und mangelnder Hülfe nicht dazu kommen konnte, muſs angenommen werden, wo die richtig angeſtellte Lungenprobe bewies, daſs das Kind nicht athmete, und wo keine andere Kennzeichen geſliſſentlicher Tödtung deſſelben ſich zeigen, von denen in der Folge die Rede ſein wird.

Man ſehe über dieſes Kapitel mehrere phyſiologiſche, als Hildebrandt's, Prochaſkal's, Autenrieth's u. a., und geburtshülfliche Handbücher, als Stein's, Oſiander's, Froriep's, u. m. a. Auch Imm. Gottl. Knebel's Grundriſs einer polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde. Breſslau. Hirſchberg. 1801. u. f. Ueber die Lungenprobe verdienen noch als vorzüglich erwähnt zu werden: Chr. Fr. Jäger, Diſquiſitio Medico-forenſis, qua caſus et annotationes ad vitam foetus neogeni dijudicandam facientes proponuntur. Ulm. 1780. und J. Fr. Meckel: Ueber

die Lungenprobe in Pyl's Repertorium. I. S. 44. u. f. Mehreren andern foll durch Uebergehung derfelben rückfichtlich ihrer Verdienfte um die Aufklärung diefes Gegenftandes keinesweges zu nahe getretten werden.

Sechstes Kapitel.

Anwendung der Krankheitslehre auf ärztlich-gerichtliche Unterfuchungen.

§. 381.

Die Unterfuchung von Krankheiten wird ein Gegenftand der medizinifch-gerichtlichen Praxis, wenn auf Anforderung der Gerechtigkeitspflege, oder der Polizei beftimmt werden foll, ob eine Krankheit nicht fälfchlich vorgefchützt, fälfchlich jemanden angefchuldigt, oder würklich verhehlt werde. Demnach zerfallen die zweifelhaften Krankheiten a) in vorgebliche (morbi fimulati), b) verhehlte (morbi celati), und c) angefchuldigte (morbi imputati).

§. 382.

Faft die sämmtlichen bekannten Krankheiten des Menfchengefchlechtes können fimulirt werden, freilich die einen fchwieriger und für kürzere Zeit nur als die andern, aber nur gar zu oft fo täufchend, dafs ein Irrthum des unterfuchenden Arztes nicht felten faft kaum zu vermeiden ift. Die Möglichkeit der Entdeckung des Betruges gründet fich übrigens theils auf den Mangel an gründlicher Kenntnifs der Natur des Uebels bei dem Betrüger, theils darauf, dafs bei den meiften Krankheiten Zufälle ftatt finden, deren Hervorbringung nicht in der Willkühr

oder Macht des Betrügers steht. So kommen aus diesem letzten Grunde z. B. fieberhafte Krankheiten selten als erdichtet vor, weil bei ihnen der Betrug, achtet der Arzt mehr auf das Allgemeinbefinden als auf ein einzelnes Symptom z. B. das des Pulses, leicht zu entdecken ist. Vorzüglich werden solche Krankheiten simulirt, die am leichtesten anzugeben und minder leicht zu entdecken sind: ferner, deren Zufälle das gröſte Aufsehen machen, und am leichtesten Mitleid gewinnen.

§. 383.

Es ergiebt sich zum Theile hieraus, worauf man bei der Untersuchung und Beurtheilung von Fällen dieser Art sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten habe. Zunächst nämlich hat sich der Untersuchende nach dem Charackter, nach der Lage und den Verhältnissen des zu untersuchenden Individuums, nach seinem vorhergegangenen Gesundheitszustande und den Krankheitsursachen, die entweder schon aus jenem entwickelt, oder doch um so leichter aus der Einwürkung der verschiedenen Aussendinge erklärt werden dürften, ferner vorzüglich nach der Art und dem Gange des Entstehens der Krankheit zu erkundigen. Den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Kranken muſs er genau und öfter, und zu solchen Zeiten, wo der verdächtige Kranke es am wenigsten erwartet, untersuchen, und darauf achten, ob die Aussagen desselben einander nicht widersprechen. Besonders kommt auch die Natur der Krankheit in Betracht, ob sie nämlich leicht oder schwer, oder wenigstens auf die Länge nicht nachzuahmen ist; vorzüglich, ob der Kranke nicht aus Unkunde unvereinbare Symptome nachäfft. Solche Symptome, die

leicht Täuſchung verſtatten, z. B. die Beſchaffenheit des Pulſes und Harns, u. ſ. m. erfordern eine ſehr genaue Unterſuchung. Alles, was den Kranken umgiebt, muſs einer ſorgfältigen Prüfung und Beobachtung gewürdigt werden: die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit aber verdient das Benehmen des Kranken rückſichtlich der ihm verordneten Arzeneien, und ſein Betragen im Allgemeinen, zumal dann, wann er gänzlich unbemerkt zu ſein glaubt. Schmerzhafte Mittel anzuwenden, um vielleicht ſchon durch die Furcht vor ihnen die Lüge erzittern zu machen, iſt eigentlich nur da zu geſtatten, wo ſie auch als wahre Heilmittel angezeigt ſind, oder wo der Betrug ſchon anderweitig erwieſen iſt, der Betrüger aber hartnäckig auf demſelben beſteht. Mancher Wicht wird aber vielleicht leichter durch ſeinerſeits unbemerkte Beobachtung, als durch Schmerzen, ſeiner Lüge überführt und zum Geſtändniſſe derſelben gebracht werden.

§. 384.

Am häufigſten werden Nervenkrankheiten, und unter dieſen beſonders die konvulſiviſchen ſimulirt. Hieher gehört vor andern die Fallſucht (epilepſia). Sie erſcheint paroxyſmenweiſe, mit Mangel des Bewuſstſeins und der Empfindlichkeit, mit Verdrehungen und Hin- und Herwerfen einzelner Glieder und des ganzen Körpers u. ſ. w., was alles von manchem Betrüger willkührlich ſo meiſterhaft lange Zeit nachgeahmt wird, bis er endlich würklich epileptiſch wird wider ſeinen Willen. Man hat, um dergleichen Betrügereien zu entdecken, vorzüglich auf die Veranlaſſung und den ganzen Verlauf des Anfalles zu achten; wie der Kranke zu Boden ſtürze, ob etwa

mit Rückſicht auf mögliche Gefahr, ob er nicht allenfalls beim Aufschlagen des Kopfes oder eines andern Körpertheils auf einen harten Gegenſtand Schmerz äuſſere, ob er nicht bei unerwarteten Schreckmitteln zuſammenfahre, ob ihm wahrer Schaum vor den Mund trette, ob er bei der Anwendung ſtarker Nieſsmittel oder eines Kitzels in der Naſe keine Empfindung zeige, ob ſein Puls krampfhaft und unordentlich ſei oder nicht, ob ſeine Pupille ſtarr offen ſtehe, oder gegen eine gröſſere Quantität Lichtes empfindlich und beweglich ſei, oder ob er wohl gar ſo dumm ſei, die Augen zuzudrücken. — Hat man hinlänglich ſichere Spuren des Betruges, ſo darf man wohl auch ſchmerzhafte Mittel zur Prüfung verſuchen, von der Art, daſs ſie einem wahrhaft Epileptiſchen, der ſie nicht empfindet, nicht ſchaden.

§. 385.

Bei der Beantwortung der Frage: ob eine epileptiſche Perſon, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, bei der Mittheilbarkeit dieſer Krankheit, in den Eheſtand tretten, oder länger in demſelben bleiben dürfe? hat der gerichtliche Arzt in Erwägung zu ziehen, daſs es zwar nicht an Beiſpielen fehle, nach welchen der Beiſchlaf zur Heilung der Epilepſie beitrug; daſs es aber auch an Beiſpielen vom Gegentheile keinesweges mangle, ja daſs bei manchen Perſonen nach der Verehlichung das Uebel leicht ärger werde, ſtatt ſich zu vermindern. — Iſt einer der Ehegatten mit dieſer Krankheit befallen worden, ſo (iſt darauf zu ſehen, ob und in wie ferne der Kranke ſich ſelbſt Schuld am Ausbruche des Uebels zuzumeſſen habe, oder ob dieſes eine unverſchuldete

Folge z. B. einer Geburt, eines Wochenbettes ist. Darnach) hat der Arzt seine physischen Gründe für oder wider Ehescheidung vorzutragen, und dabei dem Richter was des Richters, dem Theologen zu überlassen, was des Theologen ist.

§. 386.

Wie die Epilepsie, so können auch andere Nervenkrankheiten, als der Veitstanz, die Hysterie, die Starrsucht u. dgl. simulirt werden, und fordern dann, will man den Betrug enthüllen, eben so viele Vorsicht und sorgfältige Beobachtung aller diesen Krankheiten eigenthümlichen Zufälle. So erkennt man z. B. simulirte Krämpfe und Zuckungen (wenn sie nicht in wahre übergehen, wie diess manchmal geschieht) aus dem Mangel eines harten kleinen Pulses: vorgebliche Ohnmachten und Scheintodt an der Beschaffenheit des Pulses, des Athmens, der Farbe, oder durch Anwendung sonst zweckmässiger schmerzhafter Mittel, überraschender Niessmittel; eben so vorgeblichen Schlagfluss und Schlafsucht durch Ueberraschung, starke Blasenpflaster u. dgl.

§. 387.

Der Wahnsinn, das heisst im Allgemeinen das Unvermögen, richtige Begriffe zusammenzusetzen, aufzubewahren, und zu vergleichen, setzt den Menschen ausser Stand, sich selbst vorzustehen, dem Staate Dienste zu leisten, und leicht wird ein solcher Mensch seinen Mitbürgern durch Handlungen, deren Gesetzwidrigkeit er nicht einzusehen vermag, gefährlich oder lästig. Daher muss dessen Freiheit beschränkt, er muss unter Vormundschaft gesetzt werden, da er selbst für seine Handlungen nicht verant-

wortlich ſein kann. Dieſe Krankheit will vielleicht eben ſo oft verhehlt, als angeſchuldigt oder vorgeſchützt werden, und wird dann nothwendig Gegenſtand ärztlich-gerichtlicher Unterſuchungen, da ſie ſehr oft (nicht immer) mit körperlichen Gebrechen verbunden iſt, und eben darum ſich eine beſſere Aufklärung vom Arzte (als vom Nurphiloſophen) erwarten darf, den ſein ganzes Studium an und für ſich zur Pſychologie führt, und zur Beurtheilung der Seelenkrankheiten geſchickter macht.

§. 388.

Der Wahnſinn iſt entweder fieberhaft oder anhaltend, chroniſch: zu jenem kann auch der nicht fieberhafte aber doch periodiſch wiederkehrende Wahnſinn gerechnet werden, der ſich vielleicht nur in gewiſſen Monaten z. B. des Sommers zeigt, indeſs man zu andrer Zeit keine Spur von ihm findet: auch gehören hieher die Nachtwandler. Ob auch Betrunkene und Zornige hieher zu rechnen und der Imputation begangener Handlungen unfähig ſeien? — Zu entſcheiden, unter welchen Umſtänden und in wie ferne die Ausbrüche ſchädlicher Leidenſchaften oder gar grober Laſter zur Entſchuldigung grober Verbrechen dienen können, mag fürs erſte den Rechtsgelehrten überlaſſen bleiben. Die ſonſt ſo eben genannten Kranken ſtehen während der Zeit ihrer Krankheit mit den anhaltend Wahnſinnigen in derſelben Kategorie.

Fieberkranke können demnach während des Irredens nicht teſtiren. Eben ſo wenige Gültigkeit möchte ich, mit H. GHfrth. Metzger, den Teſtamen-

ten

ten auf den Sterbebetten zugeſtehen, wo der Teſtator in der Regel im Zuſtande — wenigſtens des Blödſinnes iſt, der ohne viele Schlauheit nur zu leicht zu manchen eigennützigen Abſichten des einen oder andern Erben gemiſsbraucht werden kann.

§. 389.

Der anhaltende Wahnſinn iſt entweder dahin beſchränkt, daſs der Kranke nur in Rückſicht eines einzigen oder einiger verwandter Gegenſtände verkehrte Begriffe hat, und verkehrte Urtheile fällt, deren gröſſere oder geringere Wichtigkeit die mit ihm von Seiten der Obrigkeit zu treffenden Vorkehrungen beſtimmt; oder es iſt dieſs der Fall mit ihm rückſichtlich aller wichtigeren Gegenſtände, die den Menſchen umgeben — oder ſein Wahnſinn äuſſert ſich wohl gar ſchon in heftigen gewaltſamen Handlungen, als Raſerey (mania). Einer der erſten Grade des Wahnſinnes, die Melancholie, iſt mehr Krankheit der Fantaſie, vermöge welcher ſich dieſe nur mit traurigen Bildern beſchäftigt; noch aber iſt die Urtheilskraft bei ihr nicht verſtimmt, als in welchem Falle dann Wahnſinn (delirium — amentia) zugegen iſt.

§. 390.

Eine andere mit dem Wahnſinne verwandte Seelenkrankheit iſt der Blödſinn, deſſen geringerer Grad Dummheit, deſſen höchſter der vollkommne Cretiniſm iſt. Der Blödſinn beſteht nicht ſo faſt in der Unrichtigkeit der manchfachen Begriffe und Vorſtellungen, als vielmehr in einem Mangel derſelben. Häufig, ja

in der Regel liegen auch hier Organiſationsfehler zu Grunde, die bei dem eigentlichen Blödſinne und dem Cretiniſm gar nicht zu verkennen ſind. Der Grad des Blödſinnes beſtimmt, ob der Kranke zur Verwaltung ſeiner Güter gelaſſen werden dürfe, oder ob ihm wohl gar nicht nur dieſe, ſondern auch manche Annehmlichkeiten des Lebens, wie z. B. die der Ehe, verſagt werden müſſen.

§. 391.

Bei den Unterſuchungen über Wahnſinn, Blödſinn und deren Arten kommt es auf eine genaue, ſorgfältige, oft, und ſo oft es möglich iſt, zumal von Verwandten oder Angebern unbemerkte wiederholte Beobachtung an: ferner auf eine genaue Bekanntſchaft mit dem gegenwärtigen und vorhergegangenen Körperzuſtande des zu Beurtheilenden; mit dem phyſiſchen und moraliſchen Befinden ſeiner Aeltern; mit den körperlichen oder geiſtigen Krankheitsurſachen, welche auf ihn ſelbſt gewürkt haben, unter denen heftige Leidenſchaften, als Liebe, Eiferſucht, Stolz, ferner Lebensüberdruſs, übelgeſtimmte Religioſität u. ſ. m. die vorzüglichſten Rollen ſpielen; mit den Umſtänden, in welchen er ſich befindet, und mit ſeiner bisherigen (in Erzählungen richtig vorgelegten) Handlungsweiſe. Auch hat man zu beachten, wie der Kranke ſich bei dem Gebrauche von Arzeneien moraliſch und phyſiſch verhalte, indem auch die phyſiſche Würkung der Arzeneien Aufschluſs geben kann, als welche bei dergleichen Kranken oft erſt in gröſſerer Doſe und ſchwieriger würken als bei andern Menſchen. Aus dem Benehmen des zu Unterſuchenden, wenn man ihn in Leidenſchaft geſetzt hat, darf man nur ſehr vorſichtig

ſchlieſſen, da ein exaltirter Gemüthszuſtand nicht ſelten eine temporäre Heilung des Wahnſinnes bewürkt: Drohungen oder gar rauhere Behandlung darf man ſich nur bei ſchon ſehr feſt gegründetem Verdachte von Betrug erlauben. — Alles dieſes gilt mit den gehörigen Modifikationen auch von den Unterſuchungen über Blödſinn, deſſen richtige Erkenntniſs noch durch die Schlaffheit, das bleiche, ſchwammigte Anſehen des Kranken, durch den matten, geiſtloſen Blick ſeiner Augen, das Hängende und Haltungsloſe in ſeinem ganzen Habitus, und durch eine auffallende Trägheit in allen ſeinen körperlichen Verrichtungen erleichtert wird.

Ueber die ſogenannten Geiſteskrankheiten wird der gerichtliche Arzt mit Intereſſe leſen das bekannte Magazin zur Erfahrungsſeelenkunde, von Moritz; ferner: Alexand. Crichton, über die Gemüthskrankheiten, a. d. E. überſ. Leipz. 1798. Die neueren Arbeiten des vortreflichen Pinel, u. m. a.

§. 392.

Behexungen, Geiſterſeherei, Teufelsbeſitzungen wohl auch Schatzgräberei, u. dgl. ſetzen entweder abſichtlichen Betrug, oder eine bis zum Wahnſinne weit getriebene Schwärmerei voraus: die Unterſuchung iſt daher zum Theile die des Wahnſinnes.

§. 393.

Mangel der Sinne, vorzüglich des Geſichtes und Gehöres, eben ſo die Stummheit, werden, im Falle ſie fälſchlich vorgeſchützt ſind, am leichteſten durch Ueberraſchungen entdeckt, z. B.

durch unvermuthetes Rufen und Fragen, durch die sich der angeblich Taube vielleicht aus dem Schlafe wecken, der Stumme zur unüberlegten Antwort bringen läſst: vorgebliche Verstümmelung der Zunge durch rückwärtsschlagen derselben erkennt man leicht durch kluge Untersuchung mit der Hand. Bei verdächtiger Blindheit giebt oft die Empfindlichkeit der Iris Aufschluſs über den Betrug, oder ein Zurückfahren des Angeblichblinden, wenn man ihm unvermuthet mit einem scharfen Instrumente gegen das Auge fährt. Auch sind manchmal Vorschläge schmerzhafter Mittel, die bei wahrem Mangel der Sinne würksam sein könnten, oder selbst die Anwendung derselben gute Weege zur Entdeckung der Täuschung.

§. 394.

Ausleerungen ganz ungewöhnlicher Dinge, z. B. von Haaren aus der Harnröhre u. dgl. haben immer den Verdacht des Betruges gegen sich, der freilich sehr oft nur durch sorgfältige genaue Untersuchungen und unermüdete Beobachtung zu entdecken ist. — Andere vorgebliche Ausleerungen natürlicher Dinge, namentlich Blutungen aller Art, verrathen sich als Betrügereien gar bald, wenn die unausbleiblichen Folgen würklicher Blutungen, als Abnahme der Kräfte, schwacher Puls, Trübwerden der Augen, Erblaſsen des Gesichtes u. s. w. nicht zum Vorscheine kommen, oder wenn es wohl gar glückt, daſs man den verdächtigen Kranken in eine Lage versetzen kann, in welcher es ihm unmöglich ist, Hülfsmittel zu seinem Betruge zu gebrauchen.

§. 395.

Die Enthaltung von Nahrungsmitteln kann zwar von manchen Perſonen bis zum Erſtaunen weit getrieben werden *). Wo aber in Fällen dieſer Art der Körper an Subſtanz und Kraft nicht abnimmt, da iſt der Verdacht auf Betrug gegründet, und wird am beſten ausgemittelt durch vollkommne Entziehung aller Nahrungsmittel, und durch Verhütung alles Unterſchleifes derſelben mittels einer ſichern ernſten Bewachung.

*) Dieſs war, wie Dr. Schmidtmann in Hufelands Journ. XII. 2. erwieſs, der Fall mit der jüngſt ſo bekannt gewordenen Anna Maria Kienker zu Borgloh.

§. 396.

Bei fälſchlichem Vorgeben ſchmerzhafter Krankheiten, wie z. B. der Kolick, Steinſchmerzen, u. ſ. m. die leicht zu heucheln, aber ſchwer als falſch zu entdecken ſind, hat man, da einzelne äuſſerliche charakteriſtiſche Merkmale fehlen, ſeine vorzüglichſte Achtſamkeit auf das Allgemeinbefinden des zu Unterſuchenden zu richten; und wenn das Uebel ſchon länger andauern ſoll, ſo enthüllen der Schlaf, der Puls, der Appetit, das Benehmen bei der Verordnung und Anwendung zweckmäſſiger Arzneimittel, eine getreue Beobachtung des Verdächtigen, wenn er ſich allein glaubt, und auch die oft nur zu ſehr regelwidrige Art der Geneſung, den Betrug.

§. 397.

Leibesgebrechen aller Art, z. B. Kröpfe, Brüche, Vorfälle, Lähmungen, Verrenkungen, Ge-

ſchwüre, Geſchwülſte u. ſ. w., werden bei genauer Unterſuchung, im Falle ſie nur erdichtet ſind, leicht entdeckt, und manchmal ſehr leicht mit der Anwendung von Mitteln gehoben, welche zweckmäſſig ſein würden, im Falle die Krankheit nicht bloſs vorgegeben wäre. Dieſs dürfte vorzüglich von der Anwendung der brennenden baumwollenen Zylinder bei Lähmungen gelten. Wo durch künſtliche Mittel würkliche Geſchwüre, Geſchwülſte u. dgl. hervorgebracht worden ſind, da iſt zwar die Krankheit nicht ſimulirt; durch genaue Beobachtung und Verhütung einer wiederholten Anwendung jener Mittel kann man aber auch hinter den Betrug im Betreffe der Entſtehung des Uebels kommen.

§. 398.

Die Wahrheit oder Unwahrheit des Heimwehes entdeckt ſich bald durch das Erſcheinen oder Auſſenbleiben der Folgen dieſer angreifenden Gemüthskrankheit, als da ſind Hinfälligwerden des Körpers, Mangel an Eſsluſt, Cachexie, anfangende Schwindſucht, Melancholie u. ſ. w.

§. 399.

Krankheiten, welche entweder aus Unwiſſenheit, oder aus Schaamhaftigkeit, oder aus Abſichten verhehlt werden, eignen ſich nur dann zur ärztlich-gerichtlichen Unterſuchung, wenn ihre Verheimlichung nachtheilige Folgen für den Kranken ſelbſt, und noch mehr für Andere mit ſich führen kann.

§. 400.

Eine genaue Kenntniſs der Natur und der Merkmale der Krankheiten, eine ſorgfältige, eigene, nicht

auf die Ausſagen Andrer begründete Unterſuchung der verdächtigen Perſon, die nach Umſtänden öfter wiederholt werden muſs; ferner die Bekanntſchaft mit dem vorhergehenden Allgemeinbefinden des zu Unterſuchenden und ſeiner Aeltern, mit den etwaigen Krankheitsurſachen, denen der Verdächtige ausgeſetzt war, mit ſeiner vorigen Lebensweiſe, mit ſeinem Charakter und ſeiner jetzigen Lage, endlich das Beobachten ſeines Benehmens, bei der Unterſuchung ſelbſt, ſind im Allgemeinen die Hülfsmittel zur Erforſchung der Wahrheit.

§. 401.

Der verhehlte Wahnſinn iſt dann vorzüglich ſchwer zu entdecken, wenn er periodiſch iſt, und noch dazu die Anfälle deſſelben in der Regel nur von kurzer Dauer ſind, oder wenn er ſich nur auf einen beſtimmten Gegenſtand beſchränkt. Nur die ſorgfältigſte, häufig wiederholte und vielſeitig modificirte Prüfung und Beobachtung des gegenwärtigen phyſiſchen und moraliſchen Zuſtandes des Kranken, verglichen mit ſeinem vorhergehenden Befinden und zuſammengehalten mit Allem dem, was auf ihn würkte und noch würkt, macht die Auffindung der Wahrheit möglich. Bei Verdacht auf verhehlten Blödſinn hat man ſich in der Unterſuchung zu hüten, daſs man nicht etwa durch körperliche Fehler, beſonders der Sprach- und Sinnesorgane, zu einem Trugſchluſſe verleitet werde.

§. 402.

Die Verheimlichung der veneriſchen Krankheit, und die daherige Gefahr ihrer Verbreitung, iſt

zwar mehr ein Gegenstand für die Gesundheitspolizei: in so ferne aber diese Verheimlichung oft Rechtshändel, Ehescheidungen u. dgl. veranlasst, muss auch hier von ihr die Rede sein.

§. 403.

Bei der grossen Verschiedenheit der dieses Uebel bezeichnenden Zufälle ist es oft sehr schwer, ja manchmal, ohne Geständniss des Kranken in Betreff des Ursprungs der Krankheit, unmöglich, sich von ihrem Dasein zu überzeugen, und darüber ein entscheidendes Urtheil zu fällen, von welchem man sich demnach oft besser enthalten wird, um nicht durch eine voreilige Entscheidung viel zu schaden. Denn nicht jeder Ausschlag im Gesichte oder auf dem Leibe, nicht jede Schwierigkeit im Schlucken, nicht jeder Ausfluss aus oder Verschwärung an den Zeugungstheilen, ist venerischer Art, wenn gleich eine Täuschung bei diesen letzten so leicht nicht möglich ist.

§. 404.

Die zuverlässigeren Kennzeichen muss der gerichtliche Arzt aus den bessern Schriftstellern und aus eigner Erfahrung erkennen. Uebrigens zeichnen sich venerische Geschwüre oder Schanker durch ihre tiefe speckigte Grundfläche, durch den aufgeworfenen speckartigen Rand mit rothem Umfange, durch ihr Fressen in die Tiefe, und durch das Angreifen der Knochen vor ähnlichen aus. Venerischen Warzen und Auswüchsen sind immer Schanker vorhergegangen. Venerische Drüsengeschwülste sind entweder mit Trippern oder Schankern verbunden. Venerische Flecken und Risse sind, jene durch ihre breite gelb-

rothe Fläche, diese durch die Schanker an ihnen kenntlich. Venerische Knochengeschwülste sind sehr schmerzhaft, und venerischen Hautpusteln fehlen die eiternden Spitzen der ihnen ähnlichen kleinen Furunkeln. Wo die Kennzeichen venerischer Krankheit gänzlich fehlen, da ist, zumal von dem gerichtlichen Arzte, auf eine gänzliche Abwesenheit dieses Uebels zu schliessen; denn eine lues latens giebt es nicht, wenigstens würde sie nie anstecken: bloss verlarvtes (nicht verborgenes) venerisches Uebel läfst sich in der Regel, wenn nicht erweisen, doch aus guten Gründen verdächtig machen, da bei ihm nie eine gänzliche Abwesenheit aller charakteristischen Merkmale der vollendeten Seuche statt findet.

§. 405.

Ansteckende Ausschlagskrankheiten, z. B. die Pest, Pocken, Masern, Ausfatz, Krätze, Grind u. m. a., werden an ihren bekannten eigenthümlichen Merkmalen erkannt; eben diess gilt von der Lungenschwindsucht, welche sich durch hektisches Fieber mit Eiterauswurf und Abnahme des Körpers entdeckt; manchmal auch wohl simulirt wird von mageren Menschen, welche Mittel kennen, die ihnen einen starken Auswurf verursachen, wo dann der Mangel des Fiebers und eine genaue Beobachtung den Betrug bald enthüllen.

§. 406.

Krankheiten werden einem Andern angeschuldigt, zur Kränkung seiner Ehre, ihm manche Vortheile zu entziehen, Ehescheidungen zu erhalten u. dgl. Der gerichtliche Arzt hat sie eigentlich wie verhehlte Krankheiten anzusehen und zu untersuchen.

Vorzüglich werden angeſchuldigt die Luſtſeuche; die Impotenz oder Unfruchtbarkeit; (§. 320. 324.) Wahn- oder Blödſinn, und manche andere ekelhafte Gebrechen, wie der weiſſe Fluſs, ſtinkender Athem u. ſ. m.

Siebentes Kapitel.

Anwendung der Chirurgie zur Aufhellung ärztlich - gerichtlicher Unterſuchungen.

§. 407.

Es iſt in dieſem Kapitel die Rede von den durch äuſſere Einwürkungen begründeten mechaniſchen Veränderungen an unſerm Körper, durch welche ein Theil deſſelben entweder in ſeinen Verrichtungen geſtört, gänzlich unbrauchbar gemacht wird, oder gar verloren geht: durch welche ſelbſt das Leben mehr oder weniger gefährdet, oder auch würklich der Tod verurſacht werden muſs. Die Unterſuchungen hierüber, d. h. die Unterſuchungen über Verletzungen, ihre Arten, Gefahr u. ſ. w. gehören zu den wichtigſten Geſchäften des gerichtlich - ärztlichen Perſonales, und werden hienach am beſten weitläuftiger in mehreren Abſchnitten abgehandelt.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gefahr und Tödtlichkeit von Verletzungen im Allgemeinen.

§. 408.

Die Verletzungen sind zunächst tödtlich, d. h. sie heben die im organischen Baue liegenden Bedingungen des Lebens auf, oder sie thun dieses nicht — sind also nicht tödtlich. Die nichttödtlichen sind entweder so vollkommen heilbar, dass sich der Verletzte nach der Heilung eines vollkommnen Gebrauches des verletzten Körpertheiles freuet; oder sie sind nie so vollkommen heilbar, dass dieser Gebrauch wieder gewonnen würde, oder dass nicht doch eine Deformität mit oder ohne beträchtliches Ungemach zurücke bliebe.

§. 409.

Wie die nichttödtlichen Verletzungen nicht alle gleich heilbar sind, so sind die tödtlichen nicht in gleichem Grade tödtlich. Gewissermassen sind zwar die Grade der Tödtlichkeit so unzählig viele, als viele Modifikationen die menschliche Natur in den verschiedenen einzelnen Subjekten erleidet: im Allgemeinen lassen sich aber dennoch einige bestimmte Grade der Tödtlichkeit festsetzen, und zwar werden allgemein zwei äusserste Grade derselben angenommen — nur ist man über die Zwischengrade nicht einig — und selbst über die Gränzen dieser beiden Grade wird noch gestritten.

§. 410.

Der erſte dieſer Grade iſt die abſolute Tödtlichkeit. Sie wird in allen jenen Fällen angenommen, wo die Verletzung die nächſte, einzige, durch die Kunſt nicht auſſer Würkung zu ſetzende Urſache des Todes iſt. Ob der Tod plötzlich, unmittelbar nach beigebrachter Verletzung, oder erſt allmählig und mittelbar erfolge, iſt bei der Beſtimmung jedes Grades von Tödtlichkeit gänzlich gleichgültig und einerlei, ſobald erwieſen iſt, in wie ferne die durch die Verletzung im organiſchen Baue bewürkte Veränderung unbedingt nothwendig das Leben beſchränkte, die Möglichkeit deſſelben aufhob. Deswegen ſind die Bemühungen, einen Termin feſt zu ſetzen, auſſerhalb welches keine Rede weiter über die Tödtlichkeit einer Verletzung ſein dürfte, ganz unnütz, wenn nicht ungerecht. — Eine durch mechaniſche Verletzungen unbedingt nothwendig veranlaſste Lungenſchwindſucht, hebt durch ihre längere Dauer, weil ſie den Verletzten vielleicht erſt ein Jahr nach der Verletzung tödtete, die abſolute Lethalität dieſer nicht auf.

§. 411.

Genauer betrachtet gehören zu den abſolut tödtlichen Verletzungen alle diejenigen, welche den Bau des ganzen Körpers zerrütten, und zum Leben untauglich machen, z. B. Zermalmungen und Zerſchmetterungen des ganzen Körpers. Ferner gehören hieher ſolche Verletzungen einzelner zum Leben unmittelbar nothwendiger Organe, wodurch dieſe zu ihren Verrichtungen gänzlich untüchtig werden, alſo alle beträchtlichen und jede Hülfe ausſchlieſſenden Ver-

letzungen der zum Athemholen, und zur Unterhaltung der Cirkulation des Blutes gehörigen Organe, und die beträchtlichen Verletzungen des Gehirns, Rückenmarkes und der groſſen Nerven; dieſe Verletzungen mögen nun dieſe Organe mittelbar oder unmittelbar betreffen, wie z. B. durch Blutergieſſungen in die Höhlen des Körpers, in welchen ſie ſich befinden, durch nachfolgende Entzündung, Eiterung, Brand, wogegen keine Hülfe Platz greifen konnte. — Auch gehören hieher alle ſolche Verletzungen, durch welche dem Körper die zum Leben nothwendigen Reitzmittel entzogen werden, vorzüglich die Verletzungen ſolcher Gefäſse, durch welche Blutergieſſungen entſtehen, die man durchaus nicht ſtillen kann, ſo wie auch Verletzungen der ſowohl zur Verdauung als zur Zubereitung und zum Weiterführen des Speiſeſaftes gehörenden Werkzeuge, wodurch ſie zu ihren Verrichtungen ſo untauglich werden, daſs keine Hülfe weiter möglich iſt. Endlich ſind noch hieher zu rechnen alle ſolche Verletzungen, welche durch Ueberreitzung eine unheilbare Schwäche des Nervenſyſtems herbeiführen, z. B. Erſchütterungen durch Blitz oder Elektricität, gewaltſam gefühlte Stöſſe oder Schläge auf den mit Nerven ſehr reichlich verſehenen Magen: auch gehören hieher ſolche Fälle, wo durch eine Summe von Verletzungen, deren keine allein für abſolut tödtlich gelten könnte, wie z. B. beim Todtprügeln, oder mittelbar durch Entzündung und Brand, ein Zuſtand von Ueberreitzung und tödtlicher Schwäche bewürkt wird.

§. 412.

Als der zweite Grad der Tödtlichkeit wird allgemein die zufällige Lethalität angenommen, und

zwar gelten alle jene Verletzungen als zufällig tödtlich, welche nicht allein, sondern durch die zufällige Mitwürkung anderer ungünstiger Umstände den Tod herbeiführten.

§. 413.

Zufällig tödtliche Verletzungen sind also z. B. alle solche, welche durch zweckmässige Hülfe hätten geheilet werden können; Verletzungen grosser Gefäfse, bei denen eine Blutstillung möglich war; Verletzungen der Brust, welche das Athemholen nicht unmittelbar hemmen; solche Verletzungen des Unterleibes, bei welchen weder unaufhaltbare Ergiessungen, noch unheilbare Störungen des Verdauungsgeschäftes statt finden: beträchtliche Verletzungen der Zeugungswerkzeuge, der Gliedmassen, der Gelenkhöhlen. Auch gehören hieher alle an sich unbedeutende Verletzungen, welche nur durch unterlassene, oder zu spät angewandte, verkehrte Behandlung, oder durch den übrigens krankhaften und schwachen Zustand des Verletzten, durch sein fehlerhaftes Benehmen, oder durch ungünstige äussere Umstände während der ärztlichen Behandlung, tödtlich wurden.

§. 414.

Zwischen diesen beiden Graden der Tödtlichkeit nehmen die meisten gerichtlichen Aerzte, als Zwischengrad an — die Tödtlichkeit an sich (Lethalitas per se). Die Annahme dieses Mittelweges scheint aber allerdings unrichtig und überflüssig zu sein. Alle Definitionen der Lethalität an sich, welche sich in den verschiedenen ärztlich-gerichtlichen Schriften von Buchholz, Metzger, Pyl u. a. finden, liegt der Büttner'sche Begriff zum Grunde:

„An ſich tödtliche Wunden ſeien ſolche, die gewiſs tödtlich werden würden, wenn ſie nicht durch die Kunſt Hülfe erlangen ſollten. Nun iſt aber der Mangel der Hülfe ein ſehr ungünſtiger Zufall — aber denn doch weiter nichts als ein Zufall, der alſo nur eine zufällige Lethalität begründen kann, und die Annahme dieſes Zwiſchengrades der Tödtlichkeit an ſich als unnöthig und unrichtig darlegt. Will man (was der Rec. von Rooſe's Handb. in der oberd. allg. Litteraturzeitung — 1803. XX. S. 308. als Einwurf geltend machen will) den Mangel der Hülfe nicht unter die Umſtände rechnen, welche eine zufällige Lethalität begründen, weil das, was für einen gegebenen Fall nicht exiſtirt, für ihn nicht in Anſchlag gebracht werden dürfe: — ſo ſind alle dergleichen Verletzungen, wo der Mangel der Hülfe den Tod unvermeidlich machte, als abſolut tödtliche anzuſehen; und der Handlung, vermöge welcher jemand denjenigen, den er verletzen wollte, oder verletzt hätte, in eine Lage brächte, in welcher alle Hülfe unmöglich wäre, müſste, wenn ſie tödtlich würde, nicht eine zufällige, ſondern eine abſolute Tödtlichkeit zugeſchrieben werden: warum? — Die Mitwürkung ungünſtiger Umſtände, welche den Tod herbeiführten, wäre nicht mehr zufällig (was hiebei das erſte Augenmerk verdient — §. 412.), ſondern abſichtlich veranlaſst.

§. 415.

Eine Hauptregel bei der Abgabe eines Urtheiles über die Tödtlichkeit irgend eines einzelnen Falles iſt: ſich nicht ſowohl nach allgemeinen Formen, als vielmehr nach den beſonderen, individuellen Umſtänden zu beſtimmen, und zu verdeutlichen. In dieſer

Hinſicht werden die unbedingt tödtlichen Verletzungen ſehr wohl in ſolche eingetheilt, welche allgemein tödtlich ſind, d. h. bei der regelmäſſigſten Körperbeſchaffenheit allen Menſchen den Tod zuziehen; und in individuelltödtliche, welche nur wegen ungewöhnlicher regelwidriger Körperbeſchaffenheit beſtimmten Menſchen das Leben rauben.

§. 416.

Die zufällig tödtlichen Verletzungen ſind den abſolut tödtlichen um ſo näher, eines je geringeren und unbedeutenderen Zufalles es bedarf, um dem Verletzten den Tod zuzuziehen. Will man demnach ja die Grade der Tödtlichkeit vervielfältigen, ſo theile man, was ſogar nothwendig ſein möchte, die zufällig-tödtlichen Verletzungen in ſehr gefährliche und minder gefährliche — nach den Umſtänden. Nie ſehe man aber einſeitig, bei der Beſtimmung der Tödtlichkeit von Verletzungen überhaupt, nur auf die Wichtigkeit des verletzten Theiles allein, da neben ihr noch die Art der Verletzung, vielleicht auch das Zuſammenſein mehrerer Verletzungen, die Körperbeſchaffenheit und der individuelle Geſundheitszuſtand des Verletzten nebſt den auf ihn einwürkenden Auſſendingen gar ſehr berückſichtigt werden müſſen.

§. 417.

Manchmal kann auch von einer als tödtlich angeſchuldigten Verletzung die Frage ſein, deren Beantwortung dann eben ſo, wie die der Fragen nach dem Grade der Lethalität gewonnen wird. Am häufigſten möchten ſich dergleichen Anſchuldigungen

ergeben, wo nach einer nicht vollkommen heilbaren Verletzung (§. 408.) durch das von ihr zurückbleibende Ungemach die Dauer des Lebens ziemlich auffallend beſchränkt worden wäre. In dieſem Falle wäre die Verletzung richtiger unter die lethalen, als unter die bloſs unheilbaren zu rubriziren, und zwar, nach den ſo eben (§. 416.) bemerkten Beſtimmungsgründen, entweder unter die zufällig oder unter die abſolut lethalen Verletzungen: näher läſst ſich aber über die Anfangs nicht tödtlich ſcheinenden, nachher unheilbaren, und endlich in verſchiedenem Grade tödtlichen Verletzungen im Allgemeinen nichts beſtimmen; alle Bemühungen zur Feſtſetzung eines Termines der Tödtlichkeit werden ſtets fruchtlos ſein.

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmungen der Gefahr der Tödtlichkeit nach der Verſchiedenartigkeit der Verletzungen.

§. 418.

Was die Arten der Verletzungen betrifft, ſo zählt uns die Chirurgie verſchiedene derſelben auf, und zwar Wunden, d. h. friſche, meiſtens blutige Trennungen der weichen Theile: Quetſchungen, d. h. Zermalmungen und Schwächungen der verſchiedenen Körpertheile durch gewaltſames Zuſammentreffen mit ſtumpfen Körpern, wodurch Austretten des Blutes und Stocken deſſelben auſſerhalb und ſelbſt in den geſchwächten Gefäſsen veranlaſst wird: Erſchütterungen — Störungen und Zerrüttungen des innern Baues zarter Organe durch heftige Schwingungen: Verrenkungen — Auseinanderweichungen von Kno-

chenverbindungen: Knochenrisse und Beinbrüche -- Trennungen des Zusammenhanges von Knochen: Verbrennungen und Erfrierungen -- Verletzungen durch angebrachtes Uebermaafs oder durch Entziehung der Wärme. Je mehrere dieser Verletzungen miteinander verbunden sind, desto schlimmer ist in der Regel der Fall, und die traurigen Folgen sind Verblutungen oder andere übermäfsige Ausleerungen, Lähmung, Entzündung, Eiterung, Brand, oft der Tod.

§. 419.

Wunden sind entweder grofs oder klein, weit, enge, rund, lang, eckigt, schmal oder breit, tief und durchdringend oder undurchdringend, nach der Beschaffenheit des verwundenden Werkzeuges, und der Kraft, mit welcher dieses verwundete. Dabei sind vorzüglich die Theile zu berücksichtigen, welche verwundet worden: Jede Wunde blutet mehr oder weniger, je nachdem durch dieselbe kleinere oder gröfsere Gefäfse verletzt werden. Je heftiger und hartnäckiger die Blutung ist, je weniger sie gestillet werden kann, desto leichter wird die Wunde tödtlich.

§. 420.

Schnitt- oder Hiebwunden sind im Allgemeinen minder gefährlich als Stichwunden, weil die Folgen dieser letztern, Entzündung, Eiterung u. s. w., der engen, den Ausflufs des Eiters hindernden Kanäle wegen, bedenklicher sind, die Heilung derselben schwieriger ist. Auch lassen sich selbst tief eindringende Hiebwunden, die freilich desto gefährlicher werden, je tiefer sie dringen, und je edler die Theile

ſind, welche ſie treffen, leichter unterſuchen und beurtheilen, als Stichwunden.

§. 421.

Quetſchwunden, vorzüglich Schuſswunden ſind die gefährlichſten, theils weil ſie die verletzten Theile zermalmen und zerſtören, ſie und die benachbarten Theile, ja oft den ganzen Körper erſchüttern; theils weil ſie nicht ſelten ſpätere gefahrvolle Blutungen erregen; theils weil ſie immer, und zwar Schuſswunden um ſo mehr, je mehrere fremde Körper ſich in ihnen befinden, in Entzündung und Eiterung, welche oft die Kräfte des Verletzten überſteigen, und manchmal ſelbſt in Brand übergehen.

Vergiftete Wunden werden rückſichtlich ihrer Gefahr nicht nur nach den ſo eben beſtimmten Anſichten, ſondern vorzüglich nach der Natur des in ihnen enthaltenen Giftes beurtheilt.

§. 422.

Quetſchungen ſind entweder mit Wunden verbunden oder nicht. Dem Grade der Quetſchung nach ſind die verletzten Theile mehr oder weniger geſchwächt, oder, gänzlich zermalmt und in Unthätigkeit verſetzt, todt. Es hat ſich dabei Blut entweder auſſer die Gefäſse ergoſſen, oder es ſtockt ſelbſt in den gelähmten Gefäſsen — daher die Sugillationen, Blutunterlaufungen, oder die blauen Flecken der Haut, als Folgen und Kennzeichen vor ſich gegangener Quetſchung. (Doch hat man Flecken dieſer Art bei der Unterſuchung von Leichen ſorgfältig theils mit den vorhergegangenen Umſtänden zu vergleichen, theils durch Einſchnitte in ſie zu erforſchen, ob

würklich ſtockendes und ergoſſenes Blut zugegen ſei; denn dergleichen Flecken entſtehen oft ſelbſt während des Lebens bei Krankheiten von Schwäche, wie bei Scharbock, Fieber mit hohem Schwächegrade u. dgl., oder auch nach dem Tode durch Blutanhäufungen nach den Geſetzen der Schwere, und mittels der anfangenden Verweſung; macht man aber Einſchnitte, ſo kommt nicht ſtockendes Blut zum Vorſcheine, wie bei wahren Sugillationen.)

§. 423.

Sehr oft, ja meiſtens ſind Quetſchungen mit Erſchütterungen verbunden, und um ſo gefährlicher, je wichtiger die verletzten Theile ſind, welche durch ſie ſelbſt oft zum Berſten gebracht werden. Sonſt folgt in der Regel auf Quetſchungen ſchlimmere Entzündung, ſchlechtere Eiterung, leicht Brand, oft ſchleuniger Tod.

§. 424.

Die Gefahr von Erſchütterungen an und für ſich iſt nach der Wichtigkeit der Theile, welche ſie trifft, verſchieden: Muskeln werden durch ſie ihrer Reitzbarkeit beraubt, gelähmt; Nerven ſo geſchwächt, daſs ſie nimmer oder ſehr alterirt empfindlich ſind; Gefäſse leicht zur ferneren Zuſammenziehung, zur Weiterſchaffung der in ihnen enthaltenen Flüſſigkeiten untüchtig; Eingeweide berſten, entzünden ſich, eitern u. ſ. w.; am häufigſten unmittelbar tödtlich ſind aber heftige Erſchütterungen des Gehirnes und Rückenmarkes.

§. 425.

Verrenkungen und Beinbrüche ſind gleich den Quetſchungen in der Regel Würkungen des

Druckes ſtumpfer Körper auf die Knochen, wodurch dieſe entweder in ihren Verbindungen oder in ihrer Subſtanz gewaltſame Trennungen erleiden. Sie ſind faſt immer mit heftigen Erſchütterungen begleitet, und haben Entzündung, Eiterung, Brand, in einigen Fällen Lähmung, Verluſt des Gebrauches der Gliedmaſſen, und nach Maaſsgabe der Complicationen oft den Tod zum Gefolge.

§. 426.

Bei der Beurtheilung von Verbrennungen beſtimmt ſich die Gefahr nach dem verſchiedenen Grade derſelben, ob ſie nämlich nur als heftiger Reitz oder als Zerſtörungsmittel würkten; nach ihrem Umfange — ob ſie einen kleineren oder gröſſeren Theil des menſchlichen Körpers betrafen; und nach der gröſſeren oder geringeren Empfindlichkeit der verbrannten Stelle, auch wohl des ganzen Körpers.

§. 427.

Erfrierungen bewürken zunächſt eine gänzliche Unthätigkeit der leidenden Theile, und, falls dieſe unvorſichtig erwärmt werden, Entzündung und Brand derſelben.

§. 428.

Die beinahe immer nothwendige und unvermeidliche Folge aller bisher angeführten Arten von Verletzungen, wie auch der Vergiftungen und andrer Urſachen iſt die Entzündung, welche daher bei der Beurtheilung von was immer für einer Verletzung ſehr in Betracht zu ziehen iſt. Es kommt dabei auf die Wichtigkeit des entzündeten Theiles, auf den Grad der Entzündung, auf die gröſſere oder

geringere Möglichkeit, ihr vorzubeugen, oder sie doch zu zertheilen, auf den Umfang der Entzündung, auf die Menge der entzündeten Stellen das meiste an. Läſst sich die Entzündung nicht zertheilen, so ist es oft wichtig, zu beurtheilen, ob wenigstens der Uebergang in Brand zu verhüten ist oder war: hat sich aber Eiterung eingestellt, — ob diese nicht das Maaſs der Kräfte des Verletzten übersteige, und ob dem Eiter ein gehöriger Ausweg verschaft werden kann: innerliche Eiterungen begründen nur zu leicht Schwindsuchten u. a.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der Gefahr von Verletzungen nach der Verschiedenheit der verletzten Theile.

§. 429.

Da die verschiedenen Theile des menschlichen Körpers nicht von gleicher Wichtigkeit und Nothwendigkeit für die thierische Oekonomie sind, so läſst sich leicht schliessen, daſs die verschiednen Arten von Verletzungen um so wichtiger, um so gefährlicher sein müssen, je nachdem sie einen wichtigeren oder minder wichtigen Körpertheil betrafen. Man vergesse aber nie hiebei, daſs es würklich unrichtig sei und gewagt, nur den Ort der Verletzung zum alleinigen Bestimmungsgrunde der Tödtlichkeit in irgend einem Grade, oder der Nichttödtlichkeit zu machen. Fast von keinem einzigen Körpertheile läſst sich behaupten, jede Verletzung desselben sei unbedingt tödtlich, weil immer auch die Art der Verletzung und die allfalsigen anderen zugleich mit-

würkenden Umstände berücksichtigt werden müssen. — Eben so unrichtig ist es aber auch, bei der Beurtheilung von Verletzungen den Ort derselben zu wenig zu beobachten: jeder von den Bestimmungsgründen der Gefahr und Tödtlichkeit von Verletzungen hat seinen Werth, der aber nur neben dem der andern übrigen Bestimmungsgründe richtig gewürdigt wird.

§. 430.

Am füglichsten werden, nach der Eintheilung des Körpers in Kopf, Hals, Brust, Unterleib und Extremitäten, die Verletzungen dieser Theile, besonders der in den genannten Höhlen gelegenen Eingeweide, betrachtet. Demnach

A. Von den Kopfverletzungen.

§. 431.

Sie kommen bei ärztlich gerichtlichen Untersuchungen am häufigsten vor, und die Erkenntniss ihrer Natur und Gefahr ist oft nicht wenig schwierig. Denn bei Untersuchungen nach dem Tode läfst sich eine der bedeutendsten Würkungen von Kopfverletzungen, die Gehirnerschütterung, nicht so leicht sinnlich wahrnehmen: während des Lebens aber wird durch die feste knöcherne Kapsel, welche das Gehirn einschliesst, durch die Unempfindlichkeit seiner obern Fläche, durch das späte Erscheinen mancher Folgen von Kopfverletzungen, durch das nicht seltene Missverhältniss der äusserlich wahrzunehmenden mit der innerlichen Verletzung, und durch die manchmalige Aehnlichkeit der Zufälle bloss äusserlicher Verletzungen mit denen der innerlichen, die genaue Erkenntniss des Uebels nur zu sehr erschwert.

§. 432.

Im Allgemeinen läſst ſich behaupten, daſs keine Kopfverletzung ohne Gefahr ſei; die äuſſerlichen, welche die Bedeckungen der knöchernen Hirnſchaale, dieſe ſelbſt, nebſt ihren zum Geſichte gehörigen Anhängen betreffen, (in deren Höhlen die meiſten Sinnesorgane ihre Sitze haben), eben ſo wenig — wegen der Verbindung mit dem in der Hirnſchaale eingeſchloſſenen wichtigen Organe — als die innerlichen: doch ſind dieſe im Ganzen bei weitem gefährlicher als jene.

§. 433.

Die Gefahr der Stichwunden am Kopfe hängt davon ab, wie dieſe mehr oder minder tief eingedrungen ſind. Dringt der Stich nur durch die äuſſere Haut, ohne die unter ihr liegende ſehnigte Ausbreitung und die Beinhaut zu verletzen; ſo verbreitet ſich gemeiniglich eine bleiche, wenig ſchmerzhafte entzündliche Geſchwulſt, welche den Eindruck des Fingers behält, über den ganzen Kopf; es entſteht ein gelinderes Fieber mit Unruhe und einiger Neigung zum Erbrechen, und die Gefahr iſt, ohne andere bedeutend mitwürkende Nebenumſtände, unbedeutend. Dringt der Stich durch die ſehnigte Ausbreitung und Beinhaut, ſo iſt die entſtandene Geſchwulſt weniger erhaben, mehr geſpannt und hart, röther und ſchmerzhafter, behält den Eindruck des Fingers nicht, und erſtreckt ſich nicht über den ganzen Kopf bis an die Augenlieder und Ohren. Das Fieber mit allen ſeinen Zufällen, vorzüglich die Schlafſucht, oder auch das Delirium, ſind bei weitem heftiger als im vorhergehenden Falle. Die Ge-

fahr bezieht ſich hier hauptsächlich auf die Entzündung und Eiterung der Beinhaut, welche gar häufig den Knochen angreift; beſonders aber auf eine innere Entzündung der harten Hirnhaut, die ſich leicht den weichen Hirnhäuten und der Oberfläche des Gehirns ſelbſt mittheilt. Am allergefährlichſten und der Regel nach tödtlich ſind ſolche Stichwunden, welche durch natürliche Lücken des Schädels oder an anderen dünneren Stellen deſſelben mehr oder weniger tief in's Gehirn dringen; weil ihre genaue Unterſuchung und richtige Behandlung nicht nur höchſt ſchwierig, ſondern oft unmöglich ſind.

§. 434.

Hiebwunden beſtimmen ſich rückſichtlich ihrer Gefahr darnach, ob ſie nur in die oberflächlichen Theile gedrungen, und alſo als einfache Hautwunden anzuſehen ſind, die nur durch einen ſehr widrigen Zufall tödtlich werden können; oder ob ſie zugleich beträchtliche Blutgefäſse betrafen, welche eine ſchleunige Hülfe fordern; ob ſie mit Gehirnerſchütterungen verbunden ſind, oder ob ſie zugleich in den Schädel und das Gehirn ſelbſt eindringen — mehr oder minder tief. — Verwundungen oder Quetſchungen des Schläfemuskels veranlaſſen oft ſehr bedenkliche Zufälle, welche theils von der entzündlichen Spannung dieſes Muskels, theils von der ſchmerzhaften und gehinderten Bewegung des Unterkiefers, theils von der Verletzung der Schlafpulsader herrühren.

§. 435.

Quetſchungen der Kopfbedeckungen, vorzüglich der ſleckigten Ausbreitung und der Beinhaut,

ſind ſehr bedenklich, zumal da ſich oft lange Zeit erſt nach der Verletzung die unangenehmen Zufälle von roſenartiger Geſchwulſt des Kopfes, heftigen Schmerzen, Fieber, geſchwindem Pulſe, Schlafloſigkeit, Raſerei, Zuckungen, Schlafſucht u. dgl. einſtellen. Das Bedenklichſte iſt dabei die Unſicherheit vor Verletzungen des Schädels und des Gehirnes ſelbſt. Die gewöhnlichſten Folgen von Quetſchungen ſind Beulen von ergoſſenem Blute entweder unter der Haut, oder unter der Flechſenhaut und Beinhaut. Jene ſind erhabner, dieſe flacher, geſpannter und breiter: nur zu oft entſteht unter ihnen Eiterung, die, wenn das Blut unter der Beinhaut liegt, nicht ſelten auch den Knochen ergreift.

§. 436.

Die Knochenverletzungen am Schädel ſind zwar an ſich ſelbſt ohne Gefahr der Tödtlichkeit, doch können ſie gefährlich werden, wenn es an der gehörigen Behandlung derſelben fehlt, und die Knochenverderbniſs, Entzündung, Eiterung derſelben u. ſ. m. ſich weiter nach innen verbreitet, dem Eiter kein Abfluſs verſchafft wird u. ſ. f. Bei der heftigen Gewalt aber, welche ſolche Verletzungen vorausſetzen, findet immer die Möglichkeit von Nebenverletzungen im Innern der Schädelhöhle ſtatt, welche entweder durch ſie, oder gleichzeitig mit ihnen bewürkt ſind. Iſt der Knochen aus ſeiner regelmäſſigen Richtung nach innen gebogen, ſo entſtehen dadurch fürs erſte leicht die Zufälle von Druck, Schlafſucht u. a. oder es entzündet ſich die harte Hirnhaut, und es tretten früher alle die lebensgefährlichen Folgen ein, die ſich, wenn der

Knochen nur auſſen verletzt ward, ſpäter bei nachläſſiger oder fehlerhafter Behandlung zeigen. Nach vielen und heſtigen Schlägen auf den Kopf können wohl auch die Nähte der Schädelknochen entweder ſogleich, oder erſt ſpäterhin auseinander weichen. Der erſte Fall iſt höchſt gefährlich, weil man gleichzeitig mit dieſer Verletzung und eben ſo ſehr als Würkung der gewaltſamen Verſchiebung der Kopfknochen fürchterliche Unordnungen im Innern der Schädelhöhle zu beſorgen hat. Im andern Falle beſtimmen lediglich die gegenwärtigen Zeichen der innerlichen Verletzungen die Gefahr.

§. 437.

Noch gehören zu den äuſſerlichen Kopfverletzungen die der am Kopfe liegenden Sinneswerkzeuge, als der Augen, des Ohres, der Naſe, der Zunge; ſie ſind zwar ſeltener tödtlich, aber öfter doch unheilbar. Auch ſind bei der Beurtheilung von Wunden des Geſichtes beſonders die der Augenbraunen zu beachten, deren Narben, auch wenn die Wunden unbedeutend waren, nicht ſelten Blindheit bewürken, wahrſcheinlich (nach Richters Bemerkungen in ſ. Anfangsg. d. Wundarzneikunſt, B. 2. §. 320. ff.) von dem Drucke der Narbe auf die Supraorbitalnerven und die arteria ſupraorbitalis.

§. 438.

Unter den innerlichen Kopfverletzungen iſt bei dem Baue des Schädels und des Gehirns die Erſchütterung dieſes letzteren eine eben ſo häufig vorkommeude als fürchterliche Art derſelben, die nicht allein durch den Kopf unmittelbar treffende Gewaltthätigkeiten, z. B. durch heftige Ohrfeigen,

ſondern durch Erſchütterung des ganzen Körpers auch mittelbar hervorgebracht wird. Im höchſten Grade verurſacht ſie den Tod auf der Stelle, ohne eine Spur zurücke zu laſſen, an welcher ſie bei der Oeffnung könnte erkannt werden *), nur allfalſige Nebenverletzungen, hauptsächlich aber die ganze Geſchichte der Verletzung, machen auf ſie ſchlieſſen. — Im minder hohen Grade verſetzt ſie den Verletzten in einen bewuſstloſen ſchlafsüchtigen Zuſtand mit Zufällen von krankhafter Reitzung, Zuckungen, Verdrehen der Augen u. ſ. m. Im geringſten Grade fühlt er ſich nur betäubt, geſchwächt, und leidet an Fühlloſigkeit eines oder einiger Theile. Zuweilen verurſacht eine heftige, aber doch noch nicht gleich tödtliche Erſchütterung eine ſolche Lähmung und Ausdehnung der Hirngefäſse, daſs apoplecktiſche Zufälle entſtehen. Zur Erkenntniſs heftiger reiner Gehirnerſchütterungen während des Lebens dient beſonders: das plötzliche Erfolgen der Zufälle nach der Verletzung, das Zuſammenſein von Zufällen der Lähmung und Reitzung, der von Zeit zu Zeit ſehr bemerkbare Wechſel der Erſcheinungen, und die nicht ſehr veränderte Beſchaffenheit des Athmens.

*) Dieſs iſt indeſs nicht immer der Fall, und bei genauer Beſichtigung mögen öfters auch gewaltſame Veränderungen im Baue des Gehirns gefunden werden. So wird unter den hieſigen anatomiſchen Präparaten ein kleines Gehirn aufbewahrt, deſſen ſonſt verbundene Blättchen (Laminae cerebelli extrorſum convexae) alle von einander getheilt ſind, als hätten ſie nie genau miteinander verbunden ſein können. Es ward ſo aus dem Kopfe ei-

nes Mannes genommen, der ſich von einem Thurme herab zu Tode fiel.

§. 439.

Vorzüglich in der Erſchütterung liegt der Grund des höheren Grades der Tödtlichkeit von Schuſs-wunden am Kopfe, wenn ſchon nur äuſſerliche Theile verletzt ſind; denn die abſolute Tödtlichkeit ſolcher durchdringender Wunden iſt wohl noch evidenter. Sehr oft, obſchon keineswegs immer nothwendig, iſt mit dergleichen, und mit Erſchütterungen aller Art Ergieſſung von Blut oder Serum im Gehirne verbunden — von unmittelbarer Verletzung der Gefäſse, von veranlaſster Lostrennung der Gefäſse der harten Hirnhaut und dieſer ſelbſt von dem Schädel u. ſ. m. Dieſe verräth ſich theils vor dem Tode durch apoplectiſche Zufälle vom Drucke des ausgetrettenen Blutes, und iſt auch nach dem Tode ſichtbar, indem beinahe keine Stelle im Gehirne iſt, wo man nicht ein dergleichen Extravaſat hat finden können, ſelbſt die kompakteſte Subſtanz des Gehirns nicht ausgenommen, in welcher ſich dergleichen ausgetrettenes Blut oft ganz eigenthümliche Höhlen bildet. Meiſt zeigt es ſich aber geronnen und gewiſſermaſſen zu Membranen gebildet.

Daher iſt der Trepan keineswegs nach dergleichen Kopf-Verletzungen immer ſo nützlich, oder die Anwendung deſſelben ſo wichtig, daſs ein Defenſor oder ein (gebeten oder ungebeten) controllirender Arzt mit gutem Grunde die unbedingtnothwendige Tödtlichkeit einer Kopfverletzung in Zweifel ziehen kann, weil die Trepanation unterlaſſen worden iſt, die gerade dann

gar nichts nützt, wo die Gefahr rückſichtlich der Stelle, an welcher ſich das Extravaſat befindet, am gröſsten iſt.

§. 440.

Andere Folgen innerhalb des Schädels nach mehr oder minder bedeutenden Kopfverletzungen ſind Entzündung und Eiterung der Hirnhäute oder des Gehirnes ſelbſt. Oertlicher, ſich nach und nach ausbreitender Schmerz, ſchneller krampfhafter Puls, Unruhe, ſehr groſſe Empfindlichkeit der Augen gegen das Licht, Betäubung, auch wohl Convulſionen und Raſerei ſind die charakteriſtiſchen Kennzeichen jener. Nach dem Tode findet man oft die Hirnhaut ſehr dick, vom Schädel getrennt, auch wohl eingeriſſen, mit blauen oder brandigten Stellen, und die Oberfläche des Gehirns gröſstentheils mit Eiter überzogen. Die Gefahr der letztern iſt gewöhnlich der um ſich greifenden Verbreitung wegen gröſſer: überhaupt aber ſind Eiterungen um ſo gefährlicher und tödtlicher, je allgemeiner der Eiter ſich verbreitet, je weniger man im Stande iſt, ihm einen Abfluſs zu verſchaffen. Meiſt fallen die Kopfwunden durch die Entzündung der Hirnhäute ohngefähr gegen den achtzehnten Tag, oft aber auch früher, tödtlich aus.

Bei Entzündung der Hirnhäute zu trepaniren, iſt durchaus zweckwidrig.

§. 441.

Hirnwunden ſind, wenn ſie nicht tief dringen, um ſo weniger unbedingt tödtlich, je wenigere Nebenverletzungen bei denſelben Statt finden. Denn die Oberfläche des Gehirns iſt nicht ſo ſehr empfindlich, und bewährten Erfahrungen zufolge können,

bei offnen Wunden, leichter Einsicht des Uebels und ungehindertem Ausflusse aus der Wunde ziemliche Portionen des Gehirnes ohne absolute Lethalität verloren gehen. Freilich bleiben gar häufig von Kopfverletzungen im Allgemeinen, und besonders von penetrirenden, manche unangenehme Folgen zurück, als Kopfschmerz, Schwindel, Fallsucht, Lähmung, oder die Seelenkräfte des Verwundeten, das Gedächtniss, die Beurtheilungskraft sind mehr oder minder beträchtlich geschwächt, oft bis zur Blödsinnigkeit oder gänzlichem Wahnsinne — meist unheilbare Würkungen solcher Verletzungen.

Man sehe hierüber vorzüglich: Just. Arnemanns Versuche über die Regeneration an lebenden Thieren. I. Götting. 1787.

§. 442.

Erschütterung mit Blutergiessung und den Folgen, als Entzündung und Eiterung, sind also die frequentesten Todesursachen bei Kopfverletzungen. Auf das verletzende Instrument (ob es, wie einige Rechtslehrer unterscheiden wollen, ein lethales oder illethales ist) kann dabei keine, sondern nur auf die gefundenen Würkungen, verglichen mit der verletzenden Kraft, muss gehörige Rücksicht genommen werden. Doch ist nicht jede Verletzung, ungeachtet auch noch so gefährlicher Zufälle, unbedingt tödtlich, da die Todesursache oft durch die Anwendung einer zweckmässigen Heilart beseitigt werden kann, freilich aber ist nur, leider, gar zu oft auch die zweckmässigste Hülfe der Kunst ohne gewünschten Erfolg: diess gilt vorzüglich da, wo sich nach vorhergegangener Entzündung in zu grosser

Tiefe eine Eiterung einfand, als dafs dem Eiter ein Ausflufs könnte verfchafft werden. Im Allgemeinen findet bei Kopfverletzungen nur felten eine zufällige Tödtlichkeit ftatt, es müfste denn Vernachläffigung aller zweckmäffigen Hülfe oder verkehrte Kur ein folches Urtheil begründen. Uebrigens gehört aber zur richtigen Würdigung einer tödtlich gewordenen Kopfverletzung eine vollftändig legale Section, richtige Schätzung der erlittenen Gewalt, und eine genaue Krankengefchichte des Verftorbenen.

§. 443.

Bei Kindern, auch im Knaben- und Mädchenalter, wo das im Grunde des Schädels gelegene Keilbein nur noch durch Knorpel mit den benachbarten Knochen verbunden ift, mufs bei Legalfectionen vorzüglich darauf geachtet werden, ob diefer Knoche nicht aus feiner Verbindung nach innen oder auffen gewichen fei: nach innen — von beträchtlichem heftigem Drucke auf den Kopf; nach auffen — wenn z. B. der junge Menfch am Kopfe in die Höhe gehoben wird, wo das Gewicht des ganzen Körpers das Keilbein aus feiner Verbindung mit dem Hinterhauptsbeine reiffen kann. Wird das Keilbein nach innen getrieben, fo werden nicht nur die Gehirnfchlagadern, fondern auch die hinteren Gehirnlappen und das kleine Gehirn gefährlich gedrückt: weicht es abwärts nach auffen, fo entftehen alle Folgen der Verletzung der harten Hirnhaut, Entzündung, oder wohl gar Zerreiffung der hier gelegenen Blutleiter, oft plötzlicher Tod.

Vergl.

Vergl. Beiträge für die Zergliederungskunde von H. F. Ifenflamm und J. C. Rofenmüller u. f. w. Leipzig. 1800. u. f. Erfter Band. Drittes Heft. II.

B. Halsverletzungen.

§. 444.

Die am Halfe verletzbaren Theile find im Allgemeinen für die Subfiftenz der thierifchen Oekonomie von gröfster Wichtigkeit. Indefs fehlt es nicht an Beifpielen von anfcheinend fehr groffen Halsverletzungen, die ohne Lebensgefahr waren: die Gefahr der Tödtlichkeit beftimmt fich nach der Wichtigkeit des verletzten Theiles, und nach der mehr oder minder beträchtlichen, enger oder weniger eng begränzten Verletzung.

§. 445.

Verwundungen der Hauptftämme der Kopffchlagadern und der tiefer liegenden Droffelvenen find unausbleiblich tödtlich, wenn fie nicht unmittelbar nach der Verletzung unterbunden werden können, was nicht oft möglich fein dürfte. Die oberflächlicher liegende Kopffchlagader kann leichter unterbunden werden; ift aber der noch gemeinfchaftliche Stamm der innern und äuffern Carotis verletzt, fo find wohl in der Regel die Folgen der Unterbindung eben fo abfolut nothwendig tödtlich, als es die fich felbft überlaffene Verletzung diefes fo wichtigen Arterienftammes gewefen fein würde. Streifwunden der Carotiden veranlaffen gewöhnlich — durch die Schwächung der Muskelfafern — ächte Pulsadergefchwülfte, welche, da kein Druck und keine an-

dere Operation hier ſtatt finden kann, in der Regel unvermeidlich, wenn ſchon langſam, tödtlich ſind *). Verletzungen der Vertebralſchlagadern ſind, auch ohne die faſt immer bei ihnen ſtatt findende Complication der Verletzung der Wirbelsäule oder gar des Rückenmarkes, immer nothwendig tödtlich, da ihr Lauf innerhalb der Knochen alle Hülfe ausſchlieſst. Die äuſſerlichen Droſſelvenen können nicht nur leicht unterbunden, ſondern die Blutung aus denſelben kann auch durch Druck geſtillt werden: Verletzungen derſelben werden alſo nur durch Zufall tödtlich.

*) Sollten ſich die vortheilhaften, glücklich ausgefallenen Verſuche des Br. Guerin in Bordeau beſtättigen, ſo könnten eiskalte Ueberſchläge lange genug fortgeſetzt vielleicht auch die Gefahr dieſer Pulsadergeſchwülſte mindern. Vergl. Memoire ſur l'aneuriſme faux conſecutif — par Cit. Guerin de Bordeau u. ſ. w. in dem Recueil des Actes de la Societé de Santé de Lyon, depuis l'an ſix jusqu' a la fin de l'an neuf d. l. R. Tome II. Lyon, An X. — 1801.

§. 446.

Stichwunden in die Luftröhre ſind höchſtens zufälligtödtlich; eben ſo ſind die Schnittwunden, ſie mögen in die Länge oder Queere laufen, ohne Gefahr von Lethalität, wenn zumal die der letzteren Art nicht die ganze Luftröhre vollkommen durchſchneiden, in welchem Falle ſie zwar an und für ſich auch keinesweges abſolut tödtlich, aber doch bedenklicher ſind, und ihrer Gefahr nach vorzüglich durch die mit ihnen zugleich ſtatt findenden Ver-

letzungen andrer Theile bestimmt werden. Schuss-wunden am Halse sind um so gefährlicher und in desto höherem Grade lethal, je weniger die vom Schusse herrührende Verletzung sich auf einen Theil des Halses einschränkte, je mehr oft am Halse Theile verletzt wurden, deren Integrität für die so bedeutenden Functionen des Gehirns von grösster Wichtigkeit ist.

§. 447.

Die Gefahr von Verletzungen der Speiseröhre hängt zum Theile von der Art und Beträchtlichkeit der Verletzung, zum Theile von der Stelle ab, welche verletzt wurde. Nicht ganz penetrirende, oder den Kanal nicht ganz durchschneidende Wunden sind minder bedeutend; eben so sind die Verletzungen um so gefährlicher, je näher sie sich an der Brusthöhle befinden. Die vorzüglichste Rücksicht fordern immer auch hierbei die manchfachen Nebenverletzungen.

§. 448.

Sehr viele Verletzungen des Halses fallen, auch bei vollkommner Integrität der hier liegenden wichtigen Gefässe, absolut tödtlich aus, wegen der Verletzungen der am Halse laufenden so wichtigen Nerven, nämlich vorzüglich des sympathischen und des herumschweifenden: auch die Stimmnerven (rami recurrentes ex vago) werden nicht ohne beträchtliche Gefahr verletzt, wenn gleich manchmal die Verletzung dieser letztern (schon nach Galen's Versuchen) ohne Complication keine weiteren Folgen, als das Unvermögen, articulirte Töne laut vorzutragen, nach sich ziehen dürfte. (?)

§. 449.

Die wichtigſten Verletzungen, welche am Halſe vorkommen können, ſind die der Wirbelsäule und des in dem Kanale derſelben enthaltenen Rückenmarkes. Je näher am Kopfe dieſes verletzt iſt, deſto ſchneller (obſchon nicht immer unbedingt) tödtlich iſt die Verletzung. Es gilt dieſs von Brüchen und Verrenkungen der oberen Halswirbel, von heftigen Schlägen, Stöſsen oder Würfen in's Genicke, wobei das Mark gedrückt, oder auf andere Art gereitzt wird; von Hieb- oder Stichwunden in das Rückenmark des Halſes u. ſ. m.

Die Frage: ob ein Enthaupteter nach dem richtigen Schwerdtſtreiche gleich todt, oder doch aller Empfindung ſogleich beraubt ſei? kann zwar hier nicht weitläufiger, gegen Sömmerring, Kentiſch, Gloſſius u. a. mit ja beantwortet werden: wenn man indeſs bedenkt, wie oft nach einem bloſsen nicht zu bedeutenden Schlag in den Nacken der Verletzte bewuſstlos niederfällt; wie die manchfachen nach dem Tode noch ſichtlichen Phänomene von bloſser thieriſcher Reitzbarkeit keinesweges von Empfindung und Bewuſstſein zeugen u. ſ. m., ſo muſs man bei weitem geneigter ſein, auf Eſchenmaiers Seite zu tretten, bis durch gewichtige Verſuche und Erfahrungen (Verabredungen mit dem gehörig kultivirten Delinquenten auf beſtimmte Zeichen möchten hiezu eine unerläſsliche Bedingniſs ſein) über die ſtreitige Frage entſchieden iſt. Man ſehe auch hierüber J. Suè, über die Vitalität, a. d.

Fr. mit Anmerk. von Dr. Chr. Fr. Harlefs. mit Kupf. 8. Nürnb. 1799.

§. 450.

Je tiefer übrigens das Rückenmark nach unten verletzt wird, desto mehr beziehen sich die Würkungen der Verletzung nur auf die unteren Theile des Körpers, allmählig leidet aber dennoch der ganze übrige Körper, und die Verletzung bleibt immer, früher oder später, absolut tödtlich. Eben diefs gilt von den Verletzungen solcher grofsen Nervenstämme, welche zu Eingeweiden gehen, ohne deren Verrichtung das Leben nicht bestehen kann; also vom sympathischen Nerven in seinem weiteren Verlaufe, von den Zwerch-Fellesnerven u. a. Aber auch die Verletzungen andrer bedeutenden Nerven erregen zumal dann sehr bedenkliche Zufälle, wenn sie nicht ganz durchschnitten, sondern nur eingerissen, angestochen, halbverwundet sind. Verletzungen reichlich mit Nerven versehener Theile, welche mit anderen wichtigen Theilen im Nervenzusammenhange stehen (z. B. Quetschung der Hoden, ein heftiger Schlag auf den Magen), sind immer höchst gefährlich, und oft auf der Stelle tödtlich. — Wo Nerven nur halb verletzt sind, und zwar an solchen Orten, die eine Wahrnehmung und chirurgische Behandlung desselben erlauben, da mufs die Art und Weise der Behandlung, wenn solche Verletzungen tödtlich werden, nothwendig in grofsen Betracht gezogen werden.

§. 451.

Quetschungen des Halses sind, wenn sie länger andauern, entweder Ursachen von Erstickung

(wovon weiter unten), oder sie verursachen eine Entzündung der Kehle (Angina, Bräune), deren allfallsige Tödtlichkeit nach der grössern oder geringern Bedeutsamkeit der veranlassenden Ursache, nach der Natur des kranken Individuums, und nach Maasgabe der entweder zeitig angewandten oder vernachlässigten mehr oder weniger zweckmässigen Heilart zu bestimmen sein wird.

C. Brustverletzungen.

§. 452.

Nach der Verschiedenartigkeit der Verletzung, und nach der grösseren oder geringeren Wichtigkeit des verletzten Theiles bestimmt sich auch hier die Gefahr. Vor allem ist genau zu unterscheiden: ob die Verletzung durchdringend ist, oder nur die äusserlichen weichen Theile betraf. — Im letzten Falle ist sie in der Regel unbedeutender; doch können auch nichtdurchdringende Verletzungen in minderem oder höherem Grade tödtlich werden. Die Wunden der unter dem Schlüsselbeine hinlaufenden Gefäfse sind immer absolut tödtlich ausgefallen *). Die Verletzungen der Zwischenribbenarterien sind um so gefährlicher, je näher sie am Rückgrate vorfielen; mehr nach vornen lassen sie sich, freilich oft misslich genug, tamponiren und unterbinden: eben so können auch die Verletzungen der äussern Brustarterie, obschon nur zufällig tödtlich werden. — Verletzungen der weiblichen Brüste, durch Quetschung oder Verwundung, sind der leicht erfolgenden Entzündung und Verhärtung wegen gefährlich.

*) Nur höchst schwierig dürfte manchmal vielleicht eine Unterbindung anzubringen sein, und die (immer an sich

ſo ſehr miſsliche) Amputation des Armes aus dem Gelenke die Rettung vollenden.

§. 453.

Verletzungen der das Bruſtgewölbe bildenden Knochen, als Verrenkungen oder Brüche derſelben, werden oft ſehr ſchnell, oft langſamer tödtlich. Durch ein Zerbrechen oder Verrenken mehrerer Ribben und des Bruſtbeines kann das Athmen plötzlich gehemmt werden: oder geſchieht dieſs nicht, ſo werden von den Bruchſtücken das Bruſtfell und die Lungen gereitzt, wohl gar zerriſſen, und die Folgen davon ſind Entzündung, Blutauswurf, Lungeneiterung, Schwindſucht, Tod. — Im Betreff des Grades der Lethalität ſolcher Verletzungen hüte man ſich aber ſchnell abzuſprechen, indem die genau auszumittelnde Beſchaffenheit der Verletzung und eine aufrichtig detaillirte Geſchichte der Behandlung des Verletzten hiezu die wichtigſten Beſtimmungspunkte ſind, da ja Ribben - Schlüſſel- und Bruſtbeinbrüche (nicht ſo die der Rückenwirbel) bei einer richtigen Behandlung bekanntlich häufigſt geheilt werden.

§. 454.

Erſchütterungen und Quetſchungen der Bruſt werden nach dem Grade ihrer Heftigkeit um ſo gefährlicher, je wichtiger für das Leben die in der Bruſthöhle eingeſchloſſenen Organe ſind. Betreffen ſie bloſs die äuſſeren Bedeckungen der Bruſt, ſo ſind ſie wenig bedeutend; gefährlicher ſind ſie, wenn die Knochenhaut der Ribben und des Bruſtbeins litt, wegen des dann leicht erfolgenden Beinfraſes: am bedeutendſten, wenn die Lungen ſelbſt dabei lit-

ten. Im minder gefährlichen Grade entſteht hier Entzündung, welche leicht in tödtliche Eiterung übergeht; oder Stockung von Blut und Blutwaſſer, Bruſtwaſſerſucht: bei heftigerer Quetſchung und Erſchütterung können aber die Lungenflügel, oder das Herz, oder ein groſses mit demſelben unmittelbar verbundenes Gefäſs berſten. Ein ſolcher Riſs iſt immer ſchleunig und abſolut tödlich.

§. 455.

Verletzungen des Herzbeutels werden meiſt durch die Complication mit anderen Verletzungen gefährlicher, und ſind an und für ſich nur zufällig-tödtlich: das Bedenklichſte bei denſelben iſt eine ſich leicht den ſo wichtigen benachbarten Organen mittheilende Entzündung, oder eine Anſammlung von Feuchtigkeit in der Höhle des Herzbeutels.

§. 456.

Wunden, die ſo tief in das Herz dringen, daſs ſie eine Kammer oder eine Vorkammer deſſelben öffnen, ſind ſchleunig unbedingt tödtlich: Sollte durch eine Verletzung nur ein Kranzgefäſs des Herzens angeſtochen, geöffnet werden; ſo kann der Tod wohl ſpäter erfolgen, aber er iſt unvermeidlich, da die Blutung nicht geſtillt werden kann, und die Anſammlung von Blut im Herzbeutel zur Vergröſſerung der Gefahr beträchtlich viel beiträgt. Es iſt zwar bei der ſteten ununterbrochenen Bewegung des Herzens kaum denkbar, daſs daſſelbe, zumal als ein ſo gefäſsreiches Organ, ſo oberflächlich könnte verletzt werden, daſs die kleine Wunde nur zufällig tödtlich würde: ſoll aber würklich eine Verletzung der Art keine Verblutung zur Folge haben, ſo iſt

doch einer eben ſo gefährlichen Folge, der Entzündung des Herzens und ihrer abſoluten Tödtlichkeit, eben ſo wenig abzuhelſen, als der Verblutung. — Verletzungen des Herzens wegen regelwidriger Lage deſſelben z. B. in der rechten Bruſthöhle, ſind zwar abſolut, aber nur individuell tödtlich; und bei erwieſener Unbekanntſchaft des Verletzers mit dieſer Eigenthümlichkeit des Verletzten iſt demſelben nur die Schuld an dem Schaden beizumeſſen, den er dem andern bei regelmäſſiger Körperbeſchaffenheit würde zugefügt haben.

Man findet zwar bei bewährten Schriftſtellern, z. B. in Swietenii Comment. in Aphor. Boerhavii T. I. p. 259. und b. a. Beiſpiele von erſt nach beträchtlichem Zeitverfluſſe tödtlich gewordenen Wunden des Herzens: allein man findet kein einziges zuverläſſiges Beiſpiel von der Heilung auch der leichteſten Herzwunden bei Menſchen, wie man ſie von Thieren erzählen will, z. B. Heinr. von Heer von einem Schweine, welches, nachdem man ihm ein ſpitziges Stäbchen in's Herz geſtoſsen, noch ein halbes Jahr lebte. ſ. Ploucquet über die gewaltſamen Todesarten. S. 152.

§. 457.

Wunden, welche die zum Herzen gehenden Nerven, oder die groſſen mit demſelben verbundenen Gefäſse betreffen, ſind eben ſo abſolut tödtlich, wenn ſchon nicht immer plötzlich. Werden die groſſen Gefäſse nur vorbeigehend verletzt, geſtreift; ſo entſtehen in der Regel Puls- oder Blutadergeſchwül-

ſte, welche früher oder ſpäter den Tod herbeifüh-ren, nach dem Grade der Schwächung, die das Ge-fäſs erlitt. Gar häufig erſcheinen dergleichen Ge-ſchwülſte auch nach heftigen Erſchütterungen der Bruſt durch Stöſse, Fälle, Schläge u. dgl.

§. 458.

Die Gefahr der Tödtlichkeit bei **Lungenwun-den** iſt nach der Verſchiedenheit der Verletzung und auch wohl der verletzten Stelle verſchieden. Bloſs oberflächliche, nicht tief dringende Verletzun-gen ſind weder rückſichtlich einer bedeutenden Blu-tung, noch rückſichtlich der Entzündung und ihrer Folgen, gefährlich, und höchſtens zufälligtödtlich. Je tiefer aber eine Verletzung in die Lungen dringt, um ſo gröſſer iſt die Gefahr der Verblutung, und auch wohl der Erſtickung, wenn das ausgegoſſene Blut ſich in der Bruſthöhle ſammelt, und die Aus-dehnung der Lungen, die gehörige Bewegung des Zwerchfelles zu ſehr beſchränkt, noch ehe es durch die Paracenteſe bei Seite geſchafft werden kann. Sollte aber auch würklich die Blutung in einem ſol-chen Falle den Tod nicht auf der Stelle zur Folge haben; ſo kann der Verletzte doch als ein Opfer der Entzündung, Eiterung — der Lungenſchwindſucht fallen — oder der Brandes in den Lungen, beſon-ders leicht, wenn ſie bei der Verletzung heftig ge-quetſcht worden ſind. Wunden der Lungen in der Nähe des Eintrittes der groſſen Luft- und Blutge-fäſse in dieſelben ſind immer abſolut lethal. — Was die ſonſt für ſo groſs angeſehene Gefahr des Eindringens der Luſt durch die Wunde in die Bruſt-höhle betrifft, ſo iſt zu bemerken, daſs nicht über-

grosse Wunden sich beim Ausathmen durch das Zusammenziehen der Brusthöhle schliessen, und dass bei dem Einathmen die sich ausdehnenden Lungen die eingedrungene Luft leicht aus der Höhle hinauspressen: zudem klebt die Oberfläche der Lungen leicht mit der verwundeten Stelle des Ribbenfelles zusammen; die Gefahr ist also bei weitem so gross nicht, als man sonst wähnte.

§. 459.

Verletzungen des Speisesaftganges (ductus thoracicus), so wie aller im hinteren Mittelfellesraume liegenden Gefäße sind nothwendig tödtlich, da der Kunst hier jeder Zutritt versperrt ist, der es ihr möglich machte, dem Ergusse der Flüssigkeiten aus den Gefäßen, und den Folgen hievon zu wehren. — Verletzungen der Speiseröhre innerhalb der Brusthöhle sind, wenn nicht immer absolut tödtlich, doch höchst gefährlich; und, wenn sie den Kanal ganz trennen, in ein oberes und unteres freies Stück, schmerzlichst unvermeidlich tödtlich.

§. 460.

Wunden des Zwerchfelles, gleichviel, ob sie den sehnichten oder fleischigten Theil desselben treffen, sind immer sehr gefährlich; doch minder gefährlich, wenn sie in der Nähe der Ribben mit den Muskelfasern desselben in gleicher Richtung laufen, als wenn sie diese der Queere nach trennen, oder sich mehr gegen die Mitte des Zwerchfelles hinziehen. — Eindringen der Eingeweide aus dem Unterleibe in die Brusthöhle, oder auch ohne dieses Entzündung und Brand — mit heftigen Nervenzufällen — und früherer oder wenig langsamerer Tod sind die

gewöhnlichsten Folgen bedeutender Zwerchfellsverletzungen.

§. 461.

Am gefährlichsten sind Schufswunden im Zwerchfelle und in der Brust überhaupt, weil sie quetschen, reissen, erschüttern, und in der Regel mehrere Organe zugleich verletzen, so, dass demnach die Gefahr des einen die des anderen vergrössert. Daher ist vorzüglich bei Obductionen von Schufswunden in der Brusthöhle mit aller möglichen Vorsicht jede Höhlung genau zu untersuchen, um im Obductionsatteste nicht eine oft leicht den ganzen Gang der weiteren Untersuchung schief leitende Blösse von Oberflächlichkeit zu geben.

D. Verletzungen des Unterleibes.

§. 462.

Man rechnet alles zum Unterleibe, was zwischen den Bauchmuskeln, den Lendenwirbeln, dem Zwerchfelle und den Beckenknochen in der Ober- Mittel- und Unterbauchgegend liegt — gleichviel, ob innerhalb oder ausserhalb des Bauchfelles (peritonaeum). Auch rechnet man noch die äusseren Geschlechtstheile dazu.

§. 463.

Wie die der Brust, so kann man auch alle Unterleibsverletzungen für's erste in durchdringende, und nicht durchdringende eintheilen. Diese werden höchstens zufälligtödtlich, durch eine Verletzung und Verblutung aus der Bauchdeckenschlagader (art. epigastrica): ferner können sie, wenn sie bis auf das Bauchfell drangen, Brüche (herniae) veranlassen;

oder, wenn ſie in die weiſse Linie trafen, in den daſigen flechſigten Theilen leicht Entzündung, Eiterung, verborgene Eiteranhäufung und Fiſtelgänge verurſachen. Von den Verletzungen der äuſſerlichen Geſchlechtstheile wird weiter unten die Rede ſeyn.

§. 464.

In den Unterleib eindringende Wunden verletzen entweder die manchfachen in demſelben eingeſchloſſenen Körpertheile, oder ſie öffnen nur die Decken, und veranlaſſen, neben allen den vorhin erwähnten Zufällen, Vorfälle der unter der Oefnung zunächſt liegenden Eingeweide, Klemmung derſelben, Entzündung, und dieſer folgen ſelbſt Brand und Tod bei gar keiner oder höchſt fehlerhafter Behandlung, indem dergleichen Vorfälle (prolapſus) ſonſt kaum zufälligtödtlich werden. Die Gefahr von Verletzungen innerhalb der allgemeinen Bauchdecken eingeſchloſſener Theile beſtimmt ſich theils nach der Art der Verletzung, theils nach der Menge der verletzten Theile, theils nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Antheile am Verdauungs - Ernährungs - Abſonderungsgeſchäfte, und am Blutumlaufe. Vorzüglich gefährlich ſind die Verletzungen reichlich mit Nerven verſehener Organe, welche in einem bedeutenden Konſenſe mit dem geſammten Nervenſyſteme ſtehen.

§. 465.

Daſs demnach Hieb - oder Schnittwunden am Unterleibe minder gefährlich ſeien als Stich - und beſonders Schuſswunden, liegt um ſo mehr am Tage, als gröſſere Verwüſtungen zumal die letzteren auch durch Erſchütterungen anrichten können. Schläge,

Fälle, Stöſse auf den Unterleib ſind auch nur bei einiger Heftigkeit oft plötzlich tödtlich.

§. 466.

Vorzüglich gilt dieſs von Verletzungen des Magens, als eines mit ſehr vielen Nerven und Blutgefäſsen verſehenen, in dem verbreitetſten Konſenſe ſtehenden, und für die Verdauung ſo äuſſerſt wichtigen Organes. Doch ſind bei weitem nicht alle Wunden des Magens tödtlich oder gleich tödtlich, wenn gleich nicht alle Beobachtungen von geheilten Magenwunden ſtrengen Glauben verdienen. Je mehr der Magen zur Zeit der Verwundung voll und ausgedehnt war, je näher dem einen oder andern Ende deſſelben die Verletzung vorfiel, je beträchtlichere Gefäſse an demſelben verletzt ſind, je heftiger die Erſchütterung deſſelben war, um ſo gröſſer iſt die Gefahr der Tödtlichkeit — wegen Erguſs der im Magen enthaltenen Flüſſigkeiten in den Unterleib — wegen des Blutfluſſes aus verletzten Gefäſsen, welche keine Hülfe der Kunſt geſtatten — wegen Entzündung, Ueberreitzung, und Lähmung des Magens. Je weniger von dem Allem ſtatt hat, um ſo mehr iſt zu hoffen, daſs die Wunde, wenn ſie zumal nicht alle Häute des Magens durchdrang, mit dem Bauchfelle, mit dem Netze verwachſe, oder durch Zuſammenziehung der Häute heile — um ſo geringer iſt die Gefahr der Tödtlichkeit. Immer muſs aber eine genaue Unterſuchung aller individuellen Umſtände zum Grunde liegen, wenn einem Urtheile über dergleichen Verletzungen volle Gültigkeit zugeſtanden werden ſoll.

§. 467.

Einfache Verletzungen der Gedärme ſind um ſo weniger gefährlich, in einer je weiteren Entfernung vom Magen ſie vorfallen, je kleiner ſie ſind, und je leichter ſie dann mit der äuſſeren Wunde zuſammen heilen können. Ein künſtlicher After, der vielleicht (aber keinesweges immer) bei groſſen Darmwunden zurückebleiben muſs, hat um ſo wenigere Gefahr — aller Unbequemlichkeit ungeachtet — je entfernter vom Magen er etablirt wurde. Gar häufig ſind aber Darmverletzungen, ſelbſt wenn dieſer ganz durchſchnitten wurde, oder wenn wohl gar ein Stück von ihm verloren gieng, nicht nur nicht tödtlich, ſondern ſie werden auch vollkommen, ohne künſtlichen After geheilt. Am gefährlichſten ſind verwickelte Darmwunden mit Quetſchung, beſonders durch Schuſswunden, obſchon die Schlüpfrigkeit der Gedärme ſie vor manchen Verletzungen ſchützt, auch bei eindringenden Wunden. Aber bei allen eindringenden Bauchwunden iſt zu befürchten, daſs die verletzten oder unverletzten Gedärme durch dieſelben vorfallen, ſich entzünden, und, bringt man ſie nicht zeitig genug zurück, brandigt werden; wo dann freilich öfters alle Hülfe zu ſpät kommt.

§. 468.

Oberflächliche, ja ſelbſt gröſſere Verletzungen der Leber an ſolchen Stellen, wo dem Eiter leicht Abfluſs verſchafft werden kann, ſind höchſtens zufällig tödtlich. Sind aber die Verletzungen bedeutender, veranlaſſen ſie Entzündung und Eiterung, wo dem Eiter kein Ausfluſs verſchafft werden kann, oder betrafen ſie ſogar groſſe in der Leber laufende Blut-

gefäſse; ſo ſind ſie meiſt unvermeidlich tödtlich. — Verletzungen der an der Leber befindlichen Gallenblaſe haben einen gefährlichen Gallenerguſs in die Höhle des Unterleibes, oft Entzündung und Brand in demſelben zur unvermeidlichen Folge. Wenn es auch würklich gelingen ſollte, den Gallenabfluſs durch die Wunde nach aſſen zu leiten; ſo würde doch die Entziehung der Galle die Verdauung hemmen, oder wenigſtens erſchweren, da in dieſem Falle noch Galle aus dem Lebergange in den gemeinſchaftlichen Gallengang, und von da in den Zwölffingerdarm gebracht werden kann. Verletzungen des Leberganges und des gemeinſchaftlichen Gallenganges ſind daher bei weitem gefährlicher, je unbedingt nothwendiger ſie alle in der Leber bereitete Galle in den freien Unterleib führen, anſtatt ſie in den Zwölffingerdarm zur nothwendigen Vermiſchung mit dem Speiſebrei zu bringen.

§. 469.

Verletzungen der Milz ſind um ſo gefährlicher, je weniger man im Stande iſt, der durch ſie veranlaſsten Blutung zu ſteuern. Höchſt gefährlich, und zwar meiſt ſchleunig tödtlich ſind Rupturen, Riſſe, ein Berſten der Leber ſowohl als der Milz nach heftigen Contuſionen: ſelbſt dem Anſcheine nach geringere, aber manchmal vielleicht anhaltendere Miſshandlungen des Unterleibes fallen tödtlich aus. Oft ſind aber tödtliche Verletzungen der Milz nur als individuell abſolut lethal anzuſehen, wenn die Milz ſehr vom Blute aufgetrieben war, und eben daher bei ihrer gewöhnlichen Mürbigkeit leichter als ſonſt berſtet. Dieſs möchte vorzüglich bei ſolchen Perſonen

ſonen der Fall ſein, welche ſehr ſchwachen Unterleib, trägen Blutumlauf, ſogenannte Fieberkuchen in demſelben haben u. ſ. m.

Vorzüglich aus dieſem letzten Grunde fand *Dejean* (ſ. Comment. in *Gaubii* Path. T. II. p. 259.) in dem ungeſunden Batavia, deſſen Einwohner bekanntlich faſt ununterbrochen fiebern, bei mehr als ſechzig gerichtlichen Obductionen nach vorgefallenen Schlägereien die Milz geborſten.

§. 470.

Die Verletzungen der Fett- und Gefäſsereichen Verdoppelungen des Bauchfelles, des Gekröſes nämlich und des Netzes, ſind an und für ſich ohne Complicationen nicht gefährlich. In manchen Fällen möchten ſelbſt verletzte Gefäſse des Netzes unterbunden werden können; wo dieſs aber nicht angeht, iſt eine ſolche Verletzung eben ſo abſolut lethal, wie die Verletzung eines bedeutenderen Gefäſses im Gekröſe. Durch Quetſchungen veranlaſste Entzündung dieſer Theile geht leicht in Brand über.

§. 471.

Verletzungen der Bauchſpeicheldrüſe verurſachen dem Leben des Verletzten ſowohl durch Blutung aus den Gefäſsen dieſer Drüſe als auch durch den Erguſs ihres abgeſonderten Saftes in den Unterleib Gefahr.

§. 472.

Die Verletzungen der groſſen Gefäſse im Unterleibe, vorzüglich der Aorta und ihrer gröſſeren Ae-

ſte, der Hohlader, der Pfortader bringen dem Leben um ſo gröſſere Gefahr, je weniger die Blutung aus denſelben zu ſtillen iſt — ſie ſind immer unbedingt tödtlich. Eben dieſs gilt von den Verletzungen des Speiſeſaftganges im Unterleibe.

§. 473.

Oberflächliche Verletzungen der Nieren ſind an ſich um ſo weniger lebensgefährlich, je leichter einer geringen allfalſigen Eiterung ein Weg nach auſſen gebahnt werden kann: treffen ſie aber die beträchtlichen Blutgefäſse derſelben, oder iſt das Nierenbecken geöffnet, oder wohl gar die Niere geborſten, ſo iſt der Tod unvermeidlich. Dieſs gilt auch von den Wunden, welche die Harnleiter treffen, wo ſich dann der Urin in den Unterleib ergieſſen, da Entzündung und Brand verurſachen muſs.

§. 474.

Daſs man den Verletzungen der Harnblaſe ehedem irrig eine unbedingte Tödtlichkeit zuſchrieb, beweiſen zur Genüge die heutzutage ſo häufig glücklich unternommenen Blaſenſtiche und Steinſchnitte. Die eigentliche Gefahr für das Leben hängt bei Wunden dieſes Theiles — gleichviel, ob ſie den Grund oder Hals u. ſ. w. deſſelben betrafen — davon ab, ob die groſſen Schlagadern der Blaſe mitverletzt ſind, und ob dem ſich ergieſſenden Blute und Harne nicht zeitig genug ein gehöriger Ausfluſs aus der Unterleibshöhle verſchafft werden kann. Quetſchungen der Blaſe erregen ſehr leicht bösartige Entzündung und Brand: eben ſo iſt der Tod immer eine gewiſſe Folge, wenn die ſehr angefüllte Blaſe aus was immer für Urſachen berſten muſste. Daſs

durch anderartige Nebenverletzungen die Gefahr der Blasenverletzungen oft beträchtlich vergrössert werde, ist kaum nöthig zu erinnern.

§. 475.

Was die Verletzungen der weiblichen Geschlechtstheile betrift, so ist, rücksichtlich des Fruchthälters zuerst zu unterscheiden, ob sich dieser im geschwängerten oder ungeschwängerten Zustande befinde. Verletzungen des ungeschwängerten Fruchthälters sind zwar wegen der häufigen Gefäfse und Nerven dieses Organes nicht gefahrlos, und oft sterben dergleichen Verletzte unter anhaltenden Ohnmachten ohne Rettung dahin, doch sind sie nicht immer unbedingt tödtlich — diefs gilt selbst von Amputationen des Fruchthälters, wie uns Wrisberg *) und Hamilton **) lehrten. Verletzungen des Fruchthälters im geschwängerten Zustande verursachen leichter noch für die Mutter lebensgefährliche Verblutungen, wenn nicht die Leibesfrucht sogleich geboren, und so durch die Zusammenziehung des Fruchthälters die Blutung unterdrückt wird: anderartige Verletzungen des schwangeren Fruchthälters, z. B. heftige Erschütterungen des Unterleibes veranlassen Umbeugungen oder Zerreissungen desselben, häufig zu frühzeitige Geburten und den Tod der Frucht. — Mifshandlungen bei manchen Geburten, von unverständigen Hebammen oder Geburtshelfern, besonders zu frühzeitiges Anstrengen der Kräfte der Kreissenden, voreiliges und gewaltsames Lösen der Nachgeburt, Verletzungen der inneren Wand der Gebärmutter mit den Händen oder mit Instrumenten — sind oft nicht nur an

Umkehrungen und Vorfällen Urfache, fondern veranlaffen felbft häufig tödtliche Entzündungen des Fruchthälters. — Verletzungen oder Amputationen der Eierftöcke find, Erfahrungen zufolge, nur zufällig tödtlich, machen aber unfruchtbar. — Verletzungen der Scheide und der äufferen Gefchlechtstheile find nicht gefährlich, auffer dafs fie manchmal das Geburtsgefchäft fehr erfchweren. — Verletzungen der Clitoris können leichter durch Verblutung tödtlich werden.

*) Comment. de uteri mox poft partum naturalem refectione etc. in den Götting. Commentarien ad A. 1780. u. 86. S. 101. u. ff.

**) Vergl. Richters chirurg. Biblioth. B. XIII. S. 75.

§. 476.

Im Betreff der Verletzungen der männlichen Gefchlechtsorgane ift zu bemerken, dafs Verletzungen der Saamengefäfse innerhalb des Unterleibes um fo leichter abfolut tödtlich durch Verblutung werden, je weniger man diefer wehren kann: aufferhalb des Unterleibes find Verletzungen derfelben nur zufällig tödtlich. Verletzungen der Saamenbläschen find an fich ohne Lebensgefahr, aber die dadurch veranlafste Verfchlieffung des Ausführungsganges derfelben kann ein unheilbares Unvermögen zur Zeugung verurfachen. — Verletzungen, vorzüglich Quetfchungen der Hoden können durch Nervenzufälle und Entzündung tödtlich werden, find aber nicht abfolut lethal. — Tiefe Einfchnitte oder ein gänzliches Abfchneiden der männlichen Ruthe ift wegen Verblutung um fo ge-

fährlicher, je näher am Leibe die Gefäſse durchſchnitten wurden; aber in der Regel kann man Meiſter der Verblutung werden, ſie ſtillen.

§. 477.

Verletzungen der Beckenknochen, als heftige Erſchütterungen durch Stöſse, Fälle auf dieſelben zumal auf das Kreutzbein, können durch Mitleiden des Rückenmarkes und Gehirnes oft plötzlichen unvermeidlichen Tod nach ſich ziehen. Brüche der Beckenknochen ſind leicht mit Ergieſſungen und Anſammlungen von Flüſſigkeiten in der Beckenhöhle verbunden, und daher oft tödtlich.

E. Verletzungen der Gliedmaſſen.

§. 478.

Wenn ſchon die Arme und Beine diejenigen Körpertheile ſind, welcher wir am wenigſten unbedingt zum Leben nöthig haben, deren Verluſt alſo nur darum empfindlich ſein dürfte, weil er ein Unvermögen zu ſo manchen angenehmen und nützlichen Beſchäftigungen mit ſich verbindet; ſo wäre es doch bei der groſſen Verſchiedenartigkeit der Verletzungen und der an den Gliedmaſſen zu verletzenden Theile ſehr irrig geſchloſſen, wenn man eben dieſe Verletzungen durchgehends für nichttödtlich halten wollte.

§. 479.

Stich - Hieb - Schuſswunden, Quetſchungen, Verrenkungen, Beinbrüche, Hämorrhagien, Entzündung, Brand u. ſ. m. kommen gar häufig an den Extremitäten vor, aber doch mit ſeltener tödtlichem Erfolge als an anderen Körpertheilen.

§. 480.

Unter die gefährlichsten Verletzungen der Extremitäten gehören die der grossen Blutgefäfse, mit denen um so grössere Gefahr verbunden ist, je näher sie den Stellen fielen, an denen diese Gefäfse in Arm und Bein übergehen. Durchschneidungen der Armarterie im Achselgelenke haben eine unaufhaltsame Blutung in die Brusthöhle zur Folge. — Verletzungen der Schenkelarterie oder Vene gleich am Unterleibe noch vor dem Ursprunge des tiefer laufenden Astes (arteria profunda femoris) veranlassen entweder eine tödtliche Blutung, oder, im Falle diese auch gestillet werden könnte, doch den Brand des Gliedes, dem nur durch die Amputation des Schenkels aus dem Gelenke gewehret werden könnte: da es aber an Beispielen, dafs ein Verletzter der Art gerettet worden wäre, fehlt, und da ein glücklicher Erfolg der vorgeschlagenen Amputation so wenig zu hoffen ist, dafs es bis jetzt noch kein Wundarzt wagte, sie an einem Lebenden zu unternehmen; so mufs man wohl auch jetzt noch, mit Amman, Büttner, Alberti, Daniel, Haller u. a. diese Verletzung für absolut tödtlich halten.

§. 481.

Penetrirende Wunden der Gelenke, besonders am Kniee, seien es Hieb- oder Schufswunden, und vorzüglich beträchtliche Quetschungen auch der Flechsen und Nerven, gehören wegen der leicht auf sie folgenden bedeutenden Nervenzufälle und des Brandes zu den höchst gefährlichen Verletzungen, welche den Verwundeten oft dahin raffen, oh-

ne daſs die Amputation — ein an ſich zweideutiges Hülfsmittel — unternommen werden konnte.

§. 482.

Aechte und unächte Pulsadergeſchwülſte, welche als Folgen verunglückter Aderläſſe, oder ſonſtiger Wunden und Quetſchungen zurückbleiben, ſind bei der nunmehrigen gröſſern Vollkommenheit der Chirurgie wohl ſeltener tödtlich als ſonſt, aber nie ſind ſie doch ganz gefahrlos, und wo keine Hülfe möglich iſt, werden ſie, wenn auch ſpäter, abſolute Todesurſachen.

§. 483.

Verrenkungen und Beinbrüche mit oder ohne Wunden und Quetſchungen gehören in der Regel zu den heilbaren Verletzungen, und ſind um ſo weniger gefährlich, je weniger verwickelt ſie ſind. Bei manchmal nothwendig ſo unglücklicher Heilung, daſs der Gebrauch des verletzten Gliedes für die Folge verloren iſt, (ſo wie bei dem gänzlichen Verluſte eines Gliedes oder eines Theiles deſſelben, der unter übrigens günſtigen Umſtänden keinesweges tödtlich iſt) iſt die Gröſſe des Schadens vorzüglich nach der Lebensart und Beſchäftigung des Verletzten zu beſtimmen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmung der Gefahr von Verletzungen rücksichtlich der Körperbeschaffenheit des Verletzten und andrer äusserer Umstände.

§. 484.

Neben den bisher detaillirten Ansichten, auf welche bei einer gerichtlichen Beurtheilung der Gefahr von Verletzungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist, sind noch gar sehr die Körperbeschaffenheit des Verletzten und die äusseren Umstände zu beachten, in welchen er sich bei und gleich nach der Verletzung befand. Es ist diess vorzüglich darum nothwendig, dass nicht allenfalls etwas ausser Acht gelassen werde; was oft die Schuld des Thäters vermindert; dass aber auch nicht aus Anhänglichkeit an den Grundsatz, immer in mitiorem partem zu urtheilen, und aus übel angewandter Gutherzigkeit gegen manche einzelne Menschen, dem allgemeinen Wohle geschadet und den bestehenden wohlthätigen Gesetzen zu nahe getretten werde.

§. 485.

Vor allem Andern ist das Alter des Verletzten zu berücksichtigen, da es einen unverkennbaren Einfluss auf die Lethalität mancher Verletzungen hat. Dieselben Reitze würken auf den jugendlichen Körper ganz anders als auf den mehr ausgebildeten oder alten, weniger erregbaren: dieser verträgt eine bedeutende Blutung bei weitem nicht so leicht als jener,

der ſeines regeren Blutumlaufes und ſeiner Vollblütigkeit wegen hiezu geneigter iſt. Die gröſſere Weichheit und Geſchmeidigkeit macht den jungen Körper zu Verbeugungen und Krümmungen der Knochen geneigter, da die gröſſere Sprödigkeit des älteren mehr zu Knochenbrüchen diſponirt. Ueberhaupt ſind vermöge des regeren Lebensprozeſſes manche Verletzungen im jugendlichen Alter heilbarer, als in ſpäteren Jahren z. B. Beinbrüche, Kopfverletzungen u. ſ. m.

§. 486.

Auſſerdem, daſs die abſolute Verſchiedenheit der Begattungstheile rückſichtlich der dieſelben betreffenden Verletzungen bei den verſchiedenen Geſchlechtern in eigne Betrachtung kommt, unterſcheidet ſich das Weib auch durch eine gröſſere eigenthümliche Empfindlichkeit und Reitzbarkeit mit geringerem Rückwürkungs-Vermögen vom Manne: beſonders gilt dieſs im ſchwangeren Zuſtande, wo jede Verletzung in doppelter Hinſicht, nämlich ihrer nachtheiligen Würkung auf die Schwangerſchaft, und der in dieſem Zuſtande immer ſchwierigeren Heilung wegen bedeutender iſt.

§. 487.

Temperament, Gewöhnung, Idioſynkraſie veranlaſſen, daſs bei einigen Menſchen manche Verletzungen in weit höherem Grade gefährlich ſind, als bei anderen, je nachdem der eine Verletzte reitzbarer, der andere weniger reitzbar iſt. Vorzüglich wird die Gefahr mancher Verletzungen durch Trunkenheit oder heftigen Zorn ſehr erhöht.

§. 488.

In noch wichtigeren Betracht ſind bei der Beurtheilung von Verletzungen Anlagen zu Krankheiten oder würkliche Krankheiten zu ziehen. Kopfverletzungen ſind bei weitem gefährlicher bei ſolchen Menſchen, die zum Schlagfluſſe, Bruſtverletzungen fürchterlicher bei ſolchen, die zur Schwindſucht Anlage haben. Fieberkranke, Veneriſche, Gichtiſche u. dgl., leiden bei jeder Verletzung mehr als ſonſt geſunde Menſchen.

§. 489.

Daſs vollendete Bildungsfehler, durch welche eine ſonſt nicht ſo gefährliche Verletzung individuell gefährlicher wird, als z. B. verkehrte Lage der Eingeweide (§. 456.), Brüche, Vorfälle, Geſchwülſte von Schlagadern oder Venen, ungewöhnlich dünne Stellen am Schädel, regelwidriger Verlauf groſſer Gefäſse u. ſ. w. bei der Abgabe eines Urtheiles über die Gröſse einer Verletznng nicht überſehen werden dürfen, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

§. 490.

Die ferneren Umſtände und Lage, in welcher der Verletzte ſich befand oder geblieben iſt, die Beſchaffenheit der Jahreszeit, Luft, Witterung, Klima, der Aufenthaltsort des Verletzten während ſeiner allfalſigen Kur, ſo wie dieſe ſelbſt, ob ſie nämlich zweckmäſsig oder verkehrt, ſorglos angeſtellt wurde, das diätetiſche Verhalten des Kranken u. ſ. m. fordern eben ſo viele Rückſicht. Wo eine Obduction ungeſetzmäſſig oder zu ſeicht angeſtellt iſt, da kann entweder kein beſtimmtes Urtheil abgegeben wer-

den, oder man darf nur auf zufällige Lethalität schliessen, wenn die absolute Tödtlichkeit nicht offenbar am Tage liegt; eben so hat sich der gerichtliche Arzt in Erwägung aller Umstände der Krankengeschichte des Verletzten durch die möglichste Genauigkeit zu sichern, und es muss ihm, wie dem Rechtsgelehrten, an bestimmten Aussprüchen gelegen seyn, da in der Regel die Natur der Sache keine unbestimmten Berichte verträgt.

Vergl. über dieses Kapitel *Richter's*, *Bell's*, u. a. chirurgische Schriften.

Achtes Kapitel.

Anwendurg der Giftlehre zur Erläuterung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

§. 491.

Der gewöhnliche Begriff von Gift, zufolge welchem jede fremde Materie Gift ist, die, in geringer Menge in den Körper gebracht, dem Leben Gefahr droht, ist zu unbestimmt, als dass man mit demselben zufrieden sein könnte; und doch ist es bei der noch immer bestehenden Unvollkommenheit der Giftlehre im Allgemeinen sehr schwer, einen Begriff fest zu setzen, der vollkommen genugthuend wäre.

§. 492.

Der Begriff von Gift ist bloss relativ. Keine Substanz, sie sei, welche sie wolle, ist in jedem Falle, unter jeder Bedingung, für jedes Naturindividuum Gift. Die wesentlichsten Bedingungen, unter denen

Etwas Gift wird, liegen immer in der Eigenthümlichkeit dessen, was für jemanden, und dessen, für den es Gift sein soll. Chemische Würkungsart, abgesehen von den im belebten Organismus geltenden Gesetzen der Dynamie, ist daher in dem Begriffe von Gift, eben so (wenn schon nicht vollkommen ausserwesentlich, doch) zu beschränkend, als mechanische; immer ist hier ein Konflikt zu denken, in dem sich die Kräfte des Aeusseren und des Organischen zugleich offenbaren: wird die zum Leben bedingte Thätigkeit eines so und nicht anders gegebenen Organismus durch die Thätigkeit des auf denselben oder in demselben würkenden Aussendinges beschränkt, vermindert, oder aufgehoben, so ist dieses relatives Gift: mag der Organismus gegeben sein wie er will, gefährdet die Thätigkeit des Aussendinges, in einer bestimmten Gabe in oder an den Körper gebracht, immer jene des Organismus, so ist dieses absolutes Gift.

§. 493.

Vergiftet ist demnach sowohl derjenige, dessen Lebensvermögen mehr oder minder durch irgend eine sonst gefahrlose in oder an den Körper gebrachte Substanz gefährdet wird seiner gegenwärtig so und nicht anders bedingten Individualität wegen, als derjenige, in oder an dessen Körper eine Substanz gebracht wurde, die in bestimmter Quantität unter jeder Bedingung jedem organischen Leben dieselbe Gefahr bereitete. Dass gewisse Dinge nur für bestimmte Gattungen von Organismen z. B. nur für den menschlichen absolute Gifte seien, versteht sich.

§. 494.

Die im vorhergehenden Kapitel angenommenen Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen lassen sich auch auf die Tödtlichkeit der Vergiftungen übertragen, dass demnach manche Vergiftung absolut, unbedingt, nothwendig tödtlich, manche nur zufällig tödtlich ist. Und zwar ist jede Vergiftung unbedingt tödtlich, wo eine solche Quantität eines absoluten oder relativen Giftes in den Körper gebracht wurde, dass das Produkt des Konfliktes mit dem in oder an ihn gebrachten Aussendinge nur das Aufhören aller Lebensthätigkeit sein kann: bedingt tödtlich, wo noch andere von den Bedingungen des Giftes unabhängige Nebenumstände die Mitursachen dieses traurigen Produktes sind.

Ein Zwischengrad von einer an sich tödtlichen Vergiftung kann so wenig angenommen werden, als die Lethalitas per se von mechanischen Verletzungen. Denn ist ein Gift lediglich durch die Bedingungen tödtlich, vermöge deren es Gift ist, so ist es eben absolut tödtlich: bewürkte es den Tod des Individuums, weil es an rechtzeitiger oder zweckmässiger Hülfe fehlte; so ist diess immer nur ein höchst trauriger Zufall: und wo es nicht zufällig, sondern geflissentlich an Hülfe gebrach, da begründet der Mangel an Hülfe keine zufällige Lethalität (sondern diese muss auf andern Nebenumständen beruhen) und keine unnöthige Annahme einer Lethalität an sich, sondern nothwendige, unbedingte Tödtlichkeit.

(Vergl. des VII. Kap. erst. Abschn.)

§. 495.

Nach den Naturreichen, aus denen sie genommen sind, theilt man die Gifte gewöhnlich in thierische, vegetabilische und mineralische. Da es aber gar viele künstlich bereitete Gifte giebt, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist, die daher nicht füglich zu einer dieser dreien Klassen gerechnet werden können, so ist wohl die zweckmässigste und fruchtbarste Eintheilung der Gifte für die gerichtliche Arzneikunde diejenige, welcher die Würkungsart derselben zum Grunde liegt, wenn man schon noch nicht so über eben diese Würkungsart der verschiedenen Gifte im Reinen ist, dass irgend eine bisher bekannte darauf gegründete Klassifikation im Speziellen auf ungetheilten Beifall rechnen dürfte.

§. 496.

Den durch die Sinne bemerkbaren Würkungen zufolge theilt man alle Gifte am besten in drei Klassen, nämlich in scharfe oder ätzende, in betäubende und in zusammenschnürende oder austrocknende. Eine vierte Klasse machen die sogenannten Krankheitsgifte (miasmata, contagia). Eine Eintheilung nach der schnelleren oder langsameren Würkung der Gifte taugt nichts, weil eben diese Würkung in der Regel mehr von der grösseren oder öfter wiederholten Gabe des Giftes, als von der Beschaffenheit desselben abhängt: eben so wenig begründet die Verschiedenheit, dass einige Gifte aussen, andere inwendig an den Körper angebracht ihre Würksamkeit äussern, eine Klassifikation, indem die meisten, von denen hier die Rede sein muss, unter beiden Bedingnissen gleich schaden. Indessen würken einige Gifte

auf die trockne Haut, andere erfordern eine offne Wunde, wenigstens eine abgestreifte Oberhaut.

§. 497.

Zu den scharfen Giften aus dem Mineralreiche (venena acria, corrosiva) gehören vorzüglich: mehrere Quecksilberpräparate, besonders der ätzende Sublimat, der rothe Praecipitat; ferner die Antimonialkalke, die Kupferkalke, der Silbersalpeter oder Höllenstein, vorzüglich der Arsenik, sowohl der gewöhnliche weisse als der Scherbenkobald oder sogenannte Fliegentod, das Operment oder Rauschgelb, und wahrscheinlich auch die berüchtigte Aqua tofana; ferner die konzentrirten Mineralsäuren. — Aus dem Pflanzenreiche gehören hieher: die manchfachen Hahnenfusarten (Ranunculus) und Euphorbien, die Zaunrübe (Bryonia), die Zeitlose (Colchis), der Fingerhut (Digitalis), das Kellerholz (Daphne) u. a. m. — Aus dem Thierreiche nebst andern bei uns seltneren die spanischen Fliegen (Cantharides), der Maiwurm (Meloe majalis et meloe proscarabaeus) u. a.

§. 498.

Nach Maassgabe der Quantität des in den Körper gebrachten Giftes, nach der Menge und Beschaffenheit dessen, was der Vergiftete kurz vorher oder gleich nachher genossen, nach der Verschiedenheit seines Alters, seiner Körper- und Gemüthsbeschaffenheit sind die auf den Empfang eines solchen Giftes schneller oder später erscheinenden Zufälle von übermässig starker Reitzung heftiger oder

ſchwächer. Im erſten oder heftigſten Grade der Vergiftung ſtirbt der Kranke in ſechs bis vier und zwanzig Stunden: die Gifte verurſachen in dieſem Falle ſchon im Schlunde ein heftiges Brennen, was unter kaltem Schauder und fürchterlicher Angſt vorzüglich im Magen zunimmt: fürchterliche Magenkrämpfe, eine fruchtloſe Neigung zum Erbrechen, heftiges Würgen mit manchmaligem Blutbrechen, eine immer gröſſere und gröſſere Zunahme des Brennens und Reiſſens auch in den Gedärmen rauben dem Kranken alle Beſinnung; er wird mit kaltem Schweiſse bedeckt, alle ſeine Glieder erzittern, der Mund ſchäumt, die Zunge ſchwillt hoch auf, der Durſt iſt gränzenlos, der Puls wird klein, hart, ſchnell und häufig, der anfangs nach innen gezogene Unterleib wird endlich aufgetrieben, hart und geſpannt — der Schmerz läſst plötzlich nach, die Entzündung iſt nun in Brand übergegangen, es erfolgen ſehr übelriechende Stuhlgänge, der Puls wird immer kleiner und ſetzt oft aus, die Pupille erweitert ſich, das Bewuſstſeyn geht vollends verloren, das Röcheln wird immer ſeltener, und endlich erfolgt unter gelinden Zuckungen der Tod.

§. 499.

Bei der Unterſuchung nach dem Tode findet man den Schlund, Magen und Darmkanal entzündet und ſtellenweiſe brandigt, die obere und untere Magenöffnung krampfhaſt zuſammengezogen, die Gedärme hin und wieder verengert, die Oberfläche der Lungen und des ganzen Körpers ſchwärzlichtblau, das Herz mit ſehr leichtflüſſigem dunkelblauem

Blute

Blute überfüllt, und Reste des Giftes im Magen und Darmkanale.

§. 500.

Unter minder ungünstigen Umständen, bei einer geringeren Reitzbarkeit, grösseren Schlaffheit des übrigens gesunden Vergifteten, wo dem Genusse des Giftes Genuss vieler schleimigter oder auch nur wässrichter Nahrungsmittel vorhergieng oder folgte, vorzüglich wenn die Menge des genossenen Giftes nur gering war — im zweiten und dritten Grade der Vergiftung sind alle Zufälle gelinder, folgen langsamer aufeinander, und die Heilung ist viel leichter möglich. Brechen, Ohnmachten, und zuletzt Entkräftung sind die Symptome eines fünf- bis neuntägigen Leidens. In den Leichen dieser Art findet sich Magen und Darmkanal nur leicht entzündet, das Gift ist meist durch die Ausleerungen schon fortgeschafft; in der Leber aber, im Herzen und in den Lungen zeigen sich gewöhnlich einige Spuren von Brand.

§. 501.

Zu den betäubenden Giften, die sich nur im Pflanzenreiche finden, (venena narcotica, stupefacientia) gehören vorzüglich die manchfachen giftigen Schwämme, der Schierling (cicuta virosa und conium maculatum), die Toll- oder Wolfskirsche (schöne Frau, Atropa bella donna), der Kirschlorbeer (Brunus laurocerasus), das Bilsenkraut (Hyoscyamus niger), der Stechapfel (Stramonium), der Sommerlolch (Lolium temulentum), der Nachtschatten (Solanum), das Eisenhütlein (Aconitum napellus), der Mohnsaft, den

auch unſre einheimiſche Mohnarten enthalten, u. m. a.

§. 502.

Dieſe Gifte würken zunächſt auf das Nervenſyſtem, und führen eine Abſpannung, Betäubung und indirekte Schwäche herbei, nach deren verſchiedenem Grade Geſundheit und Leben mehr oder weniger gefährdet werden. Wie Wein, Brandtwein und andere giftige Dinge heben ſie als flüchtige Reitzmittel den Puls, indem ſie jede organiſche Thätigkeit erhöhen, erheitern und ermuntern das Gemüth — in gröſſerer Menge genoſſen verurſachen ſie ſelbſt Wahnſinn, fürchterliche Wildheit, Raſerei und Wuth. Der Vergiftete empfindet eine Schwere und ein Brennen im Magen, und zuweilen erbricht er ſich. Dieſer Zuſtand wird aber bald von gänzlicher Betäubung und Erſchöpfung abgelöſet; Sinn - und Bewuſstloſigkeit, ein apoplecktiſcher Schlaf mit kaltem Schweiſse oder heftige Konvulſionen, ein ſchwaches, mühſames, röchelndes Athmen begleiten ſich einander; der anfangs kleine und häufige Puls wird voll und langſam, ſpäterhin zitternd und ausſetzend, und unter unwillkührlichen Ausleerungen und Konvulſionen erfolgt endlich der Tod.

§. 503.

Die Leichen auf ſolche Weiſe vergifteter Perſonen gehen ſehr bald in Fäulniſs über. Man findet an ihnen das Geſicht aufgetrieben, braun, blau, verzerrt, die Augen halb offen, die venöſen Gefäſse vorzüglich durch Spuren anfangender Fäulniſs bezeichnet. Das Blut des ganzen Körpers iſt ſehr dünnflüſſig, zerſetzt. Magen und Gedärme ſind un-

gewöhnlich ſtark von Luft aufgetrieben und die Gefäſse an denſelben mit Blut überfüllt, die Magenmündungen meiſt zuſammengeſchnürt, und einige Stellen im Magen und Darmkanale erſcheinen locker und mürbe. Leber und Milz zeichnen ſich vorzüglich durch ihren Zuſtand von Fäulniſs aus. Häufig trifft man im Magen und Darmkanale noch Ueberreſte vom Gifte.

§. 504.

Zu den zuſammenſchnürenden oder austrocknenden Giften (venena exſiccantia) gehören zwar alle unzeitig und in groſſen Gaben oder längere Zeit hindurch genommene zuſammenziehende Dinge, z. B. Vitriol, Alaun u. dgl., vorzüglich aber alle Arten von Bleikalken. Allmählig und in geringer Menge in den Körper gebracht richtet das Blei denſelben ſo unmerklich zu Grunde, daſs gemeiniglich die Hülfe nur mehr zweideutig iſt, wenn der Vergiftete die Würkungen des Giftes ſo recht gewahr wird. Kleine Verdauungsbeſchwerden, Magendrücken, unordentlicher, ſeltnerer Stuhlgang, Trockenheit im Munde, ungewöhnlicher Durſt, bleicheres Anſehen — woran der Vergiftete leidet, werden nur zu leicht als Würkungen andrer Urſachen angeſehen. Nach und nach nehmen dieſe Zufälle an Heftigkeit zu, werden anhaltender, die Kräfte nehmen ab, der Kranke zehrt ab, bekommt ein ſchleichendes Fieber, und ſtirbt endlich höchſt abgemagert und zuſammengeſchrumpft an Entkräftung. Dieſe Art von Vergiftung geſchieht am häufigſten durch ſchlechte mit Bleizucker verfälſchte Weine, durch das Einathmen und Verſchlucken von Bleidünſten und Bleiſtaub in Bleihütten und manchen Fabriken, durch den Ge-

brauch schlecht glasurter irdener Geschirre — und wahrscheinlich auch vorsetzlich durch die sogenannten Sukzessionspülverchen.

§. 505.

Grössere Gaben von Bleigiften verursachen ein fürchterliches Magendrücken, schneidende, unerträglich heftige Kolikschmerzen, bis zu Ohnmachten und Konvulsionen, die hartnäckigste Leibesverstopfung mit unsäglicher Angst und Beklemmung, unter denen dem Kranken zähe kalte Schweisse ausbrechen. Der Unterleib ist dabei entweder ganz nach Innen gezogen, oder er ist ausgespannt und hart. Es entstehen allgemeine Gliederschmerzen und gewöhnlich allerlei Arten von Lähmung unter denen der Vergiftete stirbt. Das Einathmen von Bleidünsten verursacht ausserdem auch Lungenentzündung und Eiterung.

§. 506.

Nach dem Tode findet man ausser dem hohen Grade von Abmagerung im Magen und in dem Darmkanale leicht entzündete oder gar brandigte und morsche Stellen, überfüllte Blutgefässe und hie und da beträchtliche Verengerungen der Gedärme. Die Bauchspeicheldrüse, die Gekrösedrüsen und Speisesafts-Gefässe sind zum Theile entzündet, vereitert oder angeschwollen und verhärtet. Ward auf einmal eine grössere Quantität Bleies genommen, so finden sich gewöhnlich noch Reste davon sowohl im Magen als im Darmkanale.

§. 507.

Die sogenannten Krankheits- oder Ansteckungsgifte werden kaum je in anderen Hinsichten Gegen-

ſtände ärztlich - gerichtlicher Unterſuchung, als ſchon oben im ſechſten Kapitel dieſes Theiles angegeben wurde: daher darf von denſelben hier weiter keine Rede ſein.

Man vergl. übrigens über das bisher Geſagte, *J. F. Gmelin's* Allgemeine Geſchichte der Gifte. Leipzig. 1776. Deſſelben Allgemeine Geſch. der Pflanzengifte und Allg. Geſch. der Mineralgifte, Nürnb. 1791. 8. Ferner *Joſ. Frank's* Handb. der Toxicologie nach Grundſätzen der Browniſchen Arzneilehre und der neueren Chemie. 8. Wien. 1800. u. a. m.

§. 508.

Auf die Frage, welches die ſicheren Kriterien zur zuverläſſigen Ausmittelung einer, zumal einer beſtimmten Vergiftung ſeien? iſt zu bemerken, daſs die erwähnten Zufälle an den Vergifteten vor dem Tode ſo wie der Befund bei einer Obduction, alſo die Data nach dem Tode um ſo weniger zur Entſcheidung über Vergiſtung, zumal über die Art derſelben, hinreichen, in je geringerem Grade eine Vergiftung ſtatt fand, je weniger deutlich alſo jene Zeichen ſind, und je gröſſer die Möglichkeit iſt, daſs ähnliche Erſcheinungen auch von anderen Urſachen abhängen konnten. Selbſt ein Geſtändniſs des allfalſigen Verbrechers erhebt die Sache nicht immer über allen Zweifel.

§. 509.

Das ſicherſte, und wo es nur immer thunlich iſt, nicht zu vernachläſſigende Mittel, um zur ſicherſten Gewiſsheit zu kommen, iſt die genaue Unter-

ſuchung alles deſſen, was ſich im Magen und in den Gedärmen eines wahrſcheinlich oder angeblich Vergifteten vorfindet. Ohne dieſe Unterſuchung iſt es dem Arzte, zumal bei einer unvollkommnen Obduction der Leiche und bei einer minder auffallenden Vergiftung im zweiten oder dritten Grade, faſt unmöglich, eine geläugnete oder angeſchuldigte Vergiftung gehörig zu beweiſen.

§. 510.

Um dieſe Unterſuchung aber gehörig anſtellen zu können, iſt es nöthig, daſs man Alles, was ſich in dem Magen und Darmkanale, auch wohl noch im Schlunde findet, ſorgfältig ſammle, und ſich auch gerichtlich alles desjenigen bemächtige, was in der Wohnung des Vergifteten verdächtig ſein mag; daſs man ſelbſt die Dielen und Tücher, auf die ſich der Kranke etwa erbrochen hat, rein ab- und auswaſche, und alles Vorgefundene in eignen Gefäſsen zur Unterſuchung wohl aufbewahre. Wo die Quantität des Gefundenen ziemlich beträchtlich iſt, da kann man wohl etwas von demſelben dem einen oder anderen Thiere beibringen, um die Folgen zu beobachten; immer aber ſorge man mehr für Materialien zur chemiſchen Unterſuchung, indem ja nicht Alles, was für manche andere Thiere Gift iſt, dieſes auch für den Menſchen iſt, und nur durch eine gehörige chemiſche Analyſe, welcher durch eine Vergeudung der hiezu benöthigten Stoffe nicht in den Weg getretten werden darf, die ſicherſte Gewiſsheit erlangt werden kann. Dieſs gilt freilich nicht ſo ſehr von den manchfachen Pflanzengiften.

§. 511.

Eines der gewöhnlichsten Vergiftungsmittel ist der Arsenik in seinen verschiedenen Formen. Findet man ihn in Klümpchen oder als ein feineres Pulver in grösserer Quantität im Magen, so kann man eine Portion in eine mit einem Messer flach gebohrte Grube einer Holzkohle legen und die Spitze einer Lichtflamme mit einem Löthrohre darauf leiten. Selbst wenn der Arsenik mit fremdartigen Theilen aus den Verdauungswegen vermengt ist, wird sich der ihm eigenthümliche Knoblauchsgeruch und ein weisser Dampf zeigen. Dieser Geruch kann zwar auch von würklich genossenem Knoblauche kommen, zeigt sich aber dann schon vor dem Verbrennen, bei welchem kein weisser Dampf aufsteigt und nach welchem Asche von den Zwiebeln zurückbleibt. Die Salz- und Phosphorsäure, der Phosphor selbst, das schmelzbare Harnsalz und die Zinkfeile geben zwar einen ähnlichen Geruch; der weisse Dampf vom Zinke verdickt sich aber beim Aufsteigen zu einem flockigten Kalke, und der Phosphor, die Säuren und Mittelsalze verbrennen mit andern Farben bis auf den kleinsten Rückstand. Der weisse Dampf, der beim Verbrennen des Spiesglaskönigs aufsteigt, ist ganz geruchlos. Hält man über den knoblauchartig riechenden weissen Dampf vom Arsenik ein Eisenblech, so wird dieses gefleckt; und liess man ihn auf einer dünnen Kupferplatte verdampfen, so bleibt an der Stelle, wo er lag, ein schwarzer Fleck, der sich freilich auch nach dem Verbrennen andrer Substanzen zeigt, und nach dem Verbrennen des Fliegensteins nicht bemerkt wird, also höchst wenig sichert.

§. 512.

Zu den ſicherſten Prüfungsmitteln auf Arſenik gehört der Kupferſalmiack oder eine geſättigte Auflöſung eines Kupferkalkes in ätzendem Salmiackgeiſt. Man träufelt nämlich davon unter die Auflöſung der verdächtigen Subſtanz oder in die geklärte Flüſſigkeit der Verdauungswege. Iſt kein Arſenik zugegen, ſo bleibt die Flüſſigkeit durchſichtigblau, im Gegentheile fällt ein gelbgrünes Pulver, welches getrocknet weiter durch das Verbrennen geprüft wird. — Iſt eine gröſſere Quantität von Arſenik zugegen, ſo kann man einen Theil deſſelben mit vier bis fünf Theilen Kupferfeile in einem verdeckten Tiegel zuſammenſchmelzen, und man erhält ein weiſſes Metallkorn, dem die Röthe des Kupfers gänzlich fehlt. — Auch kann man bei hinreichender Menge durch Sublimation den Arſenik in metalliſchem Zuſtande aus den Auflöſungen herſtellen. — Siedendes Kalkwaſſer zur Arſenikauflöſung gegoſſen bewürkt einen weiſsen Niederſchlag (doch gilt dieſs nicht vom Operment), der getrocknet weiter geprüft wird. Zugegoſſenes Schwefelleberluftwaſſer (§. 229.) ſchlägt den Arſenik aus ſeiner Auflöſung pomeranzengelb nieder, welcher Niederſchlag, getrocknet, beim Verbrennen anfangs ſchweflicht, dann knoblauchartig riecht.

Vergleiche Sam. Hahnemann über Arſenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung. Leipzig. 1786.

§. 513.

Von den ätzenden Queckſilberpräparaten bedarf es nur einer ſehr geringen Gabe, um ei-

nen Menschen zu tödten, und diese Gifte entziehen sich auch durch ihre Auflösbarkeit leicht aller näheren Untersuchung. Uebrigens aber verräth sich der ätzende Sublimat durch einen weissen erstickenden, aber nicht nach Knoblauch riechenden Dampf auf glühenden Kohlen. Aus seiner Auflösung wird durch zugeträufelten Kupfersalmiack ein weisser, durch Kalkwasser ein gelbbrauner, durch zerflossenes Weinsteinöl ein ziegelfarbigter, durch Schwefelleberluftwasser ein anfangs gelbbrauner, sogleich aber weiss werdender Niederschlag gefällt. Mit laufendem Quecksilber zusammengerieben unter Kalkwasser wird jedes anders gefärbte Quecksilberpräparat dunkelfarbigt, grau oder schwarz.

§. 514.

Der Silbersalpeter oder Höllenstein wird aus seinen Auflösungen durch das Kalkwasser schwärzlichtgrau, durch Schwefelleberluftwasser fast ganz schwarz, und durch den Kupfersalmiack blaugrünlichtweiss gefället. Uebrigens wird er auch durch seine bekannte Würkung auf die Haut, und leicht durch die Reduction des Silbers entdeckt.

§. 515.

Das Kupfer, vorzüglich der Grünspan, wird wohl öfter durch Speisen, Getränke und Arzeneien, besonders saurer Art, welche durch Zubereitung oder Aufbewahrung in kupfernen Gefäsen etwas von diesem Metalle in sich aufgelöset enthalten, als durch böslichen Vorsatz ein Vergiftungsmittel. Legt man eine polirte Messerklinge in eine Kupferauflösung, so erscheint sie nach zwölf bis vier und zwanzig Stunden verkupfert. Das Schwefelleberluftwasser fällt

aus dergleichen Auflöſungen einen braunſchwarzen, das Kalkwaſſer einen grünen, und der Kupferſalmiack einen blaugrünen Niederſchlag. Gieſſet man zu einem Theile einer ſolchen Auflöſung Salzsäure und dann Salmiackgeiſt, ſo fällt das Kupfer anfangs als ein grüner Kalk, der bei fortgeſetztem Zuträufeln aufgelöſet wird, ſo daſs man am Ende eine klare himmelblaue Flüſſigkeit vor ſich hat. Gieſst man zu eben dieſer Auflöſung Blutlauge, ſo fällt das Kupfer anfangs mit gelblichtgrüner Farbe, die aber nachher in eine braunröthlichte, und beim Trocknen beinahe in die ſchwarze übergeht.

§. 516.

Der Zinkvitriol verräth ſich durch ſeinen Niederſchlag mittels nicht flüchtigen Kali's. Gieſst man die Flüſſigkeit ab und läſst ſie ruhig ſtehen, ſo kryſtalliſirt ſich aus ihr Glauberſalz oder ſchwefelſaurer Weinſtein. Der Niederſchlag giebt mit Kupferfeile und Kohlenſtaub bei hinlänglicher Hitze geſchmolzen gelbes Kupfer.

§. 517.

Der Brechweinſtein wird aus ſeinen Auflöſungen durch ein Zuträufeln von Schwefelleberluftwaſſer ziegelroth und von Kalkwaſſer weiſs niedergeſchlagen. Der Kupferſalmiack bewürkt gar keinen Niederſchlag, ſondern macht die helle Flüſſigkeit nur in's Grünlichte ſpielen.

§. 518.

Dieſelben Mittel, welche das Blei aus damit verfälſchten Weinen niederſchlagen (§. 229.), dienen auch zur Prüfung anderer Dinge auf Bleigehalt. Am

ſicherſten, wenn ſchon etwas langwierig, iſt die Reduction des beim Zuträufeln von der Hahnemann'ſchen Probe erhaltenen Niederſchlages in Metall mittels Kohlenſtaub in einem gehörig feuerfeſten Tiegel.

§. 519.

Bei der Unzulänglichkeit der chemiſchen Unterſuchungen über die Natur der oben (§§. 496-500.) angegebenen Pflanzengifte, iſt es nothwendig, daſs man ſich vorzüglich an die Krankheitsgeſchichte des Vergifteten und an die Erſcheinungen halte, welche ſeine Leiche dem Obducenten darbot. Sind die vergiftenden Beeren, Blätter, Wurzeln, Körner u. dgl. noch nicht durch die erlittene Würkung der Verdauungskräfte unkenntlich gemacht, ſo werden ſie vielleicht durch ihre äuſſerlichen bekannten Kennzeichen verrathen; im Gegentheile aber läſst ſich ihre Natur ſo wenig erweiſen, als die genoſſener vergiftender flüſſiger Dinge, z. B. des Kirſchlorbeerwaſſers, ſehr verdünnter und öfter genoſſener Arſenikauflöſung u. dgl. Der Zuſtand der Verdauungswege allein beſtättigt dann nur die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit einer Vergiftung, nie die Gewiſsheit. Vielleicht, daſs bei weiteren Erfahrungen hierüber der Galvaniſmus ein vorzügliches Prüfungsmittel beſonders auf betäubende Gifte wird, indem man bemerkt hat, daſs eben dieſe Gifte auffallende Veränderungen in den Erſcheinungen der den Thieren eigenthümlichen Reitzbarkeit bewürken.

§. 520.

Unter die Kategorie der Vergiftungen gehören auch die zur Erweckung beſtimmter Leidenſchaften, als der Liebe, des Haſſes u. ſ. w., zur Bewürkung

der Unfruchtbarkeit u. dgl. bereiteten Getränke, die zwar in der Regel Produkte des thörichtsten Aberglaubens, aber doch meist aus so sehr betäubenden oder stark reitzenden Dingen zusammengesetzt sind, daſs durch ihren Genuſs oft der Verstand zerrüttet, Wahnsinn bewürkt, Gesundheit und Leben mehr oder weniger gefährdet wird. Nicht minder gehören hieher die so häufig unglücklichen unerlaubten Kuren der Afterärzte; die traurigen Fälle, wo durch zu grosse Gaben von Arzeneimitteln, oder durch verkehrte Anwendung, auch wohl Verwechselung derselben mancher Kranke in Gefahr gesetzt oder wohl gar getödtet wird. — Also können allerdings auch die Kuren promovirter Aerzte manchmal der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden (gemäſs dem Art. 134. der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V.).

Vergl. D. Hagen, Isagoge ad chemiam forensem. Regiom. 1789. —

W. H. G. Rehmer, Lehrbuch der polizeigerichtlichen Chemie. 8. Helmst. 1803. u. a. chemische Handbücher.

Neuntes Kapitel.

Lebensgefahren vom Mangel nothwendiger, vom Uebermaaſse anderer äusserer Reitzmittel.

§. 521.

Das Leben ist das Resultat des eigenthümlichen Konflicktes, der durch das Einwürken manchfacher Aussendinge auf den zurückwürkenden Organismus begründet ist. Nicht nur das Unvermögen des Or-

ganiſmus auf eine beſtimmte (vom Nichtorganiſchen-Todten verſchiedene) Weiſe gegen äuſſere Einwürkungen zu reagiren, wie dieſs z. B. durch manche mechaniſche Verletzungen veranlaſst wird; ſondern auch die regelwidrige Beſchaffenheit, der Mangel, oder das Uebermaaſs mancher äuſſerer Reitzmittel muſs alſo gegen die Bedingungen des Lebens gefährlich ankämpfen, das Leben ſelbſt mehr oder weniger gefährden können. Es war im vorigen Kapitel davon die Rede, wie dieſes die Gifte thun: die Endwürkung der Gefahren, von denen hier die Rede iſt, iſt gewiſſermaſſen dieſelbe, der Unterſchied liegt nur in der Beſchränkungs-Weiſe der organiſchen Thätigkeit, und in der Verſchiedenartigkeit der Erſcheinungen, welche die Leiche eines Vergifteten, alſo an einer poſitiven Schädlichkeit Verſtorbenen, und jene eines durch den Mangel an benöthigten Reitzmitteln, oder durch das Uebermaaſs gewiſſer erlittener Reitzungen Getödteten darbieten.

Erſter Abſchnitt.

Entziehung zum Leben nothwendiger äuſſerer Reitzmittel.

§. 522.

Die vorzüglichſten äuſſeren Reitzmittel, deren Entziehung ein Gegenſtand ärztlich-gerichtlicher Unterſuchung werden kann, ſind die Nahrungsmittel und die Luft. Es muſs alſo hier vom Hungertode und vom Erſticken die Rede ſeyn; auch wohl vom Erfrieren, indem mit der Wärme dem thieriſchen Körper das allbelebendſte Reitzmittel entzogen wird.

§. 523.

Die Entziehung der jedem lebenden Wesen nothwendigen Nahrungsmittel schadet sowohl durch den mit ihr verbundenen Mangel der Ernährung, als auch, und zwar noch früher und beträchtlicher, durch den Mangel der nöthigen Reitzung. Daher vertragen manche nur einer geringeren Reitzung bedürfende Menschen z. B. Wahnsinnige, die Entziehung der Nahrungsmittel weit länger ohne Nachtheil, als gesunde Menschen. In der Regel bewürkt aber der gänzliche Mangel aller Nahrungsmittel auf sechs bis zehn Tage oder drüber bei jedem Menschen fürchterlichen Hunger und Durst, übelriechenden Athem, Ekel, Erbrechen einer stinkenden faulichten Materie, Magenschmerzen, Abmagerung, Schwäche der Sinne, Ohnmachten, Konvulsionen, eine scharfe und übelriechende Beschaffenheit aller Aussonderungssäfte, Raserei, Faulfieber und den Tod. Nach dem Tode zeigt sich der Körper höchst abgemagert, der Magen und Darmkanal leer, zusammengezogen, entzündet, angefressen und alle Säfte sind entmischt, aufgelöset und stinkend.

§. 524.

Oefter als diese grelle Todesart möchte bei uns jener langsamere Hungertod durch allmählige immer grössere und grössere Entziehung der benöthigten Nahrungsmittel vorkommen, und der Ahndung der Justiz entgehen, weil er gewöhnlich zu wenig in die Augen fällt. Vorzüglich mehrere unehliche, überhaupt viele Kinder dürftiger Leute, so wie diese selbst in ihren späteren Lebensjahren, mögen diesen jammervollen Tod sterben. Diese Ent-

ziehung, ſogar oft ſchlechter Nahrungsmittel, ſchwächt nicht nur die Verdauungswerkzeuge, ſondern den ganzen Körper, hindert das Wachsthum, diſponirt zu allen Krankheiten von Schwäche ſowohl der Verdauungswege vorzüglich, zu Uebelkeiten, Magendrücken, Erbrechen, Durchfall u. ſ. w., als des ganzen Körpers, zur Bleichſucht, Hyſterie, zu Ohnmachten, Fiebern, zum Scharbocke, zur Abzehrung u. dgl. Die Leichen ſolcher bedauernswürdig langſam geſtorbener Perſonen ſind ſehr abgezehrt, Magen und Darmkanal ſind bei weitem enger als gewöhnlich, die venöſen Gefäſse des Unterleibes ausgedehnter, mit einer gröſſeren Menge leichtauflöslichen Blutes gefüllt, und die Fäulniſs nimmt zumal in den Weichen weit früher überhand, als dieſs an andern Körpern der Fall iſt.

§. 525.

Die Entziehung der Luft, oder die Hemmung des Athemholens und der daherige Tod von Erſtickung wird entweder durch das Unvermögen des Körpers, ſich die benöthigte vorhandene Luft in die Lungen zu gewinnen, veranlaſſet, z. B. durch ein heftiges Zuſammenpreſſen der Bruſthöhle und des Unterleibes, durch geſtörte oder aufgehobene Würkung der beim Athemholen beſchäftigten Muskeln, vielleicht mittels eines heftigen anhaltenden Lachens veranlaſst durch einen ununterbrochenen Hautkützel u. dgl., durch gewaltſame und anhaltende Körperanſtrengungen vorzüglich durch länger fortgeſetztes Laufen; ferner durch Verhinderung des Eintrittes der Luft in die Athmenswerkzeuge wegen Verſtopfung des Mundes und der Naſe, der Luftröhre, ſowohl durch inwendig eingebrachte fremde Körper z. B.

die zurückgewälzte Zunge, als von auſſen durch Erdrücken, Erhängen, Erdroſſeln: oder es mangelt würklich an athembarer, wie z. B. in mit Stickluft angefüllten Gruben u. ſ. w. oder an aller Luft, wie beim Ertrinken, Erſticken im Waſſer.

§. 526.

Es werden dieſe verſchiedenen Arten von Erſtickung in ſo ferne Gegenſtände medizinisch-gerichtlicher Unterſuchung, als oft die nähere Todesurſache beſtimmt, und ausgemittelt werden muſs, ob bei einem angeblich Erſtickten nicht irgend eine andere Todesart ſtatt finde, ob die Erſtickung zufällig oder vorſetzlich, und in dieſem Falle, ob ſie vom Erſtickten ſelbſt oder durch Andere bewürkt ſei. Häufiger findet auch bei dieſer Todesart anfangs ein bloſser Scheintod ſtatt, der bei einer zeitigen Unterſuchung ſehr oft noch zur zweckmäſſigen Hülfe auffordert und Rettung verſtattet.

§. 527.

Da bei jeder Erſtickung die Ausdehnung der Lungen gehindert iſt, das Blut alſo, welches einmal in denſelben angehäuft iſt, nicht zu dem linken Herzen zurückgebracht werden kann; ſo muſs es ſich nothwendig in den Lungen, dann in dem rechten Herzen oder in der vorderen Herzkammer anhäufen — daher die Zufälle der fürchterlichſten Beängſtigung. Da ſich nun aber wegen eben dieſer Ueberfüllung des vorderen Herzens das von dem Kopfe durch die Droſſeladern zurückflieſſende Blut nicht frei genug in die obere Hohlader und weiter in eben dieſes vordere Herz ergieſſen kann; ſo muſs es

ſich

ſich auch im Kopſe anhäufen — daher anfangs die Zufälle von Kongeſtion nach dem Kopſe, Betäubung und bald wahrer Schlagfluſs. Man findet demnach in den Leichnamen der Erſtickten die Lungen mit Blut überfüllt und dunkelblau, manchmal einige Gefäſse derſelben zerriſſen und ſchäumendes Blut in die Lungenzellen und Luftröhre ergoſſen; das Herz zeigt ſich beſonders an ſeinem vorderen Theile gar ſehr mit Blut überfüllt, und eben ſo die Hohladern; das Angeſicht und die Augen ſind hervorgetrieben und roth, die Gefäſse des Gehirns ſo wie ſeiner Häute ſtrotzen von Blut, oder ſind wohl gar zerſprengt, und das Blut hat ſich in die Gehirnhöhlen ergoſſen.

§. 528.

Wo die Erſtickung durch gewaltſames Zuſammendrücken der Bruſt- oder Unterleibshöhle bewürkt wurde, müſſen ſich nothwendig Beſchädigungen oder doch Veränderungen an dieſen Körpergegenden verrathen. — Fremde in die Luftröhre gebrachte Körper zeigen ſich als Urſachen der Erſtickung bei der Unterſuchung. — Wo durch ein gewaltſames Zuſammenpreſſen des Halſes das Athmen gehemmt wurde, da findet ſich immer äuſſerlich an der Stelle, auf welche die Gewalt würkte, eine wahre Sugillation, eine mit Blut unterlaufene Spur, mit den weiteren Zeichen der Erſtickung. Zeigt ſich ein nicht mit Blut unterlaufener Eindruck, z. B. von einem Strange, welcher dem Erſtickten feſt um den Hals liegt, ſo iſt der Strang ſicher nicht die Todesurſache, ſondern dieſe iſt wo möglich durch eine weitere Unterſuchung auszumitteln.

§. 529.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein im Waſſer, Moraſte oder andern Flüſſigkeiten gefundener Leichnam ſchon als ſolcher dahin gekommen, oder ob er würklich ertrunken ſei? iſt es nöthig, daſs man zunächſt die an demſelben befindlichen Verletzungen in genauen Betracht ziehe, um auszumitteln, ob ſie bei dem Sturze in's Waſſer, oder bei Rettungsverſuchen entſtanden, oder ob ſie dem Menſchen ſchon zugefügt wurden, noch ehe er in's Waſſer gelangte. Nach einer gröſſeren Quantität Waſſers in dem Unterleibe oder gar in den Lungen zu ſuchen, iſt unnütz und irrig, da der Tod der Ertrunkenen keinesweges aus dem von ihnen verſchluckten Waſſer zu erklären iſt. Die Gegenwart oder Nichtgegenwart von ſchäumender Feuchtigkeit in den Lungen und der Luftröhre verdient mehr beachtet zu werden, obſchon auch ſie kein untrügliches Merkmal des Ertrinkens iſt. Denn man will in beiden Fällen, es mochte Schrecken und Erkältung den in's Waſſer Gerathenen, wenn er zumal vorher erhitzt war, durch plötzliche Schwächung und Lähmung getödtet haben, oder er mochte erſt nach einigen vergeblichen Anſtrengungen, um Luft zu gewinnen, apoplecktiſch geſtorben ſein, Waſſer und Nichtwaſſer gefunden haben. — Daſſelbe gilt rückſichtlich der gröſſeren Flüſſigkeit oder des Geronnenſeins des Blutes, die eben ſo gut nach andern Todesarten, zumal nach Vergiftungen, ſtatt findet (§§. 499-503.). Nur auf eine ſorgfältige Prüfung aller Umſtände kann ein möglichſt richtiges Urtheil fuſſen.

§. 530.

Bei der Erstickung durch nichtathembare Gas- oder Luftarten, z. B. durch kohlensaures Gas, welches sich in Gewölben aus gährenden Flüssigkeiten entbindet, durch Kohlendampf in verschlossenen Gemächern, durch die Schwaden von Hydrogene- oder Wasserstoffluft in Schachten u. s. w., sind neben den sich vorfindenden Zufällen der Erstickung und des Schlagflusses vorzüglich die Orte, an denen die Leichname (gar oft nur Scheintodte) gefunden wurden, und die allfalsigen anderen dem Tode vorhergehenden Umstände zu beachten, in so ferne sie die Ursachen und Art desselben näher beleuchten.

Man schliesse nicht zu voreilig bei einigen Spuren leichter Entzündung des Magens und der ihm benachbarten Eingeweide des Unterleibes vielleicht auf Vergiftung oder andere Todesursachen, sondern erkläre sich dieselben vielmehr aus dem bei jeder Erstickung unterbrochenen, gehemmten Blutumlaufe.

§. 531.

Die Entziehung der Wärme wird, z. B. beim Mangel hinlänglich deckender Kleidung in kalten Wintern, oder wenn jemand in zu kaltes Wasser geräth u. s. w., nicht nur vorzüglich Kindern, und diesen zwar um so leichter, je jünger sie noch sind, sondern bekanntlich auch Erwachsenen um so eher tödtlich, je schwächer sie sind, je weniger sie durch recht ernste Bewegung dem Stocken des Blutes in seinen Kanälen wehren können.

§. 532.

Bekanntlich dehnt die Wärme jeden Körper aus, macht den Zusammenhang der Fasern desselben lockerer, leichter. Je mehr es demnach an Wärme fehlt, um so mehr werden zunächst die oberflächlicher laufenden Gefäse des Körpers so wie alle Fasern desselben zusammengezogen, um so grösser wird folglich der Andrang des Blutes nach den innerlichen noch wärmeren Körpertheilen, nach Kopf und Brust u. s. w. Daher in dem Frierenden eine Art von Betäubung, eine immer grössere und grössere Neigung zum Schlafe, dem endlich nicht mehr widerstanden werden kann, und während welches ein apoplecktischer Tod dem Leben ein Ende macht. — In den Leichen dieser Art findet man die oberflächlichen Gefäse nur mit wenigerem gefrornem Blute gefüllt, die tiefer laufenden, vorzüglich jene des Gehirns, sehr aufgetrieben, auch wohl manchmal geborsten, und das Blut in die Gehirnhöhlen ergossen, den ganzen Körper steif, jede Flüssigkeit in Eis verwandelt u. s. w.

§. 533.

Es bedarf nicht immer einer so fürchterlichen Entziehung der Wärme, sondern auch schon ein in geringerem Grade anhaltender Frost wird sehr jungen oder schwächlichen Menschen, wenn schon nicht durch Schlagfluss, überhaupt durch die bewürkte Schwäche und seine nachtheilige Einwürkung auf das Nervensystem, vielleicht langsamer, aber doch sicher tödtlich. — Die entfernteren Veranlassungen dieser Todesart auszumitteln, ist zwar manchmal des Ob-

ducenten, aber öfter wohl eigentlich des Richters Sache.

Zweiter Abschnitt.

Uebermässige Einwürkung bestimmter äusserer Reitzmittel.

§. 534.

Es ist hier vorzüglich von solchen Todesarten die Rede, deren Ursachen nicht, wie die bisher abgehandelten, gröbere, wahrnehmbare Zerstörungen im organischen Baue, sondern zunächst nur solche Veränderungen der im Organismus liegenden Bedingnisse des Lebens bewürken, welche, ungeachtet das Leben bei denselben nicht bestehen kann, dennoch zu fein sind, als dass sie unsern Sinnen bemerklich wären.

§. 535.

Hieher gehört zunächst der Tod durch elektrische Erschütterungen, elektrische Schläge, durch den Blitz. Die manchmal von diesem hinterlassenen längst dem Rückgrate oder an andern Körperstellen zweigartiglaufenden kleinen Risse oder Sugillationen *) sind in Beziehung auf den Tod des Getroffenen etwas ganz Ausserwesentliches. In der Regel bezeichnet eine grössere Flüssigkeit des Blutes und ein schnellerer Uebergang des Körpers in Fäulniss diese Todesart vielleicht noch am sichersten.

*) Ein sehr interessanter neuerer Fall der Art findet sich in *J. G. Voigts* Magazin für d. neuest. Zustand der Naturkunde. IV. B. 3. St. Weimar. 1802.

§. 536.

Ferner gehören hieher der Tod durch die plötzliche Erweckung sehr heftiger Leidenschaften besonders einer unvermutheten Freude, heftigen Zornes, übergrossen Schreck's u. dgl. Wenn sich auch bei solchen durch Leidenschaften Getödteten manchmal einige Merkmale des Schlagflusses im Gehirne finden, so sind diese doch nur höchst selten oder nie hinreichend beträchtlich, um ein völliges so plötzliches Aufhören aller Lebensthätigkeit im Organismus zu begründen; es ist vielmehr anzunehmen, daſs der Tod auf einer Schwächung oder Alteration der Thätigkeit des Nervensystemes beruhe, wovon keine unsern Sinnen bemerkbare Spur zurückebleibt.

§. 537.

Auch gehöret hieher der Tod von heftigen mechanischen Erschütterungen des ganzen Körpers, zunächst mancher mit sehr vielen Nerven versehener und in sehr wichtigem Konsense stehender Körpertheile; also der Tod durch einen Stoſs oder Schlag auf den Magen, die reine Gehirnerschütterung u. dgl. m.

Salpeter in Krankheiten mit sehr grosser Schwäche, Naphta u. dgl. in vorzüglich sthenischen Krankheiten gegeben, sind mehr als relative Gifte anzusehen.

Zehntes Kapitel.

Unterſuchungen über Selbſtmord und zweifelhafte Todesarten.

N. Elvert, über den Selbſtmord in Bezug auf die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft. Tübing. 1794.

§. 538.

Die erſte hieher gehörende Unterſuchung betrifft die Frage: ob ein Ermordeter durch eigne oder fremde Hände ſein Leben verlor? — Die Kennzeichen des Selbſtmordes ſind aber oft ſo zweideutig, daſs eine beſtimmte Auskunft aus medizinifchen Grundsätzen in manchen Fällen höchſt ſchwierig, in manchen ganz unmöglich iſt.

§. 539.

Was fürs erſte den Tod von manchfachen Verwundungen mittels ſtechender, ſchneidender Werkzeuge und mittels der manchfachen Schieſsgewehre betrifft, ſo iſt hauptsächlich aus der Richtung der Wunde z. B. von unten nach oben, oder aus der Stelle, wo der Stich oder Schuſs eingedrungen, und wohin der Entſeelte manchmal nicht ſelbſt mit dem tödtlichen Werkzeuge gelangen konnte, zu ſchlieſſen, ob die Wunde und der durch ſie bewürkte Tod wahrſcheinlicher von eigener als von einer andern Hand beigebracht worden. Indeſſen giebt es auch in dieſen Rückſichten nur gar zu viele Wunden, die

ſich der Entſeelte eben ſo leicht ſelbſt gegeben, als von einem andern empfangen haben konnte.

§. 540.

Muthmaſsliche Beweiſe für oder gegen Selbſtmord liefern bei Schuſswunden durch den Kopf, die Bruſt, oder am Unterleibe — den gewöhnlichſten Arten eigner Ermordung — neben der Richtung des Schuſſes, über welche öfters auch das Lokale, an dem der Todte gefunden wird, unterrichtet, auch noch ſchwarze vom Pulver der Zündpfanne verbrannte Finger, die Lage des todten Körpers, die Lage, Richtung, in welcher, und der Ort, an welchem das Gewehr gefunden wird, ſo wie die Art des Gewehres ſelbſt u. dgl. m.

§. 541.

Bei Schnittwunden iſt der Verdacht eigner Ermordung immer gröſſer, als bei andern Wunden. Uebrigens iſt aber bei ihnen, wie auch bei den Stichwunden im Ganzen genau auf Alles zu achten, was ſo eben §§. 539 - 540. bemerkbar gemacht wurde. Findet ſich an irgend einem Entſeelten eine gröſſere Menge von Wunden, ſo hat man vorzüglich darauf zu achten, ob und welche mehrere er ſich beizubringen im Stande war.

§. 542.

Der Tod durch das Erhängen ſetzt immer eine groſſe Uebermacht vom Mörder oder Selbſtentleibung voraus. Es iſt darum der ganze todte Körper genau zu unterſuchen, ob man nicht Merkmale von Ge-

genwehr an demſelben finde. Ferner iſt auf die braunblaue und aufgetriebene Beſchaffenheit des Geſichtes, beſonders aber auf den mit Blut unterlaufenen Eindruck vom Stricke am Halſe, und auf die Ueberfüllung des Gehirnes mit Blut zu achten. Der Mangel vorzüglich dieſer beiden letzten Merkmale ſpricht unläugbar für ein Aufhängen des Körpers nach dem auf andere Weiſe bewürkten Tode. Eben ſo ſpricht ein Bruch der Halswürbel bei jedem Erhenkten für den Tod von fremden Händen.

§. 543.

Bei Erſtickungen in nichtathembarer Luft iſt der (nicht abſichtliche) Selbſtmord meiſt erwieſen, und nur höchſt ſelten wird durch phyſiſche Spuren von allfalſiger Gegenwehr am Körper des Erſtickten der Verdacht begründet, daſs der Todte durch Gewalt an einen Ort gebracht wurde, wo es ihm an der zum Leben nöthigen Luft fehlte. An einem Körper, der ſchon entſeelt an einen mit Azot überfüllten Ort gebracht wurde, fehlen die Merkmale der Erſtickung (§. 527.). Daſſelbe gilt von den Erſäuften — (§. 529.)

§. 544.

Ob ein Zerſchmetterter, deſſen Gliedmaſſen durch einen Fall von einer beträchtlichen Höhe zermalmt, deſſen Eingeweide geborſten ſind; ob einer, der durch elektriſche Stöſſe getödtet iſt, ein (vorſetzlicher) Selbſtmörder ſei, muſs, ſo wie der Tod durch vorſetzliches Erhungern, aus andern als mediziniſchen Gründen erwieſen werden. Dies gilt häu-

ſig auch vom Tode durch Verblutung, z. B. zur Nachtszeit nach einem kurz vorher veranſtalteten Aderlaſſe.

§. 545.

Eine Selbſtvergiftung erhellet nicht leicht aus andern als aus rechtlichen Beweiſen, deren Mittheilung der Arzt im Falle einer abzugehenden Erläuterung fordern kann. Das einzige, was den Verdacht auf Selbſtmord begünſtiget, iſt eine ſehr groſſe Menge des genoſſenen Giftes, zumal wenn es ſehr widrig zu nehmen war.

§. 546.

Im Betreff der Frage: ob der krankhafte Gemüthszuſtand, der die gewaltſame Handlung des Selbſtmordes veranlaſste, in einer körperlichen Urſache gegründet ſei? iſt zu bemerken, daſs dieſe Urſachen durch eine auch noch ſo ſorgfältige Obduction meiſt vergeblich aufgeſucht werden, wenn ſchon bei jedem Selbſtmorde eine Art von Wahnſinn vorausgeſetzt werden kann und muſs. Mit allen Nervenkrankheiten, mit allen Hinderniſſen des Athemholens und des Blutumlaufes, ſo wie mit den meiſten Geiſteskrankheiten iſt in der Regel ein krankhafter Lebensüberdruſs verbunden.

§. 547.

Häufig wird zumal bei unvermutheten Todesfällen, von manchfachen Verletzungen, Miſshandlungen, Schlägen u. dgl., welche der Verſtorbene kurze Zeit vor ſeinem Hinſcheiden erlitt, der Tod herge-

leitet, der das Ende eines heftigen Fiebers, einer Lungenentzündung, Wasserſucht, oder andrer Krankheiten war. Die hier angeſchuldigten Todesurſachen haben entweder gar keinen, oder einen mehr oder weniger entfernten Antheil am Tode, wo dann der Zuſammenhang zwiſchen Urſache und Würkung nach dem Leichenbefunde beſtimmt werden muſs. — Eben ſo mittelt ſich eine bei einem ſchleunigen unerwarteten Tode vermuthete oder angeſchuldigte Vergiftung aus. (Vergl. Kap. VIII. §. 498. u. ff.).

§. 548.

Ueber an ungewöhnlichen Orten gefundene Beingeribbe können nur allenfalls naturhiſtoriſche Bemerkungen vom Bezirksarzte gefordert werden; manchmal ſind indeſſen auch an den Knochen die Merkmale einer Ermordung über allen Zweifel erhaben. Je jünger ein dergleichen gefundenes Skelet iſt, vielleicht noch kaum von allem Fleiſche entblöſst, um ſo eher iſt oft noch die Todesurſache auszumitteln, obſchon kein Arzt zur Obduction eines dergleichen Körpers ſtreng gehalten iſt (§. 294.).

§. 549.

Im Falle es bei gleichzeitig todtgefundenen Menſchen allfalſiger Erbſchaft wegen darauf ankommt, aus medizíniſchen Gründen zu entſcheiden, wer von beiden zuerſt geſtorben ſei? hat man auf die mehreren oder minderen Merkmale von plötzlicher Würkung der Todesurſache, auf die vielleicht noch vorhandenen Spuren des Lebens bei dem Einen oder Andern zur Zeit des erſten Auffindens,

und vorzüglich auf die Körperbeſchaffenheit beider zu achten, vermöge welcher der eine mehr ertragen, länger gegen gefährliche äuſſere Einflüſſe ankämpfen konnte als der andere. Bei übrigens gleich geſunden Eheleuten iſt, beſonders im Falle der Erſtickung, anzunehmen, daſs die geräumigere, ſtärkere männliche Bruſt der Todesurſache länger entgegenwürken konnte, als die engere weibliche. Sind die Todtgefundenen eine Mutter und ein neugebornes Kind, ſo wird nach einem poſitiven Geſetze der frühere Tod der Mutter vorausgeſetzt: ſehr oft möchte indeſs die Gültigkeit dieſes Geſetzes weniger als die Lungenprobe und eine weitere genaue Unterſuchung des Kindes berückſichtigt zu werden verdienen.

Eilftes Kapitel.

Untersuchungen über die Todesarten ungeborner und neugeborner Kinder.

§. 550.

Neben den bei todtgefundenen neugebornen Kindern nöthigen schon oben (Kap. V. Abschn. 6. und 7.) angegebenen Untersuchungen, sind nicht minder wichtige ärztlich auszumittelnde Fragen: ob solche Kinder eines gewaltsamen Todes gestorben sind oder nicht? ob sie schon im Leibe der Mutter geradezu getödtet, oder dadurch gewaltsam ihres Lebens beraubt wurden, dass sie zu einer Zeit geboren sind, in welcher sie noch unvermögend waren, ein selbstständiges Leben zu führen?

§. 551.

Das gewaltsame Tödten eines Kindes im Mutterleibe geschieht entweder vorsätzlich oder zufällig, und in beiden Fällen mittelbar oder unmittelbar. Hienach ist auch rücksichtlich des Fehlgebährens zu bestimmen, ob die Leibesfrucht geflissentlich oder zufällig ohne Vermögen selbstständig zu leben, zu frühzeitig, unreif geboren wurde. Alles dasjenige, was den Tod eines Kindes in der Mutter bewürkte, verursacht auch die Geburt des Kindes, welches, als todt, ausser alle nähere Verbindung mit dem mütterlichen Körper gesetzt, den Fruchthälter zu Zusam-

menziehungen (Wehen) reitzt, so wie der Blutumlauf durch den Mutterkuchen gestört oder vollkommen unterbrochen ist.

§. 552.

Unmittelbar wird der Tod eines Kindes im Leibe der Mutter bewürkt durch spitzige Werkzeuge, welche die Mutter gewöhnlich nicht ohne eigne gefährliche Verletzung durch die Scheide in den Fruchthältermund bringt: durch heftige mechanische auch die Mutter verletzende Gewaltthätigkeiten; vielleicht auch durch starke elektrische Erschütterungen, welche die Mutter noch vertragen kann u. dgl. Mittelbar — durch Entziehung der nöthigen Nahrung, welche sich nämlich die Mutter selbst durch Fasten entzieht; oder wenn sie einen bedeutenden Säfteverlust durch unzeitiges oder übermässiges Aderlassen, Säugen, ausleerende Mittel u. dgl. erleidet: durch die plötzliche Aufregung sehr heftiger Leidenschaften in der Mutter u. m. a.

§. 553.

Das Fehlgebähren kann, ohne dass das Kind schon in der Mutter getödtet wäre, bewürkt werden durch alle heftige Erschütterungen des Unterleibes, sie mögen von aussen kommen oder durch Ereignisse im mütterlichen Körper veranlasst werden; durch alle gewaltsame Dehnungen und Bewegungen eben desselben, durch jeden heftigen Druck auf ihn. Ferner durch alle heftige Reitzungen des Muttermundes, und überhaupt durch Alles, wodurch ein heftiger Andrang des Blutes zum Fruchthälter verur-

ſacht wird, als durch die Anwendung eines bedeutenden Wärmegrades auf die unteren Körpertheile, durch Druck auf die Schenkeladern, und beſonders durch den Gebrauch ſtark reitzender und erhitzender Arzeneimittel, deren einige dadurch ſogar den unverdienten Ruf einer ſpezifiſchen Kraft die Frucht abzutreiben gewonnen haben.

Dergleichen ſind der Seven- oder Sadebaum, ſeine Blätter und Beeren (junip. Sabina), Lorbeerblätter und Früchte, weiſser Andorn (marrubium album) und mehrere andere Wurm- Harn- oder den Monathsfluſs treibende Dinge.

§. 554.

Was die Todesarten neugeborner **reifer** Kinder anbelangt, ſo iſt die Beantwortung der Frage: ob ſie eines gewaltſamen Todes geſtorben ſeien oder nicht? um ſo wichtiger, da nur im erſten Falle von einem Kindermorde die Rede ſein kann, und die Gefahren für das Leben jedes neugebornen Kindes, abgeſehen von aller Gewaltthätigkeit, immer an und für ſich ſo groſs ſind, daſs ſie dem kaum begonnenen Leben deſſelben die bedeutendſten Schranken zu ſetzen vermögen.

§. 555.

Nämlich ein groſſer Theil der neugebornen Kinder ſterben gleich nach der Geburt, zumal während einer Ohnmacht der Mutter, oder wenn es derſelben an Hülfe und an Kenntniſs der Pflichten rückſichtlich der gehörigen Behandlung des Kleinen fehlt,

an Schwäche, am Unvermögen, den noch ungewohnten Eindrücken der ſie umgebenden Luft, des Lichtes u. dgl. gehörig entgegen zu würken. — Auf eine ſolche Todesart hat der gerichtliche Arzt immer zu ſchlieſſen, wo er keine Kennzeichen einer erlittenen Gewalt, künſtlichen Erſtickung u. ſ. w., am kleinen Leichname findet, und ſich über die manchfachen anderen Nebenumſtände keine zur Genauigkeit der Obduction nothwendige Kenntniſſe verſchaffen kann.

§. 556.

Die gewaltſamen Todesarten neugeborner Kinder ſind übrigens feinerer oder gröberer Art, und beruhen, wie die gewaltſamen Todesarten überhaupt, auf mehr oder minder in die Sinne fallender Zerſtörung des organiſchen Baues oder einzelner wichtiger Organe, auf Entziehung der zum Leben nothwendigen Reitzmittel vorzüglich der Luft, der Wärme, des Blutes u. ſ. w. Oft aber auch beruhen ſie auf Umſtänden und Handgriffen, die nur den Neugebornen vorzüglich gefährlich werden können; von denen hier zunächſt die Rede ſein muſs.

§. 557.

Bei zarten Kindern findet leicht eine gänzliche Zerſchmetterung des kleinen Körpers ſtatt, etwa durch Anſchleudern deſſelben an irgend einen harten Körper; eine Todesart, die nicht zu verkennen iſt.

§. 558.

Bei der Beurtheilung von Kopfverletzungen neugeborner Kinder ist nicht zu übersehen, daſs sie vielleicht Folgen einer schweren Geburt sind; daſs ferner die Mutter plötzlich im Stehen oder Sitzen von der Geburt überrascht werden konnte, so, daſs das Kind schnell auf den Fuſsboden stürzte: vorzüglich gilt dieſs von Blutunterlaufungen, Geschwülsten u. s. m. am Kopfe. Manchmal sind Risse und selbst Löcher in den Schädelknochen, was indeſs immer leicht zu erkennen ist, ursprüngliche Bildungsfehler. Der Mangel einer vollkommnen knöchernen Gehirndecke gestattet ferner bei neugebornen Kindern mehrere feinere Kopfverletzungen, wie z. B. den Tod von einem länger anhaltenden Drucke auf das Gehirn durch die Fontanellen, worauf sich diese freilich in einem sugillirten Zustande zeigen, der aber, wie gesagt, keinesweges immer für geflissentliche Verletzung spricht: das Einbringen feiner stechender Werkzeuge durch eben diese Fontanellen, durch die Ohren, Nasen, durch den Rachen; die Verwundungen, Sugillationen und Blutergieſsungen in diesen Theilen, die daher bei Kindern immer untersucht werden müssen, geben hierüber den vorzüglichsten Aufschluſs. Eine vorzügliche Beachtung fordert bei der Obduction von Kinderleichen immer auch die Verbindung des Keilbeins mit dem Hinterhauptsbeine, deren Trennung öfter den Tod bewürken mag, als man glaubt (s. Kap. VII. Abschn. 3. A. §. 431.). Röthlichte Feuchtigkeit in den Hirnhöhlen ist, bei der gewöhnlich sehr blutreichen Beschaffen-

heit des Gehirnes zarter Kinder, ohne sonstige Merkmale kein Beweis zugefügter Gewaltthätigkeit.

§. 559.

Das gänzliche Abreissen des Kopfes vom Rumpfe kann während der Geburt füglich nur durch einen Andern, nach derselben aber möglicherweise auch von der Mutter verübt werden. Verdrehungen, Verrenkungen der Hals- oder Rückenwirbel sind, falls sie nach dem Tode bewürkt wurden, ohne Blutunterlaufung; wo sie aber auch mit dieser verbunden sind, können sie in niedrerm Grade vielleicht durch einen plötzlichen Fall auf den Fussboden entstanden sein. Die ganze Wirbelsäule ist darum besonders zu untersuchen, weil bei dem jungen Körper gar leicht feine höchstgefährliche Verletzungen des Rückenmarkes statt finden können.

§. 560.

Im Betreff der Erstickungen neugeborner Kinder darf man nie vergessen, dass bei denselben die Wege des der Frucht im Mutterleibe eigenthümlichen Blutumlaufes bei der Geburt noch nicht verschlossen sind, dass daher die Gefahr der Erstickung in mancher Hinsicht bei dem Neugebornen nicht so gross ist als bei Erwachsenen. Zugleich darf man aber auch bei vorhandenem mehr oder weniger gegründetem Verdachte auf geflissentliche Erstickung — abgesehen von solchen Fällen, wo das Kind etwa der betäubten Mutter aus dem Schoosse in grobe Flüssigkeiten stürzte — nicht vergessen, dass der Mund und die Luftröhre in grösserem oder

geringerem Maaſse oft mit mehr oder weniger konſiſtentem Kindswaſſer (liquor amnii) gefüllt ſeien, welches das von Seiten der ſelbſt hülfsbedürftigen Mutter und von andrer Hülfe zu lange entblöſste Kind um ſo weniger zum Athmen kommen läſst, je ſchwächer es iſt. — Bei der Unterſuchung todt im Waſſer u. dgl. gefundener Kinder iſt auf Alles oben §. 529. angegebene Rückſicht zu nehmen; ob das Kind vorher ſelbſtſtändig gelebt, geathmet habe oder nicht, muſs durch die richtig angeſtellte Lungenprobe (Kap. V. Abſchn. 7.) erörtert werden, wo ſich gar oft künſtliche mechaniſche Hinderniſſe der Reſpiration entdecken.

§. 561.

Bei den Erdroſſelungen der Kinder zeigen ſich die gewöhnlichen Merkmale (§. 528.). Kinder können aber auch durch den um den Hals geſchlungenen Nabelſtrang, oder durch eine Zuſammenſchnürung des Fruchthältermundes um den Hals erdroſſelt werden. Zugleich mit einer Blutunterlaufung gegenwärtige Abſchälungen der Haut am Halſe und Ungleichheit der Sugillation geben ohne weitere Merkmale von Erſtickung keinesweges einen hinlänglich ſicheren Beweis zugefügter Gewaltthätigkeit.

§. 562.

Ein öfters vorkommender Tod der Kinder iſt der Tod von Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelſchnur. Ohne des zum Ekel wortreichen vor einiger Zeit mit ziemlicher Heftigkeit darüber geführten Streites zu erwähnen, ob die Unterbin-

dung der Nabelſchnur vonnöthen ſei oder nicht? iſt nur zu bemerken, daſs die mehreren traurigen Fälle von Verblutung durch die ſchlecht oder gar nicht unterbundene Nabelſchnur unläugbar ſind; da im Gegentheile nicht ein Beiſpiel von tödtlicher oder gefährlicher Verblutung der Art angeführt werden kann, im Falle die Nabelſchnur gehörig unterbunden wurde. — Allerdings iſt zwar nicht in jedem Falle nur aus der Nichtunterbindung der Tod von Verblutung herzuleiten — eine zu kurz, zu nahe am Leibe des Kindes abgeriſſene Nabelſchnur kann gar nicht unterbunden werden, ſondern man muſs der Blutung auf andere Weiſe wehren; wird die Nabelſchnur erſt abgeſchnitten, nachdem die Kinder ſchon geathmet haben, ſo iſt die Gefahr einer Verblutung bei weitem geringer, zumal bei etwas blutärmeren Kindern; quetſcht man dieſelbe nach dem Abſchneiden beträchtlich, ſo wie dieſs die Thiere durch ihr Kauen thun, ſo hat man ebenfalls weniger von Verblutung zu fürchten. Sollte es aber dennoch nicht immer beſſer ſein, das Kind durch das ſo wenig mühſame Geſchäft der Nabelunterbindung vollkommen vor aller Gefahr zu ſichern? — Wer mag das läugnen? Freilich muſs die Unterbindung gehörig geſchehen, nicht zu feſt und nicht mit einem zu ſchmalen Bändchen, daſs nicht etwa ein magerer Nabelſtrang abgeſchnitten werde; aber auch nicht zu locker, daſs nicht etwa das Band von einem fetten Nabelſtrange abgleite, wenn die Sulze aus dem Zellgewebe zwiſchen den Gefäſsen deſſelben ausgelaufen iſt, und nun zumal ein unruhiges vollblütiges Kind in deſto gröſſerer Gefahr von Verblutung ſchwebe, je mehr man ſich vor derſelben durch die Unterbin-

dung gesichert glaubt. — Uebrigens beweisen die Zeichen eines Todes von Verblutung, als da sind bleiche Wachsfarbe der Oberfläche, Bläſse aller Eingeweide, Mangel an Blut im Herzen und allen Gefäſsen, bei der Abwesenheit andrer Verletzungen und der Merkmale eines schon früheren Blutmangels zwar eine Verblutung aus dem Nabelstrange; in wie ferne aber diese absichtlich, verschuldet sei, muſs aus anderweitigen Gründen erhärtet werden.

Ein neuer interessanter Aufsatz findet sich hierüber in L. J. Boer's Abhandlungen und Versuche geburtsh. Innhaltes. II. B. 1. St. Wien. 1802.

§. 563.

Daſs Blutaderknoten (varices) oder andere Verschlingungen der Nabelschnur, welche auf den ersten Blick von künstlichen Schlingen desselben unterschieden werden, Ursachen vom Tode des Kindes sein können, ist nicht mit gutem Grunde anzunehmen.

§. 564.

Vorzüglich gefährlich ist für Kinder die Entziehung der nöthigen Wärme; und der Tod von Erkältung erfolgt um so eher, je schwächer das Kind ist, je mehr es demnach der äusseren Wärme als eines so vorzüglichen Belebungsmittels bedarf. Diese Todesart möchte wohl in den meisten Fällen anzunehmen sein, wo sich keine andere Todesursachen auffinden lassen, wo die betäubte hülflose Mutter die begonnene Respiration des armen Schwächlings nicht zu unterstützen vermag, ihn wohl gar in eigner Noth

ohne hinlängliche oder alle Bedeckung liegen lassen muss; noch mehr wo der Neugeborne in Schnee oder kaltes Wasser fiel u. s. w. (§. 168.). Im Gegentheile wird aber auch ein hoher Grad von Hitze dem Neugebornen um so leichter schädlich, je zarter und erregbarer er ist.

Vergl. über dieses Kap. vorzüglich die oben Kap. V. Abschn. 6. und 7. angeführten Schriften u. a. m.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einige Verbesserungen.

S.	Z.	statt	lies
32.	2.	lernen	lehren
57.	10.	ist andern	wegzustreichen
64.	13. v. u.	die	des
82.	12.	Zanda	Zarda
--	13.	Heaves	Hawes
96.	14. v. u.	ist, vor oft zu setzen	
159.	4.	alle	alte
166.	1.	Vertreibung	Verbreitung
210.	6. v. u.	sicher	sicherer
--	8.	Versuchen	Versuche
262.	7.	jedes	dieses

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidtmüller, Johann Anton,

Handbuch der Staats-Arzneikunde zu Vorlesungen und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei- und Justizbeamte

Bd.: [1]

Landshut (1804)

Pol.civ. 136-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767362-5